

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 1. Januar 2015

85. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 1	2	Nr. 6	17
Ordnung der Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen		Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge	
Nr. 2	3	Nr. 7	18
Anlage zur Ordnung der Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen		KODA-Beschluss - Hinweis	
Nr. 3	4	Nr. 8	19
Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO)		Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff	
		Nr. 9	19
		Kommission Kirche und Arbeiterschaft.....	
		Nr. 10	19
		Fortbildungsveranstaltungen für Sakristaninnen und Sakristane im Neben- und Ehrenamt	
		Nr. 11	19
		Fortführung der Pauschalverträge mit der VG Musikedition	
		Nr. 12	20
		Die kirchliche Trauung - Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 4	16	Nr. 13	20
Verwaltungsverordnung zur Zusammenarbeit in der kirchengemeindlichen Verwaltung - Außerkraftsetzung der Nettersheimer Erklärung		Sammlungen und Kollekten der Caritas 2015	
Nr. 5	16	Kirchliche Nachrichten	
Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2014		Nr. 14	20
		Personalchronik	
		Nr. 15	23
		Pontifikalhandlungen	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Ordnung der Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen

1. Grundsatz

Die Verantwortung für die Gewährleistung der priesterlichen Dienste innerhalb der GdG liegt beim Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG).

Im Fall von planbaren Abwesenheiten (Urlaub, Exerzitien, Fortbildung) und krankheitsbedingten Verhinderungen sind durch gemeinsame Absprachen im Pastoralteam der GdG gegenseitige Vertretungen im priesterlichen Dienst innerhalb der GdG zu regeln. In diese Überlegungen sind Änderungen der Gottesdienstordnungen bzw. eine Reduzierung der Eucharistiefiern einzubeziehen, soweit dies verantwortbar ist. Bei Abwesenheit eines Pfarrers erfolgt die Vertretung in der Pfarrei in der Regel durch einen weiteren Priester, der in der GdG eingesetzt ist.

Der zuständige Regionaldekan ist über Abwesenheiten bzw. Verhinderungen eines Priesters im Pfarramt in Folge von Urlaub, Exerzitien, Fortbildung, Krankheit mit einer Dauer von mehr als 5 Tagen und über die Regelungen der Vertretung frühzeitig bzw. umgehend zu informieren.

Sollten Vertretungen im priesterlichen Dienst nicht innerhalb der GdG zu regeln sein, so gelten im Bistum Aachen folgende Bestimmungen.

2. Vorgehensweise

2.1 Wenn es innerhalb der GdG keine Möglichkeiten für notwendige Vertretungen im priesterlichen Dienst gibt, ist ein Antrag an den zuständigen Regionaldekan zu richten, im Fall von urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zum 1. März eines Jahres. Im schriftlichen Antrag sind voraussichtliche Dauer und erforderlicher Umfang der notwendigen Vertretung anzugeben. Der zuständige Regionaldekan koordiniert die erforderliche Vertretung unter Einbeziehung von Priestern aus benachbarten GdG bzw. aus der Region.

2.2 Stehen auch in der Region keine Priester für die notwendigen Vertretungsdienste zur Verfügung, leitet der zuständige Regionaldekan, wenn er die Vertretung befürwortet, den Antrag zur Genehmigung von Vertretungsdiensten für die GdG an den Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal.

2.3 Der Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal prüft, ob andere Priester, die im Dienst des Bistums stehen, für Vertretungsdienste in Frage kommen und anzusprechen sind. Abhängig davon entscheidet er – ggf. nach gemeinsamer Beratung mit dem Regionaldekan – über den Antrag, insbesondere darüber, ob ein anderer Priester, der nicht im Dienst des Bistums Aachen steht, mit Vertretungsdiensten in der GdG beauftragt werden kann. Über die Entscheidung informiert er den Antragsteller und den zuständigen Regionaldekan schriftlich.

3. Personalunterlagen

Unverzichtbar ist, dass jeder Priester, der nicht im Dienst des Bistums Aachen steht, vor Wahrnehmung priesterlicher Vertretungsdienste dem Ortspfarrer bzw. dem Leiter der GdG/dem zuständigen Regionaldekan folgende Personalunterlagen vorlegt:

- gültiges Celebret, evtl. gültiges Cura-Instrument, und seine Kontaktdaten,
- erweitertes Führungszeugnis oder Erklärung des Heimatbischofs/Ordensoberen sowie dessen Kontaktdaten,
- unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung zur „Prävention sexuellen Missbrauchs“.

Kopien dieser Personalunterlagen sind der Hauptabteilung Pastoralpersonal zur Dokumentation mit dem Antrag vorab einzureichen. Diese Bestimmung gilt in jedem Fall und unabhängig davon, ob Vertretungsdienste vergütet oder refinanziert werden.

4. Vergütung und Auslagenerstattung

4.1 Ein Priester, der im Dienst des Bistums steht und Besoldungs- oder Versorgungsbezüge erhält oder für dessen Dienst eine Ordensgemeinschaft ein Gestellungsgeld durch das Bistum Aachen bezieht, erhält keine gesonderte Vergütung für Vertretungsdienste. Die Erstattung der anfallenden Reisekosten kann der Priester im Rahmen seiner Reisekostenabrechnung beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abt. Verwaltung, geltendmachen.

4.2 Ein Priester, der nicht im Dienst des Bistums steht, erhält für Vertretungsdienste Vergütung und Reisekostenerstattung in Höhe der überdiözesan abgestimmten pauschalen Vergütungssätze nach der Anlage zu dieser Ordnung sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

4.3 a) Wenn genehmigte Vertretungsdienste absehbar kürzer als 6 Wochen erforderlich sind, übernimmt die Kirchengemeinde die Personalverwaltung sowie die Zahlung von Vergütung und Auslagenerstattung in Vorleistung. Dabei sind

steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen zu beachten. Für Vertretungsdienste durch einen Ordenspriester sind Zahlungen an den Orden zu leisten. Gegen Vorlage der Belege nimmt die Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abt. Verwaltung, anschließend eine Kostenerstattung an die Kirchengemeinde vor. Grundlage für die Erstattung sind der genehmigte Umfang und die jeweils geltenden pauschalen Vergütungssätze und Auslagenerstattungswerte gemäß der Anlage zu dieser Ordnung.

b) Wenn genehmigte Vertretungsdienste absehbar länger als 6 Wochen erforderlich sind, wird von Anfang an unmittelbar durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abt. Verwaltung, die Personalverwaltung sowie die Zahlung von Vergütung und Auslagenerstattung vorgenommen.

4.4 Für Priester der Weltkirche ohne hinreichende Krankenversicherung in Deutschland wird durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abt. Verwaltung, für die Dauer der notwendigen Vertretungsdienste eine Krankenversicherung abgeschlossen. Diese bezieht sich nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle und deckt – auch im stationären Fall – ausschließlich Regelleistungen gesetzlicher Krankenkassen ab.

4.5 Für Vertretungen im priesterlichen Dienst, die nicht vor Beginn der Vertretung ausdrücklich durch den Hauptabteilungsleiter genehmigt worden sind, erfolgt keine Kostenerstattung seitens des Bistums an die Kirchengemeinde.

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Aachen, 8. Dezember 2014

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 2 Anlage zur Ordnung der Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen

Vertretungen im priesterlichen Dienst durch Priester, die nicht im Dienst des Bistums Aachen stehen, werden je Woche bzw. je Monat pauschal vergütet. Darüber hinaus werden freie Unterkunft und Verpflegung gewährt sowie notwendige Fahrtkosten erstattet.

1. Vergütungssätze

- Vergütung für eine Wochenvertretung 155,00 € pauschal

- Vergütung für eine Monatsvertretung 625,00 € pauschal
- Vergütung für jeden zusätzlichen Tag 21,00 € pauschal

2. Auslagenerstattung

Der Stelle, die dem Vertretungspriester Unterkunft und Verpflegung gewährt, stehen hierfür Erstattungen in Höhe der jeweils geltenden Sachbezugswerte zu. Die Höhe der Werte für Unterkunft und Verpflegung bestimmt sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV), die in der Regel jährlich angepasst wird. Für 2015 gelten folgende Sachbezugswerte:

Unterkunft
- für eine Woche 52,01 €
- für einen Monat 223,00 €
- für jeden zusätzlichen Tag 7,43 €

Verpflegung
- für eine Woche 53,43 €
- für einen Monat 229,00 €
- für jeden zusätzlichen Tag 7,63 €

Teilverpflegung (pro Mahlzeit)
- Frühstück 1,63 €
- Mittagessen 3,00 €
- Abendessen 3,00 €

Kann freie Unterkunft und Verpflegung nicht zur Verfügung gestellt werden, ist eine finanzielle Abgeltung an den Vertretungspriester in Höhe der jeweils geltenden Sachbezugswerte vorzunehmen.

3. Fahrtkosten

Fahrtkosten für die Anreise zum Dienort im Bistum Aachen, und für die Rückreise werden in Höhe der Kosten erstattet, die unter Ausnutzung aller Fahrpreismäßigungen für öffentlich verkehrende Beförderungsmittel entstehen würden, je Strecke maximal bis zu 165,00 €.

Für notwendige Fahrten am Dienort werden die Kosten erstattet, die für Wochenkarten bzw. Monatskarten des örtlichen Verkehrsverbundes entstehen würden.

4. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Aachen, 8. Dezember 2014

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 3 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO)

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muss gewährleistet sein, dass der einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:
 1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
 2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer

bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereit gehaltene Daten einsieht oder abrufen,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzei-

chen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,
1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
 2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.
- (12) Beschäftigte sind insbesondere
1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
 2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
 3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
 4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
 5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),

6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 2a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
 1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
 2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt

würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

- (4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) verarbeitet werden oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

- (6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte; soweit kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist für die Vorabkontrolle der Diözesandatenschutzbeauftragte zuständig.

§ 3a

Meldepflicht und Verzeichnis

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.
- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
 2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,

4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
9. zugriffsberechtigte Personen.

- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 bestellt wurde. Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens zehn Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

- (4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 4

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5

Unabdingbare Rechte des Betroffenen

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen spei-

cherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene zu unterrichten.

§ 5a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13a zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 5b

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen
 1. über ihre Identität und Anschrift,

2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,

3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.
- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
 1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
 2. Dritte, an die übermittelt wird,
 3. Art der zu übermittelnden Daten,

4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.
 - (3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.
 - (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.
 - (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann.
5. die Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
 7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
 9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

§ 8

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
 3. die nach § 6 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 9

Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder

2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder

b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,

2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und

3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.

(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,

2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,

3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,

4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,

5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,

6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,

7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,

8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,

9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,

2. der Betroffene eingewilligt hat,

3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
 4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
 7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
 10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.
- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
 - (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungs-

anlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

- (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs.10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

- (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 10a

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
- (3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 11

Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig.
- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1–3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

- (6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12

Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.
- (4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.

- (2) Abs.1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt soweit,
 1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
 3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
 4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssenund deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.
- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In

diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.

- (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.
- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a Benachrichtigung

- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.
- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn
 1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden oder
 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus

sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und

2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

- (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 15

Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden.
- (2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.
- (3) Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Abs. 1 an den Diözesandatenschutzbeauftragten gewendet hat.

§ 16

Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung als Datenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen

staatlichen Rechts zu verpflichten. Anderweitige Tätigkeiten dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht gefährden. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.

- (3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.

§ 17

Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.
- (3) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle angestellt wird. Die vom Diözesandatenschutzbeauftragten ausgewählten und von dieser kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden.
- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessord-

nung. Er trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für seinen Bereich in eigener Verantwortung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

- (6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte bestellt im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft. Für den Vertreter gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.
- (7) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 18

Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
 1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,

2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren,

soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.

- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 19

Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Ordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der betroffenen kirchlichen Dienststelle.
- (2) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt der Diözesandatenschutzbeauftragte die Aufsicht führende Stelle und fordert sie zu einer Stellungnahme auf.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.
- (4) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (5) Die gemäß Abs. 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.
- (6) Zur Gewährleistung der Vorschriften dieser Ordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann der Diözesandatenschutzbeauftragte

gegenüber der betroffenen Dienststelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer und organisatorischer Mängel anordnen. Wird diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt, hat sich der Diözesandatenschutzbeauftragte an die Aufsicht führende Stelle zu wenden, die zeitnah über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

§ 20

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche

Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

- (8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.
- (9) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung weniger als elf Personen befasst, kann die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes in anderer Weise geregelt werden.

§ 21

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gem. § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,

2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

- (2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.

- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 22

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3a,

- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1,
- d) die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes gemäß § 20 Abs. 9.

§ 23

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO vom 1. Oktober 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2003, Nr. 160, S. 230) außer Kraft.

Aachen, 15. Dezember 2014
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 4 **Verwaltungsverordnung zur Zusammenarbeit in der kirchengemeindlichen Verwaltung - Außerkraftsetzung der Nettersheimer Erklärung**

Die Nettersheimer Erklärung zur Zusammenarbeit in der kirchengemeindlichen Verwaltung vom Januar 2010 und die hierdurch begründete Arbeitsform des Unternehmens kirchengemeindliche Verwaltung ist zum 31. Dezember 2014 außer Kraft gesetzt.

Aachen, 18. Dezember 2014

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 5 **Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2014**

Für das Jahr 2014 sind die Ausleihungen der Finanzmittel der Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen mit 0,5 % zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses automatisiert durch TN Planning.

Nr. 6 Richtlinie zur Förderung von Wohnraumbereitstellung für Flüchtlinge durch kirchliche Rechtsträger im Bistum Aachen

1. Förderungszweck und Förderungsempfänger

Zweck der Förderung ist die Schaffung von geeignetem Wohnraum für Flüchtlinge in Immobilien, die sich im Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers im Bistum Aachen befinden, um diese zur Belegung mit Flüchtlingen an die jeweils zuständige Zivilgemeinde zu vermieten. Förderungen werden für Maßnahmen zur angemessenen Herrichtung von Wohnraum vor dem Bezug und für Maßnahmen für die Wiederherrichtung des Ursprungszustandes nach Auszug bewilligt.

Förderungsempfänger im Sinne der Richtlinie sind folgende Rechtsträger:

Kirchengemeinden,
Kirchliche Rechtsträger, die ihren Sitz im Bistum Aachen haben.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

Um- und Ausbauarbeiten,
Heizungs- und Sanitärinstallation, Sanitärereinrichtung,
Elektroinstallation und Beleuchtung,
Funktionsausstattungen (z.B. Küchen),
Brandschutzmaßnahmen,
Notwendige Reparaturarbeiten an der Gebäudehülle und baukonstruktive Ertüchtigungen,
Technische Umsetzung von bauaufsichtlichen Auflagen,
Baunebenkosten.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung ist subsidiär. Eine Doppelfinanzierung mit Kommunal-, Landes- oder Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Eine ergänzende Teilfinanzierung durch die Förderung ist möglich. Im Falle einer nachträglichen Finanzierung durch öffentliche Stellen sind die Fördermittel an das Bistum zurückzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass der Maßnahme keine baurechtlichen, denkmalpflegerischen, sowie baukonstruktiven und brandschutztechnischen Belange entgegen stehen. Der Herrichtungsbedarf ist in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Zivilgemeinde zu ermitteln.

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich mit der Inanspruchnahme der Fördermittel, den hergerichteten Wohnraum für mindestens 5 Jahre für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen. Sollte der Mietvertrag mit der zuständigen Zivilgemeinde vor Ablauf dieser Frist durch den Förderungsempfänger gekündigt werden, ist die Fördersumme anteilig an das Bistum zurückzuzahlen.

Der/die Antragsteller/in erteilt seine Zustimmung zu einer Prüfung der Maßnahme vor Ort, sowie zu einer möglichen Publizierung der Maßnahme in öffentlichen oder kirchlichen Medien.

4. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 % der nicht durch Mieterträge refinanzierbaren Aufwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 2. Ein Eigenanteil von mindestens 10 % ist durch die Antragsteller zu finanzieren.

5. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 2 sind durch die Rechtsträger gemäß Ziffer 1 schriftlich unter Nutzung des vorgegebenen Antragsformulars an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, zu stellen.

Die Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände prüft die Eignung der Immobilie(n) und koordiniert die inhaltliche und technische Prüfung der Anträge.

Dem Antrag ist eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, eine Kostenschätzung und ggf. Angebote durch bauausführende Firmen beizufügen.

Dem Antrag ist ein Nachweis über nicht durch Mieterträge refinanzierbare Aufwendungen beizufügen.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der die vorhandenen Eigenmittel und die zu erwarteten Zuwendungen des Bistums und anderer Dritter ausweist.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass keine Doppelförderung mit Kommunal-, Landes- oder Bundesmitteln oder anderen Drittmitteln vorliegt.

Eine besondere Antragsfrist besteht nicht.

6. Vergabeverfahren / Bewilligungsverfahren

Nach inhaltlicher und technischer Prüfung durch die Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen wird der Antrag einem internen Vergabeausschuss vorgelegt. Dieser entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Bewilligung.

Die Bewilligung der Förderung setzt eine gesicherte Finanzierung der Maßnahme voraus.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Sofern dem Antrag entsprochen wird, erhält der/die Antragsteller/in eine kirchenaufsichtliche Genehmigung der Maßnahme mit Angabe der Höhe der Fördersumme. Eine Ablehnung des Antrags wird ebenfalls schriftlich bekannt gegeben.

7. Zweckbindung und Auszahlung

Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Der kirchenaufsichtlich genehmigte Mietvertrag für den bereitgestellten Wohnraum und ein Verwendungsnachweis, der unter Nutzung des vorgegebenen Formulars für Verwendungsnachweise von Bauprojekten zu erstellen ist, sind vorzulegen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel werden die ausgezahlten Mittel durch das Bistum zurückgefordert.

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Abruf gemäß Bauablauf.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Aachen, 11. Dezember 2014

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 7 KODA-Beschluss - Hinweis

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. März 2013 die Einführung des § 5a in die Anlage 29 „Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO beschlossen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2013, Nr. 87, S. 106).

Diese Regelung sieht vor, dass Leiterinnen von Kindertagesstätten mit dem Tabellenentgelt ab 1. August 2013 eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 € erhalten, wenn die Einrichtungen alternativ

1. als Familienzentrum NRW,
2. mit dem Gütesiegel des Verbandes katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK e. V.),
3. mit einem vergleichbaren diözesanen Zertifikat zertifiziert sind.

Leitungen von Kindertagesstätten, für die der Träger eine Zertifizierung nach den genannten Zertifizierungsverfahren beantragt hat, erhalten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Zeitpunkt der Zertifizierung eine Teilzulage in Höhe von 40 v. H., also 40,00 €.

Soweit Träger eine Zertifizierung einer oder mehrerer Einrichtungen anstreben, ist dies dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder, formlos schriftlich mitzuteilen. Das im Bistum Aachen anerkannte Zertifizierungsverfahren – siehe unter 3. – begleitet Kindertagesstätten und ihre Träger zur Zertifizierungsreife. Am Ende des Zertifizierungsverfahrens erhalten die Einrichtungen einen Gütesiegelbrief.

Das Bistum Aachen plant im Jahr 2015 ein erstes Zertifizierungsprojekt.

Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifizierungsprojekt im Bistum Aachen ist

- die Einreichung eines aktuellen schriftlichen Einrichtungskonzeptes,
- die Vorlage eines Anleitungskonzeptes sowie – wenn möglich –
- der Nachweis bereits geleisteter Teilzertifizierungsanstrengungen (z. B. erfolgreicher Abschluss im Projekt „Auf dem Weg zur Inklusion“ des Caritasverbandes im Bistum Aachen).

Wenn die vom Träger nominierte Einrichtung die oben genannten Vorbedingungen nach Prüfung im Bischöflichen Generalvikariat erfüllt und dieser verbindlich erklärt, sich an einem solchen Projekt zu beteiligen, löst dies auf Seiten der Leitung den Teilzulagenanspruch nach der eingangs benannten KAVO-Regelung aus.

Für Rückfragen steht das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 – Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 71, E-Mail virginia.bertels@bistum-aachen.de, zur Verfügung.

Nr. 8 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff

Am Sonntag, 22. Februar, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester, Diakone und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 9 Kommission Kirche und Arbeiterschaft

Auf der Grundlage der „Strukturierung der Kommission Kirche und Arbeiterschaft“ vom 5. Mai 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2006, Nr. 117, S. 192) wurden die Mitglieder der Kommission für die Amtszeit vom 1. September 2014 bis 30. September 2018 von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff berufen. Die Mitglieder der Kommission sind:

Geborenes Mitglied

Cremer Rolf-Peter, Pfarrer, Vertreter des Bischofs, Sprecher der Kommission

Vertreter/-innen

Bäumer Alfons, Diözesanrat der Katholiken
 Jansen Leo, Geschäftsführung Nell-Breuning-Haus, Herzogenrath
 Linnartz Ralf, Pfarrer, Katholische Arbeitnehmer-Bewegung im Bistum Aachen
 Lutsyk Tetyana, Pastoralreferentin, Christliche Arbeiter-Jugend im Bistum Aachen
 Schlag Roman, Caritasverband für das Bistum Aachen
 Thees Martin, Kolpingwerk, Diözesanverband Aachen

Weitere Personen

Krockauer Rainer, Prof. Dr., Katholische Hochschule NRW, Abt. Aachen
 Müller Renate, Sprecherin der Kommission
 Rohrer Ursula, Gemeindeferentin, Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge, Aachen
 Totten Matthias, Diakon

Beratende Mitglieder

Cohnen Wolfgang, Koordinationskreis Stadtteilarbeit im Bistum Aachen
 König Gerold, Diözesanarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit der Caritas für das Bistum Aachen
 Kronen Hermann-Josef, Koordinationskreis kirchlicher Arbeitsloseninitiativen im Bistum Aachen

Geschäftsführung

Backes Heinz, Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen

Nr. 10 Fortbildungsveranstaltungen für Sakristaninnen und Sakristane im Neben- und Ehrenamt

Im Jahr 2015 finden für Sakristaninnen und Sakristane im Neben- und Ehrenamt im Bistum Aachen Fortbildungsveranstaltungen unter dem Thema „Basics“ für Sakristei und Kirche – Grundwissen für Sakristaninnen und Sakristane im Neben- und Ehrenamt statt. Die Fortbildungsmodule vermitteln den Teilnehmern/-innen Grundwissen für den Dienst als Sakristanin oder Sakristan.

Nähere Informationen finden Sie auf der Postkarte, die dem diesjährigen Direktorium beiliegt, oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen- und Aufgaben der Pastoral, Fachbereich Sakristane, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: Birgit.Reidenbach@bistum-aachen.de, Internet: www.sakristane-im-bistum-aachen.de.

Nr. 11 Fortführung der Pauschalverträge mit der VG Musikedition

Der Pauschalvertrag über Fotokopien von Noten und Liedtexten in Gottesdiensten wird bis 31. Dezember 2019 fortgeführt. Entsprechend hat die VG Musikedition ihre zwischenzeitlich ausgesprochene Kündigung des Pauschalvertrages zurückgenommen. In den Verhandlungen ist es gelungen, zugleich die mit dem Pauschalvertrag eingeräumten Rechte wesentlich zu erweitern.

Ab dem 1. Januar 2015 räumt der Pauschalvertrag nun auch das Recht ein, kleinere – max. 8 Seiten – individuelle Sammlungen (Liedhefte) mit Liedern und Liedtexten herzustellen oder herstellen zu lassen (zu drucken), sofern diese Sammlungen ausschließlich für die Nutzung in einer einzelnen Veranstaltung (z. B. Trauung) bestimmt sind. Damit können somit zukünftig auch Liedhefte legal eingesetzt werden, sofern diese nicht mehr als einmal genutzt werden. Dies betrifft insbesondere Trauungen, Taufen oder Festgottesdienste aus besonderen Anlässen. Mit dieser Regelung ist der Vertrag um eine sehr praxisrelevante Rechteerweiterung erweitert worden.

Zugleich wird auch der Pauschalvertrag über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70/71 Urheberrechtsgesetz (nachgelassene und wissenschaftliche Ausgaben) fortgeführt. Dieser Vertrag wird sogar bis 31. Dezember 2024 verlängert, um eine möglichst lange Rechtssicherheit für die Kirchenmusiker/-innen zu erreichen. Auch in diesem Fall hat die VG Musikedition ihre zuvor erklärte Kündigung zurückgenommen.

Im Ergebnis wird damit an der bewährten Praxis festgehalten, und eine erhebliche administrative Entlastung der Pfarreien von Meldungen und Abrechnungen mit der VG Musikedition, die bei einem Auslaufen der beiden Pauschalverträge notwendig geworden wären, vermieden.

Nr. 12 Die kirchliche Trauung - Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Die von Herrn Prof. Dr. Heinrich J. F. Reinhardt begründete Kommentierung ist nunmehr in der dritten Auflage erschienen. Diese hat Herr Prof. Dr. Rüdiger Althaus überarbeitet. Die Kommentierung folgt der Gliederung und, soweit wie möglich, der Abfolge der einzelnen Fragen des Ehevorbereitungsprotokolls und der weiteren hierzu relevanten Formulare. Die Überarbeitung war u.a. durch das Motuproprio Omnium in mentem vom 26. Oktober 2009 (in Kraft seit dem 9. April 2010) notwendig geworden und ist im Buchhandel erhältlich. Beiheft 3 zum Münsterischen Kommentar zum Codex Juris Canonici, herausgegeben von Klaus Lüdecke, dritte aktualisierte Auflage 2014, Ludgerus-Verlag, Hubert Wingen, Essen, ISBN-Nr. 987-3-87497-284-0.

Nr. 13 Sammlungen und Kollekten der Caritas 2015

Gutes bewirken wollen die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas. Sie setzen sich dafür ein, dass für Menschen in Not Perspektiven geschaffen werden. Gutes bewirken können auch alle, die sich an einer der zahlreichen Aktionen zur Finanzierung der pfarrlichen Caritasarbeit beteiligen. Der Erlös bleibt zu 100 Prozent zur Verwendung für die Caritasarbeit vor Ort. Zu Jahresbeginn stellt der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarreien im Bistum Aachen die offiziellen Termine im Jahr 2015 vor.

Termine 2015

- Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum Mitte Januar bis Ende März
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 23. Mai bis 13. Juni
- Lotterie Helfen & Gewinnen vom 1. Mai bis 31. Dezember
- Kollekte zum Caritassonntag am 20. September
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 28. November bis 19. Dezember

Die Anfragen der Pfarreien zu den Sammlungen und Kollekten der Caritas bearbeiten die Regionalen Caritasverbände. Sie lassen allen Pfarreien zu den je-

weiligen Sammlungs- bzw. Kollektenterminen direkt Informationen zukommen und organisieren die Bestellung und den Versand der Werbematerialien. Mit dem Anschreiben zur Frühjahrskollekte 2015 erhalten die Pfarreien auch eine Spezialausgabe der Zeitschrift Sozialcourage zur Caritas-Jahreskampagne 2015. Das Thema lautet „Stadt - Land - Zukunft.“

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie auf der jeweiligen homepage der Regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter www.caritas-ac.de. Für Rückfragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, E-Mail: cheidrich@caritas-ac.de, zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 14 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

6. Dezember in St. Johannes Evangelist zu Geilenkirchen-Prummern 16, am 7. Dezember in St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld 68; insgesamt 284 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 29. November in St. Lucia zu Stolberg (Kirche St. Franziskus, Stolberg) 2 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 13. November in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Gertrud, Schwalmtal-Dilkraath) 13, am 14. November in St. Matthias zu Schwalmtal (Pfarrkirche St. Michael, Schwalmtal) 58, am 15. November in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Georg, Schwalmtal-Amern) 40, am 16. November in St. Georg zu Schleiden-Dreiborn 25, am 21. November in St. Bartolomäus zu Niederkrüchten 35, am 23. November in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 33, am 28. November in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 29, am 29. November in Maria von den Aposteln zu Mönchengladbach (Kirche St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding) 26, am 5. Dezember in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 54, am 12. Dezember in St. Martin zu Kreuzau-Drove 21; insgesamt 334 Firmlingen.

Nr. 15 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete das Sakrament der Firmung am 23. November 2014 im Hohen Dom zu Aachen 42 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 27. Oktober bis 22. November 2014 die kanonische Visitation der GdG Kempen/Tönisvorst vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. November in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 40, am 8. November in St. Godehard zu Tönisvorst-Vorst 17, am 16. November in St. Mariä Geburt zu Kempen 24, am 16. November in St. Mariä Geburt zu Kempen 33, am 22. November in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 43; insgesamt 157 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 19. November im Pfarrhaus von St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 30. November in St. Wendelin zu Blankenheim-Rohr 12, am 30. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim 25; insgesamt 37 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 27. Oktober bis 21. November 2014 die kanonische Visitation der GdG Jülich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. November in Heilig Geist zu Jülich (Kirche St. Hubertus, Jülich-Welldorf) 30, am 9. November Heilig Geist zu Jülich (Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt, Jülich) 49, am 14. November in Heilig Geist zu Jülich (Kirche St. Stephan, Jülich-Selgersdorf) 27, am 15. November in Heilig Geist zu Jülich (Kirche St. Franz Sales, Jülich) 45, am 16. November in Heilig Geist zu Jülich (Kirche St. Adelgundis, Jülich-Koslar) 21; insgesamt 172 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 21. November im Pfarrhaus der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 22. November in St. Mariä Geburt zu Monschau 80, am 23. November in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 37, am 29. November in St. Willibrord zu Geilenkirchen-Teveren 28, am 30. November in St. Mariä Namen zu Geilenkirchen-Gillrath 16, am 5. Dezember in St. Johann Baptist zu Geilenkirchen-Hünshoven 39, am

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, 1. Februar 2015

85. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 16	26	Nr. 28	55
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2015		Diözesaner „Migrationsfonds“ im Bistum Aachen	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 17	26	Nr. 29	56
Wechsel im Amt des Generalvikars.....		Merkblatt zum Gesamtvertrag des Ver- bandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIK- EDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten	
Nr. 18	26	Nr. 30	59
Ernennung eines neuen Generalvikars.....		Zuwendungsbestätigung für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT	
Nr. 19	27	Nr. 31	59
Fastenhirtenbrief 2015		Aufbewahrung und Vernichtung von Schriftgut in den Pfarreien und Kirchengemeinden des Bistums Aachen ...	
Nr. 20	29	Nr. 32	59
Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes		Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	
Nr. 21	30	Nr. 33	59
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen		Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus.....	
Nr. 22	30	Nr. 34	59
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen		24 Stunden für den Herrn	
Nr. 23	32	Nr. 35	60
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....		Nr. 36	60
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 24	49	Nr. 37	60
Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 2015		Diözesaner Werktag für Kirchenmusik zum Thema Gotteslob.....	
Nr. 25	49	Nr. 38	60
Regelungen zu Beauftragungen von Laien im Ehrenamt zu liturgischen Diensten.....		Exerzitienangebote 2015	
Nr. 26	50	Nr. 39	60
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindever- bänden		Warnung	
Nr. 27	55	Kirchliche Nachrichten	
Richtlinien zur Finanzierung von Präventions- schulungen im Bistum Aachen		Nr. 40	61
<hr/>			
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014	61
		Nr. 41	61
		Personalchronik	
		Nr. 42	62
		Pontifikalhandlungen	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 16 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

der Klimawandel verändert spürbar die Lebensbedingungen auf der Erde. So nehmen in vielen Regionen Häufigkeit und Stärke von Stürmen und Taifunen zu. Unzählige Beispiele zeigen, dass die Armen davon besonders betroffen sind. Ein Seelsorger aus Davao auf den Philippinen formuliert es so: „Wir Fischer haben immer mehr Angst vor der zunehmenden Heftigkeit der Monsun-Regen – diese Angst hindert uns, zum Fischen weit aufs Meer hinaus zu fahren. Aber nur dort können wir gute Fische fangen.“ MISEREOR steht an der Seite der Armen und hilft ihnen, mit den Bedrohungen des Klimawandels fertig zu werden.

„Neu denken! Veränderung wagen.“ lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion. Als Christen müssen wir unser Leben und Handeln immer wieder überdenken. Wir müssen zu Veränderungen bereit sein – auch damit die Lebensgrundlagen der armen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geschützt werden können. Wenn wir Verantwortung für die Schöpfung und ihre guten Gaben übernehmen, können wir die Welt gerechter machen.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der MISEREOR-Kollekte ein großzügiges und solidarisches Zeichen. Jede Spende hilft den Armen auf den Philippinen und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 15. März 2015, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, 22. März 2015, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 17 Wechsel im Amt des Generalvikars

Herr Dompropst
Pfarrer Manfred von Holtum

hat mich gebeten, ihn zum 9. Januar 2015 vom Amt des Generalvikars zu entpflichten. Ich habe diesem Wunsch entsprochen.

Mit Wirkung vom 9. Januar 2015 habe ich

Herrn Pfarrer
Dr. Andreas Frick

zu meinem neuen Generalvikar mit allen vom kanonischen Recht vorgesehenen Aufgaben, Pflichten und Rechten ernannt.

Ich bitte, ihm als meinem Vertreter das Vertrauen und die Bereitschaft zu fruchtbarer Zusammenarbeit entgegenzubringen, wie sie mir selbst erwiesen werden. Für seine schwere Aufgabe empfehle ich ihn dem Gebet aller.

Aachen, 9. Januar 2015
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 18 Ernennung eines neuen Generalvikars

Mit Wirkung vom 9. Januar 2015 habe ich Herrn Dompropst Pfarrer Manfred von Holtum vom Amt des Generalvikars, des Kanzlers der Kurie, des Moderators der Kurie und von allen Spezialmandaten entpflichtet sowie seinen Rücktritt als Ökonom angenommen.

Gemäß c. 475 § 1 CIC habe ich Herrn Pfarrer Dr. Andreas Frick mit Wirkung vom 9. Januar 2015 zu meinem Generalvikar und zugleich gemäß c. 482 § 1 CIC zum Kanzler der Kurie sowie gemäß c. 473 § 3 CIC zum Moderator der Kurie ernannt.

Nach erfolgter Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates habe ich ihn zugleich – für die Dauer von fünf Jahren – gemäß c. 494 § § 1 und 2 CIC zum Ökonomen ernannt. Weiterhin habe ich ihm gemäß c. 134 § 3 CIC in Verbindung mit c. 479 § 1 CIC alle Vollmachten übertragen, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts ein Spezialmandat erforderlich ist. Damit ist er insbesondere bevollmächtigt, das Bistum Aachen in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (c. 393 CIC).

Aachen, 9. Januar 2015
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 19 Fastenhirtenbrief 2015

Bestärkung - Bewegung - Begeisterung

Anregungen von Papst Franziskus in seinem Schreiben *Evangelii Gaudium* 2013

Liebe Schwestern und Brüder!

Während der Heiligtumsfahrten in Aachen, Kornelimünster und Mönchengladbach im Juni des vergangenen Jahres waren wir als Pilgerinnen und Pilger unterwegs. Nicht immer wissen wir, wohin uns unsere Wege führen. Jedoch im Vertrauen auf Gott können wir den Aufbruch wagen. Dabei hören wir immer wieder den Ruf Gottes an Abraham: "Zieh in das Land, das ich dir zeigen werde. Ein Segen sollst du sein." (Gen 12,1 f.).

Für Papst Franziskus drücken diese Worte den biblischen Auftrag für eine "Dynamik des Aufbruchs" der Kirche aus, wie er in seinem Schreiben "Evangelii Gaudium" darlegt (EG 20). Dieses Schreiben hat vieles in Bewegung gebracht in der Kirche und in der Öffentlichkeit.

Ich möchte, angeregt durch Papst Franziskus, Sie alle auf drei Voraussetzungen für diesen Aufbruch aufmerksam machen.

1. Wir alle sind verantwortlich für Pastoral und Wirken der Kirche.
 2. Wir brauchen Erneuerung der Seelsorge und ihrer Strukturen in unserem Bistum.
 3. Wir sollen mit Freude und Begeisterung von der frohen Botschaft sprechen.
1. Bestärkung: Wir alle sind verantwortlich für die Seelsorge und das Wirken der Kirche in unserem Bistum.

Papst Franziskus sagt: "Das Gute neigt immer dazu, sich mitzuteilen" (EG 9). Die Verkündigung des Evangeliums ist uns allen als Christinnen und Christen aufgetragen. Sie braucht eine neue Dynamik. Der Papst warnt uns mit den Worten: "Ein Verkünder des Evangeliums" dürfe "nicht ständig ein Gesicht wie bei der Beerdigung haben" (EG 10). Er spricht "von einer Betonung des Individualismus,

einer Identitätskrise und einem Rückgang des Eifers" (EG 78). Erfahrenes Misstrauen, Ermüdung, Defensive, Minderwertigkeit, Lustlosigkeit – das sind keine guten Voraussetzungen für unser Engagement in der Verkündigung. Bedrückend sind die Skandale, die Vorwürfe, die schlechte Stimmung, der Wind, der uns Katholiken ins Gesicht bläst. Wir spüren, wie das kirchliche Leben zurückgeht, wie die religiöse Bindung nicht nur der jungen Generation schwächer wird. Es gibt viele Veränderungen und Umbrüche, die wir nur begrenzt mitbestimmen können: Arbeitswelten, Lebensstile, Wertpräferenzen sind im Wandel und doch sagt uns Papst Franziskus: Resignativer Rückzug ist keine Option. Wir brauchen gelassene Zuversicht, ein selbstbewusstes und mutiges Verkünden der frohen Botschaft, ein Hinhören auf die Menschen, besonders auf die Ärmsten der Armen. Papst Franziskus plädiert immer wieder für eine arme Kirche, die mit den Armen lebt. Die Herausforderungen für die Kirche sind gewaltig. Wir müssen uns diesen Herausforderungen stellen.

Ich danke den vielen unter Ihnen, die ehrenamtlich mitarbeiten in Räten und Verbänden, in Initiativen und sozialkaritativen Projekten.

Papst Franziskus bestärkt uns: "Das Gute neigt immer dazu, sich mitzuteilen."

2. Bewegung: "Glaube in Bewegung"

Papst Franziskus ermutigt uns in seinem Schreiben zu Aufbruch, Dynamik und Erneuerung, "um auf dem Weg einer pastoralen und missionarischen Neuausrichtung voranzuschreiten, der die Dinge nicht so belassen darf, wie sie sind" (EG 25). Er lädt uns alle ein, "wagemutig und kreativ zu sein in dieser Aufgabe, die Ziele, die Strukturen, den Stil und die Evangelisierungs-Methoden der eigenen Gemeinde zu überdenken" (EG 33). Pfarrei und Gemeinde sollen lebendig und erneuerungsfähig bleiben, indem sie "wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes stehen" (EG 28). Auch bei rückläufigen kirchlichen Zahlen, einer sich reduzierenden religiösen Sozialisation in einer Gesellschaft, in der Konfessionslosigkeit immer häufiger

wird, müssen wir nach Wegen einer guten Verkündigung Suchende bleiben. Der Papst gebraucht ein schönes Bild für den bischöflichen Dienst, das allen gilt, die Führungsaufgaben übernehmen. Der Bischof soll mal auf dem Weg vorangehen, um "die Hoffnung des Volkes aufrecht zu erhalten", mal soll er inmitten aller gehen und den Menschen nahe sein, um den Schwachen beizustehen, aber auch bisweilen hinterhergehen, "weil die Herde selbst ihren Spürsinn besitzt, neue Wege zu finden" (EG 31). Ich vertraue Ihrem "Spürsinn" voll und ganz: alle Getauften sind eingeladen, "eine tragende Rolle" (EG120) bei der Evangelisierung einzunehmen. Ich bitte Sie, gemeinsam mit Bischof und Priestern und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Verantwortung wahrzunehmen, die Kirche mit Mut weiter voranzubringen, "um auf dem Weg einer pastoralen und missionarischen Neuausrichtung voranzuschreiten" (EG 25). Dies ist es, was das Zweite Vatikanische Konzil, dessen Abschluss vor fünfzig Jahren viele von uns erleben durften, uns auf dem Weg mitgegeben hat.

3. Begeisterung: "Die Freude des Evangeliums erfüllt das Herz" (EG 1)

Das wichtigste, was Papst Franziskus uns ans Herz legt, ist die "Freude am Evangelium", die im unmittelbaren zwischenmenschlichen Kontakt spürbar werden soll. "Mit einem Eiszapfen zündet man kein Feuer an." Es gehört Begeisterung dazu, die Frohe Botschaft zu vermitteln. "Jüngersein bedeutet, ständig bereit zu sein, den anderen die Liebe Jesu zu bringen und das geschieht spontan an jedem beliebigen Ort, am Weg, auf dem Platz, bei der Arbeit, auf der Straße" (EG 127). Die Ausdrucksart für die Weitergabe der Botschaft Jesu ist nicht festgelegt oder auf eine bestimmte Gestalt beschränkt. Die Verkündigung in Wort und Tat, so der Papst, "wird in so verschiedenen Formen weitergegeben, dass es unmöglich wäre, sie zu beschreiben oder aufzulisten; in ihnen ist das Volk Gottes mit seinen unzähligen Gesten und Zeichen ein kollektives Subjekt" (EG 129). Die Sprache, aber auch Zeichen und Gesten, sind ein bedeutsamer Träger für eine gute und wahrhaf-

te Verkündigung. Der Papst selbst begeistert ja derzeit viele Menschen mit seiner unkonventionellen, aber authentischen Art. Er gewinnt dadurch Glaubwürdigkeit und verkörpert eine ansteckende Ausstrahlungskraft. Er weiß, wenn man andere Menschen mit dem Wort Gottes erreichen will, "muss man viel zuhören, das Leben der Leute teilen und ihnen gerne Aufmerksamkeit widmen" (EG 158). Wir müssen unsere eigene Gewöhnung aufbrechen und lernbereit sein in der Begegnung von Mensch zu Mensch. Franziskus empfiehlt uns eine "positive Sprache." Er sagt, "sie sagt nicht so sehr, was man nicht darf, sondern zeigt vielmehr, was wir besser machen können. Wenn wir einmal auf etwas Negatives hinweisen, dann versucht sie immer, auch einen positiven Wert aufzuzeigen, der anzieht, um nicht bei der Klage, bei dem Gejammer, bei der Kritik oder bei Gewissensbissen stehen zu bleiben. Außerdem gibt eine positive Verkündigung immer Hoffnung, orientiert auf die Zukunft hin und lässt uns nicht eingeschlossen im Negativen zurück" (EG 159).

Liebe Christinnen und Christen!

"Die Freude des Evangeliums erfüllt das Herz." Diese Freude sollen wir zeigen: mit Begeisterung, in Worten, Gesten, in ganz einfachen Zeichen. Der Heilige Vater zeigt uns etwas von diesem neuen Stil der Verkündigung, mit dem er weltweit großen Zuspruch findet. Wir alle, jede und jeder, darf sich einbringen in diese Verkündigung der Frohen Botschaft in Wort und Tat. Dies ist auch ein Beitrag zum Dialog-Prozess, der bundesweit in diesem Jahr seinen Abschluss findet.

Ich erinnere am Schluss noch einmal an unseren Aufbruch als Pilgerinnen und Pilger während der Heiligtumsfahrt. Das war eine bereichernde freudvolle Erfahrung, ein Fest des Glaubens, das Gemeinschaft der Kirche erleben ließ. Ich denke, in Vielem sind wir in unserem Bistum auf einem guten Weg. Der Heilige Vater hat uns zu stetem Hinausgehen und Überdenken des Gewohnten aufgefordert. Bleiben wir also glaubend in Bewegung.

Dazu segne Sie der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Aachen, am ersten Fastensonntag 2015
 Euer
 + Heinrich
 Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, 22. Februar 2015, in allen hl. Messen und Wort-Gottes-Feiern, auch am Vorabend, zu verlesen.

Nr. 20 **Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes**

1. Es ist Aufgabe einer christlichen Gemeinde, Sterbende zu stärken, Verstorbene zu begraben und Trauernde zu trösten sowie Zeichen der Verbundenheit und Hoffnung über den Tod hinaus zu setzen.
2. Dem Pfarrer als Leiter der Seelsorge einer Pfarrei kommt diese seelsorgliche Aufgabe von Amts wegen zu.
3. Aufgrund der Würde des gemeinsamen Priestertums aller Getauften und aus der daraus resultierenden Verantwortung für die christliche Gemeinde und bestärkt durch sehr gute Erfahrungen mit diesem Dienst im Bistum Aachen können auch pastorale Laien-Dienste und ehrenamtliche Gemeindemitglieder die Aufgabe der Leitung eines Beerdigungsdienstes übernehmen.
4. Zur Leitung eines Beerdigungsdienstes beauftragt der Bischof nur in ihren Gemeinden als integere Persönlichkeiten akzeptierte sowie für diesen Dienst qualifizierte Frauen und Männer.
5. Die geistliche Vorbereitung und Begleitung der Mitarbeiter/-innen, die mit dem Beerdigungsdienst betraut werden, ist in der Regel Aufgabe des Pfarrers bzw. eines/einer Mitarbeiter/-in des Pastoralteams.
6. Die Verantwortlichen des Bischöflichen Generalvikariates stellen in Zusammenarbeit mit den Foren für Erwachsenen- und Familienbildung, den Büros der Regionaldekane sowie den Verantwortlichen der Regionalen Trauernetzwerke Vorbereitungs- und Begleitseminare für den Beerdigungsdienst sicher.
7. Für den Dienst als Leiter/-in von Beerdigungsdiensten ist ein Antrag an das Bischöfliche Gene-

ralvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, zu richten. Bei ehrenamtlichen Gemeindemitgliedern muss ein Nachweis zur Qualifikation beigefügt werden.

- a) Für das Territorium von Pfarreien wird der Antrag durch den Pfarrer mit der Zustimmung des Pfarreirates gestellt. In Fällen, in denen der Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) nach § 3, Nr. 5, Abschnitt b der Satzung für den GdG-Rat vom 8. Januar 2013 die Aufgaben des Pfarreirates übernimmt, geht die Zustimmungspflicht an den GdG-Rat über.
 - b) Für das Territorium einer Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) wird der Antrag durch den GdG-Leiter mit der Bestätigung der zuvor erfolgten Zustimmung aller Pfarrer, die einen Auftrag nach canon 526 § 1, 517 § 1 oder 517 § 2 haben, und der Zustimmung des GdG-Rates gestellt.
 - c) Für kategoriale Felder (z.B. Krankenhausseelsorge, Seelsorge in Justizvollzugsanstalten) wird der Antrag durch den zuständigen Pfarrer gestellt.
8. Der Bischof spricht den Auftrag für die Gemeindemitglieder für vier Jahre aus. Wiederholungsanträge bedürfen nicht der erneuten Zustimmung durch den Pfarreirat bzw. den GdG-Rat.
 9. Der Auftrag für Gemeinde- bzw. Pastoralreferenten/-innen ist gebunden an den Auftrag für das jeweilige Territorium bzw. kategoriale Feld. Bei ihnen bedarf es keiner Zustimmung des Pfarreirates bzw. des GdG-Rats.
 10. Beauftragungen aus anderen Bistümern müssen für das Bistum Aachen neu ausgestellt werden.
 11. Die Beauftragung durch den Bischof erfolgt in Briefform und wird dem zuständigen Pfarrer oder GdG-Leiter überreicht. Eine Kopie erhält der Regionaldekan und ggf. der GdG-Leiter.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 28. Juni 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2010, Nr. 211, S. 216).

Aachen, 23. Dezember 2014
 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
 Bischof von Aachen

Nr. 21 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat der Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2015 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9% erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7% der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17. November 2006 ersetzenden Erlasse Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nr.1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 9. Oktober 2014

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2015.

Düsseldorf, 1. Dezember 2014

L.S.

Die Ministerpräsidentin des
Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Matthias Schreiber

Nr. 22 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat der Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, Nr. 109, S. 94); geändert am 3. März 1995 mit Wirkung vom 1. Januar 1995 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1995, Nr. 97, S. 90); geändert am 22. August 2001 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2001, Nr. 171, S. 231); geändert am 20. November 2008 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2008, Nr. 204, S. 310); zuletzt geändert am 3. April 2009 mit Wirkung zum 1. Januar 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2009, Nr. 105, S. 118); wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Kirchensteuer wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet das Finanzamt liegt, das für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer zuständig ist oder im Falle einer Einkommensteuerveranlagung zuständig wäre.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes durch die Angabe „§ 51a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Ehen“ eingefügt: „bzw. Lebenspartnerschaften“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

¹ Gehören Personen, bei denen die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Steuern

gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchensteuergesetzes NW erhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes) und Lohnsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Kirchensteuergesetzes NW) in folgender Weise erhoben:

1. wenn die Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;

2. wenn eine Person oder beide Personen lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

² Die beiden Personen haften als Gesamtschuldner. ³ Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Personen einzeln (§§ 26, 26a des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Ehen“ eingefügt: „bzw. Lebenspartnerschaften“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gehört nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, einer Steuern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchensteuergesetzes NW erhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so wird die Kirchensteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

¹ Werden die beiden Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26 b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kirchensteuer in

Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. ² Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der - nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes NW ermittelten - gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würde, auf die Personen verteilt wird. ³ Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. ⁴ Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird der kirchensteuerpflichtigen Person mit dem auf sie entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, 9. Oktober 2014
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2015.

Düsseldorf, 1. Dezember 2014
L.S.

Die Ministerpräsidentin des
Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Matthias Schreiber

Nr. 23 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 23. Oktober 2014 beschlossen:

Vergütungsrunde 2014/2015

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

1. Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet.
2. Ab 1. März 2015 dürfen die Vergütungs- und Entgeltbestandteile um maximal 15,00 v.H. nach

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Februar 2013	Ausgangswert
ab 1. Juli 2014	3,00 v. H.
ab 1. März 2015	2,40 v. H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Juli 2014 die Differenz zwischen dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Juli 2014 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Februar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.
3. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015 abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert.
4. Die Bundeskommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

oben und unten von den mittleren Werten abweichen (Festlegung der Bandbreite). Die Bundeskommission ist sich einig, dass die Bandbreite von 15,00 v.H. durch die Regionalkommission erst anzuwenden ist, wenn die Regionalkommission neue Beschlüsse für die Vergütungen und Entgelte der Mitarbeitenden ihrer Region zur Tarifrunde 2014/2015 fasst. Die Bandbreite gilt nicht für bereits bestehende Werte der Vergütungen und Entgelte.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR ausgehend von den am 1. Februar 2013 geltenden Werten wie folgt:

5. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Juli 2014 sind Teil dieses Beschlusses.

6. Die Regionalkommissionen können im Rahmen der Bandbreite die Erhöhungszeitpunkte verändern.

7. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	85,12 Euro
ab 1. März 2015	87,16 Euro

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	76,62 Euro
ab 1. März 2015	78,46 Euro

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juli 2014	107,64 Euro
ab 1. März 2015	110,22 Euro

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2014 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juli 2014	18,39 Euro
ab 1. März 2015	18,83 Euro

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden mittleren Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2014	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr14, Kr13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	121,01 Euro	123,91 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

2. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	145,27 Euro
ab 1. März 2015	148,76 Euro

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.“

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2014	98,99	118,80	131,20	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35	148,76	123,97	165,07

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	1,45 Euro
ab 1. März 2015	1,48 Euro

2. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	0,72 Euro
ab 1. März 2015	0,74 Euro

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie

folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. September 2014	899,91 Euro
----------------------	-------------

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie

folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. September 2014
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.433,13 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge/innen	1.647,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.492,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.379,07 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro

5. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

2. Die Bundeskommission streicht die Anmerkung zu § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ersatzlos.

3. Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	286,71 Euro
ab 1. März 2015	293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	372,72 Euro
ab 1. März 2015	381,67 Euro

XIII. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind ^{1,7}“.

3. Die unter Nummer 2 genannte Strukturveränderung tritt im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XIV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind^{1, 4}“

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind^{1, 7}“

4. Die unter den Nummern 2 und 3 genannten Strukturveränderungen treten im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XV. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

XVI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 27. September 2014 in Kraft. Abweichend davon treten die Strukturänderungen im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission einen Beschluss über die Vergütungen und Entgelte gefasst hat.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit rückwirkend für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 8. Januar 2015
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anhang

Regelvergütungen und Tabellenentgelte in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e.V. ab 1. Juli 2014

Anlage 3 – Regelvergütung

1. Juli 2014

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.264,42 €	4.637,89 €	5.011,36 €	5.207,30 €	5.403,20 €	5.599,05 €	5.794,97 €	5.990,87 €	6.186,73 €	6.382,66 €	6.578,55 €	6.757,91 €
1a	3.947,71 €	4.269,95 €	4.592,15 €	4.771,56 €	4.950,98 €	5.130,38 €	5.309,84 €	5.489,22 €	5.668,69 €	5.848,05 €	6.027,47 €	6.108,02 €
1b	3.660,30 €	3.936,72 €	4.213,19 €	4.388,92 €	4.564,71 €	4.740,45 €	4.916,18 €	5.091,94 €	5.267,68 €	5.443,46 €	5.516,68 €	- €
2	3.483,62 €	3.719,75 €	3.955,93 €	4.102,37 €	4.248,83 €	4.395,34 €	4.541,81 €	4.688,27 €	4.834,70 €	4.981,15 €	5.074,58 €	- €
3	3.170,82 €	3.374,03 €	3.577,24 €	3.710,91 €	3.844,54 €	3.978,21 €	4.111,82 €	4.245,46 €	4.379,14 €	4.512,79 €	4.532,92 €	- €
4a	2.954,79 €	3.128,68 €	3.302,62 €	3.419,82 €	3.536,99 €	3.654,14 €	3.771,30 €	3.888,51 €	4.005,65 €	4.117,34 €	- €	- €
4b	2.758,87 €	2.905,35 €	3.051,82 €	3.154,34 €	3.256,85 €	3.359,37 €	3.461,91 €	3.564,44 €	3.666,98 €	3.747,50 €	- €	- €
5b	2.584,90 €	2.703,99 €	2.828,48 €	2.920,00 €	3.007,89 €	3.095,79 €	3.183,64 €	3.271,50 €	3.359,37 €	3.417,95 €	- €	- €
5c	2.401,96 €	2.494,42 €	2.590,05 €	2.669,99 €	2.754,20 €	2.838,39 €	2.922,63 €	3.006,83 €	3.081,87 €	- €	- €	- €
6b	2.274,67 €	2.351,65 €	2.428,66 €	2.482,87 €	2.538,90 €	2.595,01 €	2.653,52 €	2.715,72 €	2.778,00 €	2.823,76 €	- €	- €
7	2.159,97 €	2.224,44 €	2.288,84 €	2.334,37 €	2.379,92 €	2.425,46 €	2.471,30 €	2.519,12 €	2.566,99 €	2.596,70 €	- €	- €
8	2.054,76 €	2.108,19 €	2.161,60 €	2.196,17 €	2.227,58 €	2.258,97 €	2.290,39 €	2.321,82 €	2.353,21 €	2.384,66 €	2.414,48 €	- €
9a	1.986,47 €	2.026,77 €	2.067,07 €	2.098,37 €	2.129,66 €	2.160,99 €	2.192,32 €	2.223,66 €	2.254,94 €	- €	- €	- €
9	1.939,39 €	1.983,35 €	2.027,35 €	2.060,35 €	2.090,18 €	2.120,05 €	2.149,87 €	2.179,73 €	- €	- €	- €	- €
10	1.793,55 €	1.829,69 €	1.865,85 €	1.898,83 €	1.928,64 €	1.958,48 €	1.988,34 €	2.018,19 €	2.038,64 €	- €	- €	- €
11	1.691,46 €	1.719,72 €	1.748,00 €	1.770,02 €	1.791,97 €	1.813,99 €	1.835,95 €	1.857,99 €	1.879,97 €	- €	- €	- €
12	1.600,36 €	1.628,62 €	1.656,92 €	1.678,88 €	1.700,90 €	1.722,87 €	1.744,88 €	1.766,86 €	1.788,85 €	- €	- €	- €

Anlage 3 – Regelvergütung

1. März 2015

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.366,77 €	4.749,20 €	5.131,63 €	5.332,28 €	5.532,88 €	5.733,43 €	5.934,05 €	6.134,65 €	6.335,21 €	6.535,84 €	6.736,44 €	6.920,10 €
1a	4.042,46 €	4.372,43 €	4.702,36 €	4.886,08 €	5.069,80 €	5.253,51 €	5.437,28 €	5.620,96 €	5.804,74 €	5.988,40 €	6.172,13 €	6.254,61 €
1b	3.748,15 €	4.031,20 €	4.314,31 €	4.494,25 €	4.674,26 €	4.854,22 €	5.034,17 €	5.214,15 €	5.394,10 €	5.574,10 €	5.649,08 €	- €
2	3.567,23 €	3.809,02 €	4.050,87 €	4.200,83 €	4.350,80 €	4.500,83 €	4.650,81 €	4.800,79 €	4.950,73 €	5.100,70 €	5.196,37 €	- €
3	3.246,92 €	3.455,01 €	3.663,09 €	3.799,97 €	3.936,81 €	4.073,69 €	4.210,50 €	4.347,35 €	4.484,24 €	4.621,10 €	4.641,71 €	- €
4a	3.029,74 €	3.203,77 €	3.381,88 €	3.501,90 €	3.621,88 €	3.741,84 €	3.861,81 €	3.981,83 €	4.101,79 €	4.216,16 €	- €	- €
4b	2.834,95 €	2.980,59 €	3.126,20 €	3.230,04 €	3.335,01 €	3.439,99 €	3.545,00 €	3.649,99 €	3.754,99 €	3.837,44 €	- €	- €
5b	2.662,00 €	2.780,40 €	2.904,17 €	2.995,15 €	3.082,53 €	3.170,09 €	3.260,05 €	3.350,02 €	3.439,99 €	3.499,98 €	- €	- €
5c	2.480,13 €	2.572,05 €	2.667,12 €	2.746,59 €	2.830,32 €	2.914,02 €	2.997,76 €	3.081,47 €	3.156,08 €	- €	- €	- €
6b	2.353,58 €	2.430,12 €	2.506,67 €	2.560,56 €	2.616,27 €	2.672,06 €	2.730,22 €	2.792,06 €	2.853,98 €	2.899,47 €	- €	- €
7	2.239,55 €	2.303,64 €	2.367,66 €	2.412,93 €	2.458,21 €	2.503,50 €	2.549,06 €	2.596,61 €	2.644,19 €	2.673,74 €	- €	- €
8	2.134,95 €	2.188,07 €	2.241,17 €	2.275,53 €	2.306,76 €	2.337,97 €	2.369,21 €	2.400,45 €	2.431,66 €	2.462,92 €	2.492,58 €	- €
9a	2.067,06 €	2.107,13 €	2.147,18 €	2.178,30 €	2.209,41 €	2.240,56 €	2.271,71 €	2.302,86 €	2.333,96 €	- €	- €	- €
9	2.020,25 €	2.063,95 €	2.107,70 €	2.140,51 €	2.170,16 €	2.199,86 €	2.229,50 €	2.259,19 €	- €	- €	- €	- €
10	1.875,26 €	1.911,19 €	1.947,14 €	1.979,92 €	2.009,57 €	2.039,23 €	2.068,92 €	2.098,60 €	2.118,92 €	- €	- €	- €
11	1.757,14 €	1.801,86 €	1.829,98 €	1.851,87 €	1.873,69 €	1.895,59 €	1.917,42 €	1.939,32 €	1.961,18 €	- €	- €	- €
12	1.683,20 €	1.711,29 €	1.739,43 €	1.761,26 €	1.783,15 €	1.804,99 €	1.826,88 €	1.848,73 €	1.870,59 €	- €	- €	- €

Anlage 3a – Regelvergütung

1. Juli 2014

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.508,61 €	4.642,42 €	4.776,22 €	4.880,32 €	4.984,39 €	5.088,49 €	5.192,55 €	5.296,65 €	5.400,72 €
Kr 13	4.033,67 €	4.167,47 €	4.301,31 €	4.405,38 €	4.509,43 €	4.613,53 €	4.717,63 €	4.821,69 €	4.925,79 €
Kr 12	3.718,92 €	3.843,56 €	3.968,16 €	4.065,06 €	4.162,00 €	4.258,92 €	4.355,84 €	4.452,74 €	4.549,71 €
Kr 11	3.507,19 €	3.626,79 €	3.746,40 €	3.839,44 €	3.932,46 €	4.025,49 €	4.118,50 €	4.211,52 €	4.304,55 €
Kr 10	3.304,70 €	3.415,67 €	3.526,64 €	3.612,93 €	3.699,25 €	3.785,51 €	3.871,82 €	3.958,11 €	4.044,42 €
Kr 9	3.118,86 €	3.221,44 €	3.324,08 €	3.403,90 €	3.483,72 €	3.563,55 €	3.643,36 €	3.723,17 €	3.802,98 €
Kr 8	2.946,15 €	3.041,21 €	3.136,30 €	3.210,25 €	3.284,23 €	3.358,17 €	3.432,10 €	3.506,07 €	3.580,00 €
Kr 7	2.788,28 €	2.876,11 €	2.963,92 €	3.032,24 €	3.100,55 €	3.168,86 €	3.237,16 €	3.305,47 €	3.373,75 €
Kr 6	2.602,63 €	2.683,12 €	2.763,60 €	2.826,18 €	2.888,79 €	2.951,39 €	3.013,99 €	3.076,58 €	3.139,19 €
Kr 5a	2.515,30 €	2.590,55 €	2.665,78 €	2.724,32 €	2.782,81 €	2.841,36 €	2.899,89 €	2.958,42 €	3.016,91 €
Kr 5	2.455,33 €	2.526,54 €	2.597,73 €	2.653,08 €	2.708,49 €	2.763,84 €	2.819,18 €	2.874,57 €	2.929,96 €
Kr 4	2.346,95 €	2.410,23 €	2.473,51 €	2.522,73 €	2.571,94 €	2.621,15 €	2.670,39 €	2.719,61 €	2.768,80 €
Kr 3	2.246,42 €	2.300,19 €	2.353,97 €	2.395,80 €	2.437,61 €	2.479,45 €	2.521,25 €	2.563,08 €	2.604,90 €
Kr 2	2.073,18 €	2.120,30 €	2.167,44 €	2.204,12 €	2.240,74 €	2.277,42 €	2.314,05 €	2.350,73 €	2.387,38 €
Kr 1	1.986,78 €	2.028,74 €	2.070,69 €	2.103,30 €	2.135,92 €	2.168,55 €	2.201,17 €	2.233,76 €	2.266,40 €

Anlage 3a – Regelvergütung

1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.616,82 €	4.753,84 €	4.890,85 €	4.997,45 €	5.104,02 €	5.210,61 €	5.317,17 €	5.423,77 €	5.530,34 €
Kr 13	4.130,48 €	4.267,49 €	4.404,54 €	4.511,11 €	4.617,66 €	4.724,25 €	4.830,85 €	4.937,41 €	5.044,01 €
Kr 12	3.808,17 €	3.935,81 €	4.063,40 €	4.162,62 €	4.261,89 €	4.361,13 €	4.460,38 €	4.559,61 €	4.658,90 €
Kr 11	3.591,36 €	3.713,83 €	3.836,31 €	3.931,59 €	4.026,84 €	4.122,10 €	4.217,34 €	4.312,60 €	4.407,86 €
Kr 10	3.384,01 €	3.497,65 €	3.611,28 €	3.699,64 €	3.788,03 €	3.876,36 €	3.964,74 €	4.053,10 €	4.141,49 €
Kr 9	3.193,71 €	3.298,75 €	3.403,86 €	3.485,59 €	3.567,33 €	3.649,08 €	3.730,80 €	3.812,53 €	3.894,25 €
Kr 8	3.021,15 €	3.115,65 €	3.211,57 €	3.287,30 €	3.363,05 €	3.438,77 €	3.514,47 €	3.590,22 €	3.665,92 €
Kr 7	2.864,20 €	2.951,52 €	3.038,81 €	3.106,73 €	3.174,96 €	3.244,91 €	3.314,85 €	3.384,80 €	3.454,72 €
Kr 6	2.679,63 €	2.759,65 €	2.839,66 €	2.901,87 €	2.964,12 €	3.026,36 €	3.088,59 €	3.150,82 €	3.214,53 €
Kr 5a	2.592,81 €	2.667,62 €	2.742,42 €	2.800,61 €	2.858,76 €	2.916,97 €	2.975,16 €	3.033,34 €	3.091,50 €
Kr 5	2.533,19 €	2.603,98 €	2.674,76 €	2.729,79 €	2.784,87 €	2.839,90 €	2.894,92 €	2.949,98 €	3.005,05 €
Kr 4	2.425,44 €	2.488,35 €	2.551,27 €	2.600,19 €	2.649,12 €	2.698,05 €	2.746,99 €	2.795,93 €	2.844,84 €
Kr 3	2.325,49 €	2.378,95 €	2.432,42 €	2.474,00 €	2.515,57 €	2.557,16 €	2.598,73 €	2.640,31 €	2.681,89 €
Kr 2	2.153,27 €	2.200,10 €	2.246,97 €	2.283,44 €	2.319,85 €	2.356,32 €	2.392,73 €	2.429,19 €	2.465,63 €
Kr 1	2.067,36 €	2.109,08 €	2.150,79 €	2.183,21 €	2.215,64 €	2.248,08 €	2.280,51 €	2.312,91 €	2.345,36 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €
	14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €
	13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €
	12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
	11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €
	9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €
	8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)
	7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €
	6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)
	5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €
	4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €
	3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €
	2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €
	1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,41 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

1. März 2015

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €
	14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €
	13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €
	12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
	11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €
	9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €
	8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)
	7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €
	6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)
	5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €
	4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €
	3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €
	2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €
	1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €
	Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,12 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,40 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,11 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)	
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E3a						
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €	
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €	
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €	
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €	
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €	
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €	
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)	
7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €	
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)	
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €	
4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €	
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €	
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €	
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50 €	3.476,63 €	3.925,25 €	4.261,69 €	4.766,37 €	5.074,78 €
S 17	3.028,04 €	3.336,45 €	3.700,94 €	3.925,25 €	4.373,83 €	4.637,39 €
S 16	2.949,54 €	3.263,56 €	3.510,28 €	3.813,09 €	4.149,53 €	4.351,41 €
S 15	2.837,38 €	3.140,18 €	3.364,50 €	3.622,44 €	4.037,39 €	4.216,82 €
S 14	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	4.009,35 €
S 13	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	3.953,26 €
S 12	2.691,60 €	2.971,97 €	3.241,13 €	3.476,63 €	3.768,21 €	3.891,58 €
S 11	2.579,45 €	2.915,90 €	3.061,69 €	3.420,57 €	3.700,94 €	3.869,16 €
S 10	2.512,15 €	2.781,31 €	2.915,90 €	3.308,42 €	3.622,44 €	3.880,37 €
S 9	2.500,93 €	2.691,60 €	2.859,82 €	3.168,23 €	3.420,57 €	3.661,69 €
S 8	2.399,99 €	2.579,45 €	2.803,74 €	3.123,37 €	3.414,95 €	3.644,85 €
S 7	2.327,10 €	2.551,40 €	2.730,86 €	2.910,29 €	3.044,88 €	3.241,13 €
S 6	2.287,85 €	2.512,15 €	2.691,60 €	2.871,02 €	3.033,64 €	3.211,97 €
S 5	2.287,85 €	2.512,15 €	2.680,38 €	2.770,09 €	2.893,47 €	3.106,55 €
S 4	2.074,77 €	2.355,14 €	2.500,93 €	2.624,31 €	2.702,80 €	2.803,74 €
S 3	1.962,62 €	2.198,14 €	2.355,14 €	2.512,15 €	2.557,02 €	2.601,88 €
S 2	1.878,50 €	1.985,06 €	2.063,55 €	2.153,28 €	2.242,99 €	2.332,72 €

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

1. März 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.105,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.768,08 €	3.046,82 €	3.318,92 €	3.560,07 €	3.858,65 €	3.984,98 €
S 11	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.578,52 €	2.768,08 €	2.935,32 €	3.244,27 €	3.502,66 €	3.749,57 €
S 8	2.478,17 €	2.656,58 €	2.879,57 €	3.198,33 €	3.496,91 €	3.732,33 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	2.366,68 €	2.589,68 €	2.768,08 €	2.946,46 €	3.108,13 €	3.289,06 €
S 5	2.366,68 €	2.589,68 €	2.756,93 €	2.846,12 €	2.968,77 €	3.181,11 €
S 4	2.154,84 €	2.433,58 €	2.578,52 €	2.701,18 €	2.779,22 €	2.879,57 €
S 3	2.043,35 €	2.277,50 €	2.433,58 €	2.589,68 €	2.634,28 €	2.678,89 €
S 2	1.959,72 €	2.065,65 €	2.143,69 €	2.232,89 €	2.322,08 €	2.411,29 €

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 24 Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 2015

Mit dem Leitwort „Neu denken! Veränderung wagen.“ der 57. Fastenaktion ruft MISEREOR dazu auf, mit neuen Ideen und dem Mut zur Veränderung an die Seite armer Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu treten. Deren Lebensgrundlage ist häufig bedroht, auch durch Konsumhunger und den ungezügelten Verbrauch natürlicher Ressourcen. Durch den Klimawandel steigt auch die Zahl der Taifune und Überschwemmungen auf den Philippinen und bedroht dort die Existenz vieler Fischerfamilien. Mit der Fastenaktion will sich die katholische Kirche in Deutschland ihnen im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 57. MISEREOR-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, 22. Februar 2015, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus den Philippinen und Menschen aus dem Bistum Osnabrück feiert MISEREOR um 10.00 Uhr im St. Petrus Dom zu Osnabrück einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt philippinische jugendliche Freiwillige bei der Anpflanzung von Mangroven. Mit Unterstützung von MISEREOR helfen sie das Leben ihrer Familien auf der kleinen Insel Siargao vor verheerenden Wirbelstürmen zu schützen. Das Plakat ruft zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf. Bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem MISEREOR-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u.a. zum Hungertuch und zum 5. Fastensonntag, einer Bußfeier, Früh- und Spätschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten. Das neue MISEREOR-Hungertuch „Gott und Gold - wieviel ist genug?“ stellt die Frage nach dem rechten Maß für unser Leben. Zahlreiche Begleitmaterialien laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar. Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag, 22. März 2015, ein Fastenessen zugunsten von MISEREOR-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in der „Arbeitshilfe Fastenessen“. Der MISEREOR-Fastenkalendar 2015 und das Fastenbrevier, www.fastenbrevier.de, laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in

Kindergarten und Grundschule bereit, www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich an der Aktion „Basta! Wir brechen die Flut.“ von MISEREOR und BDKJ zu beteiligen, www.jugendaktion.de. Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrei mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die MISEREOR-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Shop-Tag“ am Freitag, 20. März 2015. Auf der MISEREOR-homepage www.MISEREOR.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen. Sie können Ihre Aktion direkt im MISEREOR-Kalender auf der MISEREOR-Website ankündigen. Hier stehen viele Materialien auch zum Download bereit.

Am 4. Fastensonntag, 14./15. März 2015, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag, 21./22. März 2015, wird mit der MISEREOR-Kollekte um Unterstützung für die MISEREOR-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das MISEREOR-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an MISEREOR weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. MISEREOR ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an MISEREOR, Team Fastenaktion, Mozartstr. 9, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 24 45, E-Mail: gemeinde@MISEREOR.de. Informationen finden Sie auf der homepage www.fastenaktion.de, Bestellmöglichkeiten unter www.MISEREOR-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können bei der MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, F. (02 41) 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de, angefordert werden.

Nr. 25 Regelungen zu Beauftragungen von Laien im Ehrenamt zu liturgischen Diensten

1. Bezüglich der Beauftragungen von Laien im Ehrenamt zu liturgischen Diensten ist grundsätzlich festzustellen, dass es keine „absoluten“ Beauftragungen gibt, sondern Beauftragungen zu bestimmten Diensten in bestimmten Gemeinden. Einen Antrag zu einer solchen Beauftragung stellt immer der zuständige Pfarrer.

2. Beauftragungen aus anderen Bistümern müssen für das Bistum Aachen neu ausgestellt werden. Das Gleiche gilt für den Fall eines Gemeindefwechsels innerhalb des Bistums.
3. Eine erneute Beauftragung ist grundsätzlich möglich, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.
4. Im Einzelnen handelt es sich um die Beauftragung zum
 - 4.1 Dienst als Kommunionhelfer/-in, die der zuständige Regionaldekan im Namen des Bischofs für vier Jahre ausspricht. Neben der persönlichen und liturgischen Qualifikation ist die Zustimmung des zuständigen Pfarreirates erforderlich. Bei Bedarf kann der Priester ad hoc eine/n Kommunionhelfer/-in bestellen.
 - 4.2 Dienst als Leiter/-in von sonn- und feiertäglichen Gemeindegottesdiensten, die der zuständige Regionaldekan im Namen des Bischofs für vier Jahre ausspricht. Neben der persönlichen und liturgischen Qualifikation ist die Zustimmung des zuständigen Pfarreirates erforderlich.
 - 4.3 Dienst als Leiter/-in von Begräbnisgottesdiensten, die der Bischof selbst für vier Jahre ausspricht. Neben der persönlichen und liturgischen Qualifikation ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich (siehe hierzu die Regelungen zur Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes vom 23. Dezember 2014).
 - 4.4 Dienst der Predigt in nicht-eucharistischen Gottesdiensten, die der Bischof selbst für vier Jahre ausspricht. Neben der persönlichen und homiletischen Qualifikation ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich.
 - 4.5 Dienst der Feier einer Taufe, die der Bischof selbst ausspricht, und zwar nur im Falle einer längeren priesterlichen Vakanz. Diese Beauftragung ist begrenzt auf die Zeit der Vakanz. Neben der persönlichen und liturgischen Qualifikation ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich.
5. Anträge zu den Beauftragungen zu 4.1, 4.2 und 4.3 werden an den zuständigen Regionaldekan gestellt. Anträge zu den Beauftragungen zu 4.4 und 4.5 werden an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, gestellt.

In Fällen, in denen der Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) nach § 3, Nr. 5, Abschnitt b der Satzung für den GdG-Rat vom 8. Januar 2013 die Aufgaben des Pfarreirates übernimmt, geht die Zustimmungspflicht bezüglich der Beauftragung an den GdG-Rat über.

Die vorliegenden Regelungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die Regelungen vom 14. Februar 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2003, Nr. 65, S. 99).

Aachen, 29. Dezember 2014

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 26 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden

- I. Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

§ 1 Schlüsselzuweisungen und Sonderzuwendungen

Die Kirchengemeinden (KG), Kirchengemeindeverbände (KGV) sowie Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, erhalten Schlüsselzuweisungen (SZ) sowie Sonderzuwendungen aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ beziehen sich auf Personal- und Sachkosten. Für Tageseinrichtungen für Kinder und offene Jugendeinrichtungen werden Sonderzuwendungen gewährt.

§ 2 Empfänger der Schlüsselzuweisungen und der Sonderzuwendungen

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

Die Schlüsselzuweisung dient vor allem der Zuschussung der Personalkosten, die den KGV und den Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, als Anstellungsträger entstehen. Die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten hat auf die Höhe der Zuweisung keinen Einfluss. Werklööhne, z.B. für Hausmeister oder Reinigung, gehören nicht zu den Personalkosten. Die Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten wird unmittelbar an die KGV sowie die Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, überwiesen.

Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

Die Schlüsselzuweisung dient der Bezuschussung von Sachkosten in den KG. Die Zuweisung wird den KG unmittelbar zur Verfügung gestellt. Neben der Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten erhalten die bisher noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden noch einen Zuschuss zur Finanzierung der Verwaltung (s. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung).

3. Zuweisungen für die Koordinatoren

Ab 2015 werden die Zuschüsse für die Koordinatoren in die Personalkosten-/Sachkostensäule integriert und nicht mehr separat zugewiesen. Die Pflicht zur Bildung einer Vermögensbindung der nicht verausgabten Beträge entfällt ab 2015. Bis zum 31. Dezember 2014 zu bildende Vermögensbindungen bleiben davon jedoch unberührt.

4. Sonderzuwendungen

Die Sonderzuwendungen gem. § 4 Ziffer 1 und

Zuweisung zu den Personalkosten:

Zuweisungsempfänger

Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	13.084,36 €	bis 5.000	19,25 €
6 bis 10	9.159,05 €	5.001 - 10.000	18,29 €
über 10	5.233,74 €	10.001 - 15.000	17,33 €
		über 15.000	15,40 €

Zuweisung zu den Sachkosten:

Kirchengemeinden im KGV

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt zunächst auf der Ebene des KGV. Es erfolgt sodann eine Aufteilung nach der Anzahl der Zuweisungsempfänger. Bei den Katholiken erfolgt die Aufteilung gem. dem Anteil des Zuweisungsempfängers an der Gesamtzahl der Katholiken. Fläche und Kubatur der/des Kirchen – und Kapellengebäude(s) des Zuweisungsempfängers werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

2 werden unmittelbar den Betriebsträgern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Ermittlung der Schlüsselzuweisung

1. Die Schlüsselzuweisung richtet sich nach folgenden Größen:

Zuweisung zu den Personalkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger¹,
- Anzahl der Katholiken.

Zuweisung zu den Sachkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger,
- Anzahl der Katholiken,
- Flächen (qm) der Kirchen- und Kapellengebäude,
- Kubatur (cbm) der Kirchen- und Kapellengebäude.

2. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisung werden die Anzahl der Zuweisungsempfänger und die Anzahl der Katholiken gestaffelt und mit Zuweisungssätzen multipliziert:

Katholiken

Kirchengemeinden, die die Ebene der GdG umfassen

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden im KGV. Eine Aufteilung der Summen für „Zuweisungsempfänger“, „Katholiken“ sowie „Fläche und Kubatur der Kirchen- und Kapellengebäude“ auf einzelne Zuweisungsempfänger erübrigt sich.

¹ Zuweisungsempfänger: Es handelt sich um die Kirchen- und Kapellengemeinden, Vikarien und Seelsorgebezirke, die zum 1. Januar 2002 eine eigene Schlüsselzuweisungsberechnung erhalten haben.

Zuweisungsempfänger

Katholiken

Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	5.233,90 €	bis 5.000	5,13 €
6 bis 10	3.663,73 €	5.001 - 10.000	4,88 €
über 10	2.093,56 €	10.001 - 15.000	4,62 €
		über 15.000	4,11 €

Quadratmeter und Kubikmeter

Staffel	Zuweisungssätze
Je qm	7,12 €
Je cbm	0,52 €

3. Für das Jahr 2015 wurde der Gesamtzuweisungsbetrag der Schlüsselzuweisung (gem. § 2 1. und 2.) durch den Kirchensteuerrat mit 38.919.754,00 Euro festgesetzt. Für die Anzahl der Zuweisungsempfänger und der Kirchen- und Kapellengebäude gilt als Stichtag weiterhin der 1. Januar 2002. Veränderungen nach diesem Stichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Katholikenzahlen ergeben sich daher die unter 2. genannten Zuweisungssätze.

§ 4 Sonderzuwendungen

1. Sonderzuwendungen werden gewährt zu den Betriebskosten der
 - Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen.
2. Die Sonderzuwendung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird zweckgebunden zugewiesen. Die Berechnung der Sonderzuwendung wird gesondert mitgeteilt.

Für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und „aufsuchende mobile Jugendarbeit“ wird der Zuschuss im Rahmen der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen (WOKJA) als zweckgebundener Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Überschüsse, die sich aus dem anerkannten Kostenplan der Einrichtung zum Jahresende ergeben, sind über das Konto 3 352 400 der entsprechenden Vermögensbindung zuzuführen. Sofern sich in Folgejahren ein Defizit aus dem Kostenplan ergibt, kann eine vorhandene Vermögensbindung entsprechend aufgelöst werden.

Dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Projektarbeit. Die Angaben sind im Verwendungs-

nachweis der Abt. 1.3 nach Maßgabe des TN WOKJA Berichtes zu erläutern. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 30. Juni bei der Abt. 1.3 per DMS und Quick Link einzureichen. Die Abt. 1.3 erstellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen einen Bescheid und weist darin verbindlich den anerkannten Überschuss, den Stand der Vermögensbindung, ggf. den Rückzahlungsbetrag aus und setzt den WOKJA Zuschuss neu fest.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die sonstigen Regelungen und Richtlinien.

3. Darüber hinaus werden im Rahmen der Schlüsselzuweisung keine weiteren Sonderzuwendungen gewährt.
4. Die Bewilligung von Sonder- und Projektmitteln erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Regelwerkes.
5. Die Zuweisungen für Schwesterngestellungsleistungen erfolgen seit 2010 direkt über die HA Pastoralpersonal. Auch die Zuweisungen für die Gemeinde- und Pastoralreferenten, die Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen und ggf. weitere Sonderzuweisungen werden direkt von den entsprechenden Fachabteilungen zur Verfügung gestellt.

§ 5 Verrechnung von Erträgen

Pfarr- und Vikariefonds

Die Pacht- und Zinserträge der Pfarr- und Vikariefonds werden - wie in der Vergangenheit - zu 90 % mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Sie dienen zur Mitfinanzierung des laufenden Besoldungs- und Versorgungsaufwandes für Diözesanpriester.

Muster einer Berechnung der Schlüsselzuweisung (nach § 3) (am Beispiel eines KGV oder einer Kirchengemeinde, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfasst, mit 12 Zuweisungsempfängern und 17.046 Katholiken).

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken				Zuweisungsbetrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	
Anzahl	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	
Betrag	13.084,36	9.159,05	5.233,74	19,25	18,29	17,33	15,40	
Summe	65.421,80	45.795,25	10.467,48	96.250,00	91.450,00	86.650,00	31.508,40	427.542,93

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten der Kirchengemeinden in einem KGV

Die Sachkostenzuweisung wird zunächst auf der Ebene des KGV ermittelt und dann auf die einzelnen KG wie folgt heruntergerechnet:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Zuweisungsempfänger (12) dividiert. Jeder Zuweisungsempfänger erhält einen gleich hohen Betrag.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Katholiken (17.046) dividiert. Der so ermittelte Wert (4,78 €) wird mit der Anzahl der Katholiken der einzelnen Zuweisungsempfänger multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Basis für die Berechnung bieten die bisher anerkannten Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

3. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten einer Kirchengemeinde, die die Ebene der GdG umfasst

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Basis für die Berechnung bieten die bisher anerkannten Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

	<u>Anzahl der Kirchengemeinden</u> (bisherige Zuweisungsempfänger)			<u>Anzahl der Katholiken</u>				<u>Kirchengebäude</u>		<u>Zuweisungs- betrag</u>
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	m ²	m ³	
<u>Anzahl</u>	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	6.635	71.315	
<u>Betrag</u>	5.233,90	3.663,73	2.093,56	5,13	4,88	4,62	4,11	7,12	0,52	
<u>Summe</u>	26.169,50	18.318,65	4.187,12	25.650,00	24.400,00	23.100,00	8.409,06	47.241,20	37.083,80	214.559,33

48.675,27 : 12 = 4.056,27 €
Zuweisungsempfänger 1 - 12
je 4.056,27 €

81.559,06 : 17.046 = 4,78 €
Zuweisungsempfänger 1:
1.753 Kath. X 4,78 € = 8.379,34 €
Zuweisungsempfänger 2:
856 Kath. X 4,78 € = 4.091,68 €
Zuweisungsempfänger 3 - 12 ...

Zuweisungsempfänger 1:
Kirche 518 qm x 7,12 €
= 3.688,16 €
4.962 m³ x 0,52 €
= 2.580,24 €
Zuweisungsempfänger 2 - 12 ...

II. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung

§ 1 Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel

Die gesamte Personalverwaltung wird durch die großen Kirchengemeindeverbände, im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen, durchgeführt. Darüber hinaus übernehmen die großen Kirchen-

gemeindeverbände für eine Vielzahl von Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände die Verwaltungsgeschäfte. Zur Finanzierung dieser Aufgaben stehen für das Jahr 2015 insgesamt 5.505.328,00 € aus Kirchensteuermitteln zur Verfügung.

§ 2 Zuweisungen zur Finanzierung der Verwaltung an die nicht beigetretenen Pfarren

Muster der Berechnung der Verwaltungskostenzuweisung für eine nicht beigetretene KG (am Beispiel einer KG (1 Zuweisungsempfänger) mit 1.753 Katholiken)

	<u>Anzahl der Kirchengemeinden</u> (bisherige Zuweisungsempfänger)			<u>Anzahl der Katholiken</u>				<u>Kirchengebäude</u>		<u>Zuweisungs- betrag</u>
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	m ²	m ³	
<u>Anzahl</u>	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	6.635	71.315	
<u>Betrag</u>	5.233,90	3.663,73	2.093,56	5,13	4,88	4,62	4,11	7,12	0,52	
<u>Summe</u>	26.169,50	18.318,65	4.187,12	25.650,00	24.400,00	23.100,00	8.409,06	47.241,20	37.083,80	214.559,33

48.675,27 : 12 = 4.056,27 €

81.559,06 : 17.046 = 4,78 €

Beispiel KG: 4.056,27 €

1.753 Kath. X 4,78 € = 8.379,34 €

Summe: 12.435,61 €

Unter der Musterberechnung zur Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten wurde pro Zuweisungsempfänger ein Betrag von 4.056,27 ermittelt. Pro Katholik ergaben sich 4,78 €. Die Zuweisung für das Kirchengebäude (qm und cbm) wird bei der Verwaltungskostenzuweisung nicht berücksichtigt.

Der Gesamtbetrag aller Sachkostenzuweisungen ohne Instandhaltung beträgt 7.781.137,00 €. Wie im Vorjahr sollen 16,5 % der Gesamtschlüsselzuweisung als Basis für die Berechnung der Verwaltungskostenspauschale angesetzt werden. Dies entspricht einem Betrag von 6.421.773,00 €. Der Anteil an den vorgenannten Sachkosten beträgt 82,53 %.

Für die Kirchengemeinde im o. a. Beispiel errechnet sich ein Betrag von 12.435,61 €. Hiervon 82,53 % ergeben 10.263,11 €, Davon erhält die Kirchengemeinde lt. Beschluss des Kirchensteuerrates 60 % = 6.157,87 €. Diesen Betrag erhält die „Beispielkirchengemeinde“ zur Finanzierung der Verwaltung. Sobald ein Beitritt zum großen Kirchengemeindeverband erfolgt, entfällt dieser Anteil.

III. Finanzierung von Instandsetzungsmaßnahmen und Investitionen

§ 1 Voraussetzungen für eine Förderung

Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung sowie Investitionen der Kirchengemeinden an nicht wirtschaftlich genutzten Gebäuden können im Rahmen verfügbarer Kirchensteuermittel gefördert werden, wenn zumindest eines der folgenden Kriterien die Durchführung begründet:

1. gesetzliche/rechtliche Verpflichtung
2. Gefahr im Verzuge oder vergleichbar zwingende Gründe
3. hohe Förderung aus Drittmitteln
4. erhebliche Störung des Dienstbetriebes
5. innovative Projekte (Umnutzung/Abbau von Infrastruktur) zur Förderung der kooperativen Pastoral

Voraussetzung für die Förderung ist im Übrigen eine pastorale Begründung.

§ 2 Ermittlung der Förderung

Grundsätzlich gelten folgende Zuschusssätze:

Förderungsfähige Kosten

bis 300.000,00 € 60 % Zuschuss
über 300.000,00 € 70 % Zuschuss

Bei Maßnahmen in offenen Jugendfreizeiteinrichtungen wird ein Zuschuss in Höhe von 80% gewährt.

Die Eigenleistung der Kirchengemeinde beträgt zwischen 20% und 40%, mindestens aber 6.000,00 €.

Für mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen (vor allem Ziffer 3) und für innovative Projekte/Investitionen gelten Einzelfallregelungen. Innovative Projekte/Investitionen sind vorrangig durch Verkaufserlöse der Kirchengemeinden (aus dem Verkauf von Immobilien) zu finanzieren.

§ 3 Wirtschaftlich genutzte Objekte

Die Instandsetzung der wirtschaftlich genutzten Immobilien oder Investitionen in diese sind aus

den Mieterträgen oder Nutzungsentschädigungen zu finanzieren. Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln erfolgen nicht.

IV. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Einzelheiten für die Zuweisungen regeln ergänzend zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen, die vom Generalvikar erlassen werden.

Der Generalvikar ist befugt, die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ganz oder teilweise zu kürzen, wenn Regelungen dieser Ordnung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen oder sonstige die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände betreffenden Ordnungen nicht eingehalten werden.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Richtlinie „Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden“ vom 1. Januar 2014 in der Fassung der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2014, Nr. 9, S. 21 ff, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 15. Januar 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 27 Richtlinien zur Finanzierung von Präventionsschulungen im Bistum Aachen

Die Richtlinien zur Finanzierung von Präventionsschulungen im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2012, Nr. 85, S. 98), werden wie folgt geändert:

Die in § 8 Abs. 2, zweiter Halbsatz enthaltene Befristung wird hiermit aufgehoben.

Im Übrigen bleibt die Richtlinie weiter in Kraft.

Aachen, 19. Dezember 2014

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 28 Diözesaner „Migrationsfonds“ im Bistum Aachen

Wegen der Dringlichkeit der Flüchtlingssituation habe ich entschieden, dass im Rahmen des Diözesanen „Migrationsfonds“ im Bistum Aachen vom 3. Dezember 2013 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

vom 1. Januar 2014, Nr. 12, S. 27), im Jahre 2015 eine zusätzliche Vergabemöglichkeit bestehen wird.

Dementsprechend müssen in Übertragung von Punkt 3.1 alle Anträge bis 30. April 2015 über das jeweilige Büro der Regionaldekane an das Bistum Aachen gestellt werden.

In Übertragung von Punkt 3.2 werden die Anträge von den Büros der Regionaldekane versehen und bis 31. Mai 2015 an das Bischöfliche Generalvikariat weiter geleitet.

In Übertragung von Punkt 3.3 erhält der/die Antragsteller/-in bis 30. Juni 2015 einen Bescheid über die Höhe des Antrags.

In Übertragung von Punkt 3.5 ist die sachgerechte Verwendung der bereit gestellten Mittel bis 31. März 2016 dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

In Erweiterung zu Punkt 4.3 kann der Vergabeausschuss einen Vorschlag unterbreiten, in jeder Region einen Nothilfefonds einzurichten.

Aachen, 23. Dezember 2014

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 29 Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten

A. Vorbemerkung

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition seit Jahren einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der den kirchlichen Berechtigten das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den Gottesdienst und gottesdienstähnliche Veranstaltungen erlaubt. Der Gesamtvertrag wird vom VDD bezahlt, so dass die Berechtigten weder die sonst fällige Zahlung noch eine Meldung der kopierten Werke an die VG leisten müssen. Damit trägt der Gesamtvertrag zu einer erheblichen Entbürokratisierung der Pfarreien bei und verschafft zudem Rechtssicherheit. Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen und die Details des Gesamtvertrages erörtert. Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, finden Sie am Ende des Merkblatts Ansprechpartner, die Ihnen gern weiterhelfen.

B. Rechtliche Grundlagen

I. Noten und Liedtexte dürfen vervielfältigt (z.B. kopiert) werden, wenn sie nicht dem Urheberrecht unterliegen.

II. Das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik ist dagegen in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig, (§ 53 Absatz 4 UrhG)².

III. Urheberrechtlich geschützt sind grundsätzlich alle Werke der Musik³.

1. Die Schutzdauer endet 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten bzw. Textdichters oder Bearbeiters. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Vervielfältigung ohne Entgelt möglich.

2. Die 70-Jahres-Frist gilt auch für sogenannte nachgelassene Werke, die bisher nicht veröffentlicht wurden. Werden solche Werke nach dem 70. Todestag des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst 25 Jahre nach der Veröffentlichung⁴.

3. Bearbeitungen, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden wie selbständige Werke geschützt.

IV. Um den betroffenen kirchlichen Stellen, Diözesen, Kirchengemeinden, Orden und den sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligungen sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der VDD mit der VG Musikedition (www.vg-musikedition.de) den o.g. Pauschalvertrag abgeschlossen⁵.

Nachfolgend wird nur der Anwendungsbereich des Gesamtvertrages über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten) erläutert, der derzeit bis zum 31. Dezember 2019 gilt. Der Gesamtvertrag über wissenschaftliche Ausgaben und nachgelas-

¹ Grundlage ist der Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 13. November/11. Dezember 1998 über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten).

² § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (im folgenden UrhG abgekürzt).

³ vgl. insbesondere allgemeines Merkblatt zum Urheberrecht, veröffentlicht unter www.wgkd.de.

⁴ § 71 Absätze 1 und 3 UrhG.

⁵ Diese Gesamtverträge sind den (Erz-)Diözesen und den Ordensoberenvereinigungen übersandt worden und zum Teil in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht.

⁶ Der Gesamtvertrag über wissenschaftliche und nachgelassene Ausgaben bezieht sich auf das Spezialgebiet wissenschaftlicher Ausgaben bzw. Herausgabe nachgelassener Werke urheberrechtlich freier Werke gemäß §§ 70, 71 UrhG, die jeweils einen verkürzten Schutz von 25 Jahren genießen. Der Katholischen Kirche in Deutschland wird das Aufführungsrecht für Gottesdienste, Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen der Kirchengemeinden eingeräumt. Gleichzeitig wird durch die Vereinbarung das Recht zur mechanischen Vervielfältigung, d.h. die Herstellung sowohl von Tonträgern als auch von Bildtonträgern ausschließlich zur Verwendung für nicht kommerzielle Zwecke eingeräumt.

sene Werke⁶ wird an dieser Stelle nicht erörtert; er hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 und kann bei Bedarf durch die am Ende des Merkblattes genannten Ansprechpartner erläutert werden.

C. Die Regelungen im Einzelnen

I. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

1. Der Vertrag über das Vervielfältigen von Liedern bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Gemeindegesänge und Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungsrecht, allerdings nur in relativ engen Grenzen, wie folgt ein:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

2. Zu Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art gehören neben der Feier der Sakramente, Wortgottesdienste sowie Andachten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen Prozessionen u.ä. Diese können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden.
3. Wesentlich ist, dass jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen. Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Gesänge bzw. Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien gesammelt aufzuheben und wieder zu verwenden.
4. Gestattet sind nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang, wobei es sich insbesondere um Kopien von einstimmigen Gesängen bzw. Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Gotteslob oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden.

Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten, also keine Kopien für Chöre, Solisten, Instrumentalisten oder Organisten (auch nicht aus Orgelbüchern).

5. Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart, wonach Kopien zum besseren „blättern“ (sog. Wendekopien) hergestellt werden dürfen.

6. NEU seit 1. Januar 2015: Liedhefte mit max. 8 Seiten

Neu ist seit dem 1. Januar 2015, dass auch das Recht eingeräumt wird, kleinere - max. 8 Seiten umfassende - individuelle Sammlungen (Liedhefte) mit Liedern/Liedtexten herzustellen oder herstellen zu lassen (zu drucken), sofern diese Sammlungen ausschließlich zur Nutzung in einer einzelnen Veranstaltung (z.B. Hochzeit, Taufe, Prozession) bestimmt sind. Somit können nun im genannten Umfang also auch Liedhefte hergestellt werden. Diese dürfen jedoch nur einmal genutzt werden, d.h. dass etwa die erneute Verwendung des Liedheftes eines Gottesdienstes aus dem Jahr 2015 im Jahr 2016 nicht erlaubt ist; vielmehr muss dann ggf. ein neues Liedheft erstellt werden.

II. Zulässige Verfahren der Vervielfältigung

1. Den aus dem Vertrag Berechtigten wird das Recht eingeräumt, Vervielfältigungsstücke herzustellen. Auf das Herstellungsverfahren, d.h. die Art und Weise der Herstellung (technische Mittel, Material) kommt es nicht an.

Erlaubt sind insbesondere alle druck- und fotomechanischen Verfahren wie z.B. Fotokopieren. Aber auch die Erstellung einer Datei und deren Nutzung mittels elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig, soweit dies nicht zum Zwecke einer vorübergehenden Sichtbarmachung von Liedern bei Veranstaltungen erfolgt.

2. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum Zwecke der Sichtbarmachung von Liedern mit Hilfe eines Overheadprojektors, Beamers oder ähnlicher Apparaturen (Folien etc.) und deren Verwendung.

III. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

1. Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Gebrauch im Gottesdienst (Messen, Andachten, Prozessionen etc.) (s.o. I. 2.).
2. Ansonsten dürfen Fotokopien insbesondere für öffentliche Wiedergaben nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten Wendekopien.
3. Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muss dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des

jeweiligen Berechtigten, im Regelfall des jeweiligen Verlages oder VG Musikedition, einholen und das branchenübliche Entgelt bezahlen.

Die Berechtigten haben ihre Ansprüche betreffend das Vervielfältigen von Noten heute schon weitgehend an die VG Musikedition abgetreten. Die VG Musikedition erteilt dementsprechend die beantragte Einwilligung.

Will man z.B. die Kopien in sämtlichen Veranstaltungen der Gemeinde verwenden, die Nutzung im Hinblick auf die Sichtbarmachung von Liedern oder Liedtexten mittels Beamer o.ä. erweitern oder Liedsammlungen herstellen, die über den Regelungsinhalt des Gesamtvertrags hinausgehen, kann jede Gemeinde direkt mit der VG Musikedition einen Einzelvertrag abschließen.

Falls Sie unsicher sind, ob der Urheber des von Ihnen fotokopierten Werks von der VG Musikedition vertreten wird, fragen Sie bitte dort nach! Urheber, die nicht von der VG Musikedition vertreten werden, können ansonsten ggf. hohe finanzielle Forderungen stellen.

4. Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungen je Lied oder Liedtext fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Veranstaltungen müssen die Lizenzen bei der VG Musikedition gesondert eingeholt werden.

IV. Berechtigte für das Fotokopieren und die Verwendung von Fotokopien

1. Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (z.B. auch Akademien).

In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die dem verfassten Bereich der Katholischen Kirche zugehörig angesehen werden. Dies trifft für Einrichtungen zu, die der Kirche so zugeordnet sind, dass sie teilhaben an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang dem Bekenntnis und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche. Anhaltspunkte hierfür sind z.B. eine kirchliche Finanzierung bzw. Bezuschussung, eine Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Autorität in der Einrichtung oder eine kirchliche Aufsicht.

Eine Zuordnung zur Kirche ist ohne weiteres gegeben, wenn Einrichtungen in kirchlichen Verzeichnissen bzw. Schematismen wie etwa dem „Adressbuch für das katholische Deutschland“ aufgeführt sind.

2. Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte (nicht aus dem Vertrag Berechtigte) ist nicht erlaubt.

V. Repräsentative Erhebung und Mitteilungspflicht

1. Um eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Berechtigten (Autoren, Verlage) vornehmen zu können, sowie um die Gesamtheit der Nutznießer des Vertrages soweit wie möglich von urheberrechtlich begründeten Auskunftspflichten zu entlasten, werden bei allen durch diesen Vertrag Berechtigten von Zeit zu Zeit repräsentative Erhebungen über die Nutzung der eingeräumten Rechte durchgeführt. Die nächste Erhebung wird im Jahr 2017 stattfinden.
2. Bitte beachten Sie, dass bei Herstellung von mehr als 1.000 Exemplaren (etwa für Großgottesdienste) diese entgegen der sonstigen Meldefreiheit der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplars und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden sind.

VI. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonstige Personen, die von der VG Musikedition vertreten werden, sich an aus diesem Vertrag Berechtigte (Kirchengemeinden, Kirchenmusiker usw.) wenden, um in Fällen, die durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, Vergütungen zu fordern, sind diese an die VG Musikedition zu verweisen.

Die VG Musikedition hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen.

VII. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist im Gesamtvertrag folgendes festgelegt: „Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der zuständigen (Erz-)Diözese nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung“.

D. Ergänzende Bemerkungen

In jedem Einzelfall sollte geprüft werden, ob Fotokopien die günstigste Alternative sind. Folgende Gründe

sind in diesem Zusammenhang aufzuführen:

- Preisgünstige (Sammel-)Angebote von Verlagen sind unter Umständen billiger als die Anfertigung von Einzelkopien.
- Die Verwaltung (Notenschrank etc.) der Einzelkopien ist aufwendiger. Die Praktikabilität beim Einsatz in Gottesdiensten ist unter Umständen schlechter als bei regulär gekauften Noten.

E. Ansprechpartner

Sofern Sie weitere Fragen haben, die in diesem Merkblatt nicht beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsstelle 0.0.4 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 15, E-Mail: karl.dyckmans@bistum-aachen.de und F. (02 41) 45 24 62, E-Mail: herbert.dejosez@bistum-aachen.de oder an die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 71, E-Mail: s.koller@dbk.de.

Nr. 30 Zuwendungsbestätigung für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT

Die Bischöfliche Aktion ADVENIAT hat Ihre Rechtsform geändert. Seit dem 1. Oktober 2014 ist sie ein eingetragener Verein und nicht mehr Sondervermögen des Bistums Essen. Bei der Erteilung von Zuwendungsbestätigungen in den Kirchengemeinden für Spenden, die auf Wunsch des Zuwendenden an ADVENIAT weitergeleitet werden, sind folgende Finanzangaben zu machen:

“Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT e.V. weitergeleitet, der vom Finanzamt Essen Nord-Ost StNr. 111/5727/3767, mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom 8. Januar 2014 von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.”

Die Änderungen sind bereits in MW-Plus übernommen worden. An dieser Stelle möchten wir noch einmal darauf hinweisen, möglichst auf die aktuellen Spendenbescheinigungsmuster in MW-Plus zurückzugreifen.

Nr. 31 Aufbewahrung und Vernichtung von Schriftgut in den Pfarreien und Kirchengemeinden des Bistums Aachen

Wir weisen darauf hin, dass das gesamte Schriftgut in den Pfarreien und Kirchengemeinden mit größter Sorgfalt verwahrt werden muss (siehe insbesondere c. 486 § 1 und c. 535 § 4 CIC). Bei jeder Vernichtung

(Kassation) von Schriftgut muss der Gefahr begegnet werden, dass archiwwürdiges Material vernichtet wird. Für das Schriftgut gilt nach wie vor die Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut und Schriften in den Pfarrgemeinden des Bistums Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. August 1991, Nr. 127, S. 122). Unter II dieser Ordnung sind für die wesentlichen Schriftgutarten Aufbewahrungsfristen festgelegt, die in jedem Fall zu beachten sind. So sind z.B. Ehevorbereitungsprotokolle nebst Anlagen mindestens 80 Jahre aufzubewahren. Bei Rückfragen steht Ihnen das Bischöfliche Diözesanarchiv, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 68, zur Verfügung.

Nr. 32 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 1. März 2015, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 33 Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Der Heilige Stuhl hat den 13. März (Tag der Wahl) zum offiziellen Gedenktag des Pontifikats Seiner Heiligkeit Papst Franziskus festgelegt. Aus diesem Anlass beten wir im Hochamt am Sonntag, 15. März, 10.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen für den Papst.

Hierzu sind alle herzlich eingeladen. Es wird gebeten, in allen Gottesdiensten, z.B. in den Fürbitten, ebenfalls des Jahrestages zu gedenken.

Nr. 34 24 Stunden für den Herrn

Der Päpstliche Rat zur Förderung der Neu-evangelisierung lädt ein, dass auch in diesem Jahr die Initiative “24 Stunden für den Herrn” von Freitag, 13. März, bis Samstag, 14. März 2015, aufgegriffen werden soll. Das Leitwort lautet: “Gott - reich an Erbarmen” (Eph 2,4). Dabei sollen entsprechend der Möglichkeiten und Notwendigkeiten Kirchen über die normalen Öffnungszeiten hinaus zugänglich sein, um das Sakrament der Versöhnung sowie die Möglichkeit zur eucharistischen

Anbetung anzubieten. Ihren Abschluss könnte die Initiative mit der Vorabendmesse am Samstag finden. Weitere Informationen finden Sie unter www.novaevangelizatio.va.

Nr. 35 Gebet zum Herz Jesu Fest 2015

Im ersten Weltkrieg haben sich die deutschen Bischöfe dem Herzen Jesu geweiht, dem sich die Bischöfe in Österreich und Ungarn angeschlossen und anvertraut haben. In diesem Jahr ist es genau 100 Jahre her, dass die Weihe ausgesprochen und vollzogen wurde. Aus diesem Grund wird gebeten, in allen Gottesdiensten am Herz Jesu Fest, 12. Juni 2015, dieses Jahrestages zu gedenken und ein Weihegebet für Deutschland und unsere Diözese zu sprechen. Als Vorlage kann ein Text von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch aufgegriffen werden.

Gebetsvorschlag

Herr Jesus Christus, Erlöser und Retter der Welt, wir wenden uns an dein heiligstes Herz, das für uns durchbohrt wurde und zur Quelle der Hoffnung geworden ist. Wir danken dir für alles, was du für uns getan hast, wir preisen dich für deine Liebe die du uns offenbart hast. Wir vertrauen deinem Herzen erneut uns und unsere Diözese an und alle, die unserem Herzen nahe stehen, jetzt in der Zeit des Umbruchs. Du König der Liebe, herrsche in unseren Herzen, in unseren Familien und in unseren Städten und Gemeinden. Entferne in uns alles was uns auf dem Weg des Aufbruchs und der Erneuerung hindert und lass uns in deinem Heiligsten Herzen geborgen sein. Amen.

Nr. 36 Beauftragungsfeier für Pastoral- sowie Gemeindeferenten/-innen

Am Freitag, 28. August 2015, werden die Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen, die in diesem Jahr ihre Berufseinführung abgeschlossen haben, durch Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff zu ihrem Dienst als Pastoral- bzw. Gemeindeferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Die Eucharistiefeier beginnt um 18.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt, Propstei, Jülich.

Nr. 37 Diözesaner Werktag für Kirchenmusik zum Thema Gotteslob

Der diesjährige diözesane Werktag für Kirchenmusik findet am Samstag, 21. Februar 2015, von 9.30 Uhr bis 15.30 Uhr in der Leonardskapelle, Gasthausstr. 5, 41812 Erkelenz, statt. Zum Thema „Neues Gotteslob“ referieren Diözesankirchenmusikdirektor Matthias Balzer, Trier, und Gregor Frede, Würzburg. Neben Einblicken in die Repertoirebildung des Gotteslobes werden

verschiedene Orgelbegleitpublikationen vorgestellt. Die Teilnahme ist kostenlos. Ein Mittagsimbiss in Höhe von 5,00 € ist vorzubestellen. Die Anmeldung ist an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Kirchenmusik, Klosterplatz 7, 52062 Aachen. F. (02 41) 45 24 55 oder 45 25 25, E-Mail: birgit.reidenbach@bistum-aachen.de oder michael.hoppe@bistum-aachen.de, zu richten. Eine Rückmeldung bis Freitag, 13. Februar, ist notwendig.

Nr. 38 Exerzitienangebote 2015

Für Priester und Diakone

„Die Erfahrung des Exils Israels. Krisenzeit als Chance.“ - Schweigeexerzitien für Priester und Diakone vom 2. bis 6. März im Haus St. Georg unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München.

„Heilige - Interpretieren des Evangelium.“ - Schweigeexerzitien für Priester und Diakone vom 5. bis 9. Oktober im Haus St. Georg unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München.

„Zur Freiheit berufen“ - Der Dienst des Priesters in der Kirche für die Menschen von heute - Schweigeexerzitien für Priester und Diakone vom 16. bis 21. November im Haus St. Georg unter der Leitung von Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster.

Anmeldungen an die Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg, 93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 6 75 75 00, Fax 0 94 41 / 6 75 75 37, E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de, www.kloster-weltenburg.de.

Nr. 39 Warnung

Frater Dominic N. Isagalando OFM, Provinzminister der Gemeinschaft der Minderbrüder (Ordo Fratrum Minorum - Franciscan Friars) und eine gewisse Schwester Katherine N. Isagalando OSF (sic!), Provinzoberin der Franziskanerschwestern der Unbefleckten Empfängnis (Franciscan Sister of the Immaculate Conception) aus Monrovia, Liberia, Afrika, versuchen, Geldmittel für verschiedene Personen und Einrichtungen zu sammeln. Die Oberen der genannten religiösen Kongregationen existieren in Liberia nicht, auch nicht deren Gemeinschaften.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 40 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 41 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 42 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 2. Dezember in St. Gangolf zu Heinsberg 30, am 4. Dezember in St. Johannes d. T. zu Waldfeucht-Haaren 65, am 5. Dezember in Heilig Geist zu Eschweiler (Kirche St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg) 30, am 6. Dezember in Heilig Geist zu Eschweiler (Kirche St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich) 34, am 9. Dezember in St. Severin zu Heinsberg-Karken 56, am 12. Dezember in St. Josef zu Nörvenich (Kirche St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim) 37, am 13. Dezember in St. Peter und Paul zu Eschweiler 27, am 14. Dezember in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 23, am 16. Dezember in St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven 33, am 17. Dezember in St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven 38, am 20. Dezember in St. Martinus zu Langerwehe-Schlich-D'horn 45, am 21. Dezember in St. Agnes zu Mechernich-Bleibuir 43; insgesamt 461 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 24. November bis 14. Dezember 2014 die kanonische Visitation der GdG Krefeld-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 24. Oktober in Heilig Geist (Pfarrkirche St. Stephan, Krefeld) zu Krefeld 7, am 14. Dezember in Papst Johannes XXIII. zu Krefeld (Pfarrkirche St. Dionysius, Krefeld) 21; insgesamt 28 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 10. Dezember in der Pfarrei Papst Johannes XXIII. zu Krefeld, Pfarrhaus der Gemeinde Liebfrauen, statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 13. Dezember in St. Heribert zu Kreuzau 23, am 13. Dezember in St. Castor zu Alsdorf 60, am 14. Dezember in St. Cornelius zu Alsdorf-Hoengen 54, am 17. Dezember in St. Cäcilia zu Eschweiler-Hehlrath 24, am 18. Dezember in St. Silvester zu Eschweiler-Neulohn 19, am 20. Dezember in St. Markus zu Stolberg-Mausbach 19, am 21. Dezember in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 29; insgesamt 228 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

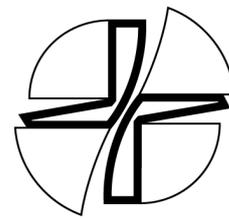
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 1. März 2015

85. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus		Nr. 47 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	
Nr. 43	66		79
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 44	68	Nr. 48	97
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntagskollekte 2015.....		Nr. 49	97
		Nr. 50	97
		Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung 2015	
		Nr. 51	98
		Exerzitienangebote 2015	
Bischöfliche Verlautbarungen		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 45	68	Nr. 52	98
Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014	
Nr. 46	79	Nr. 53	98
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....		Nr. 54	100
		Pontifikalhandlungen	

Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 43 Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2015

„Macht euer Herz stark“ (Jak 5,8)

Liebe Schwestern und Brüder,

die österliche Bußzeit ist eine Zeit der Erneuerung für die Kirche, für die Gemeinschaften wie für die einzelnen Gläubigen. Vor allem aber ist sie eine „Zeit der Gnade“ (2 Kor 6,2). Gott verlangt nichts von uns, das er uns nicht schon vorher geschenkt hätte: „Wir wollen lieben, weil er uns zuerst geliebt hat“ (1 Joh 4,19). Er ist uns gegenüber nicht gleichgültig. Jeder von uns liegt ihm am Herzen, er kennt uns beim Namen, sorgt sich um uns und sucht uns, wenn wir uns von ihm entfernen. Jedem Einzelnen von uns gilt sein Interesse; seine Liebe hindert ihn, gleichgültig gegenüber dem zu sein, was uns geschieht. Es kommt allerdings vor, dass wir, wenn es uns gut geht und wir uns wohl fühlen, die anderen gewiss vergessen (was Gott Vater niemals tut); dass wir uns nicht für ihre Probleme, für ihre Leiden und für die Ungerechtigkeiten interessieren, die sie erdulden... Dann verfällt unser Herz der Gleichgültigkeit: Während es mir relativ gut geht und ich mich wohl fühle, vergesse ich jene, denen es nicht gut geht. Diese egoistische Haltung der Gleichgültigkeit hat heute ein weltweites Ausmaß angenommen, so dass wir von einer Globalisierung der Gleichgültigkeit sprechen können. Es handelt sich um einen Missstand, dem wir als Christen begegnen müssen.

Wenn das Volk Gottes sich zu seiner Liebe bekehrt, findet es die Antworten auf jene Fragen, die ihm die Geschichte beständig stellt. Eine der drängendsten Herausforderungen, auf die ich in dieser Botschaft eingehen möchte, ist die der „Globalisierung der Gleichgültigkeit“.

Die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten und gegenüber Gott ist eine reale Versuchung auch für uns Christen. Wir haben es daher in jeder österlichen Bußzeit nötig, den Ruf der Propheten zu hören, die ihre Stimme erheben und uns wachrütteln.

Gott ist die Welt nicht gleichgültig, er liebt sie so sehr, dass er seinen Sohn für die Rettung jedes Menschen hingibt. In der Menschwerdung, im irdischen Leben, im Tod und in der Auferstehung des Sohnes Gottes öffnet sich ein für alle Mal die Tür zwischen Gott und Mensch, zwischen Himmel und Erde. Und die Kirche ist gleichsam die Hand, die diese Tür offenhält, indem sie das Wort verkündet, die Sakramente feiert und den Glauben bezeugt, der in der Liebe wirksam ist (vgl. Gal 5,6). Dennoch neigt die Welt dazu, sich in sich selbst zu verschließen und diese Tür zufallen zu lassen, durch

die Gott in die Welt und die Welt zu Gott kommt. So darf sich die Hand, die die Kirche ist, niemals wundern, wenn sie zurückgewiesen, eingezwängt und verletzt wird.

Das Volk Gottes bedarf daher einer Erneuerung, um nicht gleichgültig zu werden und um sich nicht in sich selbst zu verschließen. Ich möchte euch drei Schritte für diese Erneuerung nahelegen, über die ihr nachdenken sollt.

1. Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26) - Die Kirche

Die Liebe Gottes, die diese tödliche Selbstverschließung der Gleichgültigkeit aufbricht, wird uns von der Kirche durch ihre Lehre und vor allem durch ihr Zeugnis entgegengebracht. Bezeugen kann man aber nur, was man vorher erfahren hat. Ein Christ ist, wer sich von Gott mit dessen Güte und Barmherzigkeit, mit Christus selbst bekleiden lässt, um wie dieser zum Diener Gottes und der Menschen zu werden. Daran erinnert uns deutlich die Liturgie des Gründonnerstags mit dem Ritus der Fußwaschung. Petrus wollte nicht, dass Jesus ihm die Füße wasche, aber dann verstand er, dass Jesus nicht bloß ein Beispiel dafür sein will, wie wir einander die Füße waschen sollen. Diesen Dienst kann nur tun, wer sich vorher von Christus die Füße hat waschen lassen. Nur dieser hat „Anteil“ an ihm (Joh 13,8) und kann so dem Menschen dienen.

Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um sich von Christus dienen zu lassen und so wie er zu werden. Das geschieht, wenn wir das Wort Gottes hören und die Sakramente, insbesondere die Eucharistie, empfangen. Durch diese werden wir das, was wir empfangen: Leib Christi. In diesem Leib findet jene Gleichgültigkeit, die sich so oft unserer Herzen zu bemächtigen scheint, keinen Raum. Denn wer Christus gehört, gehört einem einzigen Leib an, und in ihm begegnet man einander nicht mit Gleichgültigkeit. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle anderen mit ihm“ (1 Kor 12,26).

Die Kirche ist *communio sanctorum*, weil die Heiligen an ihr teilhaben, aber auch weil sie Gemeinschaft an heiligen Dingen ist: an der Liebe Gottes, die in Christus offenbar geworden ist, und an allen seinen Gaben. Zu diesen gehört auch die Antwort derer, die sich von dieser Liebe erreichen lassen. In dieser Gemeinschaft der Heiligen und der Teilhabe am Heiligen besitzt keiner etwas nur für sich, sondern was er hat, ist für alle. Und weil wir in Gott verbunden sind, können wir auch etwas für die Fernen und diejenigen tun, die wir aus eigener Kraft niemals erreichen könnten, denn mit ihnen und für sie beten wir zu Gott, damit wir uns alle seinem Heilswirken öffnen.

2. „Wo ist dein Bruder?“ (Gen 4,9) – Die Gemeinden und die Gemeinschaften

Das in Bezug auf die Weltkirche Gesagte muss notwendigerweise in das Leben der Pfarrgemeinden und Gemeinschaften übersetzt werden. Gelingt es in solchen kirchlichen Bereichen, sich als Teil eines einzigen Leibes zu erleben? Ein Leib, der zugleich empfängt und teilt, was Gott schenken möchte? Ein Leib, der seine schwächsten, ärmsten und kleinsten Glieder kennt und sich um sie sorgt? Oder flüchten wir uns in eine universale Liebe, die sich in der weiten Welt engagiert, aber Lazarus, der vor der eigenen verschlossenen Tür sitzt, vergisst? (vgl. Lk 16,19-31)

Um das, was Gott uns schenkt, empfangen und vollkommen fruchtbar machen zu können, müssen wir die Grenzen der sichtbaren Kirche in zwei Richtungen überschreiten.

Zum einen, indem wir uns betend mit der Kirche des Himmels verbinden. Wenn die irdische Kirche betet, entsteht eine Gemeinschaft des gegenseitigen Dienstes und des Guten, die bis zum Angesicht Gottes reicht. Mit den Heiligen, die ihre Fülle in Gott gefunden haben, bilden wir einen Teil jenes Miteinanders, in dem die Gleichgültigkeit durch die Liebe überwunden ist. Die Kirche des Himmels ist nicht triumphierend, weil sie sich von den Leiden der Welt abgewandt hat und sich ungestört der Freude hingibt. Vielmehr können die Heiligen schon sehen und sich darüber freuen, dass sie mit dem Tod und der Auferstehung Jesu die Gleichgültigkeit, die Hartherzigkeit und den Hass ein für alle Mal überwunden haben. Solange dieser Sieg der Liebe nicht die ganze Welt durchdrungen hat, sind die Heiligen noch mit uns als Pilger unterwegs. In der Überzeugung, dass die Freude im Himmel über den Sieg der gekreuzigten Liebe nicht vollkommen ist, solange auch nur ein Mensch auf der Erde leidet und stöhnt, schrieb die heilige Kirchenlehrerin Terese von Lisieux: „Ich rechne bestimmt damit, im Himmel nicht untätig zu bleiben. Mein Wunsch ist, weiter für die Kirche und die Seelen zu arbeiten“ (Brief Nr. 254 vom 14. Juli 1897).

Auch wir haben Anteil an den Verdiensten und der Freude der Heiligen, und diese nehmen teil an unserem Ringen und an unserer Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Ihre Freude über den Sieg des auferstandenen Christus gibt uns die Kraft, die vielen Formen der Gleichgültigkeit und der Hartherzigkeit zu überwinden.

Zum anderen ist jede christliche Gemeinschaft dazu aufgerufen, die Schwelle zu überschreiten, die sie in Beziehung setzt zu der Gesellschaft, die sie umgibt, sowie zu den Armen und Fernen. Die Kirche ist von ihrem Wesen her missionarisch, nicht

in sich selbst zurückgezogen, sondern ausgesendet zu allen Menschen.

Diese Sendung ist das geduldige Zeugnis für Ihn, der die ganze Wirklichkeit und jeden Menschen zum Vater führen will. Die Mission ist das, worüber die Liebe nicht schweigen darf. Die Kirche folgt Jesus Christus auf dem Weg, der sie zu jedem Menschen führt, bis an die Grenzen der Erde (vgl. Apg 1,8). So können wir in unserem Nächsten den Bruder und die Schwester sehen, für die Christus gestorben und auferstanden ist. Was wir empfangen haben, das haben wir auch für sie empfangen. Und ebenso ist das, was diese Brüder besitzen, ein Geschenk für die Kirche und für die ganze Menschheit.

Liebe Brüder und Schwestern, wie sehr möchte ich, dass die Orte, an denen sich die Kirche zeigt - unsere Gemeinden und besonders unsere Gemeinschaften -, zu Inseln der Barmherzigkeit im Meer der Gleichgültigkeit werden!

3. „Macht euer Herz stark“ (Jak 5,8) - Der einzelne Gläubige

Auch wir als Einzelne sind der Versuchung der Gleichgültigkeit ausgesetzt. Wir sind von den erschütternden Berichten und Bildern, die uns das menschliche Leid erzählen, gesättigt und verspüren zugleich unser ganzes Unvermögen einzugreifen. Was können wir tun, um uns nicht in diese Spirale des Schreckens und der Machtlosigkeit hineinziehen zu lassen?

Erstens können wir in der Gemeinschaft der irdischen und der himmlischen Kirche beten. Unterschätzen wir nicht die Kraft des Gebetes von so vielen! Die Initiative 24 Stunden für den Herrn, von der ich hoffe, dass sie am 13. und 14. März in der ganzen Kirche, auch auf Diözesanebene, gefeiert wird, möchte ein Ausdruck dieser Notwendigkeit des Betens sein.

Zweitens können wir mit Gesten der Nächstenliebe helfen und dank der zahlreichen Hilfswerke der Kirche sowohl die Nahen als auch die Fernen erreichen. Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um dieses Interesse dem anderen gegenüber mit einem vielleicht auch nur kleinen, aber konkreten Zeichen unserer Teilnahme am gemeinsamen Menschsein zu zeigen.

Drittens schließlich ist das Leid des anderen ein Aufruf zur Bekehrung, weil das Bedürfnis des Bruders mich an die Zerbrechlichkeit meines eigenen Lebens, an meine Abhängigkeit von Gott und von den Mitmenschen erinnert. Wenn wir demütig die Gnade Gottes erbitten und die Grenzen unserer Möglichkeiten annehmen, dann werden wir auf die

unendlichen Möglichkeiten vertrauen, die die Liebe Gottes in sich birgt. Und wir werden der teuflischen Versuchung widerstehen, die uns glauben macht, wir könnten uns selbst und die Welt ganz alleine retten.

Um die Gleichgültigkeit und unseren Allmachts-wahn zu überwinden, möchte ich alle darum bitten, diese österliche Bußzeit als einen Weg der „Herzensbildung“ zu gehen, wie Benedikt XVI. sich ausdrückte (Enzyklika *Deus caritas est*, 31). Ein barmherziges Herz zu haben, bedeutet nicht ein kraftloses Herz zu haben. Wer barmherzig sein will, braucht ein starkes, ein festes Herz, das für den Versucher verschlossen, für Gott aber offen ist. Ein Herz, das sich vom Heiligen Geist durchdringen und auf die Wege der Liebe führen lässt, die zu den Brüdern und Schwestern führen. Im Grunde ein armes Herz, das um die eigene Armut weiß und sich für den anderen hingibt.

Deswegen, liebe Brüder und Schwestern, möchte ich mit euch in dieser österlichen Bußzeit Christus bitten: „*Fac cor nostrum secundum cor tuum - Bilde unser Herz nach deinem Herzen*“ (Gebetsruf aus der Herz-Jesu-Litanei). Dann werden wir ein starkes und barmherziges, waches und großmütiges Herz haben, das sich nicht in sich selbst verschließt und nicht in den Schwindel der Globalisierung der Gleichgültigkeit verfällt.

Mit diesem Wunsch sage ich mein Gebet zu, damit jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der österlichen Bußzeit fruchtbringend beschreite. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Möge der Herr euch segnen und die Muttergottes euch behüten!

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2014,
dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi
+ Franziskus

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 44 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntagskollekte 2015

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Die Situation in der gesamten Region, insbesondere in Syrien und im Irak hat sich im vergangenen Jahr dramatisch verschlechtert. Das wirkt sich auch auf die Christen in Israel und Palästina aus. Viele Menschen haben Zukunftsangst und sehen keine Perspektiven in ihrer Heimat.

Papst Franziskus hat in seinem Weihnachtsbrief 2014 an die Christen im Nahen Osten den Gläubigen Mut zugesprochen: „Meine Lieben, obwohl gering an Zahl, seid Ihr Protagonisten des Lebens der Kirche und der Länder, in denen Ihr lebt. Die ganze Kirche ist Euch nahe und unterstützt Euch mit großer Liebe und Wertschätzung für Eure Gemeinschaften und Eure Mission. Wir werden fortfahren, Euch zu helfen mit dem Gebet und mit den anderen verfügbaren Mitteln.“ Und an anderer Stelle betont der Heilige Vater: „Möge die gesamte Kirche und die internationale Gemeinschaft sich der Bedeutung Eurer Präsenz in der Region immer deutlicher bewusst werden.“

So bitten wir zum diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, dem Appell von Papst Franziskus zu folgen und gemeinsam mit ihm für die Kirche und für alle Menschen im Heiligen Land zu beten. Auch bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, mit Ihrer großzügigen Spende zu helfen, den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens ein Verbleiben in ihrer Heimat zu erleichtern. Die finanzielle Unterstützung hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem Dienst an den Menschen. Für Ihr Zeichen der Solidarität sagen wir schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott.

Schließlich ermutigen wir Kirchengemeinden, katholische Verbände und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den dortigen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht alleine gelassen sind.

Aachen, am ersten Fastensonntag 2015

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kollekte wird am Palmsonntag, 29. März 2015, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, gehalten.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 45 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Dezember 2014 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 15. Oktober 2014. (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2014, Nr. 159, S. 254), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelungen dieser Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) oder des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-VKA).“
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 6 wird zum neuen Satz 5.
2. § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 4 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 5 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
3. § 14d Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b) werden die Worte „die/den Beschäftigten“ durch die Worte „den Mitarbeiter“ ersetzt.
4. § 20 Absatz 4 wird aufgehoben.
5. In § 32 Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden jeweils die Worte „Abs. 2“ aufgehoben.
6. In § 34 Absatz 3 werden die Worte „keine Krankenbezüge“ durch die Worte „kein Entgelt im Krankheitsfall“ ersetzt.
7. In § 38 Satz 1 werden die Worte „die Bezüge“ durch die Worte „Fortzahlung des Entgelts“ ersetzt.
8. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „nach §§ 23, 23a“ die Worte „des Entgelts“ eingefügt.
9. In § 48 Absatz 2 werden die Worte „(§ 41 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 41 Abs. 1)“ sowie die Worte „(§ 41 Abs. 3)“ durch die Worte „(§ 41 Abs. 2)“ ersetzt.
10. In § 60q erhält die Fußnote zu Absatz 7 einen neuen Satz 6 mit folgendem Inhalt:

„Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2014 um 3,0 v.H und ab 1. März 2015 um weitere 2,4 v.H.“

11. Die Anlage 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Absatz 2“ aufgehoben.
- b) In § 4 Absatz 2 werden die Worte „Absatz 2“ aufgehoben.

12. In der Anlage 23 werden in § 6 Absatz 6 Satz 1 die Worte „der Vergütung“ durch die Worte „dem Entgelt“ ersetzt.

13. In der Anlage 29 werden in § 5a Absatz 2 Satz 1 die Worte „§ 28 KAVO“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2 KAVO“ ersetzt.

II) Die vorstehenden Änderungen unter der Ziffer 10. tritt rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter den Ziffern 1. bis 9. sowie 11. bis 13. treten rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

Aachen, 2. Februar 2015
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 22. September 2014 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171) zuletzt geändert am 15. Oktober 2014. (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2014, Nr. 159, S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 9 Satz 1 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„Am 1. August 2014 bestehende Gleitzeitregelungen bleiben von der Neufassung der §§ 14 bis 14d KAVO unberührt.“

2. In der Anlage 5b wird im Eingruppierungsmerkmal der EG 5, Fallgruppe 3.2.1, die Hochzahl 33) durch die Hochzahl 44) ersetzt.

3. In der Anlage 8 wird an die Tabelle folgende neue Tabelle angefügt:

„Gültig ab 1. März 2015 (in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	109,23	120,60	125,92	130,71	136,03	139,38
7	102,53	113,16	120,07	125,39	129,38	133,10
6	100,61	111,03	116,35	121,40	124,86	128,32
5	96,57	106,51	111,57	116,62	120,34	123,00
4	92,00	101,46	107,84	111,57	115,29	117,47
3	90,56	99,87	102,53	106,78	109,97	112,89
2	83,86	92,42	95,08	97,74	103,59	109,70
1	-	75,19	76,47	78,06	79,55	83,38“

4. Die Anlage 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Anlage 21 erhält folgende Fassung:

„Stundenentgelt / Zeitzuschläge / Überstundenentgelt“

b) In § 1 wird an die Tabelle folgende neue Tabelle angefügt:

„Gültig ab 1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	31,44	34,85	38,08	40,23	40,73
15	24,65	27,35	28,35	31,94	34,67	36,46
14	22,32	24,76	26,20	28,35	31,65	33,45
13	20,58	22,83	24,05	26,41	29,72	31,08
12	18,45	20,46	23,33	25,84	29,07	30,51
11	17,83	19,74	21,17	23,33	26,45	27,89
10	17,20	19,02	20,46	21,89	24,62	25,27
9	15,25	16,85	17,69	19,95	21,75	23,18
8	14,31	15,81	16,50	17,13	17,83	18,27
7	13,44	14,83	15,74	16,43	16,96	17,44
6	13,18	14,55	15,25	15,91	16,36	16,82
5	12,66	13,96	14,62	15,28	15,77	16,12
4	12,06	13,30	14,13	14,62	15,11	15,39
3	11,87	13,09	13,44	13,99	14,41	14,79
2	10,99	12,11	12,46	12,81	13,58	14,38
1	-	9,85	10,02	10,23	10,43	10,93“

c) In § 2 wird an die Tabelle folgende neue Tabelle angefügt:

„Gültig ab 1. März 2015

EG	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. und 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags- arbeit* 13-21 Uhr
		E 1-9	E 10-15			ohne FA*	mit FA*		
		30 %	15 %			20 %	25 %		
15Ü	34,85		5,23	6,97	8,71	47,05	12,20	12,20	6,97
15	28,35		4,25	5,67	7,09	38,27	9,92	9,92	5,67
14	26,20		3,93	5,24	6,55	35,37	9,17	9,17	5,24
13	24,05		3,61	4,81	6,01	32,47	8,42	8,42	4,81
12	23,33		3,50	4,67	5,83	31,50	8,17	8,17	4,67
11	21,17		3,18	4,23	5,29	28,58	7,41	7,41	4,23
10	20,46		3,07	4,09	5,12	27,62	7,16	7,16	4,09
9	17,69	5,31		3,54	4,42	23,88	6,19	6,19	3,54
8	16,50	4,95		3,30	4,13	22,28	5,78	5,78	3,30
7	15,74	4,72		3,15	3,94	21,25	5,51	5,51	3,15
6	15,25	4,58		3,05	3,81	20,59	5,34	5,34	3,05
5	14,62	4,39		2,92	3,66	19,74	5,12	5,12	2,92
4	14,13	4,24		2,83	3,53	19,08	4,95	4,95	2,83
3	13,44	4,03		2,69	3,36	18,14	4,70	4,70	2,69
2	12,46	3,74		2,49	3,12	16,82	4,36	4,36	2,49
1	10,02	3,01		2,00	2,51	13,53	3,51	3,51	2,00

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

d) An § 2 wird ein neuer § 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 3 Überstundenentgelt

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		35,80	39,13	42,29	42,29	42,29
15	28,22	30,86	31,84	35,34	35,34	35,34
14	25,64	28,02	29,43	31,53	31,53	31,53
13	23,62	25,81	27,00	29,32	29,32	29,32
12	21,44	23,40	26,20	28,66	28,66	28,66
11	20,51	22,38	23,78	25,88	25,88	25,88
10	19,80	21,58	22,98	24,38	24,38	24,38
9	20,08	21,64	22,45	24,67	24,67	24,67
8	18,82	20,27	20,96	21,57	21,57	21,57
7	17,73	19,09	19,98	20,66	20,66	20,66
6	17,35	18,68	19,36	20,01	20,01	20,01
5	16,64	17,91	18,56	19,20	19,20	19,20
4	15,91	17,12	17,94	18,42	18,42	18,42
3	15,53	16,72	17,06	17,61	17,61	17,61
2	14,38	15,48	15,82	16,16	16,16	16,16
1		12,56	12,73	12,93	12,93	12,93

Gültig ab 1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		36,67	40,08	43,31	43,31	43,31
15	28,90	31,60	32,60	36,19	36,19	36,19
14	26,25	28,69	30,13	32,28	32,28	32,28
13	24,19	26,44	27,66	30,02	30,02	30,02
12	21,95	23,96	26,83	29,34	29,34	29,34
11	21,01	22,92	24,35	26,51	26,51	26,51
10	20,27	22,09	23,53	24,96	24,96	24,96
9	20,56	22,16	23,00	25,26	25,26	25,26
8	19,26	20,76	21,45	22,08	22,08	22,08
7	18,16	19,55	20,46	21,15	21,15	21,15
6	17,76	19,13	19,83	20,49	20,49	20,49
5	17,05	18,35	19,01	19,67	19,67	19,67
4	16,30	17,54	18,37	18,86	18,86	18,86
3	15,90	17,12	17,47	18,02	18,02	18,02
2	14,73	15,85	16,20	16,55	16,55	16,55
1		12,86	13,03	13,24	13,24	13,24“

5. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Anhang 3 wird an die Tabelle folgende neue Tabelle angefügt:

„Gültig ab 1. März 2015 (in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	20,32	20,99	23,70	25,74	28,78	30,65
S 17	18,30	20,15	22,35	23,70	26,41	28,00
S 16Ü	-	-	21,98	24,38	25,87	-
S 16	17,84	19,71	21,20	23,03	25,06	26,28
S 15	17,18	18,96	20,32	21,88	24,38	25,46
S 14	16,98	18,30	19,98	21,33	23,03	24,21
S 13Ü	17,26	18,57	20,26	21,62	23,31	24,16
S 13	16,98	18,30	19,98	21,33	23,03	23,87
S 12	16,32	17,97	19,57	20,99	22,76	23,50
S 11	15,67	17,64	18,49	20,66	22,35	23,37
S 10	15,27	16,85	17,64	19,98	21,88	23,43
S 9	15,21	16,32	17,31	19,13	20,66	22,11
S 8	14,61	15,67	16,98	18,86	20,62	22,01
S 7	14,19	15,50	16,55	17,61	18,40	19,57
S 6	13,96	15,27	16,32	17,38	18,33	19,40
S 5	13,96	15,27	16,26	16,78	17,51	18,76
S 4	12,71	14,35	15,21	15,93	16,39	16,98
S 3	12,05	13,43	14,35	15,27	15,54	15,80
S 2	11,56	12,18	12,64	13,17	13,69	14,22“

b) In Anhang 4 wird an die Tabelle folgende neue Tabelle angefügt:

„Gültig ab 1. März 2015

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	111,52	119,55	129,58	143,92	157,36	167,95
S 7	108,26	118,29	126,32	134,35	140,37	149,35
S 6	106,50	116,54	124,56	132,59	139,87	148,01
S 5	106,50	116,54	124,06	128,08	133,59	143,15
S 4	96,97	109,51	116,03	121,55	125,06	129,58
S 3	91,95	102,49	109,51	116,54	118,54	120,55
S 2	88,19	92,95	96,47	100,48	104,49	108,51“

c) In Anhang 5 wird an die Tabelle folgende neue Tabelle angefügt:

„Gültig ab 1. März 2015

EG	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. und 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags- arbeit* 13-21 Uhr
		E 1-9	E 10-15			ohne FA*	mit FA*		
		30 %	15 %			20 %	25 %		
S 18	23,70		3,56	4,74	5,93	32,00	8,30	8,30	4,74
S 17	22,35		3,35	4,47	5,59	30,17	7,82	7,82	4,47
S 16Ü	21,98		3,30	4,40	5,50	29,67	7,69	7,69	4,40
S 16	21,20		3,18	4,24	5,30	28,62	7,42	7,42	4,24
S 15	20,32		3,05	4,06	5,08	27,43	7,11	7,11	4,06
S 14	19,98	5,99		4,00	5,00	26,97	6,99	6,99	4,00
S 13Ü	20,26	6,08		4,05	5,07	27,35	7,09	7,09	4,05
S 13	19,98	5,99		4,00	5,00	26,97	6,99	6,99	4,00
S 12	19,57	5,87		3,91	4,89	26,42	6,85	6,85	3,91
S 11	18,49	5,55		3,70	4,62	24,96	6,47	6,47	3,70
S 10	17,64	5,29		3,53	4,41	23,81	6,17	6,17	3,53
S 9	17,31	5,19		3,46	4,33	23,37	6,06	6,06	3,46
S 8	16,98	5,09		3,40	4,25	22,92	5,94	5,94	3,40
S 7	16,55	4,97		3,31	4,14	22,34	5,79	5,79	3,31
S 6	16,32	4,90		3,26	4,08	22,03	5,71	5,71	3,26
S 5	16,26	4,88		3,25	4,07	21,95	5,69	5,69	3,25
S 4	15,21	4,56		3,04	3,80	20,53	5,32	5,32	3,04
S 3	14,35	4,31		2,87	3,59	19,37	5,02	5,02	2,87
S 2	12,64	3,79		2,53	3,16	17,06	4,42	4,42	2,53

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

- d) An Anhang 5 wird ein neuer Anhang 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„Überstundenentgelt

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2014 bis zum 28. Februar 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,31	23,97	26,62	28,60	28,60	28,60
S 17	21,14	22,95	25,10	26,42	26,42	26,42
S 16Ü			24,68	27,03	27,03	
S 16	20,53	22,36	23,81	25,60	25,60	25,60
S 15	19,76	21,50	22,82	24,34	24,34	24,34
S 14	22,43	23,72	25,36	26,68	26,68	26,68
S 13Ü	22,79	24,08	25,73	27,05	27,05	27,05
S 13	22,43	23,72	25,36	26,68	26,68	26,68
S 12	21,67	23,28	24,84	26,23	26,23	26,23
S 11	20,72	22,65	23,48	25,59	25,59	25,59
S 10	20,08	21,63	22,40	24,68	24,68	24,68
S 9	19,92	21,01	21,97	23,75	23,75	23,75
S 8	19,24	20,27	21,55	23,39	23,39	23,39
S 7	18,70	19,99	21,02	22,04	22,04	22,04
S 6	18,41	19,69	20,72	21,75	21,75	21,75
S 5	18,39	19,67	20,64	21,15	21,15	21,15
S 4	16,87	18,48	19,31	20,02	20,02	20,02
S 3	15,98	17,33	18,23	19,12	19,12	19,12
S 2	15,00	15,61	16,06	16,57	16,57	16,57

Gültig ab 1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,88	24,55	27,26	29,30	29,30	29,30
S 17	21,65	23,50	25,70	27,05	27,05	27,05
S 16Ü			25,28	27,68	27,68	
S 16	21,02	22,89	24,38	26,21	26,21	26,21
S 15	20,23	22,01	23,37	24,93	24,93	24,93
S 14	22,97	24,29	25,97	27,32	27,32	27,32
S 13Ü	23,34	24,65	26,34	27,70	27,70	27,70
S 13	22,97	24,29	25,97	27,32	27,32	27,32
S 12	22,19	23,84	25,44	26,86	26,86	26,86
S 11	21,22	23,19	24,04	26,21	26,21	26,21
S 10	20,56	22,14	22,93	25,27	25,27	25,27
S 9	20,40	21,51	22,50	24,32	24,32	24,32
S 8	19,70	20,76	22,07	23,95	23,95	23,95
S 7	19,16	20,47	21,52	22,58	22,58	22,58
S 6	18,86	20,17	21,22	22,28	22,28	22,28
S 5	18,84	20,15	21,14	21,66	21,66	21,66
S 4	17,27	18,91	19,77	20,49	20,49	20,49
S 3	16,36	17,74	18,66	19,58	19,58	19,58
S 2	15,35	15,97	16,43	16,96	16,96	16,96“

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) 2. treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.
Die Änderungen unter Ziffer I) 3. bis 5 treten rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft.
Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit rückwirkend für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 2. Februar 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Dezember 2014 beschlossen:

- I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 15. Oktober 2014. (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

vom 1. November 2014, Nr. 159, S. 254), wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 3 Unterabsatz 2 KAVO wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abweichend davon findet für den im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigten Mitarbeiter - unter den Voraussetzungen des Unterabsatzes 2 Satz 1 - Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Fristen nach dem Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit richten.“

2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

Aachen, 2. Februar 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Dezember 2014 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 15. Oktober 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2014, Nr. 159, S. 254), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Anlage 30 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „1. Januar 2012“ durch die Worte „1. Oktober 2014“ ersetzt.

2. Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „Gehaltstarifvertrag vom 1. Juli 2011“ durch die Worte „ab dem 1. Juli 2014 geltender Gehaltstarifvertrag“ ersetzt.

II) Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Aachen, 2. Februar 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 46 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR
(Notfallsanitäter)

Die Bundeskommission beschließt:

I. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12 Ausbildung Notfallsanitäter

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitättergesetz - NotSanG) vom 22. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung eine Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 beginnen.“

II. Die Änderung tritt zum 31. Oktober 2014 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 20. Januar 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 47 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 13. November 2014 beschlossen:

Vergütungsrunde 2014/2015

I. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Regionalkommission erhöht die Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR ausgehend von den am 1. Februar 2013 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Februar 2013	Ausgangswert
ab 1. Juli 2014	3,00 v. H.
ab 1. März 2015	2,40 v. H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Juli 2014 die Differenz zwischen dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Juli 2014 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Februar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.

3. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015 abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert.

4. Die Regionalkommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

5. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Juli 2014 sind Teil dieses Beschlusses.

II. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	85,12 Euro
ab 1. März 2015	87,16 Euro

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	76,62 Euro
ab 1. März 2015	78,46 Euro

III. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juli 2014	107,64 Euro
ab 1. März 2015	110,22 Euro

(b) ¹ Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2014 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

² Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro

IV. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juli 2014	18,39 Euro
ab 1. März 2015	18,83 Euro

V. Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Absatz 2 in § 3 der

Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2014	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr14, Kr13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	121,01 Euro	123,91 Euro

VI. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

2. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

VII. Anlage 2b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

„ADiese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	145,27 Euro
ab 1. März 2015	148,76 Euro

VIII. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

„ADiese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.“

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2014	98,99	118,80	131,20	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35	148,76	123,97	165,07

IX. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	1,45 Euro
ab 1. März 2015	1,48 Euro

2. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	0,72 Euro
ab 1. März 2015	0,74 Euro

X. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. September 2014	899,91 Euro
----------------------	-------------

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. September 2014
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.433,13 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.492,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.379,07 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro

5. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens dieses Beschlusses begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	286,71 Euro
ab 1. März 2015	293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	372,72 Euro
ab 1. März 2015	381,67 Euro

XI. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

2. Die Regionalkommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

XII. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeiträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 13. November 2014 eingestellt worden sind ^{1,7}“.

XIII. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 13. November 2014 eingestellt worden sind ^{1,4}“

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 13. November 2014 eingestellt worden sind ^{1,7}“

XIV. Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

XV. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 13. November 2014 für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 12. Januar 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anhang

Regelvergütungen und Tabellenentgelte in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e.V. ab 1. Juli 2014

Anlage 3 – Regelvergütung

1. Juli 2014

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.264,42 €	4.637,89 €	5.011,36 €	5.207,30 €	5.403,20 €	5.599,05 €	5.794,97 €	5.990,87 €	6.186,73 €	6.382,66 €	6.578,55 €	6.757,91 €
1a	3.947,71 €	4.269,95 €	4.592,15 €	4.771,56 €	4.950,98 €	5.130,38 €	5.309,84 €	5.489,22 €	5.668,69 €	5.848,05 €	6.027,47 €	6.108,02 €
1b	3.660,30 €	3.936,72 €	4.213,19 €	4.388,92 €	4.564,71 €	4.740,45 €	4.916,18 €	5.091,94 €	5.267,68 €	5.443,46 €	5.516,68 €	- €
2	3.483,62 €	3.719,75 €	3.955,93 €	4.102,37 €	4.248,83 €	4.395,34 €	4.541,81 €	4.688,27 €	4.834,70 €	4.981,15 €	5.074,58 €	- €
3	3.170,82 €	3.374,03 €	3.577,24 €	3.710,91 €	3.844,54 €	3.978,21 €	4.111,82 €	4.245,46 €	4.379,14 €	4.512,79 €	4.532,92 €	- €
4a	2.954,79 €	3.128,68 €	3.302,62 €	3.419,82 €	3.536,99 €	3.654,14 €	3.771,30 €	3.888,51 €	4.005,65 €	4.117,34 €	- €	- €
4b	2.758,87 €	2.905,35 €	3.051,82 €	3.154,34 €	3.256,85 €	3.359,37 €	3.461,91 €	3.564,44 €	3.666,98 €	3.747,50 €	- €	- €
5b	2.584,90 €	2.703,99 €	2.828,48 €	2.920,00 €	3.007,89 €	3.095,79 €	3.183,64 €	3.271,50 €	3.359,37 €	3.417,95 €	- €	- €
5c	2.401,96 €	2.494,42 €	2.590,05 €	2.669,99 €	2.754,20 €	2.838,39 €	2.922,63 €	3.006,83 €	3.081,87 €	- €	- €	- €
6b	2.274,67 €	2.351,65 €	2.428,66 €	2.482,87 €	2.538,90 €	2.595,01 €	2.653,52 €	2.715,72 €	2.778,00 €	2.823,76 €	- €	- €
7	2.159,97 €	2.224,44 €	2.288,84 €	2.334,37 €	2.379,92 €	2.425,46 €	2.471,30 €	2.519,12 €	2.566,99 €	2.596,70 €	- €	- €
8	2.054,76 €	2.108,19 €	2.161,60 €	2.196,17 €	2.227,58 €	2.258,97 €	2.290,39 €	2.321,82 €	2.353,21 €	2.384,66 €	2.414,48 €	- €
9a	1.986,47 €	2.026,77 €	2.067,07 €	2.098,37 €	2.129,66 €	2.160,99 €	2.192,32 €	2.223,66 €	2.254,94 €	- €	- €	- €
9	1.939,39 €	1.983,35 €	2.027,35 €	2.060,35 €	2.090,18 €	2.120,05 €	2.149,87 €	2.179,73 €	- €	- €	- €	- €
10	1.793,55 €	1.829,69 €	1.865,85 €	1.898,83 €	1.928,64 €	1.958,48 €	1.988,34 €	2.018,19 €	2.038,64 €	- €	- €	- €
11	1.691,46 €	1.719,72 €	1.748,00 €	1.770,02 €	1.791,97 €	1.813,99 €	1.835,95 €	1.857,99 €	1.879,97 €	- €	- €	- €
12	1.600,36 €	1.628,62 €	1.656,92 €	1.678,88 €	1.700,90 €	1.722,87 €	1.744,88 €	1.766,86 €	1.788,85 €	- €	- €	- €

Anlage 3 – Regelvergütung

1. März 2015

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.366,77 €	4.749,20 €	5.131,63 €	5.332,28 €	5.532,88 €	5.733,43 €	5.934,05 €	6.134,65 €	6.335,21 €	6.535,84 €	6.736,44 €	6.920,10 €
1a	4.042,46 €	4.372,43 €	4.702,36 €	4.886,08 €	5.069,80 €	5.253,51 €	5.437,28 €	5.620,96 €	5.804,74 €	5.988,40 €	6.172,13 €	6.254,61 €
1b	3.748,15 €	4.031,20 €	4.314,31 €	4.494,25 €	4.674,26 €	4.854,22 €	5.034,17 €	5.214,15 €	5.394,10 €	5.574,10 €	5.649,08 €	- €
2	3.567,23 €	3.809,02 €	4.050,87 €	4.200,83 €	4.350,80 €	4.500,83 €	4.650,81 €	4.800,79 €	4.950,73 €	5.100,70 €	5.196,37 €	- €
3	3.246,92 €	3.455,01 €	3.663,09 €	3.799,97 €	3.936,81 €	4.073,69 €	4.210,50 €	4.347,35 €	4.484,24 €	4.621,10 €	4.641,71 €	- €
4a	3.029,74 €	3.203,77 €	3.381,88 €	3.501,90 €	3.621,88 €	3.741,84 €	3.861,81 €	3.981,83 €	4.101,79 €	4.216,16 €	- €	- €
4b	2.834,95 €	2.980,59 €	3.126,20 €	3.230,04 €	3.335,01 €	3.439,99 €	3.545,00 €	3.649,99 €	3.754,99 €	3.837,44 €	- €	- €
5b	2.662,00 €	2.780,40 €	2.904,17 €	2.995,15 €	3.082,53 €	3.170,09 €	3.260,05 €	3.350,02 €	3.439,99 €	3.499,98 €	- €	- €
5c	2.480,13 €	2.572,05 €	2.667,12 €	2.746,59 €	2.830,32 €	2.914,02 €	2.997,76 €	3.081,47 €	3.156,08 €	- €	- €	- €
6b	2.353,58 €	2.430,12 €	2.506,67 €	2.560,56 €	2.616,27 €	2.672,06 €	2.730,22 €	2.792,06 €	2.853,98 €	2.899,47 €	- €	- €
7	2.239,55 €	2.303,64 €	2.367,66 €	2.412,93 €	2.458,21 €	2.503,50 €	2.549,06 €	2.596,61 €	2.644,19 €	2.673,74 €	- €	- €
8	2.134,95 €	2.188,07 €	2.241,17 €	2.275,53 €	2.306,76 €	2.337,97 €	2.369,21 €	2.400,45 €	2.431,66 €	2.462,92 €	2.492,58 €	- €
9a	2.067,06 €	2.107,13 €	2.147,18 €	2.178,30 €	2.209,41 €	2.240,56 €	2.271,71 €	2.302,86 €	2.333,96 €	- €	- €	- €
9	2.020,25 €	2.063,95 €	2.107,70 €	2.140,51 €	2.170,16 €	2.199,86 €	2.229,50 €	2.259,19 €	- €	- €	- €	- €
10	1.875,26 €	1.911,19 €	1.947,14 €	1.979,92 €	2.009,57 €	2.039,23 €	2.068,92 €	2.098,60 €	2.118,92 €	- €	- €	- €
11	1.757,14 €	1.801,86 €	1.829,98 €	1.851,87 €	1.873,69 €	1.895,59 €	1.917,42 €	1.939,32 €	1.961,18 €	- €	- €	- €
12	1.683,20 €	1.711,29 €	1.739,43 €	1.761,26 €	1.783,15 €	1.804,99 €	1.826,88 €	1.848,73 €	1.870,59 €	- €	- €	- €

Anlage 3a – Regelvergütung

1. Juli 2014

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.508,61 €	4.642,42 €	4.776,22 €	4.880,32 €	4.984,39 €	5.088,49 €	5.192,55 €	5.296,65 €	5.400,72 €
Kr 13	4.033,67 €	4.167,47 €	4.301,31 €	4.405,38 €	4.509,43 €	4.613,53 €	4.717,63 €	4.821,69 €	4.925,79 €
Kr 12	3.718,92 €	3.843,56 €	3.968,16 €	4.065,06 €	4.162,00 €	4.258,92 €	4.355,84 €	4.452,74 €	4.549,71 €
Kr 11	3.507,19 €	3.626,79 €	3.746,40 €	3.839,44 €	3.932,46 €	4.025,49 €	4.118,50 €	4.211,52 €	4.304,55 €
Kr 10	3.304,70 €	3.415,67 €	3.526,64 €	3.612,93 €	3.699,25 €	3.785,51 €	3.871,82 €	3.958,11 €	4.044,42 €
Kr 9	3.118,86 €	3.221,44 €	3.324,08 €	3.403,90 €	3.483,72 €	3.563,55 €	3.643,36 €	3.723,17 €	3.802,98 €
Kr 8	2.946,15 €	3.041,21 €	3.136,30 €	3.210,25 €	3.284,23 €	3.358,17 €	3.432,10 €	3.506,07 €	3.580,00 €
Kr 7	2.788,28 €	2.876,11 €	2.963,92 €	3.032,24 €	3.100,55 €	3.168,86 €	3.237,16 €	3.305,47 €	3.373,75 €
Kr 6	2.602,63 €	2.683,12 €	2.763,60 €	2.826,18 €	2.888,79 €	2.951,39 €	3.013,99 €	3.076,58 €	3.139,19 €
Kr 5a	2.515,30 €	2.590,55 €	2.665,78 €	2.724,32 €	2.782,81 €	2.841,36 €	2.899,89 €	2.958,42 €	3.016,91 €
Kr 5	2.455,33 €	2.526,54 €	2.597,73 €	2.653,08 €	2.708,49 €	2.763,84 €	2.819,18 €	2.874,57 €	2.929,96 €
Kr 4	2.346,95 €	2.410,23 €	2.473,51 €	2.522,73 €	2.571,94 €	2.621,15 €	2.670,39 €	2.719,61 €	2.768,80 €
Kr 3	2.246,42 €	2.300,19 €	2.353,97 €	2.395,80 €	2.437,61 €	2.479,45 €	2.521,25 €	2.563,08 €	2.604,90 €
Kr 2	2.073,18 €	2.120,30 €	2.167,44 €	2.204,12 €	2.240,74 €	2.277,42 €	2.314,05 €	2.350,73 €	2.387,38 €
Kr 1	1.986,78 €	2.028,74 €	2.070,69 €	2.103,30 €	2.135,92 €	2.168,55 €	2.201,17 €	2.233,76 €	2.266,40 €

Anlage 3a – Regelvergütung

1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.616,82 €	4.753,84 €	4.890,85 €	4.997,45 €	5.104,02 €	5.210,61 €	5.317,17 €	5.423,77 €	5.530,34 €
Kr 13	4.130,48 €	4.267,49 €	4.404,54 €	4.511,11 €	4.617,66 €	4.724,25 €	4.830,85 €	4.937,41 €	5.044,01 €
Kr 12	3.808,17 €	3.935,81 €	4.063,40 €	4.162,62 €	4.261,89 €	4.361,13 €	4.460,38 €	4.559,61 €	4.658,90 €
Kr 11	3.591,36 €	3.713,83 €	3.836,31 €	3.931,59 €	4.026,84 €	4.122,10 €	4.217,34 €	4.312,60 €	4.407,86 €
Kr 10	3.384,01 €	3.497,65 €	3.611,28 €	3.699,64 €	3.788,03 €	3.876,36 €	3.964,74 €	4.053,10 €	4.141,49 €
Kr 9	3.193,71 €	3.298,75 €	3.403,86 €	3.485,59 €	3.567,33 €	3.649,08 €	3.730,80 €	3.812,53 €	3.894,25 €
Kr 8	3.021,15 €	3.115,65 €	3.211,57 €	3.287,30 €	3.363,05 €	3.438,77 €	3.514,47 €	3.590,22 €	3.665,92 €
Kr 7	2.864,20 €	2.951,52 €	3.038,81 €	3.106,73 €	3.174,96 €	3.244,91 €	3.314,85 €	3.384,80 €	3.454,72 €
Kr 6	2.679,63 €	2.759,65 €	2.839,66 €	2.901,87 €	2.964,12 €	3.026,36 €	3.088,59 €	3.150,82 €	3.214,53 €
Kr 5a	2.592,81 €	2.667,62 €	2.742,42 €	2.800,61 €	2.858,76 €	2.916,97 €	2.975,16 €	3.033,34 €	3.091,50 €
Kr 5	2.533,19 €	2.603,98 €	2.674,76 €	2.729,79 €	2.784,87 €	2.839,90 €	2.894,92 €	2.949,98 €	3.005,05 €
Kr 4	2.425,44 €	2.488,35 €	2.551,27 €	2.600,19 €	2.649,12 €	2.698,05 €	2.746,99 €	2.795,93 €	2.844,84 €
Kr 3	2.325,49 €	2.378,95 €	2.432,42 €	2.474,00 €	2.515,57 €	2.557,16 €	2.598,73 €	2.640,31 €	2.681,89 €
Kr 2	2.153,27 €	2.200,10 €	2.246,97 €	2.283,44 €	2.319,85 €	2.356,32 €	2.392,73 €	2.429,19 €	2.465,63 €
Kr 1	2.067,36 €	2.109,08 €	2.150,79 €	2.183,21 €	2.215,64 €	2.248,08 €	2.280,51 €	2.312,91 €	2.345,36 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)	
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,41 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €	
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €	
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €	
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €	
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €	
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €	
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)	
7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €	
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)	
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €	
4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €	
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €	
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €	
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,12 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,40 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,11 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)	
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E3a						
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €	
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €	
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €	
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €	
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €	
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €	
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)	
7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €	
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)	
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €	
4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €	
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €	
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €	
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50 €	3.476,63 €	3.925,25 €	4.261,69 €	4.766,37 €	5.074,78 €
S 17	3.028,04 €	3.336,45 €	3.700,94 €	3.925,25 €	4.373,83 €	4.637,39 €
S 16	2.949,54 €	3.263,56 €	3.510,28 €	3.813,09 €	4.149,53 €	4.351,41 €
S 15	2.837,38 €	3.140,18 €	3.364,50 €	3.622,44 €	4.037,39 €	4.216,82 €
S 14	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	4.009,35 €
S 13	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	3.953,26 €
S 12	2.691,60 €	2.971,97 €	3.241,13 €	3.476,63 €	3.768,21 €	3.891,58 €
S 11	2.579,45 €	2.915,90 €	3.061,69 €	3.420,57 €	3.700,94 €	3.869,16 €
S 10	2.512,15 €	2.781,31 €	2.915,90 €	3.308,42 €	3.622,44 €	3.880,37 €
S 9	2.500,93 €	2.691,60 €	2.859,82 €	3.168,23 €	3.420,57 €	3.661,69 €
S 8	2.399,99 €	2.579,45 €	2.803,74 €	3.123,37 €	3.414,95 €	3.644,85 €
S 7	2.327,10 €	2.551,40 €	2.730,86 €	2.910,29 €	3.044,88 €	3.241,13 €
S 6	2.287,85 €	2.512,15 €	2.691,60 €	2.871,02 €	3.033,64 €	3.211,97 €
S 5	2.287,85 €	2.512,15 €	2.680,38 €	2.770,09 €	2.893,47 €	3.106,55 €
S 4	2.074,77 €	2.355,14 €	2.500,93 €	2.624,31 €	2.702,80 €	2.803,74 €
S 3	1.962,62 €	2.198,14 €	2.355,14 €	2.512,15 €	2.557,02 €	2.601,88 €
S 2	1.878,50 €	1.985,06 €	2.063,55 €	2.153,28 €	2.242,99 €	2.332,72 €

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

1. März 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.105,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.768,08 €	3.046,82 €	3.318,92 €	3.560,07 €	3.858,65 €	3.984,98 €
S 11	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.578,52 €	2.768,08 €	2.935,32 €	3.244,27 €	3.502,66 €	3.749,57 €
S 8	2.478,17 €	2.656,58 €	2.879,57 €	3.198,33 €	3.496,91 €	3.732,33 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	2.366,68 €	2.589,68 €	2.768,08 €	2.946,46 €	3.108,13 €	3.289,06 €
S 5	2.366,68 €	2.589,68 €	2.756,93 €	2.846,12 €	2.968,77 €	3.181,11 €
S 4	2.154,84 €	2.433,58 €	2.578,52 €	2.701,18 €	2.779,22 €	2.879,57 €
S 3	2.043,35 €	2.277,50 €	2.433,58 €	2.589,68 €	2.634,28 €	2.678,89 €
S 2	1.959,72 €	2.065,65 €	2.143,69 €	2.232,89 €	2.322,08 €	2.411,29 €

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 48 Kollekte für das Heilige Land

Hilfe leisten - Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im heiligen Land

Palmsonntagskollekte am 28./29. März 2015

Mit Palmwedeln wurde Jesus bei seinem Einzug in Jerusalem begrüßt. Die Menschen huldigten ihm, zeigten Solidarität, setzten Zeichen. Auch heute noch können wir an Palmsonntag ein Zeichen der Solidarität mit den Menschen im Heiligen Land setzen. Die Kollekte an diesem Tag ist für die Menschen bestimmt, die an den Ursprungsstätten unseres Glaubens leben und wirken - und dies viel zu häufig unter schwierigsten Bedingungen.

Der Bürgerkrieg in Syrien und die Gräueltaten der Dschihadisten der IS-Terrormiliz führen zu Flüchtlingsströmen ungeahnten Ausmaßes. Der Gaza-Krieg im letzten Jahr hat Tausende Menschen obdachlos und viele Kinder zu Waisen gemacht. Auch Papst Franziskus weist seit Beginn seiner Amtszeit auf die Bedrohung der internationalen Stabilität in der Region hin und verpflichtet die Weltkirche dazu, alles Mögliche zu tun, um die christlichen Gemeinschaften bei ihrem Verbleib in der Region zu unterstützen.

Auch die deutschen Bischöfe beklagen in ihrem Aufruf die derzeitige Lage im Nahen Osten: „Die Situation in der gesamten Region, insbesondere in Syrien und im Irak hat sich im vergangenen Jahr dramatisch verschlechtert. Das wirkt sich auch auf die Christen in Israel und Palästina aus. Viele Menschen haben Zukunftsangst und sehen keine Perspektiven in ihrer Heimat.“ Sie bitten um Solidarität.

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte „Hilfe leisten - Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im Heiligen Land“ soll uns deutlich machen, dass es der gemeinsamen Anstrengung aller Gläubigen bedarf, um konkrete Hilfe zur Unterstützung und Sicherung christlichen Lebens und damit unserer christlichen Hoffnung im Nahen Osten leisten zu können. Die Kirche im Heiligen Land benötigt unsere Hilfe, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. Die Palmsonntagskollekte bietet eine Möglichkeit, konkrete Hilfe zu leisten und die Christen im Heiligen Land unterstützen zu können. Sie erwächst aus der Verantwortung aller Christen für das Heilige Land, das auch für uns Heimat ist. Mit einer großzügigen Spende am Palmsonntag stärken wir unsere Brücke in das Heilige Land. Eine Brücke, die Hoffnung, Verbindung und Austausch schenkt. Helfen Sie mit!

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom

Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche Materialien stehen im Internet als download unter www.palmsonntagskollekte.de zur Verfügung. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Nr. 49 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 2. April 2015, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck findet. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei im Kreuzgang des Domes bereitgehalten. Zwei Diakone sollen den diakonalen Dienst im Amt übernehmen. Die anderen Priester und Diakone aus den Gemeinschaften der Gemeinden sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges anzulegen. Bis 8.50 Uhr sollen die Plätze eingenommen werden. Es hat sich als guter Brauch erwiesen, dass auch Messdiener- und Firmgruppen an dieser Chrisammesse teilnehmen.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges verteilt. Die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden werden gebeten, dem Vertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Nach der Liturgie wird in einer Stunde der Begegnung in der Domsingschule die gefeierte eucharistische Gemeinschaft in anderer Form im Beisammensein und Austausch fortgesetzt. Auch die Messdiener- und Firmgruppen sind zu dieser anschließenden Begegnung in der Domsingschule herzlich eingeladen.

Nr. 50 Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung 2015

Wie bereits in den vergangenen Jahren lobt die Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen auch in diesem Jahr den mit 10.000,00 € dotierten Preis aus. Das Thema lautet „Die Zukunft im Demografischen Wandel gestalten“. Es können sich Projekte/Initiativen und Personen aus dem Bistum Aachen bewerben oder

vorgeschlagen werden, die zukunftsweisende Ansätze in dem Bereich beitragen können. Mit dem Teresa-Bock-Preis 2015 werden Ideen ausgezeichnet, die generationenübergreifende und altersgerechte Teilhabe in sozialen Räumen beispielhaft umsetzen. Dabei kann das Spektrum von integrativen Sozialraumkonzepten, stützenden Angeboten für Familienangehörige bis hin zu Nachbarschaftskreisen reichen, die das Potential aller Generationen, von Jung und Alt, nutzen. Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 1. Mai 2015. Danach trifft eine unabhängige Jury die Auswahl. Weihbischof Dr. Johannes Bündgens wird den Preis am 1. Oktober 2015 im Rahmen einer Feier verleihen.

Alle Bewerbungsunterlagen und weiterführende Informationen für Interessenten finden Sie unter www.caritasstiftung-achen.de (Teresa-Bock-Preis) und sind bei der Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, E-Mail: schramm@caritasstiftung-aachen.de, erhältlich.

Nr. 51 Exerzitionenangebote 2015

Für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

„Christus nachfolgen im Geist der hl. Therese von Lisieux“ - Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien vom 15. bis 24. August 2015 in deutscher Sprache in Lisieux, unter der Leitung von Msgr. Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Die Teilnahmegebühr beträgt 740,00 €, einschließlich Fahrt über Reims und Paris mit Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe und Saarbrücken. Veranstalter ist das Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg, F. (08 21) 51 39 31, Fax 08 21 / 51 39 90, E-Mail: kontakt@theresienwerk.de, Internet: www.theresienwerk.de, Auskunft und Anmeldung bei Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung, E-Mail: lisieuxfahrt@thereseienwerk.de oder direkt beim Theresienwerk.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 52 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 53 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 54 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 26. Januar bis 11. Februar die kanonische Visitation der GdG Übach-Palenberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 7. Februar in St. Petrus zu Übach-Palenberg (Pfarrkirche St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach) 49, am 8. Februar in St. Petrus zu Übach-Palenberg (Kirche St. Theresia, Übach-Palenberg-Palenberg) 18; insgesamt 67 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 11. Februar im Pfarrheim von St. Petrus zu Übach-Palenberg statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 10. Januar in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Peter und Paul, Würselen-Bardenberg) 33, am 11. Januar in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Lucia, Würselen-Broichweiden) 36, am 16. Januar in St. Laurentius zu Merzenich 89, am 17. Januar in Christus unser Friede zu Herzogenrath-Kohlscheid (Kirche St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen) 19, am 18. Januar in Christus unser Friede zu Herzogenrath-Kohlscheid (Pfarrkirche St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid) 32, am 31. Januar in St. Konrad zu Aachen-Vaalsequartier (Kirche St. Philipp Neri, Aachen-Vaalsequartier) 33; insgesamt 242 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 19. Januar bis 14. Februar die kanonische Visitation der GdG Heimbach/Nideggen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 17. Januar in St. Klemens zu Heimbach 9, am 18. Januar in St. Clemens zu Nideggen-Berg 16, am 24. Januar in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 53, am 25. Januar in St. Dionysius zu Heimbach-Vlatten 17, am 25. Januar in St. Martin zu Heimbach-Hergarten 7, am 6. Februar in St. Nikolaus zu Heimbach-Hausen 4, am 7. Februar in St. Martinus zu Nideggen-Abenden 4, am 8. Februar in St. Johann B. zu Nideggen 32; insgesamt 142 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 8. Februar im Johanneshaus von St. Johann B. zu Nideggen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 11. Januar in Heilig Geist zu Jülich (Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt, Jülich) 1, am 16. Januar in St. Marien zu Wassenberg (Pfarrkirche St. Georg, Wassenberg) 48, am 18. Januar in St. Lucia zu Stolberg 23, am 21. Januar in St. Marien zu Wassenberg (Kirche St. Martin, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld) 20, am 22. Januar in St. Marien zu Wassenberg (Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg) 31, am 31. Januar in St. Johann B. zu Willich-Anrath 28; insgesamt 151 Firmlingen.

**JETZT
bestellen**



Ferdinand Oertel
Kennedys katholische Erben
Der American Way der Kirche in den USA vom Konzil bis zu Franziskus:
Sonderweg oder Modell für die Weltkirche?
einhard

Ein Buch, nicht nur für Kleriker und Laien in kirchlichen Führungspositionen, sondern **für alle, die die Kirche lieben** oder suchen.

von **Ferdinand Oertel**

Bischof Heinrich Mussinghoff von Aachen nennt es **„eine zusammenfassende Sicht“**, die auch unsere deutschen Sichtweisen und Empfindungen relativiert.

■ Wie wird die Zukunft der katholischen Weltkirche aussehen? Jahrhunderte lang gingen Verkündigung des Evangeliums, Festlegung von Lehre und Dogmen sowie Weltmission von Rom aus. Wird die europäische Vormachtstellung nach der Wahl des ersten Papstes aus Amerika mit seiner Vision einer armen Kirche für die Armen auf die neuzeitlichen Kirchen in Latein- und Nordamerika und die jungen Kirchen in Asien und Afrika übergehen?

■ Wie verändern die Säkularisation, die Globalisierung von Weltpolitik, Wirtschaft und Religion sowie die Web-Kommunikation die Verbreitung des christlichen Glaubens? Eine entscheidende Rolle kommt dabei dem „American Way“ der Kirche in den Vereinig-

ten Staaten zu. Die Päpste Johannes Paul II. und Benedikt XVI. haben das lebendige Glaubensleben in der US-Kirche auf der Basis der Trennung von Staat und Kirche als mögliches Modell für die Weltkirche bezeichnet, ohne die Fußangeln in einer individuell und absolut freiheitlichen Gesellschaft zu verkennen.

■ Ist der „American Way“ ein Vorbild für Weltkirche oder ein Sonderfall? Der Autor stellt auf der Grundlage seiner langjährigen Berichterstattung die Entwicklung der katholischen Kirche in den USA seit dem ersten katholischen Präsidenten John F. Kennedy und dem Zweiten Vatikanischen Konzil dar und zeigt damit Perspektiven für die Weltkirche der Zukunft auf.



Senden Sie den Coupon an:
einhard verlag gmbh,
Postfach 500128, 52085 Aachen
Telefon 0241/1685-211
Telefax 0241/1685-213
E-Mail vertrieb@einhardverlag.de
www.einhardverlag.de

Hiermit bestelle ich

Menge:	Artikel:	Einzelpreis:	Summe:
	Kennedys katholische Erben Der American Way der Kirche in den USA vom Konzil bis zu Franziskus: Sonderweg oder Modell für die Weltkirche? 180 Seiten, 14,8 x 21 cm ISBN 978-3-943748-25-3	14,80 € Subskriptionspreis: 12,00 € gültig bis zum 17.12.2014	

Preis zzgl. Porto und Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Zahlbar nach Erhalt ohne Abzug. Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung.

Vorname, Name _____
 Straße, Haus-Nr. _____
 PLZ, Wohnort _____
 Datum / Unterschrift _____

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
 Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de
 Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50
 Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
 Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
 Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 1. April 2015

85. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 61	Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden111
Nr. 55	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2015 106	Nr. 62	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2015 112
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 63	Euregionale ökumenische Konferenz 2015 112
Nr. 56	Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen 106	Nr. 64	Weltgebetstag für geistliche Berufungen 2015112
Nr. 57	Verfahrensordnung zu einer gestalteten Auszeit für Priester im Bistum Aachen 108	Nr. 65	Studententag der Kirchlichen Jugendarbeit 2015112
Nr. 58	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 109	Nr. 66	Gebetstag für die Kirche in China 2015... 113
		Nr. 67	Diözesaner Tag der Katechese 2015 113
		Nr. 68	Caritas-Sommersammlung 2015 113
		Nr. 69	Warnungen114
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 59	Hinweise zur Durchführung der Aktion RENOVABIS 2015110	Nr. 70	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 114
Nr. 60	Namensänderung der Gemeinschaft der Gemeinden Blankenheim/Dahlem 111	Nr. 71	Personalchronik114
		Nr. 72	Pontifikalhandlungen115

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein Vierteljahrhundert nach der Wende hat sich in den ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas vieles zum Besseren verändert. Aber längst nicht alle Menschen profitieren von dieser Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen ist es für viele schwierig, am Bildungssystem, an der Arbeitswelt, an medizinischer Versorgung und sonstigen sozialen Leistungen teilzuhaben.

Mit der diesjährigen Pfingstaktion will RENOVABIS die Menschen am Rande der Gesellschaften in Mittel- und Osteuropa in den Blick nehmen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Angehörige von Minderheiten, Flüchtlinge und Asylbewerber, Opfer des Menschenhandels, Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranke oder HIV-Infizierte.

Papst Franziskus hat die Kirche aufgefordert, aus sich selbst heraus und an die Ränder der Gesellschaft zu gehen. Das RENOVABIS-Leitwort „An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ nimmt diesen Appell auf. Zusammen mit der Kirche vor Ort will RENOVABIS Menschen am Rande zur Seite stehen, ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und eine Stimme geben.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 17. Mai 2015, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, ist ausschließlich für die Aktion RENOVABIS bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 56 Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen

Präambel

In Ausführung der §§ 24 und 25 Abs. 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 20. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung gewährt das Bistum Aachen Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.
2. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind
 - a) Priester im aktiven Dienst,
 - b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
 - c) Priester im Ruhestand,solange diese vom Bistum Aachen Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.
2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der

Pax-Familienfürsorge
Krankenversicherung AG
Doktorweg 2 - 4
32752 Detmold

in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfean-

sprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.

- b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 23 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 20. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling GmbH (GSC) bzw. der Pax-Familienfürsorge Krankenversicherung AG (PAX-FK) zu melden.

§ 3

Leistungsrecht

Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gilt grundsätzlich die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 4

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 42, 43 und 56 der BBhV finden keine Anwendung.

§ 5

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 3 zu §§ 18 - 21 BbhV)
 - b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BbhV)
 - c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC bzw.

PAX-FK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

§ 6

Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7

Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z.B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC / PAX-FK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen.

3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der

Pax-Familienfürsorge
Krankenversicherung AG
Doktorweg 2 - 4
32752 Detmold

vorzulegen.

4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2015 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 14. März 2006 (Kirchlicher Anzeiger vom 1. April 2006, Nr. 74, S. 159) außer Kraft.

Aachen, 12. März 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 57 Verfahrensordnung zu einer gestalteten Auszeit für Priester im Bistum Aachen

Präambel

Die gestaltete Auszeit ist für Priester eine Zeit für persönliche Bestandsaufnahmen, geistliche Vertiefung, theologische Bildung sowie körperliche und seelische Erholung.

1. Zeitpunkt, Dauer und Häufigkeit

1.1 Der Zeitpunkt einer gestalteten Auszeit bedarf für jeden Priester einer persönlichen und rechtzeitigen Absprache mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Bischöflichen Generalvikariat.

1.2 Richtwert für die Dauer einer gestalteten Auszeit ist der Zeitraum von bis zu drei Monaten.

1.3 Gestaltete Auszeiten sind z.B. anlässlich eines Stellenwechsels oder nach einer längeren Zeit an einer Stelle möglich, erstmals nach frühestens 15 Dienstjahren im Bistum Aachen, darüber hinaus nach 10 weiteren Dienstjahren.

1.4 Gestaltete Auszeiten außerhalb dieser Regelung sind möglich und bedürfen einer besonderen Begründung.

2. Inhaltliche Gestaltung und Hilfen dazu

2.1 Ein Priester, der eine gestaltete Auszeit beabsichtigt, soll sich selbst vorab Rechenschaft über die Fragestellungen ablegen, denen er in dieser Zeit nachgehen will, sowie über mögliche Formen, Orte, Begleiter und geeignete Phasen der Gestaltung. Aus diesem Grund ist ein Gespräch mit seinem geistlichen Begleiter sinnvoll.

2.2 Die Hauptabteilung Pastoralpersonal bietet Hilfestellungen an, die Fragestellungen zu konkretisieren und Formen, Orte und Begleiter zu finden.

3. Antrags- und Genehmigungsverfahren

3.1 Mindestens sechs Monate vor Beginn ist ein Gespräch zu führen mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal.

3.2 Nach diesem Gespräch wird die gestaltete Auszeit mit einem Schreiben an den Bischof beantragt.

In diesem Schreiben ist anzugeben:

- wann und wie lange die gestaltete Auszeit stattfinden soll,
- wie diese Zeit inhaltlich gefüllt werden soll.

Dabei sind geistliche Elemente, Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung, der theologischen Fortbildung und zu einem gewissen Anteil Freizeit/Urlaub möglich.

3.3 Der Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal prüft im Auftrag des Bischofs vorliegende Anträge hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit. Er tritt bei Rückfragen oder Ergänzungsbedarf mit dem entsprechenden Priester in Kontakt. Er schlägt dem Bischof vorliegende Anträge zur Genehmigung vor. Die Genehmigung der gestalteten Auszeit erfolgt unter Anrechnung des zustehenden Jahreskontingentes für Fortbildung und Exerzitien. Eine mögliche Ablehnung wird schriftlich begründet.

- 3.4 Der Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal teilt im Auftrag des Bischofs dem Priester schriftlich die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages mit und klärt die notwendigen Absprachen/Regelungen, die vor Ort während der Abwesenheit notwendig sind. Weitere Stellen werden zur Kenntnisnahme informiert (wie bei Versetzungen bzw. Ernennungen).
4. Organisation und Durchführung der gestalteten Auszeit
- 4.1 Nach der schriftlichen Genehmigung organisiert der jeweilige Priester die gestaltete Auszeit gemäß den getroffenen Absprachen selbst.
- 4.2 Während der gestalteten Auszeit erhält der Priester sein übliches Gehalt. Er zahlt die Kosten für Kurse und Unternehmungen bis 1000,00 € je Monat selbst. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Zuschuss gewährt werden.
- 4.3 Findet die gestaltete Auszeit anlässlich eines Stellenwechsels statt, so vereinbart der Priester mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal das Verfahren des Umzugs.
- 4.4 Unmittelbar nach Beendigung der gestalteten Auszeit berichtet der Priester dem Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Rahmen eines Personalentwicklungsgesprächs über den Verlauf und teilt seine Erfahrungen mit.
5. Inkraftsetzung
- Die Verfahrensordnung zur gestalteten Auszeit setze ich mit Wirkung vom 1. April 2015 für drei Jahre ad experimentum in Kraft.

Aachen, 19. März 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 58 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 4. Dezember 2014 beschlossen:

- I. Änderung der Anlage 23 zu den AVR
Fahrdienste - Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen

1. In Anlage 23 zu den AVR wird nach § 5 die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 5:

Im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost gilt § 5 mit der Maßgabe, dass statt des 31. Dezember 2013 jeweils der 31. Dezember 2014 als maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen anzunehmen ist.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 4. Dezember 2014 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit rückwirkend für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 26. Februar 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

- II. Änderung der Anlage 30 zu den AVR
Leistungsentgelt für Ärzte

1. In Anlage 30 zu den AVR wird § 16 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Für Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne von § 3 Abs . 2 Nr. 2 bis 4 MAVO kann ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente durch individuelle Vereinbarung mit dem Dienstgeber eingeführt werden. ⁴Der Abschluss einer Dienstvereinbarung bzw. einer individuellen Vereinbarung ist freiwillig. ⁵Die Ärztin/Der Arzt hat hierauf auch nach mehrmaliger Gewährung eines Leistungsentgeltes bzw. einer Sozialkomponente keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Diesen Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 26. Februar 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 59 Hinweise zur Durchführung der Aktion RENOVABIS 2015

„An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“

Mit der Pfingstaktion 2015 greift RENOVABIS ein Wort von Papst Franziskus auf: „...dass die Kirche an die Ränder, an die Grenzen der menschlichen Existenz gehen“ muss: „...die des Schmerzes, die der Ungerechtigkeit, die der Ignoranz, die der fehlenden religiösen Praxis, die des Denkens, die jeglichen Elends.“

Das hat der Papst mit seinem ersten Apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute quasi als seine „Regierungserklärung“ nahegelegt. Dafür setzt sich auch RENOVABIS seit gut 22 Jahren ein - für an den Rand gedrängte, ausgegrenzte, abgeschobene, gesellschaftlich geächtete und benachteiligte Menschen. Dabei handelt es sich um ganz verschiedene Zielgruppen in den 29 Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Ins Auge fallen Sozial- bzw. Eurowaisen, Straßenkinder, Roma-Minderheiten, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, Suchtkranke, HIV/Aids-Kranke, Obdachlose, alte Menschen, alleinstehende Mütter, Frauenhandels-Opfer, Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende, Strafgefangene... Die Solidaritätsaktion RENOVABIS unterstützt ihre Partner im Osten Europas dabei, für die jeweils Betroffenen die benötigte Hilfe nachhaltig bereitzustellen.

Unter dem Leitwort - „An die Ränder gehen! - Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ unterstreicht RENOVABIS mit seiner Pfingstaktion den Appell des Papstes. Unter diesem Thema finden im Vorfeld von Pfingsten in ganz Deutschland zahlreiche Veranstaltungen statt. Von den Trägern der Aktion, der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, wird dieses RENOVABIS-Thema während der Aktionszeit, Mitte April bis 24. Mai, Gläubigen und Öffentlichkeit als Denkanstoß empfohlen. Bischöfe und Laien wollen die Hilfsbereitschaft zugunsten ihrer Nachbarn im Osten Europas wecken.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2015

Die RENOVABIS-Pfingstaktion 2015 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 3. Mai 2015, in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Rudolf Voderholzer zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr im Dom Sankt Peter in Regensburg.

Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, um 10.00 Uhr im Mainzer

Dom Sankt Martin mit Kardinal Karl Lehmann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.

Die RENOVABIS-Aktionszeit beginnt am Dienstag, 28. April 2015, in allen deutschen Pfarreien als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 3. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, auch am Vorabend, 23. Mai, wird in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für die Menschen in Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2015

Ab Dienstag, 28. April 2015, Beginn der Aktionszeit Aushang der RENOVABIS-Plakate, Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 3. Mai 2015

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg

Siebter Sonntag der Osterzeit Samstag und Sonntag, 16./17. Mai 2015

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend,
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von RENOVABIS (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten),
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann,
- Spendentüten/Infoblätter Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief.

Samstag und Pfingstsonntag 23./24. Mai 2015

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur RENOVABIS-Kollekte, Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft),
- Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B. „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2015“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 49, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de, Versanddienstleister MVG, Aachen.

Hinweis

Die Pfingstnovene 2015 „Bis an die Enden der Erde!“ von Schwester Hanni Rolfes MSC, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene wird für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten, empfohlen.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktions-Themenheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Darin bittet RENOVABIS um Rückmeldungen zur Praktikabilität und zu den inhaltlichen Vorschlägen, Informationen und geistlichen Impulsen zur Pfingstaktion. Bitte geben Sie dem Hilfswerk Ihre Eindrücke, Anmerkungen, Kritik! Hingewiesen sei auch auf den Unterrichtsentwurf von P. Erhard Stauer SDB und Gabriele Dietrich-Seitz aus dem Verband der Katholischen Religionslehrer/-innen an Gymnasien (Themenheft). Außerdem gibt es zur RENOVABIS-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild, das eine Pfingstikone zeigt, sowie weitere Materialien, die allen Pfarreien unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o.g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge. Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind online unter www.renovabis.de/aktion auch in digitaler Form erhältlich.

Empfehlung zum Gebet der RENOVABIS-Pfingstnovene „Bis an die Enden der Erde!“

„Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich

aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2015 ein.“

Nr. 60 Namensänderung der Gemeinschaft der Gemeinden Blankenheim/Dahlem

Der Bischof von Aachen hat den laut Strukturplan für die Ebene „Kirche am Ort“ des Bistums Aachen vom 1. Januar 2006 ausgewiesenen Namen der Gemeinschaft der Gemeinden „Blankenheim/Dahlem“ mit Wirkung zum 1. März 2015 in den Namen „Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Apostel Matthias, Blankenheim/Dahlem“ geändert.

Aachen, 18. Februar 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 61 Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden

Für Kirchengemeinden, die einen Antrag auf Profanierung eines Kirchengebäudes (Kirchen und Kapellen nach c. 1214 und cc. 1223 ff. CIC) an das Bischöfliche Generalvikariat stellen, gilt im Anschluss an die Veröffentlichung „Thesen zur Nutzung und Umnutzung von Kirchen und auch anderer kircheneigener Gebäude im Bistum Aachen“ im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2005, Nr. 91, S. 124, folgendes Verfahren.

Der Antrag zur Profanierung nach can. 1222 CIC, dem sowohl ein Beschluss des Kirchenvorstandes als auch des Pfarreirats zugrunde liegt, wird durch den Hauptabteilungsleiter 1 - Pastoral / Schule / Bildung über die Stabsstelle Recht dem Diözesanpriesterrat zur Anhörung vorgelegt. Dieser Antrag ist unabhängig von einem Beschluss auf einen möglichen Verkauf des Kirchengebäudes zu stellen. Der Antrag wird mit dem Votum des Diözesanpriesterrates dem Bischof zur Entscheidung vorgelegt.

Wir bitten um zeitige Beantragung, bevor ein Termin zur eventuellen Profanierung festgelegt wird. Anträge und Anfragen - auch bzgl. der liturgischen Gestaltung der Profanierung - sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 56, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: bernd.wolters@bistum-aachen.de, zu richten.

Die bisherige Verfahrensrichtlinie, die im Kirchlichen Anzeiger 2006, Nr. 161, S. 240, veröffentlicht wurde, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 11. März 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 62 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2015

Die diesjährige Solidaritätskollekte mit dem Titel „Weil Arbeit nicht vom Himmel fällt, ... sind wir gefragt!“ findet am Sonntag, 10. Mai 2015, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, statt. Rechtzeitig vor der Kollekte werden allen Pfarreien, Verbänden und Initiativen Aktionszeitungen, Plakate und Postkarten zugestellt. Eine Gottesdiensthilfe kann im Bischöflichen Generalvikariat bestellt werden. Bei der Solidaritätskollekte handelt es sich um eine Pflichtkollekte.

Die kirchliche Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen ist weiterhin auf die praktische und finanzielle Solidarität durch viele Menschen in den Gemeinden und Verbänden angewiesen. Im Jahr 2014 wurden über 40 Maßnahmen in unserem Bistum aus dem Solidaritätsfonds gefördert. Die großzügige Bereitschaft zur Spende zeigt, dass die Solidarität in unserem Bistum mit arbeitslosen Menschen weiterhin ungebrochen ist. Der Erlös bei den Kollekten und Spenden lag bei ca. 90.000 €. Bei der diesjährigen Solidaritätskollekte wird der Blick auf junge Menschen gelenkt, die ohne Ausbildungsstelle sind; besonders auf Jugendliche aus Förder- und Hauptschulen. Das Spektrum der Unterstützung bei den Maßnahmeträgern reicht von Ausbildungsstellen über berufsvorbereitende Maßnahmen bis zu konkreten dreijährigen Berufsausbildungen.

Wenn Sie in der Gemeinde oder im Verband die Arbeit von Trägern vorstellen, Informationsveranstaltungen oder Diskussionen zum Thema Arbeitslosigkeit durchführen möchten, können Sie hierfür Hilfestellung über das Bischöfliche Generalvikariat erhalten. Sofern Sie einzelne oder mehrere Exponate der letztjährigen Figurenausstellung, die auch im Rahmen der Heiligtumsfahrt zu sehen waren, einsetzen möchten, können Sie diese im Nell-Breuning-Haus, Wiesenstr. 17, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 95 58 27, kostenfrei ausleihen. Bitte sorgen Sie selbst für den Transport.

Die Kollektengelder der Solidaritätskollekte sind unter dem Verwendungszweck „4490474/Debitorennummer der jeweiligen Pfarrei“ auf das Konto 1000100036, PAX-Bank Aachen, BLZ 370 601 93, an die Bistumskasse zu überweisen.

Weitere Informationen zur Solidaritätskollekte und eine Gottesdiensthilfe erhalten Sie im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Arbeiter- und Betriebspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, Fax 02 41 /45 25 54, E-Mail: heinz.backes@bistum-aachen.de.

Nr. 63 Euregionale ökumenische Konferenz 2015

Die Euregionale ökumenische Konferenz führt jedes Jahr evangelische und katholische Christen aus Belgien, den Niederlanden und Deutschland zusammen und ermöglicht ihnen einen Blick über die Grenzen zum Nachbarland. In diesem Jahr stehen die deutlichen Veränderungen im sozialen Bereich im Blickfeld. Im letzten Jahrhundert übernahm der Wohlfahrtsstaat viele Aufgaben, die zuvor traditionell von der kirchlichen Caritas oder Diakonie getragen wurden. Nun ist dieser Wohlfahrtsstaat aus Kostengründen auf dem Rückzug. Ergeben sich hieraus Anforderungen an die Kirchen, und welcher Art sind diese? Die diesjährige ökumenische Konferenz behandelt mit den Referenten Prof. Dr. Cord Spreeuwenberg, Maastricht, und Dr. Alfred Etheber, Aachen, das Thema „Der Rückzug des Sozialstaates - Herausforderung für die Kirchen in den Ländern der Euregio“. Sie findet am Freitag, 17. April 2015, von 10.00 bis 15.30 Uhr im Kloster Wittem, Wittemer Allee 32, NL 6286 AB Wittem, statt. Die Anmeldung wird bei Ökumenereferent Dr. Herbert Hammans, Klosterplatz 7, Aachen, F. (02 41) 45 23 48, E-Mail: herbert.hammans@bistum-aachen.de erbeten. Nach der Anmeldung wird eine Wegbeschreibung zugesandt.

Nr. 64 Weltgebetstag für Geistliche Berufungen 2015

Am 25. und 26. April 2015 wird in der Katholischen Kirche der Weltgebetstag für Geistliche Berufungen begangen. Papst Paul VI. führte diesen Tag vor über 50 Jahren ein, um auf die Sorge um die geistlichen Berufe hinzuweisen. Das Thema der Berufungspastoral in Deutschland lautet 2015 „Für Gott und die Menschen“ und lädt alle getauften Menschen ein, sich der persönlichen Berufung zu stellen. In diesem Jahr werden erstmalig fünf Seminaristen und je zwei Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen den Dienst übernehmen, ein Zeugnis in verschiedenen Gemeinden unseres Bistums über ihren Lebens- und Berufungsweg abzulegen. Sie möchten dazu einladen, dass alle Menschen nach dem Sinn in ihrem Leben suchen. Die Gottesdienste und Zeugnisorte werden zeitnah über die Kirchenzeitung und die Tagespresse sowie unter www.berufung-kirche.de bekannt gegeben.

Nr. 65 Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit 2015

Netzwerkarbeit in Kirchlicher Jugendarbeit

Der 42. Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit findet in diesem Jahr wieder am ersten Montag im Mai, 4. Mai 2015, von 9.30 bis 16.30 Uhr in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg, Aachen, statt.

Netzwerkarbeit ist eine Methode, die für die Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit nutzbringend sein kann. Mit möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen oder Institutionen im sozialen Umfeld vernetzt zu sein, erfüllt hierbei keinen Selbstzweck. Es geht bei der Netzwerkarbeit vielmehr darum, konkrete Aufgaben- und Problemstellungen anzugehen. Dazu ist eine gezielte und professionelle Auswahl an Kooperationspartner/-innen unabdingbar.

An diesem Studientag sollen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer damit beschäftigen können, welche Gelingens-Faktoren Netzwerkarbeit ausmachen und wie die unterschiedlichen Berufsgruppenvertreter/-innen, die in Kirchlicher Jugendarbeit aktiv sind, in ihrer Arbeit „netzwerken“ aktiv betreiben können, um Themen voran bringen zu können. Als Referent wird Prof. Dr. Ulrich Deller von der Katholischen Hochschule Aachen den Studientag gestalten.

Eine Anmeldung ist erforderlich und wird bis 15. April 2015 erbeten.

Weitere Informationen und eine Anmelde-möglichkeit gibt es unter www.kja-bistum-aachen.de oder im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 45, E-Mail: monika.lambrecht@bistum-aachen.de.

Der Studientag ist eine Kooperationsveranstaltung des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 1.3 – Kinder / Jugendliche / Erwachsene und des BDkJ-Diözesanverbands Aachen.

Für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen wird der Studientag auf das Fortbildungskontingent angerechnet. Für 7 UStd. werden 0,49 Leistungspunkte angerechnet.

Nr. 66 Gebetstag für die Kirche in China 2015

Papst Benedikt XVI. hat im Jahr 2007 den 24. Mai zum Gebetstag für die Kirche in China bestimmt. Die deutschen Bischöfe haben die Priester und Gläubigen aufgerufen, der Kirche in China in den Gottesdiensten am Pfingstsonntag, 24. Mai zu gedenken, und sie in das persönliche Gebet einzuschließen

Das Gebet für die Kirche in China kann mit folgender Fürbitte aufgegriffen werden.

Für die Christinnen und Christen in China, die ihren Glauben nicht offen bekennen können:

dass sie aus der Einheit untereinander und mit der Weltkirche Kraft schöpfen und voll Zuversicht die Frohe

Botschaft leben.

Weitere Informationen zur Situation der Kirche in China und weitere Gebete finden Sie unter www.china-zentrum.de.

Nr. 67 Diözesaner Tag der Katechese 2015

Am Samstag, 30. Mai 2015, findet im Bistum Aachen zum ersten Mal ein „Diözesaner Tag der Katechese“ statt. Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten sowie hauptamtlich in der Katechese tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Interessierte sind an diesem Tag herzlich eingeladen, über katechetische Themen und Arbeitsfelder ins Gespräch zu kommen, sich von neuen Ideen inspirieren zu lassen und Tipps und Materialien mitzunehmen. Inhaltlich steht der Austausch im Zeichen der Frage, wie Glaubenskommunikation heute gelingen kann. Prof. Dr. Manfred Belok, Chur/Schweiz, wird darauf in seinem Eingangsreferat unter dem Thema „Christen werden nicht geboren, Christen werden!“ (Tertullian) motivierende Antworten präsentieren. Am Nachmittag besteht in verschiedenen Workshops die Gelegenheit, einzelne Aspekte zu vertiefen und das Gehörte mit der Praxis abzugleichen. Die Veranstaltung findet von 9.30 bis 17.00 Uhr im Pfarrzentrum St. Donatus, Hochstr. 12, 52078 Aachen-Brand, statt.

Information und Anmeldung beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1. - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: andrea.kett@bistum-aachen.de.

Nr. 68 Caritas-Sommersammlung 2015

In der Zeit vom 23. Mai bis 13. Juni 2015 findet die Sommersammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. „Vergesst nicht mit anderen zu teilen und Gutes zu bewirken“ (Hebr. 16,9) ist das Leitwort der gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2015 in Nordrhein-Westfalen.

„Gutes bewirken“ für Menschen in Not ist das Anliegen der zahlreichen ehrenamtlichen Sammler und Sammlerinnen in den Pfarreien. Deshalb werben der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände in den Pfarreien für ein aktives Mitwirken an der Sommersammlung. Die Erträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter www.caritas-ac.de/ Kampagnen/Sammlungen und Kollekten nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen homepage der Regionalen Caritasverbände

fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt. Bei Fragen zur Sommersammlung 2015 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartner/-innen und Gemeindesozialarbeiter/-innen gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu. Rückfragen können Sie gerne an den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, richten.

Nr. 69 Warnungen

Im Namen der Apostolischen Nuntiatur in Malawi wird versucht, betrügerisch Geld für verschiedene falsche Projekte zu sammeln. Das Staatssekretariat weist darauf hin, dass solche über das Internet verbreitete Bitten grundsätzlich als nicht zuverlässig betrachtet werden sollten.

Es wird vor dem 66-jährigen deutschen Staatsbürger W. Sch. gewarnt, der seit Jahren vorgibt, ein ranghoher Geistlicher zu sein. Im November wurde er in Brasilien verhaftet, das Erzbistum Sao Paulo hatte bereits zuvor vor ihm gewarnt. Mehrfach hatte er sich als Bruder Andre Kardinal von Hohenzollern, Mitglied des Kartäuser-Ordens oder als Bischof von Osnabrück ausgegeben und bei verschiedenen katholischen Einrichtungen um Unterkunft und finanzielle Hilfe gebeten. Anfang Dezember ist W. Sch. über den Flughafen Frankfurt a.M. nach Deutschland eingereist. Es ist nicht auszuschließen, dass er seine betrügerischen Absichten hier fortsetzt.

Ein sich als Monsignore Berenberg ausgebender Mann hat mit einem gefälschten Briefkopf der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland gegenüber Dritten agiert und eine gefälschte Kostenzusage seitens der Apostolischen Nuntiatur in Aussicht gestellt. Dieses Schreiben enthält weder Adresse noch Telefonnummer. Die Apostolische Nuntiatur stellt klar, dass kein Monsignore Berenberg bei ihr arbeitet, noch eine solche Person bekannt ist.

Das Katholische Büro in Berlin weist darauf hin, dass im katholischen Kontext zurzeit folgende Phishing-E-Mail versandt wird, in der ein Betrüger vorgibt, im Auftrag von Kardinal de Aviz zu handeln. Es wird u.a. behauptet, dass der Kardinal um Spenden wegen dreier getöteter Ordensfrauen bittet.

“Révérend père

Son Éminence le cardinal João Bráz de Aviz, Préfet de la congrégation pour les instituts de vie Consacrée et les sociétés des Vies apostoliques, actuellement en tournée pastorale en Afrique Centrale souhaite vous avoir au téléphone pour une communication et invitation importante Le Cardinal essaye de vous joindre

au téléphone mais en vain. Le cardinal vous demande de prier pour l'Église du Congo suite à la mort des 3 Soeurs par les militaires. Le cardinal vous demande un soutien moral, spirituel et matériel en forme de „don“.

Union des prières

+ Cardinal João Bráz de Aviz

+ Mgr. Alexandre Mabo, chargé d'affaire

Téléphone : + 243 852303022“

Kirchliche Nachrichten

Nr. 70 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 71 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 72 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 21. Februar in St. Lukas zu Düren (Kirche St. Marien, Düren) 70, am 22. Februar in St. Gertrud zu Herzogenrath 27, am 27. Februar in St. Apollinaris zu Kreuzau-Obermaubach 15, am 28. Februar in St. Katharina zu Willich 50, am 1. März in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 19; insgesamt 181 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

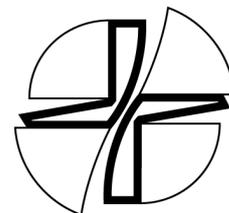
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 1. Mai 2015

85. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 79	Firmungen von Gläubigen der Orthodoxen Kirche 125
Nr. 73	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 118	Nr. 80	„Von der Sehnsucht anzukommen“ - Spende für die Solidaritätsaktion „ArbeitsLos“ 126
Nr. 74	Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge im Bistum Aachen 118	Nr. 81	Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane 126
Nr. 75	Beschlüsse der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 121	Nr. 82	Das neue missio-Abo „Geistliche Impulse aus der Weltkirche“ für den Schriftenstand, für Multiplikatoren/-innen und Interessierte ... 126
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 76	Kirchenvorstandswahlen 2015..... 123	Nr. 83	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 127
Nr. 77	Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates der Diözese Aachen 125	Nr. 84	Personalchronik 127
Nr. 78	Jugendsonntag 2015 125	Nr. 85	Pontifikalhandlungen 127

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 73 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert am 11. Juli 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2014, Nr. 112, S. 153), wird wie folgt geändert:

§ 4 der Anlage zur „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern - Ordensgestellungsvertrag“ erhält folgende Fassung:

Die Ordensgemeinschaft stellt nach Möglichkeit bei Erkrankung eines gestellten Ordensmitglieds eine Vertretung. Dauert die Vertretung länger als vier Wochen, bedarf dies der Zustimmung des Vertragspartners. Falls die Krankheit eines Ordensmitglieds länger als zwei Monate andauert und keine Vertretung gestellt werden kann, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Gestellungsgeldes nach Ablauf dieses Zeitraums.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. November 2014 in Kraft.

Aachen, 27. März 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 74 Betriebs- und Arbeitnehmer/-innen-seelsorge im Bistum Aachen

Konzept für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pastoralen Dienst

A. Ein Blick in die Arbeitswelt von heute

Die Vorhersagen über das Ende der Arbeitsgesellschaft, die vor Jahren die wissenschaftliche und gesellschaftliche Debatte für einige Jahre prägten, haben sich nicht verwirklicht. Weiterhin ist Erwerbsarbeit ein zentraler Bestimmungsfaktor für gesellschaftliche Teilhabe. Allerdings unterliegt sie einer rasanten und tiefgehenden Veränderung. Auch wenn weiterhin das Normalverhältnis dominiert, so ist nicht zu übersehen, dass atypische und zum Teil prekäre Arbeitsverhältnisse zunehmen und für Arbeitnehmer/-innen zunehmend zur Belastung werden.

Als prekär kann ein Erwerbsverhältnis bezeichnet werden, wenn die Beschäftigten aufgrund ihrer Tätigkeit deutlich unter ein Einkommens-, Schutz- und soziales Integrationsniveau sinken, das in der Gegenwartsgesellschaft als Standard definiert und anerkannt wird. Und prekär ist Erwerbsarbeit auch, sofern sie subjektiv mit Sinnverlusten, Anerken-

nungsdefiziten und Planungsunsicherheit in einem Ausmaß verbunden ist, das gesellschaftliche Standards deutlich zu Ungunsten der Beschäftigten korrigiert.¹

Ein Blick auf die Gruppe der prekär Beschäftigten zeigt, dass dieser Personenkreis oft über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss verfügt. Befristete Arbeitsverträge, geringe Bezahlung, eine Anstellung als Leiharbeiter/-in oder Werkvertragsarbeiter/-in oder eine Selbstständigkeit ohne ein ausreichendes Einkommen sind Merkmale prekärer Erwerbsarbeit. Das Einkommen reicht oft zum Leben nicht aus. Wer keine aufstockenden Leistungen (SGB II) beantragen will, ist auf einen Zweit- oder Drittjob angewiesen oder lebt an oder unter der Armutsgrenze.

Arbeitnehmer/-innen, die einen „sicheren“ Arbeitsplatz haben, leiden oft darunter, dass sich in Unternehmen kurzfristige Profitinteressen gegen die Interessen zur Schaffung einer humaneren Arbeitswelt immer stärker durchsetzen. Ständige Verdichtung der Aufgaben am Arbeitsplatz, immer neue Zumutungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und der Arbeitsverhältnisse und ständig steigender Leistungsdruck sind Anzeichen dafür, dass der Mensch mit seinen Bedürfnissen in der Arbeitswelt den Interessen der Kapitalbesitzer „geopfert“ wird.

Mit der Agenda 2010 und den sogenannten Hartz-Gesetzen wurden ein massiver Sozialabbau und eine Umverteilung von unten nach oben politisch umgesetzt. Sie führen zur Ausgrenzung und Prekarisierung von Millionen Arbeitnehmer/-innen und Arbeitslosen.² Die Kosten der späteren Finanz-, Wirtschafts- und Verschuldungskrise in der Europäischen Union treffen die Kleinen und Schwachen in unserer Gesellschaft besonders hart.

Verstärkt durch die Bedrohung der immer noch hohen Erwerbsarbeitslosigkeit und der sich verfestigenden Langzeitarbeitslosigkeit wird vielen Arbeitnehmer/-innen bewusst, dass sie nach wie vor die strukturell Benachteiligten im Wirtschaftsleben sind.

Besonders krass wird diese Erfahrung für Erwerbsarbeitslose mit gering geschätzten Qualifikationen, für Behinderte und chronisch Kranke, für Ausländer und Ausländerinnen, für ältere Arbeitnehmer/-innen und für Frauen, vor allem, wenn sie alleinerziehend sind. Dabei gilt leider: Armut ist weiblich.

¹ vgl. Powerpoint-Vortrag Prof. Klaus Dörre, Friedrich-Schiller-Universität Jena, 2012.

² 2003 beschloss die damalige Regierung die Umsetzung der Agenda 2010 und in der Folge auch die Hartz-Gesetze. Ein massiver Sozialabbau war die Folge.

B. Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge im Bistum Aachen

1. Einführung

Die Solidarität mit den Menschen in Erwerbsarbeit und in der Arbeitslosigkeit sowie die Vision einer gerechteren und humaneren Arbeitswelt prägen die Arbeit der Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge im Bistum Aachen.

Papst Franziskus sagt Nein „zu einer Wirtschaft der Ausschließung“, „zur neuen Vergötterung des Geldes“, zu „einem Geld, das regiert, statt zu dienen“ und „zur sozialen Ungleichheit, die Gewalt hervorbringt“.³ Der Papst identifiziert damit Herausforderungen der Welt von heute. Im Umkehrschluss bedeutet das Nein ein Ja zu mehr sozialer Gerechtigkeit und Solidarität. Die Postulate der Katholischen Soziallehre - „Personalität“, „Subsidiarität“, „Solidarität“, „Nachhaltigkeit“ und die Orientierung am Weltgemeinwohlprinzip“ - bleiben wesentlich für den Aufbau einer gerechten Gesellschaft.

Das Thema Erwerbsarbeit hat eine wichtige Bedeutung für die Pastoral im Bistum Aachen. Daher setzt die Seelsorge des Bistums Aachen bei den Sorgen und Nöten der Arbeitnehmer/-innen und Arbeitslosen an. Basis für die Einsätze nach diesem Konzept sind die im Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ ausgewiesenen Stellen (siehe 5.).

2. Grundauftrag

„Die Kirche schuldet allen Menschen ohne Unterschied die Frohe Botschaft von Jesus Christus. (...) Die Kirche muss in allen gesellschaftlichen Gruppen und Bereichen präsent sein, nicht um ihrer selbst willen, vielmehr um der Menschen, hier um der Arbeiter willen. Ihnen muss die Kirche durch ihre Botschaft und durch glaubwürdige Christen zu einer ganzheitlichen Verwirklichung ihres Menschseins verhelfen.“⁴

Der Erfüllung des Grundauftrages, wie ihn die „Würzburger Synode“ beschreibt, dient im Bistum Aachen der pastorale Schwerpunkt „Kirche und Arbeiterschaft“.

Die Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge steht für die Offenheit in der Begegnung mit einer der Kirche fremd gewordenen Arbeitswelt und ist bereit, sich vorbehaltlos einzulassen auf die dort anzutreffenden Menschen und ihre Hoffnungen und Ängste. Dabei geht es im Kern um Solidarität im Mensch- und Christsein.

„Eine Kirche, die auch eine Kirche der Arbeitenden und Arbeitslosen sein will, muss solidarisch sein mit all jenen, die heute in Arbeit und Arbeitslosigkeit bedrängt, benachteiligt, gering geschätzt und verachtet werden. Solidarisch aber auch mit denen, die um eine gerechte und humane Arbeitswelt kämpfen. ‚Solidarität‘ entspricht dem parteilichen, befreienden Gott der Bibel und setzt die Einlassung (Inkarnation) Jesu in unser Menschsein fort. ‚Solidarität‘ ist daher eine Dimension des Glaubens.“⁵

Das Erste ist jedoch nicht unsere Tat. Das Erste ist das Tun Gottes. Kraft und Ausdauer unserer Solidarität, so betont es Papst Franziskus, erwachsen aus einem „inneren Raum“, in dem wir der Freude des Evangeliums begegnen: „Vom Gesichtspunkt der Evangelisierung aus nützen weder mystische Angebote ohne ein starkes soziales und missionarisches Engagement noch soziales oder pastorales Reden und Handeln ohne eine Spiritualität, die das Herz verwandelt.“⁶

3. Ziele

Die Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge versteht sich als Teil einer missionarischen Kirche im Bistum Aachen, die den Arbeitnehmern/-innen sowie Arbeitslosen, besonders nahe ist. Sie tritt dafür ein, dass Arbeitnehmer/-innen sowie Arbeitslose

- Glauben als sinnstiftend, erfüllend, unterscheidend und befreiend erleben können,
- sich in der jeweiligen Lebens- und Arbeitssituation angenommen wissen,
- Gemeinschaft erfahren.

Die Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge verfolgt diese Ziele ihrer Arbeit im Rahmen der Grundvollzüge der Kirche: Glaubenszeugnis (Martyria), Gottesdienst (Liturgia), Diakonischer Dienst (Diakonia). (siehe 4.)

Sie orientiert sich an den Leitlinien für katholische Betriebs- und Arbeitnehmerseelsorge in Deutschland „Kirche im Betrieb“ in der je gültigen Fassung.⁷

³ vgl. Evangelii Gaudium, Apostolisches Schreiben Papst Franziskus, 24. November 2013 (Verlautbarung des Apostolischen Stuhls, 194), Nr. 53ff.

⁴ Kirche und Arbeiterschaft, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1975, Nr. 3.1.

⁵ „Kirche im Betrieb“ - Leitlinien für katholische Betriebs- und Arbeitnehmerseelsorge in Deutschland, Bundeskommission der Betriebsseelsorge, Mai 2010, S. 3.

⁶ Evangelii Gaudium, a.a.O., Nr. 262.

⁷ „Kirche im Betrieb“ a.a.O.

Arbeitnehmer/-innen und erwerbsarbeitslose Menschen als Subjekte

Im Mittelpunkt des pastoralen Angebotes stehen Arbeitnehmer /-innen sowie Erwerbsarbeitslose mit ihren Erfahrungen, Gaben und Kompetenzen, aber auch ihren Fragen, Unsicherheiten und Bedürfnissen. Im Geist des II. Vatikanischen Konzils ist es Auftrag „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art“ zu teilen und solidarisch mitzutragen.

Für diese Menschen braucht die Kirche immer neu einen Perspektivenwechsel hin zu einer politischen Anwaltschaft. Es ist daher notwendig, die gesellschaftlichen Entwicklungen, besonders die Entwicklungen in der Arbeitswelt, aus Sicht der und zusammen mit den Armen, Ausgegrenzten, den Verlierern zu analysieren, zu bewerten und daraus Handlungsperspektiven zu entwickeln. Erst dann geben wir als Kirche ein wirksames Zeugnis der Verheißung des „Lebens in Fülle“ (Joh 10,10) an Alle.

4. Aufgaben

Entfaltung der Arbeit in den kirchlichen Grundvollzügen

Glaubenszeugnis

- Reflexion der Erfahrungen von Arbeitnehmern/-innen und Arbeitslosen vor dem Hintergrund der Bibel und kirchlicher Dokumente (Revision de vie, Lebendiges Evangelium),
- Einbringen von sozialetischen Positionen bei Veranstaltungen, in Arbeitskämpfen, bei Betriebsschließungen, Entlassungen, bei Gründung/ Aufbau betrieblicher Mitbestimmungsorgane (z.B. Betriebsrat),
- öffentliches Eintreten für Gerechtigkeit in der Arbeitswelt, aus der Perspektive von Arbeitnehmern/-innen,
- Seelsorgliche Begleitung von Arbeitnehmern/-innen bei Betriebsschließungen, Entlassungen und in Arbeitskonflikten.

Gottesdienst

- Feier von Gottesdiensten mit Arbeitnehmern/-innen und Arbeitslosen,
- Mitgestaltung von Gottesdiensten in Gemeinden, in denen die Arbeitswelt und die Arbeitslosigkeit eine besondere Berücksichtigung finden,
- Feier von Gottesdiensten („Kreuzweg der Arbeit“, sozialpolitische Abendgebete, interreligiöse Gebete) in Krisensituationen (z. B. Betriebsschließungen, Massenentlassungen,...)

- Gestaltung und Durchführung von Oasentagen, Einkehrtagen für betrieblich Engagierte (z.B. Betriebsräte, Vertrauensleute, ...), Arbeitnehmer/-innen und Arbeitslose.

Diakonie

- Seelsorger/-in sein für Arbeitnehmer/-innen und Arbeitslose, besonders in Lebenskrisen,
- Seelsorger/-in sein für Menschen mit Problemen am Arbeitsplatz,
- Seelsorger/-in sein für Betriebsräte,
- Seelsorger/-in sein für leitende Angestellte und Führungskräfte.

Brücken bauen

Die Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge kann dazu beitragen, dass Formen der Begegnung und des politischen Engagements mit Arbeitnehmern/-innen und Arbeitslosen in den Gemeinschaften der Gemeinden und Regionen in den Blick genommen werden. Das, was den Menschen bewegt, wird nicht am Firmentor, am Ausgang der Arbeitsagentur und des Jobcenters, der Optionskommune abgeschüttelt. Menschen möchten das, was sie bewegt, bedrückt und ihnen Hoffnung, Freude und Sorge bereitet, mitteilen können. Neben Seelsorgern/-innen können auch Mitglieder von GdG-, Pfarrei- und Gemeinderäten wichtige Ansprechpartner/-innen für diesen Personenkreis sein. Darüber hinaus kommt ihnen die Aufgabe zu, Themen wie Armut, Arbeitslosigkeit, prekäre Arbeitsverhältnisse oder Betriebsschließungen in der Verkündigung aufzugreifen und in Gremien zu verorten.

Kooperation und Vernetzung mit Partnern in der Arbeitswelt

Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge leistet einen Beitrag zur Vernetzung von Akteuren im Arbeitsfeld. In einer Zeit der Individualisierung und einer großen Unüberschaubarkeit ist es für die Engagierten, die in diesem Feld tätig sind, wichtig, voneinander zu wissen, miteinander zu kooperieren, gesellschaftliche Entwicklungen gemeinsam zu beurteilen, eine Zukunftsvision zu entwickeln um zum gemeinsamen Handeln zu kommen. Sie sucht Kontakte zu Gewerkschaften und Betriebsräten und schafft Raum, damit Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen gegründet werden können; sie sucht Kontakt zu den ehrenamtlichen Berater/-innen der Mobbing-Kontakt-Stelle. Im Rahmen des eigenständigen Auftrags der Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge gibt es eine enge Kooperation mit den Stellen „Seelsorge im Kontext des diözesanen pastoralen Schwerpunktes Kirche und Arbeiterschaft“, den Sozialver-

bänden Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Christliche Arbeiterjugend (CAJ) und dem Kolpingverband.

Neue Herausforderungen

Der Veränderungsdruck in der Arbeitswelt (s. 1.) führt dazu, dass die Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge sich immer wieder neuen Herausforderungen stellen muss. Von daher orientieren die Aufgaben sich auch an den Bedarfen und Aktivitäten, die je neu im Arbeitsfeld vorhanden sind. Exemplarisch sind hier zu nennen die Problematik der Wanderarbeiter und die zunehmenden psychischen Erkrankungen z. B. durch den Wandel in der Arbeitswelt.

5. Einsatz, Anbindung und Rahmenbedingungen

Einsatz

Im derzeit gültigen bistümlichen Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ sind auf der Diözesanebene zwei Einsatzstellen für Pastoralreferenten/-innen für eine „Pastoral in der Arbeitswelt“ ausgewiesen (B 4.2.4). Aufgrund der positiven Erfahrungen seit 2010 ist auch der Einsatz von Gemeindeferenten/-innen im Einzelfall möglich.

Einsatzfelder sind in drei der vier wirtschaftlichen Ballungsgebieten (Krefeld, Mönchengladbach, Aachen, Düren) und in einer der ländlich geprägten Wirtschaftsregionen im Bistum Aachen vorgesehen.

Grundlage für den Einsatz sind dieses Konzept und die jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen.

Anbindung

Die Fachaufsicht über den Einsatz der Mitarbeiter/-innen liegt bei dem/der Abteilungsleiter/-in „Pastoral in Lebensräumen“. Ein regelmäßiges diözesanes Fachgespräch der Mitarbeiter/-innen erfolgt unter Koordination der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“. Es gewährleistet Unterstützung, Begleitung und die Vernetzung.

Die Mitarbeiter/-innen beteiligen sich, in Absprache mit der Abteilung Pastoral in Lebensräumen, an diözesanen Projekten, ausgewählten Veranstaltungen und an lokalen/regionalen Netzwerken im Feld „Kirche und Betrieb.“ Ein regelmäßiger Informationsaustausch findet mit dem jeweiligen Regionaldekan und im Regionalpastoralrat statt.

Die Festlegung der Vorgesetztschaft der Mitarbeiter/-innen erfolgt durch die Hauptabtei-

lung Pastoralpersonal.⁸

Rahmenbedingungen

Eine Zusatzqualifikation für den Dienst wird durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal in Absprache mit der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“ gewährleistet. In der Regel erfolgt diese durch die Teilnahme am Kurs der Betriebsseelsorge „Kirche im Betrieb, ein ungewöhnliches Arbeitsfeld der Kirchen mitten in der Arbeitswelt der Menschen“ und durch Hospitation oder eine andere vergleichbare Zusatzqualifikation.

Die Genehmigung der Fortbildung der Mitarbeiter/-innen erfolgt durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal in Absprache mit der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“.

Die Bereitstellung der Finanzmittel für die Tätigkeit erfolgt im Rahmen des Haushaltes der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abteilung Pastoral in Lebensräumen.

Die Bereitstellung der Diensträume sowie der notwendigen Sach- und Arbeitsmittel erfolgt über die Hauptabteilung Pastoralpersonal.⁹

6. Gültigkeit

Das Konzept Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge tritt zum 1. April 2015 in Kraft und wird spätestens nach fünf Jahren überprüft.

Aachen, 26. Februar 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 75 Beschlüsse der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Antrag 13/2014/RK NRW - Bethlehem Gesundheitszentrum gGmbH, Steinfeldstr. 5, 52222 Stolberg

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oben genannten Einrichtung werden die monatlich zu gewährenden Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 um 4,3 v.H. gekürzt.

⁸ Gemäß Diözesanstatut für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten bzw. Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten (KA 2014, Nr. 141 und 142).

⁹ Gemäß der Ausführungsbestimmungen zur Dritten Bildungsphase von Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen (KA 2009, Nr. 8 und KA 2013, Nr. 133).

2. Ausgenommen vom Beschluss sind Auszubildende und Praktikanten. Auch ausgenommen vom Beschluss sind befristet Beschäftigte, die während der Wirksamkeit der unter Punkt 1 beschlossenen Kürzungen aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.
3. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 1. April 2015 und endet am 30. September 2016 (6 Monate nach letzter Wirksamkeit einer Kürzung).
4. Der Beschluss tritt am 10. März 2015 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Während der Laufzeit des Beschlusses sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.
2. Mitarbeiter, denen betriebsbedingt zulässig während der Laufzeit des Beschlusses gekündigt wird oder die aus einem eine solche Kündigung begründenden Grund aufgrund betrieblicher Veranlassung unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch diesen Beschluss durch Kürzung einbehaltenen Entgeltbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens ausbezahlt.
3. Dieser Beschluss tritt, unabhängig von weiteren Bestimmungen, an dem Tag vor dem Tag außer Kraft, an dem die Einrichtung
 - a) als Betrieb übergeht und die Voraussetzungen des § 613a Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt sind
 - b) in entsprechender Anwendung von § 17 AktG das herrschende Unternehmen wechselt oder erstmalig eine Abhängigkeit begründet wirdund deswegen für die Dienstverhältnisse der Einrichtung die Grundordnung nach Art 2 GrO nicht gilt.
4. Der Dienstgeber hat erklärt, dass er entsprechende Vereinbarungen auch mit den in § 3 lit (f) und (g) des AT AVR genannten Mitarbeitern treffen will.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

6. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl auf Kosten des Dienstgebers zu Verfügung zu stellen.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 8. April 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Antrag 15/2015/RK NRW - St. Elisabeth Krankenhaus Jülich GmbH, Kurfürstenstr. 22, 52428 Jülich

1. Für Mitarbeiter, die nicht von der Anlage 30 zu den AVR erfasst werden, gelten abweichend von den geltenden Regelungen der AVR in der von der RK NRW am 13. November 2014 beschlossenen Fassung die am 30. Juni 2014 geltenden Werte in den Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR bis zum 31. Dezember 2015 fort.
 2. Für Mitarbeiter, die von der Anlage 30 zu den AVR erfasst werden, werden die monatlichen zu gewährenden Dienstbezüge nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis zum 30. September 2016 um 4,4 v.H. gekürzt.
 3. Ausgenommen vom Beschluss sind Auszubildende und Praktikanten. Auch ausgenommen vom Beschluss sind befristet Beschäftigte, die während der Wirksamkeit der unter Punkt 1 und 2 beschlossenen Kürzungen aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.
 4. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 1. Juli 2014 und endet am 30. Juni 2016 und für Mitarbeiter der Anlage 30 am 31. März 2017 (jeweils 6 Monate nach letzter Wirksamkeit einer Kürzung).
 5. Der Beschluss tritt am 10. März 2015 in Kraft.
- Nebenbestimmungen:
1. Während der Laufzeit des Beschlusses sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.
 2. Mitarbeiter, denen betriebsbedingt zulässig während der Laufzeit des Beschlusses gekündigt wird oder die aus einem eine solche Kündigung begründenden Grund aufgrund betrieblicher Veranlassung unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die

durch diesen Beschluss durch Kürzung einbehaltenen Entgeltbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens ausbezahlt.

3. Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis aufgrund zulässiger betriebsbedingter Kündigung in diesem Zeitraum endet, erhalten die durch diesen Beschluss durch Kürzung einbehaltenen Entgeltbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens ausbezahlt.
4. Der Dienstgeber hat erklärt, dass er entsprechende Vereinbarungen auch mit den in § 3 lit (f) und (g) des AT AVR genannten Mitarbeitern treffen will.
5. Dieser Beschluss tritt, unabhängig von weiteren Bestimmungen, an dem Tag vor dem Tag außer Kraft, an dem die Einrichtung
 - a) als Betrieb übergeht und die Voraussetzungen des § 613a Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt sind,
 - b) in entsprechender Anwendung von § 17 AktG das herrschende Unternehmen wechselt oder erstmalig eine Abhängigkeit begründet wird
 und deswegen für die Dienstverhältnisse der Einrichtung die Grundordnung nach Art 2 GrO nicht gilt.
6. Wird für die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, entfällt die Anwendung der Kürzung nach Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses (auflösende Bedingung).
7. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
8. Der Dienstgeber führt den bestehenden Ausschuss, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat, mindestens für die Laufzeit des Beschlusses weiter fort. Der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl auf Kosten des Dienstgebers zur Verfügung zu stellen.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 8. April 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 76 Kirchenvorstandswahlen 2015

Als Hilfe zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen im Bistum Aachen und zur Erläuterung der Wahlordnung (WO) dient der folgende Ablaufplan.

Für die Wahl ist die Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Bistum Aachen in der ab 1. März 2012 geltenden Fassung anzuwenden (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2012, Nr. 42, S. 42 ff.).

I. 26./27. September 2015

Anordnung der KV-Wahl (Art. 1, Abs. 1 WO).

Der Kirchenvorstand ordnet spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

Aufstellung der Wählerliste (Art. 1, Abs. 1 WO).

Berufung des Wahlausschusses (Art. 5 WO).

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) als Vorsitzender die Person, die gem. Art. 4 WO die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt (Art. 5 Abs. 2 a WO),
- b) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
- c) zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

II. 3./4. Oktober 2015

Auslegung der Wählerliste.

Bekanntmachung der Auslegung (Art. 1, Abs. 2 WO).

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses (Art. 6 Abs. 4 WO). Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung bis zum 17./18. Oktober 2015 (Art. 7 Abs. 2 WO).

III. 11. Oktober 2015

Abnahme des Aushanges betreffend Wählerliste nach Ablauf des Sonntags (Art. 1, Abs. 1 WO).

IV. 24./24. Oktober 2015

Einladung zur Wahl (Art. 9 WO).

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Art. 6, Abs. 4 - 6 WO.

Berufung eines Wahlvorstandes und des Filialwahlvorstandes (Art. 10 u. 15 Abs. 4 WO).

In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein.

Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss nach Art. 7 WO zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag entsprechend Art. 6, Abs. 3 - 6 WO bekannt zu geben.

V. 4. November 2015

Letzter Termin zur Stellung des Antrags auf Briefwahl (Art. 14 WO).

Briefwahl ist auf Antrag möglich. Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl, während der Öff-

nungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Wahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

VI. 7./8. November 2015

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen

VII. 9. November 2015

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer einer Woche durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang und die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen. (Art. 20 WO).

VIII. 16. November 2015

Ende des Zeitraums der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (Art. 20. Abs. 1 WO).

IX. 22. November 2015

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen erhoben werden (Art. 21 Abs. 1 WO).

X. Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde (Art. 23 WO).

XI. Einführung der neu eintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl (Art. 24, Abs. 4 WO).

Hinweis

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig und unaufgefordert die Wählerlisten und die Formblätter (Wahlunterlagen) zur Verfügung gestellt. Die Formblätter werden zusätzlich unter www.download-bistum-ac.de als Dateien abrufbar sein. Anfragen zu Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Wahlordnung und zur Durchführung der Wahl können an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsstelle 0.0.4 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Justitiar Karl Dyckmans, F. (02 41) 45 25 15, Assessor Herbert Dejosez, F. (02 41) 45 24 62 oder Peter Meuser, F. (02 41) 45 24 40, E-Mail: rechtsabteilung@bistum-aachen.de, gerichtet werden.

Nr. 77 Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates der Diözese Aachen

Nach der Durchführung der Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 2015 wird gemäß § 21 der Wahlordnung die Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen bekannt gegeben.

Vorsitzender

Frick, Dr. Andreas, Generalvikar

Mitglieder

- Bäumer, Alfons, Herzogenrath
(gewählt durch den Diözesanpastoralrat)
- Boms, Dr. Wilfried, Selfkant
(gewählt Region Heinsberg)
- Bückers, Christoph, Krefeld
(gewählt Region Krefeld)
- Clancett, Ulrich, Regionaldekan, Jüchen
(gewählt durch den Diözesanpriesterrat)
- Dyckmans, Karl, Justitiar, Aachen
(berufen durch den Bischof als Mitglied ohne
Stimmrecht)
- Eich, Joachim, Hauptabteilungsleiter Finanzen / Bau-
wesen / Verwaltung, Aachen
(geborenes Mitglied)
- Engelmann, Robert, Niederzier
(gewählt durch den Diözesanpastoralrat)
- Köhne, Prof. Dr. Heinrich, Aachen
(gewählt Region Aachen-Stadt)
- Leuchter, Hubert, Pfarrer, Aachen
(gewählt durch den Diözesanpriesterrat)
- Müller, Thomas, Düren
(gewählt Region Düren)
- Pistor, Carl, Eschweiler
(gewählt Region Aachen-Land)
- Schmitz, Hermann-Josef, Willich
(gewählt Region Kempen-Viersen)
- Schröder, Robert, Simmerath
(gewählt Region Eifel)
- Wellens, Dr. Christof, Mönchengladbach
(gewählt Region Mönchengladbach)

Ersatzmitglieder

- Bodenbenner, Ralph, Viersen
(gewählt Region Kempen-Viersen)
- Huben, Gregor, Offizial, Aachen
(gewählt durch den Diözesanpriesterrat)
- Kühn, Ernst-Rudolf, Aachen
(gewählt Region Aachen-Stadt)
- Meurer, Hermann-Josef, Aldenhoven
(gewählt Region Düren)
- Pick, Thomas, Blankenheim
(gewählt Region Eifel)
- Quadflieg, Johannes, Regionaldekan, Grefrath
(gewählt durch den Diözesanpriesterrat)

- Schmitz, Birgit, Krefeld
(gewählt Region Krefeld)
- Winkelhorst, Johannes, Heinsberg
(gewählt Region Heinsberg)

Für die Regionen Aachen-Land und Mönchengladbach sind keine Ersatzmitglieder gewählt worden.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 78 Jugendsonntag 2015

Der diesjährige Jugendsonntag wird in unserem Bistum traditionell am Dreifaltigkeitssonntag, 31. Mai 2015, gefeiert.

Engagierte Jugendliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit wollen durch die besondere Gestaltung des Jugendsonntags auf ihre Arbeit und ihr Engagement hinweisen. Durch verschiedene Projekte und Ideen soll auf die Kinder- und Jugendarbeit als bedeutendes pastorales Feld aufmerksam gemacht werden.

Pro Region wird in unserem Bistum eine größere Veranstaltung zum Jugendsonntag angeboten, die auf dem Plakat und im Internet veröffentlicht wird und zu der alle interessierten Jugendlichen eingeladen sind. Plakate zum Jugendsonntag werden an alle Gemeinden, Schulen, Offene Jugendeinrichtungen und Jugendverbände auf Diözesanebene versandt. Aktualisierte Veranstaltungshinweise zum Jugendsonntag sind auf der Internetseite www.jugendsonntag-bistum-aachen.de abrufbar.

Weitere Plakate sind bei Bedarf beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 41, Fax (02 41) 45 22 08, E-Mail: hildegard.tillmann@bistum-aachen.de, erhältlich. Außerdem können Sie die Materialien über www.kja-bistum-aachen.de oder www.bdkj-aachen.de abrufen.

Die Jugendkollekte ist als Diözesankollekte nach dem Kollektenplan nicht mehr verpflichtend. Zur Förderung der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit erzielte Kollekteneinnahmen verbleiben zweckgebunden in den Pfarreien.

Nr. 79 Firmungen von Gläubigen der orthodoxen Kirche

Bischof Clemens Pickel, Diözese St. Clemens, Saratow, Russland, hat mitgeteilt, in der letzten Zeit seien in seiner Diözese mehrfach Mitteilungen deutscher Generalvikariate über gespendete Firmungen mit der Bitte um Eintragung in die entsprechenden Kirchenbü-

cher eingegangen, bei denen sich herausstellte, dass die Firmung orthodoxen Christen gespendet wurde. Er geht davon aus, dass auch andere katholische Diözesen in Russland betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund werden die Pfarreien darauf hingewiesen, im Vorfeld der Zulassung zu Firmvorbereitung und Firmung zu prüfen, ob der Firmbewerber katholisch ist und andernfalls von der Spendung der Firmung abzusehen, zumal in der Orthodoxen Kirche Kinder bereits unmittelbar nach der Taufe gefirmt werden und das Sakrament der Firmung nur einmal empfangen werden kann.

Nr. 80 „Von der Sehnsucht anzukommen“ - Spende für die Solidaritätsaktion „ArbeitsLos“

Im Jahr 2012 konzipierten Mitarbeiter/-innen der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen in Zusammenarbeit mit Geistlichen des evangelischen Kirchenkreises Aachen den ökumenischen Exerzitenkurs „Von der Sehnsucht anzukommen“, der dann im Jahr 2013 mit Bildern der evangelischen Pfarrerin Dorothee Peglau, Aachen, herausgegeben wurde. Der Kurs ist eine Einladung, die erfüllten und nicht erfüllten Sehnsüchte zu leben ohne Wissen, wohin die Wege führen und wo letztendlich endgültig das Ziel ist.

Menschen in der Arbeitslosigkeit erleben im Besonderen die Tiefen, die Wege bergab, das Frustrierende, mutlos Machende, Schmerzvolle. Im Bistum Aachen gibt es seit vielen Jahren die von der katholischen und evangelischen Kirche getragene Solidaritätsaktion „ArbeitsLos“. Projekte werden damit unterstützt, die arbeitslose Menschen beraten, qualifizieren und beschäftigen und so aus den Lebens-Tiefen hinaus auf einen Weg bergauf führen möchten und somit ihre nicht erfüllten Sehnsüchte den erfüllten annähern wollen.

Mit dem Kurs „Von der Sehnsucht anzukommen“ soll die Verbundenheit mit diesen Menschen im Bistum Aachen zum Ausdruck gebracht werden. So wird mit zwei Euro pro Materialsatz diese Solidaritätsaktion „ArbeitsLos“ unterstützt. Dank der großen Akzeptanz dieses Aachener Kurses seitens der Teilnehmer/-innen an den „Exerziten im Alltag“ im Bistum Aachen wie auch bundesweit kann die Fachstelle für Exerzitenarbeit in diesem Jahr die Summe von 2.000,00 € an die Solidaritätsaktion „ArbeitsLos“ im Bistum Aachen überweisen.

Jede/r Interessierte ist weiterhin eingeladen, dieses Projekt durch den Kauf des Kurses „Von der Sehnsucht anzukommen“ (10,00 € plus Versandkosten; Rabatt ab 10 Ex.) zu unterstützen und somit zu zeigen, dass die Christen/-innen im Bistum und in der Bundesrepublik Deutschland sich für die arbeitslosen Menschen interessieren und diese ihnen Hoffnung gebende Initiative zur Verbesserung ihrer Situation wahrnehmen, würdi-

gen und unterstützen - in Gebet und Tat. Bestellungen nimmt die Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, E-Mail: exerzitenarbeit@bistum-aachen.de, gerne entgegen.

Nr. 81 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane

Der neue Grundkurs II für Sakristane/-innen beginnt am 12. Juni 2015, der neue Aufbaukurs II beginnt am 19. Juni 2015. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten Sie über die Geschäftsstelle, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachstelle Liturgie & Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 61, E-Mail: ralph.hoevel@bistum-aachen.de oder F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: birgit.reidenbach@bistum-aachen.de.

Nr. 82 Das neue missio-Abo „Geistliche Impulse aus der Weltkirche“ für den Schriftenstand, für Multiplikatoren/ -innen und Interessierte

In Gebeten und literarischen Texten, Bildern und Skulpturen, Musik und Tanz bringen Christinnen und Christen weltweit ihren Glauben zum Ausdruck. All dies sind Zeugnisse eines lebendigen Glaubens - geprägt von der jeweiligen Kultur, in der sie entstanden sind. Die Spiritualität der Weltkirche erweist sich damit als unglaublich vielfältig und bietet so Anregungen für die persönliche und gemeinschaftliche Spiritualität.

missio bietet mit dem neuen Abo viermal im Jahr kostenlos Materialien mit spirituellen Impulsen aus der Weltkirche an. Sie eignen sich zur Auslage am Schriftenstand, für den Gottesdienst, für spirituelle Impulse in Gruppen oder aber auch für das persönliche Gebet. Sie können das missio-Abo mit den geistlichen Impulsen aus der Weltkirche kostenlos in der von Ihnen gewünschten Auflage bestellen. So erhalten Sie regelmäßig z.B. das ökumenische Friedensgebet, eine Broschüre mit Kranken- und Segensgebeten, die Gebetskarte zum Sonntag der Weltmission, ein Impulsheft zur Kar- und Osterzeit etc. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne Aufsteller aus Pappe zu, die Sie für die Auslage am Schriftenstand etc. nutzen können.

Bestellen können Sie das missio-Abo beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 65, E-Mail: anke.reermann@bistum-aachen.de oder bei missio Aachen, Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 7 50 73 12, E-Mail: heidemanns@missio-aachen.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 83 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 84 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 85 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete das Sakrament der Firmung am 4. April im Hohen Dom zu Aachen 2 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Borsch am 28. März die Kapelle St. Lambertus, Erkelenz-Immerath und den Altar (Pfarrei Christkönig, Erkelenz).

Er nahm in der Zeit vom 28. Februar bis 28. März die kanonische Visitation der GdG Mönchengladbach-Südwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 20. März in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 60 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 26. März im Pfarrhaus von St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 21. März in St. Donatus zu Aachen-Brand 49, am 26. März in St. Johann Baptist zu Mechernich 35; insgesamt 84 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 18. April in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 56 Firmlingen.



**Aachener Bläserbuch
zum diözesanen Gotteslob-Eigenteil**
inkl. 7 Einzelstimmen

92 Seiten, Format: DIN A4,
Setpreis: 30,- € (Buch + 7 Hefte der Einzelstimmen)

Das Bläserbuch zum Eigen-
teil des Bistums Aachen
komplettiert die Veröffent-
lichungen zum neuen
Gotteslob. Es sieht sich als
Ergänzung zum Stammteil-

bläserbuch, das vor einiger Zeit in der Verantwortung
der Ämter und Referate für Kirchenmusik der Diözesen
Deutschland (AGÄR) entstanden ist. Das Buch umfasst
44 Bläuersätze zu Liedern des Diözesananhangs des
Gotteslobes für das Bistum Aachen



**Aachener Bläserbuch
Einzelstimmen:**

- 1. Stimme in C
- 1. Stimme in B
- 2. Stimme in C
- 2. Stimme in B
- 2. Stimme in Es
- 3. Stimme in C
- 4. Stimme in C

Format: 20,5 x 15 cm
je: 3,- €



Senden Sie den Coupon an:
einhard verlag gmbh,
Postfach 500128, 52085 Aachen
Telefon 0241/1685-211
Telefax 0241/1685-213
E-Mail vertrieb@einhardverlag.de
www.einhardverlag.de

Hiermit bestelle ich

Menge:	Artikel:	Einzelpreis:	Summe:
	Aachener Bläserbuch zum diözesanen Gotteslob-Eigenteil inkl. 7 Einzelstimmen 92 Seiten, A4 ISBN 978-3-943748-29-1	30,00 €	
	Einzelstimme: 1. Stimme in C Bestell-Nr.: 6381	3,00 €	
	Einzelstimme: 1. Stimme in B Bestell-Nr.: 6382	3,00 €	
	Einzelstimme: 2. Stimme in C Bestell-Nr.: 6383	3,00 €	
	Einzelstimme: 2. Stimme in B Bestell-Nr.: 6384	3,00 €	
	Einzelstimme: 2. Stimme in Es Bestell-Nr.: 6385	3,00 €	
	Einzelstimme: 3. Stimme in C Bestell-Nr.: 6386	3,00 €	
	Einzelstimme: 4. Stimme in C Bestell-Nr.: 6387	3,00 €	

Preis zzgl. Porto und Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Zahlbar nach Erhalt ohne Abzug. Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung.

Vorname, Name _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Wohnort _____

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
 Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de
 Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50
 Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
 Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
 Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 1. Juni 2015

85. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 86	130	Nr. 90	132
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen		Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2016.....	
Nr. 87	130	Nr. 91	133
Beschlüsse der Regional-KODA NW		Internationale Jugendwallfahrt nach Kevelaer	
		Nr. 92	133
		Warnung.....	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 88	132	Kirchliche Nachrichten	
Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Urbanus, Gangel- Birgden		Nr. 93	133
Nr. 89	132	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014	
Hinweis zur Zusammensetzung der Wahl- ausschüsse für die Wahl der Kirchen- vorstände im Bistum Aachen 2015		Nr. 94	134
		Personalchronik	
		Nr. 95	135
		Pontifikalhandlungen	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 86 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2002, Nr. 192, S. 327), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2014, Nr. 88, S. 126), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab 1. Juli 2015 11,98 €.“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Aachen, 9. Mai 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 87 Beschlüsse der Regional-KODA NW

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. März 2015 beschlossen:

- I) **Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 2. Februar 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2015, Nr. 45, S. 68), wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 3 Unterabsatz 2 KAVO wird wie folgt geändert:

1. An Satz 2 wird ein neuer Satz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„Bei einer Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr wird im Fall des Unterabs. 2 Satz 1 abweichend von Unterabs. 1 der Krankengeldzuschuss bis zur Dauer von 6 Wochen gezahlt.“

2. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

- II) Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Mai 2015 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorgenannten Beschluss für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 29. April 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. März 2015 beschlossen:

- I) **Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 2. Februar 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2015, Nr. 45, S. 68), wird wie folgt geändert:

§ 14b Absatz 2 erhält eine zweite Fußnote folgenden Wortlauts:

„In der Regional-KODA besteht Einigkeit, dass im Fall der Abgeltung in Geld bei Mehrarbeitsstunden, auch soweit sie über die Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten hinausgehen und es sich nicht um Überstunden handelt, entsprechend § 29 Abs. 3 KAVO nicht nur das Tabellenentgelt, sondern auch die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile in die Abgeltung anteilig einzubeziehen sind.“

- II) Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Mai 2015 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorgenannten Beschluss für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 29. April 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. März 2015 beschlossen:

I) **Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 2. Februar 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2015, Nr. 45, S. 68), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu § 32 wird gestrichen.
2. In § 37 wird der Absatz 8 gestrichen.
3. Die Fußnoten zu § 51 Absätze 2-4 sowie zu § 52 werden gestrichen.
4. § 60l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 wird Buchstabe b) wie folgt neu formuliert:

„b) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bzw. § 24i SGB V hat.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Als Krankenbezüge wird das Entgelt gemäß §§ 23, 23a gezahlt.“

c) In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 30 Absatz 3, 8 und 9;“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2;“ ersetzt.

5. Die §§ 58, 59, 60, 60a, 60d, 60e, 60f, 60g, 60h, 60i, 60j, 60m, 60n, 60p, 60r, 60s, 60t, 60u, 60z werden unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

6. Der Teil II der Anlage 1 zur KAVO wird wie folgt geändert:

a) In der Übersicht wird die Fußnote zur Fallgruppen-Kennziffer 2.7 wie folgt neu gefasst:

„Weggefallen seit dem 1. Oktober 1989; siehe § 60d in der am 31. Juli 2015 gültigen Fassung.“

b) Die Fußnote in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen K VIII Fallgruppe 2.2.1.2, KVII Fallgruppe 2.2.1, wird wie folgt neu gefasst:

„Gültig ab 1. Januar 1996; Überleitungsbestimmung s. § 60p in der am 31. Juli 2015 gültigen Fassung.“

c) Die Fußnote zur Überschrift der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen K VIb Fallgruppe 2.7.1 bis K II Fallgruppe 2.7.2 sowie die Fußnote zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen K VIb Fallgruppe 2.7.1 bis K II Fallgruppe 2.7.2 werden wie folgt geändert:

„Weggefallen seit dem 1. Oktober 1989; siehe § 60d in der am 31. Juli 2015 gültigen Fassung.“

d) Die Fußnote zur Überschrift der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen K XI Fallgruppen 2.9.1 bis K Vb Fallgruppe 2.9.2 wird wie folgt geändert:

„In Kraft ab dem 1. April 1998. Überleitungsbestimmungen s. § 60r in der am 31. Juli 2015 gültigen Fassung.“

e) Die Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K VII Fallgruppe 5.1.4 wird gestrichen.

f) Die Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K Vc Fallgruppe 5.1.3 wird gestrichen.

7. In Teil III der Anlage 1 wird die Fußnote zur Erläuterung 27 gestrichen.

8. In Anlage 10 wird die Fußnote zu § 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 gestrichen.

9. In Anlage 18 wird die Fußnote zu den §§ 2 bis 5 gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. August 2015 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorgenannten Beschluss für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 29. April 2015
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 88 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Urbanus, Gangelt-Birgden

1. Ungültigerklärung

Die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Urbanus, Gangelt-Birgden,



sind durch einen Einbruch abhanden gekommen. Sie werden hiermit gem. § 14 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4) für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für die nachfolgend abgebildeten neuen Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Urbanus, Gangelt-Birgden,



genehmigt am 23. April 2015, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 23. April 2015
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 89 Hinweis zur Zusammensetzung der Wahlausschüsse für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen 2015

Nach Art. 5 Abs. 2 b der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Bistum Aachen gehören dem Wahlausschuss für die Kirchenvorstandswahl zwei von dem Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder an. Pfarrgemeinderat in diesem Sinne ist im Bistum Aachen der Rat der Gemeinschaft der Gemeinden nach der am 1. November 2013 in Kraft getretenen Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden.

In den Gemeinschaften der Gemeinden, die aus mindestens zwei Pfarreien bestehen und in denen Pfarreiräte errichtet worden sind, wählen diese aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder, die dem Wahlausschuss für die Kirchenvorstandswahl in ihrer Kirchengemeinde angehören. Wenn ein Pfarreirat nicht errichtet wurde, geht das Wahlrecht nach § 3 Ziff. 5 b der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden auf den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden über.

Nr. 90 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2016

Im Jahr 2016 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in den nachfolgend aufgeführten Gemeinschaften der Gemeinden statt.

REGION AACHEN-STADT

GdG Aachen-Burtscheid
GdG Aachen-Ost/Eilendorf
GdG Aachen-Forst/Brand
GdG Aachen-Mitte
GdG Aachen-Nord
GdG Aachen-Nordwest
GdG Aachen-West

REGION AACHEN-LAND

GdG Würselen

REGION DÜREN

GdG Aldenhoven/Linnich

REGION EIFEL

GdG Hellenthal/Schleiden
GdG Heiliger Hermann-Josef, Steinfeld

REGION HEINSBERG

GdG Erkelenz
GdG Gangelt
GdG St. Servatius Selfkant

REGION KEMPEN-VIERSEN

GdG Brüggen-Niederkrüchten
GdG Schwalmthal

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich erforderlich werdender Zwischenfirmungen werden die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden gebeten, sich zunächst direkt an unseren Bischof oder einen der Weihbischöfe zu wenden. Sollte eine Vereinbarung hierbei zum gewünschten Termin nicht möglich sein, wird gebeten, sich mit Herrn Weihbischof Karl Borsch, E-Mail: karl.borsch@bistum-aachen.de, F. (02 41) 6 08 31 31, in Verbindung zu setzen, der den Einsatz der Firmbeauftragten koordiniert.

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarren handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Pfarrgemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Leiter bzw. Ansprechpartner der Gemeinschaften der Gemeinden, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für die Gemeinschaft der Gemeinden gesammelt zu bestellen.

Nr. 91 Internationale Jugendwallfahrt nach Kevelaer

Jugendliche aus unserem Bistum sind eingeladen, an der diesjährigen internationalen Jugendwallfahrt nach Kevelaer teilzunehmen. Diese findet am Samstag, 19. September 2015, unter dem Thema „Gönn Dir Glaube, Gönn Dir Gemeinschaft, Gönn Dir Kevelaer“ statt.

Engagierte Jugendliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten verschiedene

musikalische, katechetische und kreative Angebote an.

10.30 Uhr	Möglichkeit von der Hubertuskapelle aus zu Fuß zu starten,
11.00 Uhr	Beginn mit einer kurzen Andacht auf dem Kapellenplatz,
11.30 bis 17.00 Uhr ab 13.00 Uhr	Buntes Programm, Mittagessen,
17.00 Uhr	Jugendmesse in der Basilika,
20.00 Uhr	Abschlussparty und „Nacht der Trends“ mit Live- Musik in der Stadt.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 10,00 € pro Person inklusive Mittagessen und Workshops. Nähere Informationen erhalten Sie bei Kaplan Hendrik Wenning, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, F. (0 28 32) 9 33 81 51.

Nr. 92 Warnung

Im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist ein Hinweis von Pfarrer Dr. Marc Retterath, Bad Lippspringe, eingegangen, dass in seinem Pfarramt St. Marien Antwortbriefe von Bischöfen an einen Diakon Heinrich Schmitz eingehen. Eine Person hat unter diesem Namen freundlich formulierte Briefe an deutsche Bischöfe versandt, in denen es um den Hildesheimer Dom geht. Er bittet darum, Sie zu informieren, dass es einen solchen Diakon weder in Bad Lippspringe, noch im Erzbistum Paderborn oder im Bistum Hildesheim gibt.

Kirchliche Nachrichten**Nr. 93 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 94 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 95 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 19. April in St. Clemens zu Viersen-Süchteln (Kirche St. Franziskus, Viersen-Vorst) 13 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Johannes Bündgens am 3. Mai die Kapelle St. Martinus, Erkelenz-Borschemich und den Altar (Pfarrei Christkönig, Erkelenz).

Er nahm in der Zeit vom 12. April bis 3. Mai die

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 1. Juli 2015

85. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 96	Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst 138	Nr. 103	Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes..... 154
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 97	Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse 141	Nr. 104	Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes..... 155
Nr. 98	Aufhebung der Erklärung des Ständigen Rates vom 24. Juni 2002 143	Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 99	Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds)..... 143	Nr. 105	Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse... 156
Nr. 100	Namensänderung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Johannes XXIII., Alsdorf 145	Nr. 106	Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen im Jahr 2016 159
Nr. 101	Urkunde über das Ausscheiden der Kirchengemeinde St. Hubertus, Nideggen-Schmidt, aus dem Katholischen Kirchengemeindeverband Düren-Eifel 145	Nr. 107	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk ... 159
Nr. 102	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes..... 145	Nr. 108	Caritas-Sonntag 2015 160
		Nr. 109	Warnung..... 160
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 110	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 160
		Nr. 111	Personalchronik 160
		Nr. 112	Pontifikalhandlungen 162

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 96 Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst

I. Präambel

1. Der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen, ist der Auftrag der Kirche.¹ In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften bemüht sie sich, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente sowie durch den Dienst am Mitmenschen gerecht zu werden.²

Diese Sendung verbindet alle Glieder im Volk Gottes; sie bemühen sich, ihr je an ihrem Ort und je nach ihrer Begabung zu entsprechen.³ Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können. Wer in ihnen tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden - unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste und ihrer rechtlichen Organisation - eine Dienstgemeinschaft.

2. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten.⁴ Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen. Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich auch der jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen, um ein Dienstverhältnis zu begründen und zu regeln.⁵ Deshalb ist es ihr möglich, neben den ehrenamtlichen auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.
3. Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche eine besondere Verantwortung. Aufgrund ihrer Sendung ist die Kirche verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde der einzelnen Mitarbeiterin und des einzelnen Mitarbeiters zu achten und zu schützen und das Gebot der Lohngerechtigkeit zu verwirklichen.⁶ Das kirchliche Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die Katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat.⁷

Für kirchliche Dienstverhältnisse ergeben sich daraus folgende Grundsätze:

II. Eigenart des kirchlichen Dienstes

Kirchliche Einrichtungen dienen dem Sendungsauftrag der Kirche. Daraus ergibt sich, dass alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und ihren Beschäftigten, dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen. In der Einrichtung selbst muss sichtbar und erfahrbar werden, dass sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche“⁸ mitzuwirken.

III. Anforderungen an Träger und Leitung kirchlicher Einrichtungen

1. Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung kirchlicher Einrichtungen haben sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der Kirche auszurichten.⁹ Jede dieser Einrichtungen muss sich als Teil der Kirche begreifen. Keine Einrichtung darf sich ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität „katholisch“ nennen.¹⁰
2. Träger und Leitung tragen die Verantwortung für den kirchlichen Charakter der Einrichtung. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass in der Einrichtung geeignete Personen tätig sind, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu pflegen und zu fördern.¹¹ Nur wenn die religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes beachtet und der kirchliche Charakter der Einrichtung durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bejaht werden, kann die Kirche ihren Dienst an dem Menschen glaubwürdig erfüllen.

IV. Anforderungen der Kirche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsverhältnisses geht von der Dienstgemeinschaft aller aus, in der jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter das kirchliche Selbstverständnis der Einrichtung anerkennt und dem dienstlichen Handeln zugrunde legt. Das verpflichtet jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zu einer Leistung und Loyalität, die der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Aufgabe gerecht werden. Die Kirche muss deshalb an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anforderungen stellen, die gewährleisten, dass sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben¹² und eine

Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.

2. Damit die Einrichtung ihre kirchliche Sendung erfüllen kann, muss der kirchliche Dienstgeber bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejaht. Er kann pastorale, katechetische und in der Regel erzieherische Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
3. (1) Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* oder einer bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich, dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.
- (2) Von nicht katholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen. Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.
- (3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.
4. Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber durch Beratung versuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. Eine Kündigung muss als letzte Maßnahme nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein. Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß vor, so hängt die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. Bei der Abwägung ist dem Selbstverständnis der Kirche ein besonderes Gewicht beizumessen,

ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen.

- V. Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen
 1. In der Bundesrepublik Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Regelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. Das Tarifvertragssystem mit dem zu seinen Funktionsvoraussetzungen gehörenden Arbeitskampf sichert nicht die Eigenart des kirchlichen Dienstes. Tarifverträge kirchlicher Einrichtungen mit verschiedenen Gewerkschaften sind mit der Einheit des kirchlichen Dienstes unvereinbar. Streik und Aussperrung widersprechen den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes. Für die Einrichtungen der Glaubensverkündigung und die Werke der Nächstenliebe gäbe daher die Kirche ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde.
 2. Die Dienstgemeinschaft als das maßgebende Strukturelement des kirchlichen Dienstes gebietet es, dass unterschiedliche Interessen bei Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden. Diesem Zweck dient es, dass die Kirche mit paritätisch besetzten arbeitsrechtlichen Kommissionen einen eigenen Weg zur Regelung der Vergütung und anderen Arbeitsbedingungen geht. Die Kompetenz der arbeitsrechtlichen Kommission eröffnet die Möglichkeit, dass jeder Interessenkonflikt Gegenstand einer Schlichtung sein kann. Dabei bleibt die Hirtenaufgabe des Bischofs unberührt, die umfassende Verantwortung für alle ihm anvertrauten Gläubigen wahrzunehmen. Das kirchenspezifische Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Es leistet damit zugleich einen Beitrag für die vom Kirchenverständnis getragene Dienstgemeinschaft.
- VI. Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“.¹³ Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist geboten, weil sie den Dienst der Kirche verantwortlich mitgestalten. Die Verwirklichung der Mitbestimmung kann nicht von der Verfasst-

heit der Kirche, ihrem Auftrag und der kirchlichen Dienstverfassung getrennt werden. Hierzu wurde aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts die Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen. Damit füllen die Kirchen den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung einer Konkordanz mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus. Zwar entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst darüber, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird; der Dienstgeber hat aber im Rahmen der geltenden Regelung daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. Er soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern. Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die kirchliche Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. Gleichwohl erfordert dieser Weg Unterschiede zum weltlichen Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht. Sie haben ihren Grund in der Sendung der Kirche.

VII. Koalitionsfreiheit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

VIII. Gerichtlicher Rechtsschutz

Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und

des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.

IX. Gemeinsame Verantwortung

1. Bei ihrer Entscheidung für ein kircheneigenes Dienst- und Arbeitsrecht hat sich die Kirche davon leiten lassen, „dass das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung und deshalb auch der Umwandlung der Welt, das neue Gebot der Liebe ist, ... dass allen Menschen der Weg der Liebe offensteht und der Versuch, eine umfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich ist“.¹⁴ Wenn die erzieherischen, caritativen, missionarischen und sozialen Einrichtungen von diesem Glauben durchdrungen sind, bringen sie den Auftrag der Kirche in der Welt von heute für alle Menschen verständlich zum Ausdruck.¹⁵
2. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung große Bedeutung zu. Sie müssen bereits in der Ausbildungsphase mit den funktionalen Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden. Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muss auch für Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden. Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als Ganze bereichert.¹⁶
3. Zum kirchlichen Dienst gehören auch solche Gläubige, die auf Dauer oder auf Zeit ehrenamtlich ohne Entgelt besondere Aufgaben in der Kirche erfüllen, um durch dieses Apostolat mitzuhelfen, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie geben mit ihrem Einsatz eine Ermutigung, sie stützen und bestärken die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie tragen dazu bei, dass im Alltag der kirchlichen Dienste die missionarische Kraft nicht erlahmt. Daher werden auch sie in die Weiterbildung über Fragen ihres Dienstes und des Glaubens sowie bei Hilfen der Lebensführung einbezogen. Die hauptberuflich Tätigen sollen dafür gewonnen werden, über ihren beruflichen Dienst hinaus bei der Verwirklichung der Aufgaben der Kirche aus freien Stücken mitzuarbeiten.

Aachen, 14. Juni 2015

L.S.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

- 1 Vgl. Vaticanum II, LG 1, 5; GS 3, 19, 40, 45.
 2 Vgl. Vaticanum II, LG 8, 9, 26; GS 24, 27, 41, 42, 88.
 3 CIC cc. 208, 211, 215, 216.
 4 Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.
 5 Beschluss des BVerfG vom 04.06.1985, E 70, 138.
 6 Vgl. CIC c. 747 § 2 sowie cc. 231 § 2, 1286.
 7 Vgl. Vaticanum II, GS 67.
 8 Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 87.
 9 Vgl. Johannes Paul II., Apost. Konst. "Ex corde Ecclesiae", Normae generales Art. 2.
 10 CIC cc. 216, 300, 803 § 3, 808.
 11 Vgl. Johannes Paul II., Apost. Konst. "Ex corde Ecclesiae", Normae generales Art. 4.
 12 Vgl. CIC c. 231 § 1.
 13 Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 94.
 14 Vgl. Vaticanum II, GS 38.
 15 Vgl. 2 Kor 3,2.
 16 Vgl. 1 Kor 12,14-21.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 97 Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Artikel 1 Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993, zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. Juni 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2011, Nr. 138, S. 138), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind; dessen ungeachtet sind sie Teil der Dienstgemeinschaft.“

c. Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale und katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.“

b. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) aufzuklären und sich zu vergewissern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber diese Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.“

3. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. ²Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich; dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:

1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
- b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein er-

hebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,

- c) das Verunglimpfen oder Verhöhnern von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen; öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion und Kirche (vgl. c. 1369 CIC); Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (vgl. cc. 1373, 1374 CIC),
- d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- a) den Austritt aus der katholischen Kirche,
- b) Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i.V. m. c. 751 CIC),
- c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,
- d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; bei diesem Loyalitätsverstoß findet Ziff. 2c) entsprechende Anwendung.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 vor, so hängt die Möglichkeit der

Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. ²Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen. ³Angemessen zu berücksichtigen sind unter anderem das Bewusstsein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung. ⁴Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die pastoral, katechetisch, aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, schließt das Vorliegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes nach Absatz 2 die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in der Regel aus. ⁵Von einer Kündigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen. ⁶Gleiches gilt für den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der katholischen Kirche.“

c. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich dieser Ordnung wird in jeder (Erz-)Diözese oder (wahlweise) von mehreren (Erz-)Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet. ²Deren Aufgabe ist von einer Person wahrzunehmen, die der katholischen Kirche angehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirchlichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt. ³Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. ⁴Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.“

d. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der zentralen Stelle nach Absatz 4 die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. ²Er erstattet dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.“

5. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.
- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) ¹Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.
- (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.“

6. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. ²Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. ³Die Beschlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-) Diözese. ⁴Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. ⁵Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieser Ordnung an geltenden Fassung im Kirchlichen Anzeiger des Bistums Aachen bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt, sie ist im Kirchlichen Anzeiger des Bistums Aachen zu promulgieren.

Würzburg, 27. April 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 98 Aufhebung der Erklärung des
Ständigen Rates vom 24. Juni 2002**

Die Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten der Grundordnung vom 24. Juni 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2003, Nr. 1, S. 2) wird für das Bistum Aachen zum 1. Juli 2015 aufgehoben.

Aachen, 27. April 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 99 Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds)

Präambel

In Sorge um das Leben und Wirken von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens (im Folgenden: Ordensgemeinschaften) im Bistum Aachen und damit diese auch künftig ihre vielfältigen Apostolate verwirklichen können, wird diese Ordnung gegeben.

1. Zielsetzung und Grundlagen

Um Ordensgemeinschaften im Bistum Aachen bei notwendigen Maßnahmen und zu ihrer Existenzsicherung finanziell zu unterstützen, wenn sie allein dazu nicht in der Lage sind, richtet das Bistum Aachen einen diözesanen Fonds (im Folgenden: Ordensfonds) ein. Dieser wird aus dem Budget des Bistums mit Kirchensteuermitteln jährlich in Höhe von 500.000,00 Euro gespeist. Falls der tatsächliche Bedarf höher ist, soll geprüft werden, ob die Möglichkeit eines höheren Zuflusses aus dem Budget des Bistums besteht. In einem Kalenderjahr nicht verwendete Mittel bleiben dem Ordensfonds zur Verausgabung in folgenden Kalenderjahren erhalten.

2. Antragsteller

Antragsteller können Ordensgemeinschaften sein, die ihren Hauptsitz oder eine Niederlassung in der Diözese Aachen haben.

3. Vergabekriterien

3.1 Die finanzielle Unterstützung ist maßnahmenorientiert. Sie erfolgt, wenn

- die Durchführung der Maßnahme zur Abwendung einer Notlage erforderlich ist,
- eigene Mittel der Ordensgemeinschaft und Drittmittel nicht im erforderlichen Maß zur Verfügung stehen,
- die Maßnahme ohne eine finanzielle Unterstützung des Bistums nicht durchgeführt werden kann und
- die beantragte Unterstützung mindestens 1.000,00 Euro beträgt.

3.2 Priorität haben Maßnahmen, die der Existenzsicherung oder der Substanzerhaltung ordenseigener Wohngebäude und Altersruhesitze dienen. Unterstützt werden vorrangig monastische Ordensgemeinschaften.

4. Antragstellung

4.1 Anträge auf finanzielle Unterstützung für Maßnahmen sind durch die Leitung der Ordensgemeinschaft schriftlich an das Bischöfliche Generalvikariat, z.H. des Ordensreferenten, Klosterplatz 7, 52062 Aachen zu richten.

4.2 Anträge sind möglichst bis zum 31. Januar des Jahres einzureichen.

4.3 Im Antrag ist die Maßnahme zu beschreiben, die Notwendigkeit darzustellen und der Finanzbedarf unter Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans detailliert zu beziffern. Der Eigenanteil des Antragstellers sowie Drittmittel sind auszuweisen. Antragsteller müssen selbst prüfen, ob ein Rechtsanspruch auf anderweitige Finanzierung besteht.

4.4 Mit der Antragstellung erklärt sich die Ordensgemeinschaft zugleich mit den Modalitäten und Auflagen, die aus dieser Ordnung erwachsen, einverstanden.

5. Mittelvergabe und Vergabeausschuss

5.1 Die Mittelvergabe erfolgt, falls der Generalvikar sich in einem Einzelfall diese Aufgabe nicht vorbehält, über einen Vergabeausschuss, der seine Entscheidungen einvernehmlich trifft.

5.2 Ihm gehören an:

- der Bischofsvikar für das Ordenswesen,
- der Ordensreferent,
- der Leiter der Abt. 2.2 Verwaltung.

5.3 Der Vergabeausschuss hat folgende Aufgaben:

- Feststellung der noch zur Verfügung stehenden freien Mittel des Ordensfonds,
- Prüfung und Bewertung der Förderungsfähigkeit der Anträge,
- Entscheidung über den Antrag und Festlegung der Höhe der finanziellen Unterstützung,
- Entgegennahme der Verwendungsnachweise,
- Beschluss über Rückforderungen von Unterstützungen.

6. Bearbeitungs- und Vergabeverfahren

6.1 Anträge werden in der Abt. 2.2 durch das Ordensbüro bearbeitet. Dort werden erforderliche Stellungnahmen bei den Fachabteilungen des Bischöflichen Generalvikariats eingeholt und eventuell erforderliche Klärungen mit der antragstellenden Ordensgemeinschaft vorgenommen.

6.2 Erforderlichenfalls sind durch die Ordensgemeinschaft ergänzende Unterlagen einzureichen.

6.3 Liegen die erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen vor, trifft der Vergabeausschuss die Entscheidung über die zu fördernden Maßnahmen und die Höhe der jeweiligen finanziellen Unterstützung. Über finanzielle Unterstützungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro entscheidet der Ordensreferent.

6.4 Voraussetzung für die Bewilligung einer finanziellen Unterstützung ist, dass die erforderlichen Finanzmittel im Ordensfonds vorhanden sind.

6.5 Über die Entscheidung des Vergabeausschusses bzw. des Ordensreferenten wird die Ordensgemeinschaft umgehend informiert.

6.6 Eine verbindliche Bewilligung erfolgt ausschließlich in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheids an die Ordensgemeinschaft durch den Ordensreferenten. Darin werden die Höhe der bewilligten Mittel, der Zeitpunkt der Auszahlung(en) sowie die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen schriftlich mitgeteilt.

7. Verwendungsnachweis

7.1 Die sachgerechte Verwendung der bewilligten Mittel muss durch die Ordensgemeinschaft schriftlich nachgewiesen werden.

7.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Er umfasst:

- die differenzierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung,
- Kopien der Ausgabe- und Einnahmebelege,
- einen Sachbericht.

7.3 Bewilligte Mittel sind - ggf. anteilig - zurückzuzahlen

- bei Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan (z. B. Minderausgaben, Reduzierung von Eigenmitteln),
- bei maßnahmenfremder Verwendung.

8. Gültigkeit

Diese Ordnung gilt ab dem 1. Januar 2016 und ist zunächst auf den 31. Dezember 2020 befristet.

Aachen, 29. April 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 100 Namensänderung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Johannes XXIII., Alsdorf

Nachdem Pfarreirat und Kirchenvorstand den Beschluss gefasst haben, den Namen der Pfarrei und Kirchengemeinde von Johannes XXIII. in St. Johannes XXIII. zu ändern, bestimme ich:

1. Der Name der Pfarrei und Kirchengemeinde lautet künftig „St. Johannes XXIII., Alsdorf.“
2. Das Siegel der Pfarrei und das Siegel der Kirchengemeinde verlieren ihre Gültigkeit. Die Pfarrei führt ein Siegel mit der Umschrift Katholische Pfarrei St. Johannes XXIII., Alsdorf und die Kirchengemeinde ein Siegel mit der Umschrift Katholische Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Alsdorf.
3. Die Namensänderung und die Anweisung treten am 1. Juli 2015 in Kraft.

Aachen, 28. Mai 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Dekret des Bischofs von Aachen vom 28. Mai 2015 beschlossene Namensänderung der Pfarrei und Kirchengemeinde Johannes XXIII., Alsdorf, in St. Johannes XXIII., Alsdorf, zum 1. Juli 2015 wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, 3. Juni 2015

Bezirksregierung Köln
im Auftrag
Kramer

Nr. 101 Urkunde über das Ausscheiden der Kirchengemeinde St. Hubertus, Nideggen-Schmidt, aus dem Katholischen Kirchengemeindeverband Düren-Eifel

In Umsetzung des vor der Schiedsstelle im Bistum Aachen am 7. Februar 2014 geschlossenen Vergleiches ordne ich hiermit das Ausscheiden der Kirchengemeinde St. Hubertus, Nideggen-Schmidt, aus dem Katholischen Kirchengemeindeverband Düren-Eifel mit Ablauf des 30. Juni 2015 an.

Gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen tritt diese Anordnung frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 27. Mai 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anerkennung

Das durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 27. Mai 2015 angeordnete Ausscheiden der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Nideggen-Schmidt, aus dem Katholischen Kirchengemeindeverband Düren-Eifel mit Wirkung vom 30. Juni 2015 wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, 3. Juni 2015

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Kramer

Nr. 102 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 26. März 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Einführung einer neuen Anlage 21a zu den AVR und Änderung der Anlagen 1, 31 und 32 zu den AVR

Lehrer/innen in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen

1. In die AVR wird die folgende neue Anlage 21a eingefügt:

„Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen

§ 1
Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Lehrkräfte in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen, die in

- a) Schulen im Gesundheits- und Sozialwesen,
- b) Schulen und Fachseminaren der Altenpflege,
- c) Ausbildungsorten der dualen Pflegeausbildung in Kooperation mit Hochschulen,
- d) und sonstigen Bildungsstätten im Bereich Alten- und Krankenpflege

beschäftigt sind, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR fallen. ²Alten- und Krankenpfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften werden von der Anlage 21a zu den AVR nicht erfasst.

(2) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. ²Die § 2a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte Ia, II, III, V und XIV der Anlage 1, die Anlagen 1b, 2 bis 2d, 3 bis 3b, 4a und 4b, 7 bis 7b, der Abschnitt II der Anlage 14 und die Anlagen 20, 21, 22, 23 sowie 30 bis 33 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2
Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.

§ 3
Tabellenentgelt

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die der Mitarbeiter eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

(2) ¹Für das Tabellenentgelt gelten die jeweils aktuell gültigen Werte des Tabellenentgelts in Anlage B des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

§ 4
Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen 10 bis 15 umfassen fünf Stufen.

(2) ¹Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.

(3) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung

bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkungen zu Absatz 3:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt auch vor bei Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen für die Dauer der Schulferien, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand, sind unschädlich. ³Es ist auch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ⁴Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.
- (4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4.

§ 5

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann

die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von

weniger als einem Monat im Kalenderjahr,

- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorgeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 10 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag; steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach Anhang B dieser Anlage zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

¹Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ²Für den Garantiebtrag gilt der jeweils aktuell gültige Wert des TV-L.

- (5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 4, § 5 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Im Übrigen bleibt § 5 unberührt.

§ 6

Jahressonderzahlung

- (1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Für die Höhe des Prozentsatzes der Jahressonderzahlung gilt die jeweils aktuell gültige Regelung des TV-L. Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt der dort ausgewiesene Prozentsatz für das Tarifgebiet Ost.
- (3) ¹Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Besitzstandszulagen nach § 3 Anhang B der Anlage 21a AVR. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die

Entgeltgruppe des Einstellungstages. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu § 6 Absatz 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter die kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,

b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Elterngeldanspruch bestanden hat;

2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss oder eine entsprechende gesetzliche Leistung nicht gezahlt worden ist.

- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

Anhang A zur Anlage 21a:

Vergütungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrer in Pflegeberufen

EG	Tätigkeitsmerkmal
E 10	Mitarbeiter <u>ohne</u> abgeschlossene Hochschulausbildung mit entsprechender Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Unterrichtspfleger)
E 11	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter <u>mit</u> abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Qualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Hauptamtliche Dozenten an Fachschulen); • Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelorabschluss) und entsprechender Tätigkeit
E 12	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Masterabschluss bzw. Diplompflegepädagogen) und entsprechender Tätigkeit
E 13	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit; • Stellvertretende Schulleitung bis 150 Schüler
E 14	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter als Schulleitung bis 150 Schüler; • Stellvertretende Schulleitung ab 150 Schüler
E 15	Mitarbeiter als Schulleitung ab 150 Schüler

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen

Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung

beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satz 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semester – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Vorbereitungsdienst (Referendariat)

¹Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf

und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. ²In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Lehramt bezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. ³Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monaten. ⁴Er endet mit der zweiten Staatsprüfung. ⁵Nur mit Referendariat werden in der Regel die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. ⁶Man nennt diese Lehrkräfte daher „Erfüller“. ⁷Lehrkräfte ohne Referendariat sind sogenannte „Nicht-Erfüller“. ⁸Da sich die Eingruppierung von Lehrkräften stark am Beamtenrecht orientiert hat diese Unterscheidung Auswirkungen auf die Zuordnung der Lehrkräfte zu den Entgeltgruppen.

Anhang B zur Anlage 21a

Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist die Überleitung der Mitarbeiter in die Anlage 21a zu den AVR. ²Dabei ist zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat (Besitzstandsregelung). ³Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlage 21a zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 21a zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 21a zu den AVR im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.
- (2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2

Überleitung

- (1) ¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 21a zu den AVR werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.
- (2) Diplompflege- und Diplommedizinpädagogen (FH) werden in die E 12 übergeleitet.

§ 3

Besitzstandsregelung

- (1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 1. Juli 2015 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.
- (2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.
- (3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:
- Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
 - Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, die Besitzstandszulagen

gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

- (4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. Juli 2015 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.
- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Juli 2015 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.
- (6) ¹Verringert sich nach dem 1. Juli 2015 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 1. Juli 2015 befristet verändert ist.
- (7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 eingeflossen sind.

§ 4

Überforderungsklausel

- (1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von min-

- destens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.
- (2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.
- (3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
- (4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.
- (5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.
- (6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.
- (7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2 - 5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.
- (8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 31.12.2015 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.“
2. In Anlage 1 zu den AVR wird im Abschnitt I Absatz (a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „¹Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.“
3. In Anlage 31 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
- „(RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern): Anmerkung 2 zu Absatz 1:
- Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erfasst sind.“
4. In Anlage 32 zu den AVR wird die Anmerkung 1 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
- „Anmerkung 1 (RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern) zu Absatz 1:
- Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 32, soweit diese nicht unter die Anlage 31 bzw. unter die Anlage 21a zu den AVR fallen.“
5. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.
- II. Änderung der Anlage 23 zu den AVR
- Besondere Regelungen für Fahrdienste - Vergütungshöhe

1. In Anlage 23 zu den AVR werden in § 3 die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 88,70 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2015 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2016 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In Anlage 23 zu den AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 5 eingefügt:

a. Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.995,68	8.567,24	-	-	-	-
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	-	-	-
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15

b. Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro
ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.“

„⁵Wird der gesetzliche Mindestlohn dadurch unterschritten, ist mindestens dieser zu zahlen.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 30 zu den AVR

Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

1. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

c. Abs. 2 Satz 1 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	-	-	-	-
III	34,00	34,00	35,00	-	-	-
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

d. Abs. 2 Satz 2 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und zu den neuen Sätzen 2 und 3:

„§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 30. November 2015 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

4. Dieser Beschluss tritt zum 26. März 2015 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit rückwirkend für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 103 Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 17. April 2015 beschlossen:

I. Die Regionalkommission beschließt in einem neu-

en Abschnitt der Anlage 7 zu den AVR folgende Regelung:

„F Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung zum Erzieher oder zum Heilerziehungspfleger nach § 31 der Anlage E zur APO-BK NRW

Für Praktikanten in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR in NRW, die ihr Berufspraktikum nach § 31 der Anlage E zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg NRW im Rahmen der praxisintegrierten Form der Ausbildung absolvieren, gelten die folgenden Regelungen.

§ 1

Kooperationsvereinbarung

Die Anwendung dieser Anlage setzt voraus, dass zwischen dem Träger der Einrichtung und der ausbildenden Fachschule eine Kooperationsvereinbarung besteht und für den Berufspraktikanten ein individueller Ausbildungsplan im Sinne des § 31 Abs. 3 der Anlage E zur APO-BK NRW mit dieser Fachschule abgestimmt wurde.

§ 2

Praktikantenvergütung

Die Praktikanten erhalten während der praktischen Ausbildung eine monatliche Vergütung. Diese beträgt:

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	573,25 EUR	596,82 EUR
2. Praktikumsjahr	644,91 EUR	671,42 EUR
3. Praktikumsjahr	716,57 EUR	746,03 EUR

§ 3

Sonstige Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 1 Abs. (e), 2 bis 5 des Abschnittes D der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass hinsi-

chtlich der Dauer und Lage der Praktikumszeit in der Kooperationsvereinbarung getroffene Bestimmungen vorgehen.

§ 4

Inkrafttreten und Geltung

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2017. Soweit die praktische Ausbildung am 1. Januar 2015 bereits begonnen hat, gelten diese Regelungen nur, wenn dies ausdrücklich im Praktikumsvertrag vereinbart wird. Dies gilt auch für bis zum 30. April 2015 abgeschlossene Praktikumsverträge, deren praktische Ausbildung noch nicht begonnen hat. Sie gelten für am 31. Dezember 2017 bestehende Praktikantenverhältnisse hinaus bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Fachschule.“

II. Die Beschlusskompetenz beruht auf dem Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen rückwirkend in Kraft.

Aachen, 6. Juni 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 104 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Antrag 16/2015/RK NRW - Maria Hilf Burg Setterich GmbH, An der Burg 1, 52499 Baesweiler

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oben genannten Einrichtung gelten, abweichend von den geltenden Regelungen der AVR in der von der RK NRW am 13. November 2014 beschlossenen Fassung, die am 30. Juni 2014 geltenden Werte in den Anlagen 3, 32 und 33 zu den AVR bis zum 31. Dezember 2015 fort.
2. Ausgenommen vom Beschluss sind Auszubildende und Praktikanten.
3. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 01. Juli 2014 und endet am 30. Juni 2016.
4. Während der Laufzeit des Beschlusses sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.
5. Der Beschluss tritt am 17. April 2015 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Mitarbeiter, denen betriebsbedingt zulässig während der Laufzeit des Beschlusses gekündigt wird oder die aus einem eine solche Kündigung begründenden Grund aufgrund betrieblicher Veran-

lassung unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch diesen Beschluss durch Kürzung einbehaltenen Entgeltbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens ausbezahlt.

2. Dieser Beschluss tritt, unabhängig von weiteren Bestimmungen, an dem Tag vor dem Tag außer Kraft, an dem die Einrichtung
 - a. als Betrieb übergeht und die Voraussetzungen des § 613a Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt sind oder
 - b. in entsprechender Anwendung von § 17 AktG das herrschende Unternehmen wechselt oder erstmalig eine Abhängigkeit begründet wird und deswegen für die Dienstverhältnisse der Einrichtung die Grundordnung nach Art 2 GrO nicht gilt.
3. Wird für die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, entfällt die Anwendung der Kürzung nach Ziffer 1 dieses Beschlusses (auflösende Bedingung).
4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
5. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl auf Kosten des Dienstgebers zur Verfügung zu stellen.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 9. Mai 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 105 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Aufgrund von Artikel 2 der Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 27. April 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2011, Nr. 138, S. 138) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung in der ab dem 1. Juli 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 22. September 1993 beschlossene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse,
2. die Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz - KAGOAnpG)
3. die Änderung aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. Juni 2011,
4. die Änderung aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. April 2015.

Aachen, 27. Mai 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung - GrO)

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht, dass das kirchliche Arbeitsrecht außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind,

auch den Grundnormen gerecht werden muss, wie sie die Katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat,

die folgende Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

Artikel 1

Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

¹Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft). ²Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen anerkennen und ihrem Handeln zugrunde legen, dass Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung der Einrichtung, für die sie tätig sind, sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der katholischen Kirche ausrichten haben.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Grundordnung gilt für
 - a) die (Erz-)Diözesen,
 - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c) die Verbände von Kirchengemeinden,
 - d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.
- (2) ¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG

i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

- (3) Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind; dessen ungeachtet sind sie Teil der Dienstgemeinschaft.
- (4) Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.

Art. 3

Begründung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Der kirchliche Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen. ²Er muss auch prüfen, ob die Bewerberin und der Bewerber geeignet und befähigt sind, die vorgesehene Aufgabe so zu erfüllen, dass sie der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Funktion gerecht werden.
- (2) Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale und katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
- (3) ¹Der kirchliche Dienstgeber muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Festlegung der entsprechenden Anforderungen sicherstellen, dass sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ²Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.
- (4) Für keinen Dienst in der Kirche geeignet ist, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (5) Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) aufzuklären und sich zu vergewissern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber diese Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.

Artikel 4

Loyalitätsobliegenheiten

- (1) ¹Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. ²Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glau-

bens- und Sittenlehre erforderlich; dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.

- (2) Von nicht katholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen.
- (3) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.
- (4) ¹Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. ²Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.

Artikel 5

Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten

- (1) ¹Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber durch Beratung versuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. ²Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. ³Als letzte Maßnahme kommt eine Kündigung in Betracht.
- (2) Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:

1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
- b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,
- c) das Verunglimpfen oder Verhöhnern von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen; öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion

und Kirche (vgl. c. 1369 CIC); Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (vgl. cc. 1373, 1374 CIC),

- d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

a) den Austritt aus der katholischen Kirche,

b) Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i.V.m. c. 751 CIC),

c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,

d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; bei diesem Loyalitätsverstoß findet Ziff. 2c) entsprechende Anwendung.

- (3) ¹Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 vor, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. ²Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen. ³Angemessen zu berücksichtigen sind unter anderem das Bewusstsein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung. ⁴Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die pastoral, katechetisch, aufgrund einer *Missio canonica* oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, schließt das Vorliegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes nach Absatz 2 die Möglichkeit der

Weiterbeschäftigung in der Regel aus. ⁵Von einer Kündigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen. ⁶Gleiches gilt für den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der katholischen Kirche.

- (4) ¹Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich dieser Ordnung wird in jeder (Erz-)Diözese oder (wahlweise) von mehreren (Erz-)Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet. ²Deren Aufgabe ist von einer Person wahrzunehmen, die der katholischen Kirche angehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirchlichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt. ³Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. ⁴Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.
- (5) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der zentralen Stellen nach Absatz 4 die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. ²Er erstattet dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

Artikel 6 Koalitionsfreiheit

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.
- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) ¹Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.
- (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungs-

mäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

Artikel 7

Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

- (1) ¹Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. ²Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. ³Die Beschlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-) Diözese. ⁴Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. ⁵Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.
- (2) ¹Wegen der Einheit des kirchlichen Dienstes und der Dienstgemeinschaft als Strukturprinzip des kirchlichen Arbeitsrechts schließen kirchliche Dienstgeber keine Tarifverträge mit Gewerkschaften ab. ²Streik und Aussperrung scheidet ebenfalls aus.

Artikel 8

Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

¹Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden. ²Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). ³Die Gremien der Mitarbeitervertretungsordnung sind an diese Grundordnung gebunden.

Artikel 9

Fort- und Weiterbildung

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. ²Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. ³Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 10

Gerichtlicher Rechtsschutz

- (1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.
- (3) ¹Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

Nr. 106 Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen im Jahr 2016

Es ist vorgesehen, dass eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone die im Jahr 2016 ein Jubiläum (Geburtstags- oder Weihejubiläum) begehen, der Kirchenzeitung und den betreffenden diözesanen Stellen zur Verfügung gestellt wird.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Personalpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, bis 1. September 2015 schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Jubiläumsliste übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden. Die Daten derjenigen Geistlichen, die keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in der zu erstellenden Jubiläumsliste bekannt gemacht und im Anforderungsfall auch an die oben bezeichneten Organe zur Veröffentlichung weitergegeben.

Nr. 107 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 16. August, dem Sonntag nach dem Gedenktag (14. August) des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarreien empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk führt Hilfs- und Begegnungsprojekte in Polen und den Ländern der ehemaligen Sowjetunion durch und steht den Konzentrationslager- und Ghettoüberlebenden tatkräftig zur Seite. Es hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend Betroffenen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden

Nr. 108 Caritas-Sonntag 2015

Wie in jedem Jahr regt der Caritasverband für das Bistum Aachen auch in 2015 an, den Caritas-Sonntag in besonderer Weise zu begehen. Im Zusammenhang mit der dreijährigen Demografie-Initiative stellt die Caritas den diesjährigen Sonntag bundesweit unter das Thema der Caritas-Jahreskampagne „Stadt Land Zukunft“. Die Kampagne richtet den Blick auf die Auswirkungen des demografischen Wandels in städtischen und ländlichen Räumen. Unabhängig davon, ob Menschen auf dem Lande oder in der Stadt leben, sie sollen nicht abgehängt werden. Damit Stadt und Land unter den Vorzeichen des demografischen Wandels eine Zukunft haben, ist gegenseitiges Verständnis notwendig. Dafür wirbt die Kampagne.

Die Pfarreien und Gemeinden sowie Einrichtungen und Dienste der Caritas im Bistum Aachen sind herzlich eingeladen, den Caritas-Sonntag am 20. September 2015 in Gottesdiensten, Festen und Aktionen gemeinsam zu feiern.

Eine Idee ist es, vor Ort zu einem Brunch mit regionalen Produkten einzuladen und darüber ins Gespräch zu kommen, wie ländliche und städtische Räume voneinander profitieren. Zudem gibt der Caritasverband für das Bistum Aachen in Anlehnung an das bekannte Spiel „Stadt, Land, Fluss“ einen Spielbogen zur Jahreskampagne „Stadt, Land, Zukunft“ heraus, der ebenfalls Anregungen zum Thema bietet. Weitere Ideen, wie der Caritas-Sonntag gestaltet werden kann, finden sich im Leitfaden „Aktionsideen zum Caritas-Sonntag 2015“. Diesen gibt es unter www.caritas-ac.de/Kampagnen/Sammlungen und Kollekten. Gottesdienstbausteine und Predigtvorschläge zum Caritas-Sonntag sind unter der Internetadresse www.stadt-land-zukunft.de zu finden, die eigens zur Jahreskampagne erstellt wurde.

Die Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag ist eine Möglichkeit, dass Menschen in Not Hilfe erfahren können oder Projekte vor Ort unterstützt werden. Die Caritas im Bistum Aachen lädt ein, sich an der Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag zu beteiligen. Kollektenmaterial zur Bestellung finden Sie unter www.caritas-ac.de/Kampagnen/Sammlungen und Kollekten oder auf

der Internetseite Ihres Regionalen Caritasverbandes.

Für Beratungen und Fragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, zur Verfügung.

Nr. 109 Warnung

Verstärkt werden Pfarreien von der GES Registrat GmbH - Gewerberegistrat, Berlin, angeschrieben, um sich in einem online Portal registrieren zu lassen. Es wird dringend abgeraten, auf dieses Angebot einzugehen, das einen Vertrag mit hohen Kosten verursacht und einen zweifelhaften Nutzen bietet.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 110 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 111 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Firmung am 31. Mai in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen-Burtscheid (Pfarrkirche St. Michael, Aachen-Burtscheid) 45 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 29. Mai in St. Maria Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 26, am 30. Mai in St. Nikolaus zu Brüggen 18, am 6. Juni in Franziska von Aachen (Kirche Heilig Kreuz, Aachen) 12, am 7. Juni in Franziska von Aachen (Kirche St. Andreas, Aachen) 17; insgesamt 73 Firmlingen.

Nr. 112 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 23. Mai im Hohen Dom zu Aachen zwei Diakonen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Andreas Möhlig, geb. 20. Oktober 1984 in Bonn-Bad Godesberg, Thomas Porwol, geb. 6. Mai 1978 in Ruda/Oberschlesien.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 30. Mai bis 25. Juni die kanonische Visitation der GdG Mönchengladbach-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. Juni in St. Vitus zu Mönchengladbach (Kirche St. Albertus, Mönchengladbach) 8 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 24. Juni im Franziskanerkloster zu Mönchengladbach statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 20. Mai in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 10, am 23. Mai in Christkönig zu Erkelenz (Pfarrkirche St. Lambertus, Erkelenz) 49; insgesamt 59 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich feierte Weihbischof Dr. Johannes Bündgens am 31. Mai die Konsekration des neuen Altares und die Wiedereröffnung der Kirche St. Valentin zu Erkelenz-Venrath.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 22. Mai in Christkönig zu Erkelenz (Kirche St. Pauli Bekehrung, Erkelenz-Lövenich) 30, am 23. Mai in St. Gertrud zu Selfkant-Tüddern 21, am 24. Mai in St. Hubertus zu Selfkant-Süsterseel 23, am 25. Mai in St. Martin zu Düren-Birgel 17, am 26. Mai in St. Josef zu Nörvenich (Kirche St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen) 33, am 29. Mai in Maria Frieden zu Krefeld (Kirche St. Bonifatius, Krefeld-Stahldorf) 44, am 30. Mai in Christkönig zu Erkelenz (Pfarrkirche St. Lambertus, Erkelenz) 46, am 31. Mai in St. Peter zu Brüggen-Born 19; insgesamt 233 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 1. August 2015

85. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus			
Nr. 113	166	Nr. 118	170
Nr. 114	168	Nr. 119	171
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 115	169	Nr. 120	171
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 116	170	Nr. 121	171
Nr. 117	170	Nr. 122	171
		Nr. 123	172
		Nr. 124	172
		Nr. 125	172
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 126	172
		Nr. 127	172
		Nr. 128	174

Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 113 Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2015

Darstellen, was Familie ist: Privilegierter Raum der Begegnung in ungeschuldeter Liebe

Das Thema „Familie“ steht im Mittelpunkt einer vertieften Reflexion der Kirche und eines synodalen Prozesses in zwei Synoden - einer gerade abgeschlossenen außerordentlichen und einer ordentlichen, die im kommenden Oktober zusammentritt. In diesem Kontext halte ich es für zweckmäßig, dass das Thema für den nächsten Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel auf die Familie Bezug nimmt. Die Familie ist im Übrigen der erste Ort, wo wir lernen zu kommunizieren. Zu diesem ursprünglichen Faktum zurückzugehen, kann uns helfen, die Kommunikation authentischer und menschlicher zu gestalten wie auch die Familie aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten.

Wir können uns von der Darstellung des Besuchs von Maria bei Elisabeth im Evangelium inspirieren lassen (vgl. Lk 1,39-56). „Als Elisabeth den Gruß Marias hörte, hüpfte das Kind in ihrem Leib. Da wurde Elisabeth vom Heiligen Geist erfüllt und rief mit lauter Stimme: ‚Gesegnet bist du mehr als alle anderen Frauen und gesegnet ist die Frucht deines Leibes‘“ (Lk 1,41-42).

Diese Szene zeigt uns vor allem die Kommunikation als einen Dialog, der sich mit der Körpersprache verbindet. Die erste Antwort auf den Gruß Marias gibt in der Tat das Kind, indem es voll Freude im Schoß Elisabeths hüpfte. Sich aus Freude an der Begegnung bemerkbar zu machen, ist in gewisser Weise der Archetypus und das Symbol für jede andere Art von Kommunikation, die wir lernen, noch bevor wir zur Welt kommen. Der Mutterleib, der uns beherbergt, ist die erste „Schule“ der Kommunikation, die aus Hinhören und Körperkontakt besteht: In einem geschützten Raum und begleitet vom Sicherheit vermittelnden Herzschlag der Mutter beginnen wir, mit der Außenwelt vertraut zu werden. Diese Begegnung von zwei menschlichen Wesen, die einander so vertraut und zugleich noch so fremd sind, eine Begegnung voller Verheißung, ist unsere erste Kommunikationserfahrung. Und es ist eine Erfahrung, die uns allen gemeinsam ist, weil jeder von uns von einer Mutter geboren wurde.

Auch nachdem wir zur Welt gekommen sind, bleiben wir in gewissem Sinn in einem „Schoß“, der die Familie ist. Ein Schoß aus unterschiedlichen Personen, die miteinander in Beziehung stehen: Die Familie ist der „Ort, wo man lernt, in der Verschiedenheit zusam-

menzuleben“ (Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium, 66). Geschlechts- und Generationsunterschiede, die vor allem deshalb in Kommunikation treten, weil sie sich gegenseitig annehmen, denn zwischen ihnen besteht ein enges Band. Und je breiter diese Beziehungen gefächert, je unterschiedlicher die Altersstufen sind, umso reicher ist unser Lebensumfeld. Es ist die Bindung, die dem Wort zugrunde liegt, welches seinerseits die Bindung stärkt. Die Worte erfinden wir nicht: Wir können sie gebrauchen, weil wir sie empfangen haben. In der Familie lernt man, in der „Muttersprache“ zu sprechen, d. h. in der Sprache unserer Vorfahren (vgl. 2 Makk 7,25.27). In der Familie erfährt man, dass andere uns vorausgegangen sind, uns ins Leben gerufen und uns die Möglichkeit gegeben haben, unsererseits Leben zu zeugen und etwas Gutes und Schönes zu tun. Wir können geben, weil wir empfangen haben, und dieser positive Kreislauf ist der Kern der Fähigkeit der Familie, sich mitzuteilen und in Beziehung zu stehen; und dies ist generell das Paradigma jeder Kommunikation.

Die Erfahrung der Bindung, die uns „vorausgeht“, bringt es mit sich, dass die Familie auch der Lebenszusammenhang ist, in dem jene grundlegende Kommunikationsform weitergegeben wird, die das Gebet ist. Wenn Mutter und Vater ihre neugeborenen Kinder zu Bett bringen, vertrauen sie diese sehr oft Gott an, dass er über sie wache; und wenn sie etwas grösser sind, beten die Eltern mit ihnen einfache Gebete und denken dabei mit Zuneigung auch an andere Menschen, an die Großeltern, an andere Verwandte, an die Kranken und die Leidenden und an all jene, die der Hilfe Gottes am meisten bedürfen. So haben die meisten von uns in der Familie die religiöse Dimension der Kommunikation gelernt, die im christlichen Glauben ganz von Liebe geprägt ist, von der Liebe Gottes, der sich uns schenkt und den wir den anderen schenken.

Die Fähigkeit, in der Familie einander zu umarmen, zu unterstützen, zu begleiten, die Blicke und das Schweigen zu deuten, gemeinsam zu lachen und zu weinen, und das unter Menschen, die sich gegenseitig nicht gewählt haben und dennoch so wichtig füreinander sind – diese Fähigkeit ist es vor allem, die uns begreifen lässt, was die Kommunikation als Entdeckung und Bildung von Nähe wirklich ist. Die Distanzen zu verkürzen, indem man einander entgegenkommt und sich gegenseitig annimmt, ist Grund zu Dankbarkeit und Freude: Der Gruß Marias und das frohe Hüpfen des Kindes löst Elisabeths Segensspruch aus, auf den der wunderschöne Gesang des Magnificat folgt, in dem Maria den Plan der Liebe Gottes für sie und ihr Volk preist. Aus dem im Glauben gesprochenen „Ja“ ergeben sich Konsequenzen, die weit über uns selbst hinausreichen und sich in der Welt ausbreiten. „Besuchen“ heißt, Türen zu öffnen, sich nicht in die eigenen Wohnungen zu verschließen, hinaus- und auf den anderen zuzugehen. Auch die Familie ist lebendig, wenn sie „atmet“, indem sie sich über sich selbst hinaus öffnet. Und die Familien, die das tun, können ihre Botschaft von Leben und

Gemeinschaft mitteilen, sie können den am meisten verletzten Familien Trost und Hoffnung vermitteln und zum Wachstum der Kirche selbst beitragen, die ja eine Familie aus Familien ist.

Die Familie ist mehr als alles andere der Ort, wo man im Miteinander des Alltags die eigenen Grenzen und die der anderen erfährt und mit den kleinen und großen Problemen des Zusammenlebens, des Sich-Vertragens konfrontiert wird. Die vollkommene Familie gibt es nicht; man darf aber keine Angst vor der Unvollkommenheit, vor der Schwäche und nicht einmal vor Konflikten haben; man muss lernen, sie auf konstruktive Weise anzugehen. Deshalb wird die Familie, in der man - mit den eigenen Grenzen und Fehlern - einander gern hat, eine Schule der Vergebung. Die Vergebung ist eine Dynamik der Kommunikation - eine Kommunikation, die sich verschleißt, die zerbricht und die man wieder aufnehmen und wachsen lassen kann, indem man um Vergebung bittet und diese gewährt. Ein Kind, das in der Familie lernt, den anderen zuzuhören, respektvoll zu reden und den eigenen Standpunkt zu vertreten, ohne die Sichtweise anderer abzulehnen, wird in der Gesellschaft Dialog und Versöhnung herbeiführen können.

Im Hinblick auf Grenzen und Kommunikation können wir viel lernen von den Familien mit Kindern, die eine oder mehrere Behinderungen haben. Das motorische, sensorische oder intellektuelle Defizit ist immer eine Versuchung, sich zu verschließen. Dank der Liebe der Eltern, der Geschwister und anderer befreundeter Mitmenschen kann es jedoch ein Anreiz werden, sich zu öffnen, teilzunehmen und in inklusiver Weise zu kommunizieren. Und es kann der Schule, der Pfarrei, den Vereinen helfen, allen gegenüber mehr Annahmefähigkeit zu zeigen und niemanden auszuschließen.

In einer Welt, in der so oft geflucht, anderen Böses nachgeredet, Streit gesät und unsere menschliche Umwelt durch Tratsch vergiftet wird, kann die Familie eine Schule der Kommunikation als Segen sein. Und das auch dort, wo es unvermeidlich scheint, dass Hass und Gewalt vorherrschen - wenn die Familien durch Mauern aus Stein oder die nicht weniger undurchdringlichen Mauern des Vorurteils oder des Ressentiments voneinander getrennt sind, wenn es gute Gründe zu geben scheint zu sagen: „Jetzt reicht’s“. In Wirklichkeit ist segnen statt fluchen, besuchen statt abweisen, aufnehmen statt bekämpfen der einzige Weg, um die Spirale des Bösen zu zerbrechen, um Zeugnis zu geben, dass das Gute immer möglich ist, und um die Kinder zur Geschwisterlichkeit zu erziehen.

Heute können die modernsten Medien, die vor allem für die ganz jungen Leute mittlerweile unverzichtbar sind, für die Kommunikation in der Familie und unter den Familien sowohl hinderlich als auch förderlich sein. Sie können hinderlich sein, wenn sie zur Gelegenheit werden, nicht mehr zuzuhören, in einer Gruppe physisch anwesend zu sein, sich innerlich aber abzuson-

dern, jeden Augenblick der Stille und des Wartens zu übertönen und so zu verlernen, dass „die Stille ... ein wesentliches Element der Kommunikation [ist] ... ohne sie gibt es keine inhaltsreichen Worte“ (Benedikt XVI., Botschaft zum 46. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, 24. Januar 2012). Sie können förderlich sein, wenn sie helfen, zu erzählen und sich auszutauschen, in Kontakt mit denen zu bleiben, die fern sind, Dank zu sagen und um Verzeihung zu bitten und immer wieder Begegnungen zu ermöglichen. Wenn wir täglich diese zentrale Lebensfunktion, welche die Begegnung ist, diesen „lebendigen Anfang“ neu entdecken, dann werden wir unser Verhältnis zu den Technologien zu gestalten wissen, statt uns von diesen steuern zu lassen. Auch in diesem Bereich sind die Eltern die ersten Erzieher.

Aber sie dürfen nicht allein gelassen werden; die christliche Gemeinde ist dazu aufgerufen, ihnen zur Seite zu stehen, damit sie ihren Kindern beibringen können, in der Welt der Kommunikation nach den Kriterien der Würde des Menschen und des Gemeinwohls zu leben. Die Herausforderung, vor der wir heute stehen, ist also, wieder erzählen zu lernen, nicht bloß Information zu produzieren und zu konsumieren. Das ist die Richtung, in die uns die mächtigen und hochwertigen Mittel der zeitgenössischen Kommunikation drängen. Die Information ist wichtig, aber sie reicht nicht, weil sie zu oft vereinfacht, die Unterschiede und die verschiedenen Sichtweisen gegeneinander stellt und dazu auffordert, sich für die eine oder die andere zu entscheiden, statt die Zusammenschau zu fördern.

Auch die Familie ist schließlich kein Objekt, über das man Meinungen verbreitet, oder ein Terrain, auf dem ideologische Schlachten ausgefochten werden, sondern ein Bereich, in dem man in engem Miteinander zu kommunizieren lernt, und ein Subjekt, das kommuniziert, eine „kommunizierende Gemeinschaft“. Eine Gemeinschaft, die zu begleiten, zu feiern und Frucht zu bringen weiß. In diesem Sinne ist es möglich, eine Sichtweise wiederzugewinnen, die erkennen kann, dass die Familie weiterhin eine große Ressource und nicht nur ein Problem oder eine Institution in Krise ist. Die Medien haben bisweilen die Tendenz, die Familie in einer Weise darzustellen, als wäre sie ein abstraktes Modell, das zu akzeptieren oder abzulehnen, zu verteidigen oder anzugreifen ist, und nicht eine konkrete Realität, die man leben muss; oder als wäre sie eine Ideologie von irgendjemandem gegen jemand anderen, und nicht ein Ort, wo wir alle lernen, was es bedeutet, in der empfangenen und geschenkten Liebe zu kommunizieren. Erzählen bedeutet hingegen zu begreifen, dass unsere Leben in einer einheitlichen Geschichte verflochten sind, dass die Stimmen vielfältig sind und jede unersetzlich ist.

Die schönste Familie - Protagonistin und nicht Problem - ist jene, die vom eigenen Zeugnis ausgehend die Schönheit und den Reichtum der Beziehung zwischen

Mann und Frau und jener zwischen Eltern und Kindern zu kommunizieren versteht. Wir kämpfen nicht, um die Vergangenheit zu verteidigen, sondern wir arbeiten mit Geduld und Zuversicht an allen Orten, an denen wir uns täglich aufhalten, um die Zukunft aufzubauen.

Aus dem Vatikan, am 23. Januar 2015, der Vigil vom Fest des hl. Franz von Sales

+ Franziskus

Nr. 114 Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

Jesus ist »der Evangelisierende schlechthin und das Evangelium in Person« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 209). Seine Sorge, besonders für die am meisten Gefährdeten und an den Rand Gedrängten fordert alle auf, sich der Schwächsten anzunehmen und sein leidendes Angesicht vor allem in den Opfern der neuen Formen von Armut und Sklaverei zu erkennen. Der Herr sagt: »Ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt, und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank, und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen« (Mt 25,35-36). Aufgabe der Kirche, der Pilgerin auf Erden und Mutter aller, ist es daher, Jesus Christus zu lieben, ihn anzubeten und ihn zu lieben, besonders in den Ärmsten und den am meisten Vernachlässigten; zu ihnen gehören gewiss die Migranten und die Flüchtlinge, die versuchen, harte Lebensbedingungen und Gefahren aller Art hinter sich zu lassen. Darum hat der Welttag der Migranten und Flüchtlinge in diesem Jahr das Thema: Kirche ohne Grenzen, Mutter aller.

In der Tat breitet die Kirche ihre Arme aus, um unterschiedslos und unbegrenzt alle Völker aufzunehmen und um allen zu verkünden: »Gott ist die Liebe« (1 Joh 4,8.16). Nach seinem Tod und seiner Auferstehung hat Jesus seinen Jüngern die Aufgabe anvertraut, seine Zeugen zu sein und das Evangelium der Freude und der Barmherzigkeit zu verkünden. Am Pfingsttag haben sie mutig und begeistert den Abendmahlssaal verlassen; die Kraft des Heiligen Geistes hat sich über Zweifel und Unsicherheiten behauptet und hat bewirkt, dass jeder ihre Verkündigung in der eigenen Sprache verstand. So ist die Kirche von Anfang an eine Mutter, deren Herz der ganzen Welt ohne Grenzen offensteht. Diese Sendung zieht sich bereits über zwei Jahrtausende der Geschichte hin, doch schon von den ersten Jahrhunderten an hat die missionarische Verkündigung die universale Mutterschaft der Kirche betont, die dann in den Schriften der Väter entfaltet und vom Zweiten Vatikanischen Konzil wieder aufgegriffen wurde. Die Konzilsväter haben von der *Ecclesiae mater* gesprochen, um ihr We-

sen zu erklären. Sie bringt nämlich Söhne und Töchter hervor, gliedert sie ein und umfasst sie in liebender Sorge (vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 14).

Die Kirche ohne Grenzen und Mutter aller verbreitet in der Welt die Kultur der Aufnahme und der Solidarität, der zufolge niemand als unnützlich, als fehl am Platze oder als Auszusondernder betrachtet wird. Wenn die christliche Gemeinschaft ihre Mutterschaft tatsächlich lebt, schenkt sie Nahrung, Orientierung, Wegweisung, geduldige Begleitung. Sie kommt den Menschen im Gebet wie in den Werken der Barmherzigkeit nahe.

Heute nimmt all das eine besondere Bedeutung an. In einer Zeit so umfangreicher Migrationen verlässt nämlich eine große Zahl von Menschen ihre Ursprungsorte und tritt die gewagte Reise der Hoffnung an mit einem Gepäck voller Sehnsüchte und Ängste, auf der Suche nach menschlicheren Lebensbedingungen. Nicht selten lösen jedoch diese Wanderungsbewegungen auch in kirchlichen Gemeinden Misstrauen und Feindseligkeiten aus, noch bevor man die Geschichten des Lebens, der Verfolgung oder des Elends der betroffenen Menschen kennt. In dem Fall geraten Verdächtigungen und Vorurteile in Konflikt mit dem biblischen Gebot, den bedürftigen Fremden mit Achtung und Solidarität aufzunehmen.

Einerseits wird man im Innersten des Gewissens den Ruf gewahrt, das menschliche Elend zu berühren und das Liebesgebot in die Tat umzusetzen, das Jesus uns hinterlassen hat, als er sich mit dem Fremden, dem Leidenden und mit allen unschuldigen Opfern von Gewalt und Ausbeutung identifizierte. Andererseits verspüren wir aber aufgrund der Schwäche unserer menschlichen Natur »die Versuchung, Christen zu sein, die einen sicheren Abstand zu den Wundmalen des Herrn halten« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 270).

Der Mut des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe ermöglicht es, die Abstände zu vermindern, die uns von den menschlichen Tragödien trennen. Jesus Christus ist immer in der Erwartung, in den Migranten und den Flüchtlingen, in den Vertriebenen und den Heimatlosen erkannt zu werden, und auch auf diese Weise ruft er uns auf, die Ressourcen zu teilen und manchmal auf etwas von unserem erworbenen Wohlstand zu verzichten. Daran erinnerte Papst Paul VI., als er sagte: »Die am meisten Bevorzugten müssen auf einige ihrer Rechte verzichten, um mit größerer Freigebigkeit ihre Güter in den Dienst der anderen zu stellen« (Apostolisches Schreiben *Octogesima adveniens*, 14. Mai 1971, 23).

Überdies ermutigt der multikulturelle Charakter der heutigen Gesellschaften die Kirche, neue Verpflichtungen der Solidarität, des Miteinanders und der Evangelisierung zu übernehmen. Die Wanderungsbewegungen regen nämlich dazu an, die Werte zu vertiefen und zu stärken, die notwendig sind, um das harmonische Zusammenleben von Menschen und Kulturen zu gewähr-

leisten. Zu diesem Zweck kann die bloße Toleranz, die den Weg zur Achtung gegenüber den Verschiedenheiten öffnet und ein Miteinander von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur in Gang bringt, nicht genügen. Hier fügt sich die Berufung der Kirche ein, die Grenzen zu überwinden und einen »Übergang von einer Haltung der Verteidigung und der Angst, des Desinteresses oder der Ausgrenzung zu einer Einstellung, deren Basis die „Kultur der Begegnung“ ist«, zu fördern. »Diese allein vermag eine gerechtere und brüderlichere Welt aufzubauen« (Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2014).

Die Wanderungsbewegungen haben allerdings solche Dimensionen angenommen, dass nur eine systematische und tatkräftige Zusammenarbeit, welche die Staaten und die internationalen Organisationen einbezieht, imstande sein kann, sie wirksam zu regulieren und zu leiten. Tatsächlich rufen die Migrationen alle auf den Plan, nicht nur wegen des Ausmaßes des Phänomens, sondern auch »wegen der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Probleme, die es aufwirft, wegen der dramatischen Herausforderungen, vor die es die Nationen und die internationale Gemeinschaft stellt« (Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 29. Juni 2009, 62).

Auf der internationalen Tagesordnung stehen häufige Debatten über die Zweckmäßigkeit, die Methoden und die Rechtsvorschriften, um dem Migrationsphänomen zu begegnen. Es gibt Organismen und Einrichtungen auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene, die ihre Arbeit und ihre Energien in den Dienst derer stellen, die mit der Auswanderung ein besseres Leben suchen. Trotz ihrer großherzigen und lobenswerten Bemühungen ist eine tiefer greifende und wirksamere Aktion notwendig, die sich eines universalen Netzes der Zusammenarbeit bedient, gegründet auf den Schutz der Würde und der Zentralität jedes Menschen. Auf diese Weise wird der Kampf gegen den schändlichen und kriminellen Menschenhandel, gegen die Verletzung der Grundrechte, gegen alle Formen von Gewalt, Überwältigung und Versklavung wirkungsvoller sein. Gemeinsam zu arbeiten verlangt jedoch Wechselseitigkeit und Zusammenwirken mit Bereitschaft und Vertrauen, in dem Bewusstsein, dass »Kein Land den Schwierigkeiten, die mit diesem Phänomen verbunden sind, alleine gegenüberstellen kann; es ist so weitreichend, dass es mittlerweile alle Kontinente in der zweifachen Bewegung von Immigration und Emigration betrifft« (Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2014).

Auf die Globalisierung des Phänomens der Migration muss mit der Globalisierung der Nächstenliebe und der Zusammenarbeit geantwortet werden, um die Lage der Migranten menschlicher zu gestalten. Zugleich müssen die Bemühungen verstärkt werden, Bedingungen zu schaffen, die geeignet sind, eine fortschreitende Verminderung der Gründe zu gewährleisten, welche ganze

Völker dazu drängen, aufgrund von Kriegen und Hungersnöten, die sich häufig gegenseitig bedingen, ihr Geburtsland zu verlassen.

Mit der Solidarität gegenüber den Migranten und den Flüchtlingen müssen der Mut und die Kreativität verbunden werden, die notwendig sind, um weltweit eine gerechtere und angemessenere Wirtschafts- und Finanzordnung zu entwickeln, gemeinsam mit einem verstärkten Einsatz für den Frieden, der eine unabdingbare Voraussetzung für jeden echten Fortschritt ist.

Liebe Migranten und Flüchtlinge! Ihr habt einen besonderen Platz im Herzen der Kirche, und ihr helft ihr, die Dimensionen ihres Herzens zu erweitern, um ihre Mutterschaft gegenüber der gesamten Menschheitsfamilie zum Ausdruck zu bringen. Verliert nicht eure Zuversicht und eure Hoffnung! Denken wir an die in Ägypten im Exil lebende Heilige Familie: Wie sich im mütterlichen Herzen der Jungfrau Maria und im fürsorglichen Herzen des heiligen Josefs das Vertrauen hielt, dass Gott uns niemals verlässt, so möge es auch euch nie an diesem Vertrauen auf den Herrn fehlen. Ihrem Schutz vertraue ich euch an und erteile euch allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 3. September 2014

+ Franziskus

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. 2015 thematisiert die Caritas besonders die Herausforderungen des demografischen Wandels in ihrer Kampagne „Stadt-Land-Zukunft“.

In 45 Jahren werden in Deutschland voraussichtlich ca. 12 Millionen Menschen weniger als heute leben. Und sie sind im Durchschnitt deutlich älter als heute. Noch nicht kalkulierbar ist, wie sich die Zuwanderung entwickelt. Der demografische Wandel wird vieles auf den Kopf stellen und fordert uns heraus. In ländlichen Räumen sind die Veränderungen schon heute sichtbar. Die Slogans auf den Plakaten der Caritas-Kampagne bringen es auf den Punkt. Da heißt es zum Beispiel: „Stress ist hier draußen ganz weit weg. Genau wie der nächste Arzt.“ oder „Auf dem Land wird

noch ehrlich gekickt. Auch wenn die Elf nur noch zu fünft spielt.“

Auch die Pfarrgemeinden spüren den Wandel. Die Caritas hilft, diesen Wandel zu gestalten: Durch das ehrenamtliche Engagement vieler für ein lebendiges Gemeindeleben, durch Angebote von Jung für Alt und von Alt für Jung, durch die Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in unseren Gemeinden und durch vieles mehr. Als Christen vertrauen wir darauf, dass Gott uns auch in diesen Umbrüchen begleitet. Die Erfahrung zeigt: Wo altes stirbt, entsteht Raum für neue Ideen. Deshalb ist das Motto des Caritas-Sonntages 2015 „Hilf mit, den Wandel zu gestalten!“

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 13. September 2015, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 116 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Aisdorf

Für die nachfolgend abgebildeten Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Aisdorf,



genehmigt am 22. Juni 2015, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14.

November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 22. Juni 2015
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 117 Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden

Für das Jahr 2016 können Gemeinschaften der Gemeinden Projektmittel für innovative Projekte und zukunftsgerichtete Neuerungen in der Pastoral der "Kirche am Ort" beantragen. Grundlage für die Anträge ist die „Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln“ vom 28. Juli 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2011, Nr. 142, S. 143). Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt. Richtlinie und Formblatt sind unter www.gemeindearbeit-bistum-aachen.de abrufbar.

Alle Anträge sind bis 31. Oktober 2015 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 55, E-Mail: johannes.schnettler@bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 118 BAURISK-Versicherung für Baumaßnahmen in und an kircheneigenen Gebäuden

Bisher bestand ein Bauleistungs-Generalvertrag zwischen dem Bistum Aachen und der AachenMünchener Versicherung. Um Deckungsschutz zu erwirken musste jede Baumaßnahme einzeln angezeigt und versichert werden. Der Versicherungsbeitrag wurde durch die Kirchengemeinde als Bauherrn entrichtet.

In Abstimmung mit den Fachgremien aus dem Bischöflichen Generalvikariat und den Dienstleistern der Kirchengemeinden besteht mit Wirkung vom 1. Januar 2015 ein BAURISK-Umsatzjahresvertrag ebenfalls zwischen dem Bistum Aachen und der AachenMünchener Versicherung.

Die Neuregelung beinhaltet folgende Eckpunkte.

- Die Versicherungssumme eines Jahres wird aus den Dateien des Immobilien-Management-Systems (IMS) gebildet. Dies bedeutet, dass nur die genehmigten und dort erfassten Baumaßnahmen versichert sind.
- Dies gilt für alle Baumaßnahmen über 30.000,00 € und unter 500.000,00 €.
- Baumaßnahmen über 500.000,00 € müssen dem Versicherer für eine gesonderte Risikobewertung mittels eines Antragsformulars angezeigt wer-

den. Das Antragsformular wird der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beigelegt bzw. kann im Bedarfsfall angefordert werden. Auch diese Baukosten fließen in die Jahresemittlung per IMS ein.

- Der Versicherungsbeitrag wird durch das Bistum Aachen gezahlt.

Rückfragen zu Vertragsinhalten sowie im Schadensfall richten Sie bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 4 - Finanzen / Bauwesen / Verwaltung, Abt. 4.2 - Technische Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen.

Eine Kurzübersicht zum Leistungsumfang der Versicherung sowie das Antragsformular und die Schadenanzeige werden zeitnah im Organisations-Handbuch hinterlegt.

Für alle Baumassnahmen (Neubau, Umbau, Reparatur, Abbruch, Grabarbeiten etc.), bei denen die Kirchengemeinde Bauherr ist, besteht zudem bis zu einer Bausumme von 2.000.000,00 € grundsätzlich Bauherrenhaftpflicht-Deckungsschutz über den Betriebshaftpflichtversicherungsvertrag des Bistums Aachen mit der AachenMünchener Versicherung.

Aachen, 8. Juli 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 119 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche Kolumbiens

Der Gemeinsame Gebetstag des Bistums Aachen mit der Partnerkirche in Kolumbien wird in diesem Jahr am Sonntag, 6. September 2015, begangen. Er lädt alle Christinnen und Christen im Bistum Aachen ein, das Partnerschaftsanliegen zu diesem Datum in einer für sie passenden Form aufzugreifen bzw. in ihre Aktivitäten einzubeziehen. Als thematischen Schwerpunkt hat das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Weltkirchliche Aufgaben, die Frage von Bergbau und Umsiedlung gewählt, da diese Herausforderung Regionen des Bistums Aachen und Kolumbien miteinander verbindet.

Die dafür erarbeiteten Bausteine bieten Anregungen für die Gestaltung des Gemeinsamen Gebetstages im Bistum Aachen und sind unter www.weltkirche-im-bistum-aachen.de abrufbar. Besonders empfehlenswert ist in diesem Zusammenhang der deutsche Dokumentarfilm „La Buena Vida - das gute Leben“ von 2015, der die Thematik in eindrücklichen Bildern aus Nordkolumbien darstellt, www.dasguteleben-film.de. Falls der Film öffentlich gezeigt wird, können der Vorführungstermin mit beworben und die für die Ausleihe entstehenden Kosten erstattet werden. Nähere Informationen erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvi-

kariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Weltkirchliche Aufgaben, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F, (02 41) 45 22 74, E-Mail: Thomas.Hoogen-wk@bistum-aachen.de.

Nr. 120 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Mediensonntag, wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag im September, in diesem Jahr am 13. September, begangen. Er steht unter dem Leitwort „Darstellen was Familie ist: Privilegierter Raum der Begegnung in ungeschuldeter Liebe“. Die Botschaft des Papstes und weitere Informationen zum Mediensonntag können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F, (02 41) 45 22 43, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de, angefordert werden. Die Materialien sind auch zum download unter <http://www.dbk.de/welttag-der-sozialen-kommunikationsmittel/home-wdskm/>, erhältlich.

Nr. 121 Interkulturelle Woche 2015

Unter dem Thema „Vielfalt. Das Beste gegen Einfall.“ findet vom 27. September bis 3. Oktober 2015 die Interkulturelle Woche als bundesweite gemeinsame Initiative der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie statt. Das „Gemeinsame Wort der Kirchen“ und weitere Informationsmaterialien, eine Übersicht über die Veranstaltungen im Rahmen der interkulturellen Woche sowie Vorschläge und Entwürfe für Gottesdienste sind unter www.interkulturellewoche.de erhältlich. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, Materialhefte online zu bestellen.

Nr. 122 Weltjugendtag Krakau 2016

„Selig die Barmherzigen; denn sie werden Erbarmen finden.“ Unter dieses Thema hat Papst Franziskus den Weltjugendtag vom 26. bis 31. Juli 2016 gestellt, zu dem wieder unzählige junge Menschen aus allen Teilen der Erde zum großen Glaubensfest nach Krakau pilgern.

Auch aus dem Bistum Aachen werden wieder viele Gruppen zum wohl größten Jugendtreffen der Erde fahren. Schon seit letzten Herbst treffen sich rund 30 Gruppenverantwortliche aus den Regionen des Bistums zu „Vernetzungstreffen“. Hier koordinieren sie die Planungen ihrer eigenständigen Fahrten und gemeinsame Aktivitäten. Zu letzteren zählen unter anderem die gemeinsamen „Tage der Begegnung“ im Vorfeld des Weltjugendtages vom 20. bis 25. Juli 2016 im Erzbistum Gnesen, der bistumsweite Aussendungsgottesdienst am Sonntag, 10. Juli 2016, oder auch Identifikationsmaterialien.

Das nächste bistümliche Vernetzungstreffen findet am Donnerstag, 3. September, von 19.00 bis 21.00 Uhr, in Düren statt. Weitere Interessentinnen und Interessenten sind herzlich eingeladen, die Vernetzungstreffen zu besuchen. Nähere Informationen erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 09, E-Mail: gerhard.nellessen@bistum-aachen.de.

Nr. 123 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates

Am Freitag, 11. September, findet der diesjährige Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 124 Ehe-Newsletter

Seit Januar 2013 erscheint von der Schönstatt-Bewegung, Vallendar, ein monatlicher Ehe-Newsletter, www.schoenstatt.de. Interessenten erhalten online kostenlos eine pdf-Datei mit Anregungen für ein Paargespräch, für die Beziehungsgestaltung und für das Leben mit Gott. Bestellungen sind per E-Mail an ehe.newsletter@schoenstatt.de zu richten.

Nr. 125 Warnung

In den vergangenen Wochen wurden offenbar im ganzen Bundesgebiet Briefe mit dem Absender „Katholische Konservative Männervereinigung Kevelaer“ verschickt. Als Absenderadresse wurde dabei das Petrus Canisius-Haus, Gemeindezentrum der Kevelaerer Pfarr- und Wallfahrtsgemeinde St. Marien, angegeben. Inhalt der Briefe waren jeweils mehrere kopierte Texte mit vor allem islamfeindlichen Inhalten.

Die Kevelaerer Wallfahrtsleitung distanziert sich auf das Schärfste vom Inhalt der Briefe und hat daher umgehend die Polizei eingeschaltet. Eine Gruppierung „Katholische Konservative Männervereinigung“ existiert in Kevelaer nicht. Da der Inhalt der Briefe nach Auffassung der Behörden den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt, wird derzeit intensiv versucht, die unbekanntem Absender der Hetzschriften zu ermitteln. Um die Größenordnung der verschickten Postsendung zu erfassen, wird jeder Empfänger eines Briefes mit dem o.g. Absender gebeten, sich bei der Wallfahrtsleitung, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de, zu melden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 126 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 127 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Gangelt-Birgden 36, am 20. Juni in St. Maternus zu Gangelt-Breberen 16, am 21. Juni in St. Nikolaus zu Gangelt 15, am 25. Juni in der Kapelle des Hauses Overbach zu Jülich-Barmen (Heilig Geist, Jülich) 47, am 26. Juni in St. Brictius zu Dahlem-Berk 20; insgesamt 215 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 1. bis 22. Juni die kanonische Visitation der GdG Titz vor und spendete das Sakrament der Firmung am 21. Juni in St. Cosmas und Damian zu Titz 25 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 22. Juni im Caritas-Altenheim zu Titz-Hasselsweiler statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 24. Juni in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 38, am 25. Juni in St. Germanus zu Aachen-Haaren 50, am 26. Juni in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 33; insgesamt 121 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 17. Juni in St. Marien zu Vettweiß (Pfarrkirche St. Gereon, Vettweiß) 71, am 20. Juni in St. Martin zu Dahlem-Schmidtheim 32, am 21. Juni in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 24, am 4. Juli in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen-Burtscheid (Marienkapelle, Aachen-Burtscheid) 6; insgesamt 133 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Karl-Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 13. Juni in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Pfarrkirche St. Stephanus, Meerbusch-Lank) 23, am 20. Juni in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Kirche St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath) 53; insgesamt 76 Firmlingen.

Nr. 128 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 6. Juni in der Kapelle der JVA Heinsberg (St. Gangolf, Heinsberg) 7, am 13. Juni in St. Lukas zu Düren (Kirche St. Joachim, Düren) 42, am 14. Juni in St. Peter zu Düren-Merken 32, am 19. Juni in St. Urban zu

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

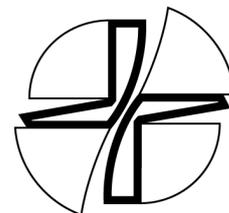
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 1. September 2015

85. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus		Nr. 133 Erhebung der Ministranten/-innenzahlen 2015	181
Nr. 129 Botschaft des Hl. Vaters zum Weltmissionssonntag 2015	178	Nr. 134 Firmung Erwachsener	181
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 135 Wege erwachsenen Glaubens - Gemeinsam Kirche sein	181
Nr. 130 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015	180	Nr. 136 ARD-Themenwoche	181
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 137 Erscheinungen von Pierina Gilli	181
Nr. 131 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	180	Nr. 138 Exerzitienangebote 2015	181
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 139 Exerzitienkalender für das Bistum Aachen	181
Nr. 132 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Pankratius, Monschau- Konzen	180	Nr. 140 Essener Adventskalender 2015	182
		Nr. 141 Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause	182
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 142 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014	182
		Nr. 143 Personalchronik	182

Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 129 Botschaft des Hl. Vaters zum Weltmissionssonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

der Weltmissionssonntag 2015 findet im Kontext des Jahres des gottgeweihten Lebens statt und empfängt daraus einen Impuls für das Gebet und die Reflexion. Denn, wenn jeder Getaufte berufen ist, Jesus, den Herrn, durch das Verkünden des als Geschenk empfangenen Glaubens zu bezeugen, so gilt das in besonderer Weise für die gottgeweihte Person, denn zwischen dem gottgeweihten Leben und der Mission besteht eine enge Verbindung. Die Jesusnachfolge, die das Entstehen des geweihten Lebens in der Kirche bestimmt hat, ist die Antwort auf den Ruf, das Kreuz auf sich zu nehmen und Ihm zu folgen, seine Hingabe an den Vater und seine Gesten des Dienstes und der Liebe nachzuahmen und so das Leben zu verlieren, um es neu zu finden. Und da die gesamte Existenz Christi von der Mission geprägt ist, gilt dies auch für Männer und Frauen, die ihm in besonderer Weise folgen.

Die missionarische Dimension, die wesentlich zur Kirche gehört, wohnt jeder Form des gottgeweihten Lebens inne und darf nicht vernachlässigt werden, da dies eine Leere hinterlassen würde, die das Charisma verzerrt. Mission bedeutet nicht Proselytenmacherei oder reine Strategie, Mission ist Teil der „Grammatik“ des Glaubens, sie ist unumgänglich für denjenigen, der die Stimme des Geistes hört, der ihm zuflüstert: „komm“ und „geh“. Wer Christus nachfolgt, muss zum Missionar werden; denn er weiß, dass Jesus «mit ihm geht, mit ihm spricht, mit ihm atmet, mit ihm arbeitet. Er spürt, dass der lebendige Jesus inmitten der missionarischen Arbeit bei ihm ist» (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 266).

Mission ist Leidenschaft für Jesus Christus und gleichzeitig Leidenschaft für die Menschen. Wenn wir im Gebet vor dem gekreuzigten Jesus verweilen, erkennen wir die Größe seiner Liebe, die uns Würde verleiht und uns trägt; und in diesem Moment spüren wir, dass diese Liebe, die aus seinem durchbohrten Herzen kommt, sich auf das ganze Volk Gottes und die ganze Menschheit erstreckt; und genau dann spüren wir, dass Er uns als Werkzeug nehmen will, um seinem geliebten Volk immer näher zu kommen (vgl. ebd., 268) und allen, die aufrichtig nach ihm suchen. Der Auftrag Jesu des „Geht hinaus!“ umfasst immer wieder neue Szenarien und Herausforderungen, mit denen sich die Evangelisierungstätigkeit der Kirche konfrontiert sieht. In der Kirche sind alle berufen, das Evangelium durch das eigene Lebenszeugnis zu verkünden; und in besonderer Weise wird von gottgeweihten Personen verlangt, dass sie die Stimme des Geistes hören, der sie dazu aufruft,

an die großen Peripherien der Mission zu gehen, zu den Völkern, bei denen das Evangelium noch nicht angekommen ist.

Der fünfzigste Jahrestag des Konzilsdekrets *Ad gentes* lädt dazu ein, dieses Dokument, das bei den Instituten des gottgeweihten Lebens starke missionarische Impulse freisetzte, neu zu lesen und zu bedenken. In den kontemplativen Ordensgemeinschaften erschien die Figur der heiligen Theresia vom Kinde Jesu, die als Schutzpatronin der Missionen die enge Verbindung zwischen dem kontemplativen Leben und der Mission inspiriert, in neuem Licht und mit neuer Aussagekraft. Viele religiöse Gemeinschaften des aktiven Lebens setzten die vom Zweiten Vatikanischen Konzil ausgelöste missionarische Sehnsucht durch eine außerordentliche Öffnung gegenüber der Mission *ad gentes* um, die oft mit der Aufnahme von Brüdern und Schwestern aus Ländern und Kulturen einherging, denen sie bei der Evangelisierung begegnet waren, so dass man heute von einer weit verbreiteten interkulturellen Dimension des Ordenslebens sprechen kann. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, das Ideal der Mission aus seinem Mittelpunkt Jesus Christus und seinen Anspruch der totalen Selbsthingabe für die Verkündigung des Evangeliums zu erschließen. Dabei dürfen keine Kompromisse gemacht werden: wer, durch die Gnade Gottes, den Missionsauftrag annimmt, ist berufen aus dem Geist der Mission zu leben. Aus diesem Grund ist für diese Personen die Verkündigung Christi an den vielfältigen Peripherien der Welt die Art, die Christusnachfolge zu leben. Sie entlohnt für viele Mühen und Entbehrungen. Jede Tendenz, von dieser Berufung abzuweichen, auch wenn es dafür viele edle Gründe gibt, die mit pastoralen, kirchlichen und humanitären Erfordernissen in Verbindung stehen, stimmt nicht mit dem persönlichen Ruf durch den Herrn zum Dienst am Evangelium überein. Die Ausbilder in den Missionsinstituten sind dazu aufgerufen, sowohl auf diese Lebens- und Handlungsperspektive klar und offen hinzuweisen, als auch maßgeblich echte Missionsberufungen zu erkennen. Ich wende mich vor allem an junge Menschen, die noch fähig sind, ein mutiges Zeugnis abzulegen und großzügige Unternehmungen anzugehen und dabei manchmal auch gegen den Strom zu schwimmen: lasst euch den Traum von der wahren Mission nicht nehmen, von einer Christusnachfolge, die die totale Selbsthingabe mit sich bringt. Fragt euch im Innersten eures Gewissens, was der Grund der Entscheidung für das missionarische Ordensleben sei, und ermesst die Bereitschaft, diese anzunehmen, an dem, was es tatsächlich ist: ein Geschenk der Liebe im Dienst der Verkündigung des Evangeliums. Bedenkt dabei, dass die Verkündigung des Evangeliums nicht so sehr ein Erfordernis für die ist, die es nicht kennen, als vielmehr eine Notwendigkeit für diejenigen, die den Meister lieben.

Heute sieht sich die Mission mit der Herausforderung konfrontiert, das Bedürfnis aller Völker zu respek-

tieren, von den eigenen Wurzeln auszugehen und die Werte der jeweiligen Kultur zu erhalten. Es geht darum, andere Traditionen und philosophische Systeme zu verstehen und ihnen respektvoll zu begegnen wie auch jedem Volk und allen Kulturkreisen zuzugestehen, dass sie sich mit Hilfe der eigenen Kultur dem Verständnis des Geheimnisses Gottes und der Annahme des Evangeliums Jesu nähern, das für diese Kulturen Licht und verwandelnde Kraft ist.

Angesichts dieser komplexen Dynamik müssen wir uns fragen: „Wen soll die Verkündigung des Evangeliums bevorzugen?“ Die Antwort ist klar, und wir finden sie im Evangelium selbst: es sind die Armen, die Kleinen, die Kranken, diejenigen, die oft verachtet und vergessen werden, diejenigen, die es nicht vergelten können (vgl. Lk 14,13-14). Die Evangelisierung, die sich vor allem an sie wendet, ist Zeichen des Reiches, das zu bringen Jesus gekommen ist. Es besteht «ein untrennbares Band zwischen unserem Glauben und den Armen [...]. Lassen wir die Armen nie allein!» (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 48). Dies muss vor allem für Personen klar sein, die sich für das missionarische Ordensleben entschieden haben: durch das Gelübde der Armut wählt man die Christusnachfrage in dieser bevorzugten Weise, nicht als Ideologie, sondern indem man sich wie Er mit den Armen identifiziert, indem man wie sie unter prekären alltäglichen Umständen lebt und auf die Ausübung jeglicher Macht verzichtet, um sich zu Brüdern und Schwestern der Letzten zu machen, und ihnen das Zeugnis von der Freude des Evangeliums und den Ausdruck der Liebe Gottes zu bringen.

Damit sie das christliche Zeugnis und die Zeichen der Liebe des Vaters unter den Kleinen und Armen leben können, sind die Ordensleute berufen, im Dienst der Mission die Präsenz der Laiengläubigen zu fördern. Bereits das Zweite Vatikanische Konzil bekräftigte: «Die Laien wirken am Evangelisierungswerk der Kirche mit und haben als Zeugen ebenso wie als lebendige Werkzeuge Anteil an ihrer heilbringenden Sendung» (*Ad gentes*, 41). Ordensmissionare müssen sich zunehmend mutig gegenüber denjenigen öffnen, die bereit sind, mit ihnen, auch über einen begrenzten Zeitraum, zusammenzuarbeiten und missionarische Erfahrungen zu machen. Sie sind Schwestern und Brüder, die die der Taufe innewohnende missionarische Berufung teilen wollen. Die Häuser und Einrichtungen der Missionen sind natürliche Orte für ihre Aufnahme und ihre menschliche, geistliche und apostolische Unterstützung.

Die missionarischen Institutionen und Werke der Kirche stellen sich gänzlich in den Dienst derjenigen, die das Evangelium Jesu nicht kennen. Damit dieses Ziel wirksam umgesetzt werden kann, brauchen sie die Charismen und das missionarische Engagement der Personen des gottgeweihten Lebens, aber auch die gottgeweihten Personen brauchen eine Struktur, die sich in ihren Dienst stellt. Sie ist Ausdruck der Fürsorge des Bischofs von Rom, wenn es darum geht, die Ko-

inonia zu garantieren, damit die Zusammenarbeit und die Synergie wesentlicher Bestandteil des missionarischen Zeugnisses sind. Jesus hat die Einheit seiner Jünger zur Bedingung gemacht, damit die Welt glaubt (vgl. Joh 17,21). Diese Konvergenz ist nicht gleichbedeutend mit einer juristisch-organisatorischen Unterordnung unter institutionelle Organismen oder einer Abtötung der Phantasie des Heiligen Geistes, der die Verschiedenheit weckt, sondern soll vielmehr der Botschaft des Evangeliums mehr Wirksamkeit geben und jene Einheit bei den Vorhaben fördern, die ebenfalls Frucht des Geistes ist.

Das Missionswerk des Petrusnachfolgers hat einen universalen apostolischen Horizont. Aus diesem Grund braucht es die vielen Charismen des gottgeweihten Lebens, damit es sich dem weiten Horizont der Evangelisierung zuwenden kann und in der Lage ist, eine angemessene Präsenz an den Grenzen und in den bereits erreichten Gebieten zu gewährleisten.

Liebe Schwestern und Brüder, die Leidenschaft des Missionars ist das Evangelium. Der heilige Paulus sagte: «Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!» (1 Kor 9,16). Das Evangelium ist Quelle der Freude, der Befreiung und des Heils für jeden Menschen. Die Kirche weiß um dieses Geschenk; deshalb wird sie nicht müde, unaufhörlich unter allen zu verkünden, «was von Anfang an war, was wir gehört haben, was wir mit unseren Augen gesehen haben» (1 Joh 1,1). Die Sendung der Diener des Wortes – Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien – ist es, alle, ohne Ausnahme, zur persönlichen Begegnung mit Christus zu führen. Im weiten Feld der Missionstätigkeit der Kirche ist jeder Getaufte berufen, sein Engagement, je nach der persönlichen Lebenslage, bestmöglich zu leben. Einen großzügigen Beitrag zu dieser universalen Berufung können die gottgeweihten Personen durch das intensive Gebet und die Einheit mit dem Herrn und mit seinem erlösenden Opfer leisten.

Maria, Mutter der Kirche und Vorbild des missionarischen Lebens, vertraue ich all diejenigen an, die *ad gentes* oder im eigenen Land, in jedem Lebensstand an der Verkündigung des Evangeliums mitwirken, und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 24. Mai 2015, Hochfest von Pfingsten

+ Franziskus

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 130 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 25. Oktober begangen. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils erleben wir weltweit Ortskirchen, die sich mutig und hoffnungsvoll dem Auftrag stellen, Gottes Heil für die Menschen zu verkünden. Eine von ihnen ist die Kirche in Tansania. Gemeinsam mit dem Internationalen Missionswerk missio laden wir Sie ein, am Sonntag der Weltmission diese lebendige Kirche näher kennenzulernen.

Viele weltkirchliche Partnerschaften zeugen von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und Tansania. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret. Im kirchlichen Leben Tansanias spielen Kleine Christliche Gemeinschaften seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle. Gleichzeitig stellt der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern fordert auch unsere Solidarität als Christen in Deutschland.

Liebe Schwestern und Brüder, Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission im Gebet miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Der Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. Sein Heil zu verkünden, ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2015 ist ausschließlich für missio Aachen und München bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 131 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert am 27. März 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2015, Nr. 73, S. 118), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich

für die Gestellungsgruppe I	66.480,00 €
für die Gestellungsgruppe II	50.400,00 €
für die Gestellungsgruppe III	38.520,00 €

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Aachen, 10. Juli 2015
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 132 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen

Für das nachfolgend abgebildete Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen,



genehmigt am 10. August 2015, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 10. August 2015
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 133 Erhebung der Ministranten/-innen-zahlen 2015

Auf Wunsch der Deutschen Bischofskonferenz soll alle fünf Jahre die Zahl der Kinder und Jugendlichen erhoben werden, die sich im liturgischen Dienst engagieren. Zu diesem Zweck wurden Mitte August Fragebögen zur Ministranten/-innen-Arbeit an alle GdG-Leiter geschickt. Alle pastoralen Mitarbeiter/-innen werden gebeten, diese Zählung zu unterstützen. Sie hilft auch, die Situation der Messdienerinnen und Messdiener im Bistum Aachen klarer in den Blick zu nehmen und die Messdiener/-innen-pastoral effektiver zu unterstützen. Die ausgefüllten Bögen sind bis spätestens 30. September per Post an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3. - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zurückzusenden.

Nr. 134 Firmung Erwachsener

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff bietet auch in diesem Jahr einen besonderen Termin für die Firmung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber an. Eine solche Firmfeier ist für Sonntag, 22. November 2015, 10.00 Uhr, im Rahmen des Hochamtes im Hohen Dom zu Aachen vorgesehen. Anschließend sind die Neugefirmten und ihre Angehörigen zu einem Empfang in der Domsingschule eingeladen. Die Pfarreien werden gebeten, erwachsene Christinnen und Christen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Interessierte melden sich beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail: andrea.kett@bistum-aachen.de. Absprachen über entsprechende wohnortnahe katechetische Vorbereitungsangebote sollen zwischen denen, die Firmkandidatinnen und -kandidaten begleiten, und dem Fachbereich Verkündigung erfolgen.

Nr. 135 Wege erwachsenen Glaubens - Gemeinsam Kirche sein

Die deutschen Bischöfe skizzieren ein ermutigendes Zukunftsbild - Visionen, Perspektiven und den damit verbundenen Veränderungsprozess. Die Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens“ (WeG) lädt ein, sich mit dem Schreiben der Bischöfe vertraut zu machen. Zugleich wird die Möglichkeit geboten, am 25. September im Forum Vinzenz Pallotti, Vallendar, und am 2. Oktober im Missionshaus der Pallotiner, Limburg, Angebote zur Umsetzung kennen zu lernen. Nähere Informationen und Infolyer erhalten Sie bei der WeG Projektstelle Vallendar, Pallottistr. 3, 56179 Vallendar, F. (02 61) 6 40 29 90, Fax 02 61 / 6 40 29 91, E-Mail: info@weg-vallendar.de, Internet: www.weg-vallendar.de.

Nr. 136 ARD-Themenwoche

Die ARD führt auch in 2015 eine Themenwoche durch. Sie steht unter dem Thema „Heimat“ und findet in diesem Jahr vom 4. bis 11. Oktober statt. Da das Thema wie schon in den zurückliegenden Jahren auch die Kirche mit ihrer spezifischen Botschaft angeht, empfiehlt es sich, die Themenwoche durch ein Plakat der ARD zu bewerben. Gerade der Umgang mit Flüchtlingen, die bei uns eine neue Heimat suchen, ist sicherlich für diese Themenwoche eine hochaktuelle Problematik. Alle Gemeinden werden jeweils zwei Plakate mit unterschiedlichen Motiven erhalten. Zusätzliche kostenfreie Plakate sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: claudia.lenzen@bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 137 Erscheinungen von Pierina Gilli

Die Glaubenskongregation weist mit Schreiben vom 24. Juni 2014 darauf hin, dass die Erscheinungen von Pierina Gilli (1911 bis 1991), Diözese Brescia, Italien, kirchlich nicht anerkannt worden sind. Nach Auffassung der Glaubenskongregation handelt es sich dabei nicht um übernatürliche Phänomene. Gruppen, die die Verehrung der Gottesmutter als Rosa Mystica mit Bezug auf diese Erscheinungen pflegen oder fördern, werden darauf hingewiesen.

Nr. 138 Exerzitenangebote 2015

Für Priester, Ordensmänner und Diakone

„Habt ihr das alles verstanden?“ - Das Evangelium heute neu entdecken. Exerziten für Priester, Ordensmänner und Diakone vom 26. bis 30. Oktober im Priesterhaus Kevelaer unter der Leitung von Bischof em. Dr. Joachim Wanke, Erfurt.

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, F. (0 28 32) 9 33 80, Fax 0 28 32 / 9 33 81 11, E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de.

Nr. 139 Exerzitenkalender für das Bistum Aachen

Der neue Exerzitenkalender für das Bistum Aachen ist unter dem Titel „besinnen - meditieren - glauben“ erschienen. Darin sind alle Termine von September 2015 bis August 2016 aufgelistet: Exerziten in Gemeinschaft, Einzelexerziten, Einzelexerziten mit Gemeinschaftselementen, Exerziten im Alltag, Filmexerziten, Vortragsexerziten, Besinnungstage und Glaubensseminare. Ein Verzeichnis der Träger sowie eine Auflistung der Veranstalter runden den Kalender ab. Der neue Exerzitenkalender ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22,

41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax (0 21 61) 57 64 98 86, E-Mail: exerzitiendarbeit@bistum-aachen.de, erhältlich und unter www.exerzitiendarbeit-im-bistum-aachen.de als pdf-Datei abrufbar.

Nr. 140 Essener Adventskalender 2015

Der vom Bistum Essen herausgegebene Adventskalender erscheint in diesem Jahr in neuer Konzeption und in einem neuen Design. Unter dem Thema „Sternstunden“ enthält der Mitmachkalender Geschichten, Lieder und Bastelideen. Mit seinem ansprechenden Layout und den kindgerechten Anregungen eignet er sich ideal für den Einsatz in Schule und Gemeinde. In vielen Pfarreien und Schulen ist er inzwischen zu einem pastoral und pädagogisch wertvollen Begleiter geworden und inspiriert Gottesdienstleiter/-innen, Katecheten/-innen, Religionslehrer/-innen und Erzieher/-innen Jahr für Jahr zur Gestaltung der Advent- und Weihnachtszeit. Vor allem Familien mit Kindern zwischen vier und zehn Jahren, auch solche, die kaum noch Kontakt zur Kirche haben, werden angesprochen und bekommen vielfältige Impulse zur religiösen Gestaltung der Wochen vor und nach Weihnachten.

Der Kalender kostet 3,00 € pro Stück. Bei geringen Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,80 € als Versandkostenpauschale berechnet werden, ab 16 Stück wird versandkostenfrei geliefert. Die Bestellungen sollten möglichst bis 1. Oktober 2015 beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, E-Mail: buchservice@katecheten-verein.de, vorliegen. Die Auslieferung des Kalenders erfolgt ab Oktober. Erstmalig ist ein zum Kalender passendes Malbuch erschienen, das für 3,95 € über den Bonifatius-Verlag und im Buchhandel erhältlich ist.

Nr. 141 Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause

Bereits zum 33. Mal gibt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn in diesem Jahr eine Broschüre mit Anregungen zur Gestaltung des Heiligen Abends und der Weihnachtszeit für Familien heraus. Das 16-seitige Heft im DIN-A5-Format enthält das Weihnachtsevangeli-um, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung der Festtage. Es trägt den Titel „Sei uns willkommen, Herre Christ“. Weitere Informationen erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 1 25 13 83. Die Kosten je Heft betragen 0,20 €.

Bestellungen richten Sie bitte bis 15. September an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: andrea.kett@bistum-aachen.de. Die Auslieferung der Hefte erfolgt Mitte November.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 142 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 143 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 1. Oktober 2015

85. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 144 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015.....	190	Nr. 151 Regelungen zu Beauftragungen von Laien im Ehrenamt zu liturgischen Diensten	193
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 145 Änderung der Anordnung über das Kirchliche Meldewesen - KMAO	190	Nr. 152 Einsatzkonzeption für Jugend- beauftragte.....	193
Nr. 146 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	191	Nr. 153 Monat der Weltmission 2015	198
		Nr. 154 Kollekte am Allerseeleentag	198
		Nr. 155 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	198
		Nr. 156 Volkstrauertag 2015	198
		Nr. 157 Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter	199
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 147 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2015	191	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 148 Trauerlaubnis im Dringlichkeitsfall.....	192	Nr. 158 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014	199
Nr. 149 Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln.....	192	Nr. 159 Personalchronik	199
Nr. 150 Änderung des Pauschalvertrags zwischen dem Verband der Diözesen		Nr. 160 Pontifikalhandlungen.....	200

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 144 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

fast überall in Deutschland ist mittlerweile folgende Szene denkbar: Eine Schulklasse schaut sich eine Kirche an, und plötzlich fragt ein Schüler: „Wer ist das eigentlich, der da an dem Kreuz hängt?“ Vielen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen ist unser Glaube fremd geworden. Eine wachsende Zahl von Menschen versteht unsere Traditionen, die biblischen Erzählungen, ja unser gesamtes christliches Kulturgut und Brauchtum nicht mehr.

Die ersten Gemeinden gründeten sich, weil Menschen von der Person Jesu zutiefst ergriffen waren. Sie erzählten seine Botschaft weiter und begeisterten andere. Wir wissen: Ohne lebendige Gemeinschaft, eine fundierte Glaubensbildung und das gemeinsame Feiern der Liturgie kann der Glaube nicht weitergegeben werden. Soll er nicht verkümmern, so müssen wir anderen Menschen von Jesus erzählen und uns gegenseitig solidarisch unterstützen, damit unsere Glaubensgemeinschaft erlebbar wird und trägt. Darauf will auch das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion aufmerksam machen „Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt die Kirche in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum - eben dort, wo Menschen nicht selten allein und auf sich gestellt ihr Leben aus dem Glauben gestalten müssen.

Bitte helfen Sie durch Ihr Gebet! Und unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen auch mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, 8. November 2015, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 15. November 2015, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 145 Änderung der Anordnung über das Kirchliche Meldewesen - KMAO

Die Anordnung über das Kirchliche Meldewesen - KMAO für das Bistum Aachen, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2005 Nr. 202, S. 272f), in der zuletzt geänderten Fassung vom 1. Januar 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2011, Nr. 1, S. 2) wird wie folgt ergänzt:

I) Änderung

In der bestehenden Anordnung über das Kirchliche Meldewesen - KMAO werden in § 5 Abs. 6 die Sätze 2 und 3 zusätzlich eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 - 4 werden zu Sätzen 4 - 6.

II) § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung

§ 5 Gemeindemitgliederverzeichnis

(6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen. Das Bistum kann außerdem Daten, die Gemeindemitgliederverzeichnisse anderer Bistümer betreffen und die es seitens einer kommunalen Meldebehörde aus technischen oder organisatorischen Gründen erhält, an die betroffenen Bistümer weiterleiten. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden. Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereiches erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Mitgliederverzeichnis des Bistums Aachen durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit. Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

III) Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Aachen, 10. September 2015
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 146 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Änderung des § 23 AT AVR Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 18. Juni 2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. In § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2015 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 31. August 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 147 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2015

Keiner soll alleine glauben - Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt

Am einmal jährlich stattfindenden "Diaspora-Sonntag", dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag bundesweit am 15. November statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. - Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“. Im Mittelpunkt der Diaspora-Aktion steht der Wert der Gemeinschaft. Das Motiv zeigt die Heilige Schrift, aus der ein Baum erwächst. „Für mich heißt das: Keiner soll alleine glauben. Unser Glaube braucht Gemeinschaft. Diese wird erst dann lebendig, wenn wir Menschen anderer Kulturen nicht als Befremdung sondern als Bereicherung erfahren und unser Herz öffnen. Gerade Menschen, die neu in unsere Gemeinde kommen, wie z.B. Einwanderer, Neuankömmlinge und Flüchtlinge, sollten wir mit offenen Armen empfangen und Ihnen eine neue Hei-

mat geben. Wenn es uns gelingt eine gelebte Willkommenskultur zu prägen, dann werden wir die Früchte der Gemeinschaft ernten“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 15. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken.

Ende September 2015

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes, F. (0 52 51) 29 96 53 oder E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de. Überlegen Sie z.B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2015

Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von der homepage www.bonifatiuswerk.de/Diaspora-Aktion/Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen „Kirche im Kleinen“ am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, telefonisch unter F. (0 52 51) 29 96 53, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen.

Montag, 19. Oktober 2015

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 24. / 25. Oktober 2015

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 8. / 9. November 2015

Sorgen Sie bitte für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche. Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2015

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »Gottesdienst-Impulse« sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen. Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »Kirche im Kleinen« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 21. / 22. November 2015

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 - 0, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 148 Trauerlaubnis im Dringlichkeitsfall

Begründet durch die Umstrukturierung der Ebene der Kirche am Ort und z.T. längerer Vakanzen der Pfarrstellen, ergeben sich zunehmend Problematiken bei der Erteilung der Trauvollmacht. Zur Vermeidung von ungültigen Eheschließungen aufgrund fehlender Trauvollmacht hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff deshalb dem Bischöflichen Offizial, Monsignore Gregor Huben, die allgemeine Trauvollmacht für das Gebiet des Bistums Aachen mit der Erlaubnis der Subdelegation erteilt. In den Fällen, in denen der zuständige Pfarrer oder das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.0.4 - Kirchliches Recht, nicht mehr rechtzeitig angegangen werden können, kann nun auch der Offizial, E-Mail: gh-ac@web.de oder telefonisch +49 179 7652738, im Ausnahmefall kurzfristig die Trauerlaubnis erteilen.

Nr. 149 Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln

In der „Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln“ vom 28. Juli 2011, Kirchlicher Anzeiger für

die Diözese Aachen vom 1. Juli 2011, Nr. 142, S. 143, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 der Punkt 1 Sondermittel gestrichen.

Aachen, 7. September 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 150 Änderung des Pauschalvertrags zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA - Einführung einer Meldepflicht bei Konzerten und Veranstaltungen an die GEMA

Seit mehreren Jahrzehnten bestehen zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zwei Pauschalverträge, in denen die pauschale Abgeltung für die Nutzung GEMA-pflichtiger Musik durch Kirchengemeinden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen geregelt ist. Durch diese Form der Pauschalabgeltung ist es dem Berechtigten möglich, eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Musik anzubieten, ohne hierfür direkt mit der GEMA abrechnen zu müssen. Auf diese Weise wird im Interesse aller Beteiligten ein erhebliches Maß an Verwaltungsaufwand vermieden.

Nach Mitteilung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) besteht der Pauschalvertrag betreffend Musikknutzung in Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art unverändert fort. Auch der Pauschalvertrag zwischen dem VDD und der GEMA bezüglich der Musikknutzung bei Konzerten und kirchlichen Veranstaltungen besteht weiter fort, jedoch ist hier seitens der GEMA darauf bestanden worden, eine grundsätzliche Meldepflicht einzuführen, um so einen Überblick über die Nutzung entsprechender Musik im kirchlichen Bereich zu erhalten.

Die Meldepflicht gilt ab sofort. Wobei das Jahr 2015 als Testzeitraum für die Umstellung vom alten auf das neue Verfahren gewertet wird, um sich mit den Neuerungen vertraut zu machen und mögliche Unklarheiten zu beseitigen.

Pauschal abgegolten und nicht meldepflichtig sind nach wie vor folgende Veranstaltungen:

- ein Pfarr-/Gemeindefest jährlich,
- ein Kindergartenfest pro Kita jährlich,
- eine adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich bzw. eine adventliche Feier mit Livemusik, sofern die ausübenden/auf tretenden -gewerbliche Musiker sind,
- eine Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich.

Weiterhin sind von der Meldepflicht ausgenommen:

- Musik im Gottesdienst sowie
- die Hintergrundmusik zum Beispiel in Senioren oder Jugendtreffs.

Der VDD und die GEMA haben zum Verfahren und zur Anmeldung eine Informationsschrift und einen Meldebogen verfasst. Beides ist unter www.dbk.de/ueberuns/vdd/dokumente/verwertungsgesellschaften.de abrufbar. Der Meldebogen kann auch digital bearbeitet werden. Für Auskünfte steht Ihnen der VDD, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 64, E-Mail: s.koller@dbk.de sowie das Bischöfliche Generalvikariat, 0.0.4 - Stabsstelle Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 15 und F. (02 41) 45 24 62, zur Verfügung.

Nr. 151 Regelungen zu Beauftragungen von Laien im Ehrenamt zu liturgischen Diensten

1. Bezüglich der Beauftragungen von Laien im Ehrenamt zu liturgischen Diensten ist grundsätzlich festzustellen, dass es keine „absoluten“ Beauftragungen gibt, sondern Beauftragungen zu bestimmten Diensten in bestimmten Gemeinden. Einen Antrag zu einer solchen Beauftragung stellt immer der zuständige Pfarrer.
2. Beauftragungen aus anderen Bistümern müssen für das Bistum Aachen neu ausgestellt werden. Das Gleiche gilt für den Fall eines Gemeindefwechsels innerhalb des Bistums.
3. Eine erneute Beauftragung ist grundsätzlich möglich, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.
4. Im Einzelnen handelt es sich um die Beauftragung zum
 - 4.1 Dienst als Kommunionhelfer/-in, die der zuständige Regionaldekan im Namen des Bischofs für vier Jahre ausspricht. Neben der persönlichen und liturgischen Qualifikation ist die Zustimmung des zuständigen Pfarreirates erforderlich. Bei Bedarf kann der Priester ad hoc eine/n Kommunionhelfer/-in bestellen.
 - 4.2 Dienst als Leiter/-in von sonn- und feiertäglichen Gemeindegottesdiensten, die der zuständige Regionaldekan im Namen des Bischofs für vier Jahre ausspricht. Neben der persönlichen und liturgischen Qualifikation ist die Zustimmung des zuständigen Pfarreirates erforderlich.
 - 4.3 Dienst als Leiter/-in von Begräbnisgottesdiensten, die der Bischof selbst für vier Jahre

ausspricht. Neben der persönlichen und liturgischen Qualifikation ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich (siehe hierzu die Regelungen zur Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes vom 23. Dezember 2014).

4.4 Dienst der Predigt in nicht-eucharistischen Gottesdiensten, die der Bischof selbst für vier Jahre ausspricht. Neben der persönlichen und homiletischen Qualifikation ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich.

4.5 Dienst der Feier einer Taufe, die der Bischof selbst ausspricht, und zwar nur im Falle einer längeren priesterlichen Vakanz. Diese Beauftragung ist begrenzt auf die Zeit der Vakanz. Neben der persönlichen und liturgischen Qualifikation ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich.

5. Anträge zu den Beauftragungen zu 4.1 und 4.2 werden an das zuständige Büro der Regionaldekanen gestellt. Anträge zu den Beauftragungen zu 4.3, 4.4 und 4.5 werden an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, gestellt.

In Fällen, in denen der Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) nach § 3, Nr. 5, Abschnitt b der Satzung für den GdG-Rat vom 8. Januar 2013 die Aufgaben des Pfarreirates übernimmt, geht die Zustimmungspflicht bezüglich der Beauftragung an den GdG-Rat über.

Die vorliegenden Regelungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft und ersetzen die Regelungen vom 29. Dezember 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2015, Nr. 25, S. 49).

Aachen, 24. August 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 152 Einsatzkonzeption für Jugendbeauftragte

1. Präambel

Der Einsatz von Jugendbeauftragten unterstützt die Kirchliche Jugendarbeit in ihren vielfältigen Erscheinungsformen auf der Ebene der „Kirche am Ort“ und der Region im Bistum Aachen. Grundlage dieser Arbeit sind der Synodenbeschluss „Ziele und Aufgaben Kirchlicher Jugendarbeit“, die „Rahmenordnung der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen“ sowie die „Rahmenstellenbeschreibung für Jugendbeauftragte“.

Zentrale Prinzipien¹ der Kirchlichen Jugendarbeit sind das personale Angebot, der partnerschaftliche Dialog und das Zeugnis der Hoffnung.

Die Kirchliche Jugendarbeit macht mit dem Einsatz hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen vor allem ein „personales Angebot“. Diese bieten sich als glaubwürdige Menschen an, durch die die Botschaft Jesu Christi erfahrbar wird.

Im partnerschaftlichen Dialog, in den sich die Mitarbeiter/-innen der Kirchlichen Jugendarbeit authentisch einbringen, wird ein Grundvollzug der Kirche erfahrbar: Eine Gemeinschaft von Menschen zu sein, die unterwegs sind, neue Erfahrungen zu machen, diese zu deuten und gemeinsam neues Handeln zu entwickeln.

Ein Zeugnis der Hoffnung als hauptberufliche/r Mitarbeiter/-in in der Kirchlichen Jugendarbeit zu geben, geht von der eigenen Glaubenserfahrung aus und ist auf das Glaubenszeugnis und die Verkündigung der Kirche bezogen. Dieses Zeugnis zu geben, orientiert sich an den Lebensumständen sowie an den Glaubens- und Verständnisbedingungen des Gegenübers. Orientierung für das Handeln sind das Leben und die Botschaft Jesu Christi. In Jesus Christus hat Gott sein Ja zum Menschen in unübersehbarer Weise verwirklicht und erfahrbar werden lassen. Im Zugehen Jesu Christi auf jeden Menschen, in seiner Vergebungsbereitschaft und seinem Handeln ist der unbedingte Wille Gottes sichtbar geworden, sich dem Menschen heilend zuzuwenden.

2. Ausgangssituation, Ziel und Auftrag

Vielschichtige gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen haben in den letzten Jahren zu einem fortschreitenden Akzeptanzverlust der Kirche in der Gesellschaft geführt. Gleichzeitig und in Folge dessen hat sich die Struktur der Kirche am Ort im Bistum Aachen grundlegend verändert. Als Konsequenz dieser Entwicklungen ist festzustellen, dass die personellen, räumlichen und finanziellen Ressourcen und die für Kinder und Jugendliche spürbare Bindungskraft der Kirche am Ort weiter zurückgehen. Im Interesse des Fortbestands und der Weiterentwicklung Kirchlicher Jugendarbeit vollzieht sich in dieser Situation ein Rollenwechsel der Jugendbeauftragten. Obwohl der Auftrag nach wie vor besteht, subsidiär die Jugendarbeitsaktivitäten von z.B. Pfarreien, Gemeinschaften der Gemeinden (GdG), und Jugendverbänden zu unterstützen, übernehmen Jugendbeauftragte gleichzeitig und immer häufiger im Auftrag der Regionen selber die Initiative, um Formen und Angebote Kirchlicher Jugendarbeit aufzubauen und die dazu nötigen Kooperationsstrukturen zu schaffen und zu stärken.

3. Einsatz

Eingesetzt werden die Jugendbeauftragten auf Basis einer Rahmenstellenbeschreibung in folgenden drei Feldern:

- Beratung / Vernetzung / Information,
- regionale / überregionale Aufgaben,
- Projekteinsatz.

Für jede Region stehen nach aktuellem Stellenplan derzeit insgesamt 200 % Beschäftigungsumfang (BU) zur Verfügung. Die Festlegung des BU innerhalb der drei Felder ist regional und flexibel zu gestalten, wobei jedoch alle drei Einsatzbereiche abzudecken sind.

3.1 Beratung / Vernetzung / Information

Im Sinne einer gut erreichbaren „Servicestelle“ (siehe Punkt 10. Bürostandort) sind die Jugendbeauftragten in der jeweiligen Region präsent und leisten Beratung bei Praxisfragen und Problemen. Sie unterstützen darüber hinaus Pfarreien, GdG und Jugendverbände, z.B. bei kurzfristigen Anfragen und bei der Entwicklung von Projekten.

Sie sichern die Kontakt- und Informationsarbeit (z.B. über aktuelle Themen, Aktionen, die Verfügbarkeit von Materialien, Arbeitshilfen und Medien) und stellen die Vernetzung her. Dies geschieht sowohl auf Anfrage als auch durch Eigeninitiative.

3.2 Regionale Aufgaben

Die Jugendbeauftragten übernehmen ebenso regionale Aufgaben für die Kirchliche Jugendarbeit. Diese können z.B. sein: Koordination und Durchführung von Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Unterstützung des BDKJ-Regionalverbandes und seiner Mitgliedsverbände, Wahrnehmung von Aufgaben schulbezogener Kirchlicher Jugendarbeit (dazu gehören die Koordination und Durchführung der Schulabgängerseminare sowie deren konzeptionelle Weiterentwicklung und Qualitätssicherung), Unterstützung bei Aktionen, politische Vertretung und Arbeit mit Multiplikatoren/-innen.

Wo Regionen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben kooperieren, sind Jugendbeauftragte auch überregional tätig.

Ebenso ist eine Beteiligung bei Maßnahmen, Arbeitsgruppen, Projekten oder Veranstaltungen auf diözesaner / überdiözesaner Ebene möglich. Dau-

¹ Vgl.: Rahmenordnung - Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen, 2009, S. 9 ff und Synodenbeschluss „Ziele und Aufgaben Kirchlicher Jugendarbeit“, 1975, S. 24 ff

er und Umfang eines solchen Einsatzes werden mit den Regionen im Einvernehmen festgelegt. Angestrebtes Ziel eines Einsatzes ist das Erzielen einer regionalen Nachhaltigkeit.

3.3 Projekteinsatz

Jugendbeauftragte werden darüber hinaus in Projekten in Gemeinden, Pfarreien, GdG, Regionen, Jugendverbänden und Institutionen eingesetzt.

4. Projektarbeit

Durch den Projektansatz wird neben einer inhaltlichen Qualifizierung eine zeitliche und räumliche Flexibilität für den Jugendbeauftragteneinsatz gesichert.

Die intendierte Projektarbeit (3.3) orientiert sich an folgenden Eckpunkten:

- Ziel- und Aufgabenbeschreibung,
- Benennung verantwortlicher Kooperations- und Ansprechpartner/-innen im Projekt,
- zeitliche Befristung (1-3 Jahre) eines Projektes,
- Vereinbarung über die zu erreichenden Ziele im Rahmen eines Zeit- und Maßnahmenplanes und
- einer Projektauswertung.

Die inhaltliche Prioritätensetzung erfolgt durch die Einsatzplanung des/der Vorgesetzten. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- a) nachprüfbarer Bedarf bei Kindern und Jugendlichen,
- b) Engagement des Trägers / des/der Projektpartners/-in für die Kirchliche Jugendarbeit,
- c) Kooperationsfähigkeit der Projektpartner/-in,
- d) Bereitstellung der notwendigen Ressourcen (Personen, Räume, Finanzen),
- e) Möglichkeit einer Verselbstständigung im Hinblick auf die Projektinhalte / Erzielen einer nachhaltigen Wirkung,
- f) regionale Bedeutung des Projektes (d.h. über den Projektstandort hinaus),
- g) Innovationscharakter für die Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen,
- h) Übergreifenden Projekten soll Vorrang vor Einsätzen auf Ebene der GdG gegeben werden.

Die Kriterien (a - d) müssen zwingend erfüllt sein. Um eine darüber hinausgehende Auswahl zu er-

reichen, können die Kriterien (e - h) angelegt werden.

5. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung für den Einsatz von Jugendbeauftragten erfolgt durch die Operationalisierung von Leistungen und Zielen (beschrieben in einem Zeit- und Maßnahmenplan), die Beschreibung von Verantwortung und Zuständigkeiten und regelmäßige Projektpartner- und Auswertungsgespräche. Die nicht projektbezogenen Aufgabenbereiche werden im Rahmen der Dienstgespräche ausgewertet.

6. Projektvergabeverfahren

Projekte ergeben sich zum einen aus einer Bedarfsmeldung / einem Projektantrag seitens der potenziellen Projektträger, zum anderen auf Grund einer Situationsanalyse, die von dem/der Referenten/-in für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane und dem/der Regionalen Jugendseelsorger/-in verantwortet ist.

- a) Projektträger sind Pfarreien, GdG, Jugendverbände, Institutionen und Regionen, die als Projektträger vom Regionalpastoralrat anerkannt sind.
- b) Potenzielle Projektträger erhalten durch den/die Referenten/-in für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane, dem/der Regionalen Jugendseelsorger/-in oder einem/r Jugendbeauftragten bei Bedarf Unterstützung bei der Antragstellung. Zur Erleichterung der Antragstellung wird ein einheitliches Raster zur Verfügung gestellt, das als Arbeitshilfe zu verstehen ist und auf die jeweilige Situation angepasst werden kann (s. Anlage 2).

Der Projektantrag wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen potenziellem/r Antragsteller/-in und dem/der Referenten/-in für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane, bzw. dem/der Regionalen Jugendseelsorger/-in oder einem/r Jugendbeauftragten entwickelt und beinhaltet eine:

- Situationsbeschreibung / Bestandsaufnahme,
- Benennung von derzeit engagierten / verantwortlichen Personen,
- Benennung der Beschlüsse (Pfarreirat, GdG-Rat), durch die das Projekt abgesichert ist,
- Beschreibung der räumlichen, materiellen und finanziellen Möglichkeiten,
- Formulierung der Ziele, Aufgaben und Zeiträume des Jugendbeauftragteneinsatzes.

- c) Auf Basis einer Vorlage des/der Referenten/-in für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane oder des/der Regionalen Jugendseelsorger/-

in wird der Regionalpastoralrat sowie der BDKJ-Regionalverband jährlich über den Sachstand des Einsatzes der Jugendbeauftragten informiert. Hierbei sollen beide Gremien die Gelegenheit haben, abweichende Einsatzbedarfe aus ihrer Sicht zu benennen. Der/die Referent/-in für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane, bzw. der/die Regionale Jugendseelsorger/-in überprüfen diese Bedarfsmeldungen anhand der Kriterien aus „4. Projektarbeit“ und informieren beide Gremien über das Ergebnis ihrer Überprüfung. Bei grundsätzlichen Bedenken hat der Regionalpastoralrat, sowie der/die Referent/-in für Kirchliche Jugendarbeit, bzw. der/die Regionale Jugendseelsorger/-in die Möglichkeit, die Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ an der Konfliktlösung zu beteiligen.

Der geplante Einsatz eines/einer Jugendbeauftragten bedarf der Prüfung und Zustimmung durch die Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ im Bischöflichen Generalvikariat Aachen.

Details zur Begleitung der Projekte werden in Anlage 1 beschrieben.

7. Konferenzen und Gremien

- a) Die Jugendbeauftragten sind verpflichtet, an einer in der Regel alle sechs bis acht Wochen durchgeführten Fachkonferenz auf Ebene der Region teilzunehmen.
- b) Darüber hinaus wird im Projektpartnergespräch (siehe Anlage 1) die Teilnahme an Gremien, Konferenzen und Teamsitzungen im Rahmen des Projekteinsatzes vereinbart.

8. Einstellungsvoraussetzung

Jugendbeauftragte sind hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen. Als Berufsausbildung wird der Abschluss des/der Sozialarbeiters/-in B. A. bzw. Sozialpädagogen/-in B. A. vorausgesetzt. Eine Abweichung hiervon ist bei vergleichbarer Qualifikation möglich und bedarf der Abstimmung zwischen der Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ und der Abteilung „Bistumspersonal“. Weitere Anforderungen leiten sich aus der Stellenbeschreibung ab.

9. Vorgesetztschaft

Der/die Referent/-in für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane ist Vorgesetzte/r der in der jeweiligen Region eingesetzten Jugendbeauftragten.

Der/die Vorgesetzte von Jugendbeauftragten

- a) verantwortet die regelmäßige Durchführung der Dienstgespräche und des Mitarbeiter/-innen-Jahresgesprächs,
- b) sorgt für die Einarbeitung der/des Jugendbeauftragten. Die Einarbeitung wird flankiert und unterstützt durch die Maßnahmen des Berufseinführungsjahres,
- c) reflektiert und plant zusammen mit dem/der Jugendbeauftragten in regelmäßigen Abständen nach den dienstlichen Erfordernissen die Tätigkeit des/der Jugendbeauftragten. Er/sie entscheidet über Ziele und Weiterarbeit, insbesondere auch über die Gewichtung der Beschäftigungsumfänge innerhalb der Felder „Beratung / Vernetzung / Information, regionale Aufgaben und Projekteinsatz“ in der Einsatzgestaltung. Er/sie trägt in seiner/-ihrer Funktion die Verantwortung auch gegenüber den Verantwortlichen im Einsatzfeld,
- d) hält im Rahmen der bistümlichen Vorgaben die/den Jugendbeauftragte/n zur kontinuierlichen Fortbildung an,
- e) prüft die zweckgebundene Verwendung der Hilfsmittel und zeichnet die notwendigen Aufstellungen (Fahrtkosten, Reisekosten...) und Belege (Sachkosten) mit dem Sichtvermerk ab und weist diese zur Auszahlung an,
- f) sichert die Umsetzung der Verfügung „Hilfsmittel für Jugendbeauftragte in der Kirchlichen Jugendarbeit“.

Bei inhaltlichen Konflikten zwischen dem/der Jugendbeauftragten und dem/der Referenten/-in für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane vermittelt die Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ im Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Die Verantwortung in dienstrechtlichen Fragen liegt beim Dienstvorgesetzten.

10. Bürostandort

Für jede Region ist ein für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen gut erreichbarer Bürostandort einzurichten. Im Hinblick auf die Erzeugung einer fachlichen Vernetzung, der organisatorischen Vereinfachung von Abläufen und einer guten Erreichbarkeit, insbesondere für Anfragen, die nicht projektbezogen sind, nutzen die Jugendbeauftragten nach Möglichkeit und bei entsprechendem Bedarf einen gemeinsamen Bürostandort in der Region bzw. benachbarter Regionen. Der/die Vorgesetzte des/der Jugendbeauftragten macht einen Vorschlag für einen Bürostandort. Durch die zuständigen Abteilungen im Bi-

schöflichen Generalvikariat erfolgt eine Umsetzung des Vorschlags.

Um eine persönliche und telefonische Erreichbarkeit vor Ort in den Projekten zu sichern, stellt der Projektpartner, sofern hierfür Bedarf besteht, die entsprechenden Ressourcen (Zugang zu einem Raum, Telefon...) zur Verfügung.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Praxis abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“.

11. Hilfsmittelverfügung

Weitere Regelungen zu Dienstraum, Sachausstattung, Reisekosten und Schreibarbeiten sind der „Verfügung zur Ausstattung der Bürostandorte in den jeweiligen Regionen und zu den personenbezogenen Hilfsmitteln für Jugendbeauftragte“ und ihren Anlagen zu entnehmen.

12. Gültigkeit

Mit dieser Verfügung wird „Einsatzkonzeption für Jugendbeauftragte“ vom 23. März 2010 aufgehoben.

13. Schlussbestimmungen

Diese Verfügung ist befristet bis zum 30. September 2018. Sie verlängert sich automatisch um jeweils drei Jahre, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Befristung durch den Generalvikar eine Überarbeitung veranlasst wurde. Die Befristung dient dazu, die Verfügung aufgrund der Erfahrungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

14. In-Kraft-Treten

Diese Verfügung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Aachen, 26. August 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Anlage 1: Projektbegleitung zur „Einsatzkonzeption für Jugendbeauftragte“

Projektpartnergespräche sind ein wesentliches Steuerungsinstrument für die Begleitung der Projekteinsätze und werden in folgenden Intervallen durchgeführt:

- zu Beginn eines Projekteinsatzes,
- nach den ersten sechs Monaten,
- im Folgenden mindestens einmal im Jahr und
- zum Abschluss des Projekteinsatzes.

Hieran nehmen teil:

- der/die vom Projektträger benannte Kooperations- und Ansprechpartner/-in,
- der/die Referent/-in für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane und/oder der/die regionale Jugendseelsorger/-in und
- der/die Jugendbeauftragte.

Zu Beginn eines Projekteinsatzes wird ein Projektplan formuliert. Darin werden Zielsetzung, Zwischenschritte, Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Organisation, Finanzierung und Zeitraum verbindlich geregelt.

Nach den ersten sechs Monaten soll überprüft werden, ob der Projekteinsatz wie geplant durchführbar ist. Im Rahmen weiterer Projektpartnergespräche erfolgt eine kontinuierliche Zwischenbewertung des Projekteinsatzes und ggf. eine Veränderung des Projektplans. Eine grundlegende inhaltliche oder zeitliche Veränderung des Projekteinsatzes bedarf der Zustimmung durch die Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ im Bischöflichen Generalvikariat.

Auf Basis von schriftlichen Sachstandsberichten, welche der/die Jugendbeauftragte anfertigt, werden Projektpartnergespräche geführt. Zur Dokumentation fertigt der/die Jugendbeauftragte Protokolle über diese Gespräche an, die von den Gesprächsteilnehmer/-innen zu unterzeichnen sind.

Anlage 2: Raster zur Beantragung von Jugendbeauftragtenprojekten zur „Einsatzkonzeption für Jugendbeauftragte“

1. Situationsbeschreibung / Bestandsaufnahme

1.1 Wie ist die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im Bezugsrahmen?
(z.B. Pfarrei, GdG, Jugendverband, Stadtteil, Region...)

z B.

- Einkommenssituation der Familien,
- Wohnsituation,
- Freizeitmöglichkeiten,
- Schullandschaft,
- Nationalitäten / Kulturen,
- Verkehrsanbindung.

1.2 Welche Angebote für Kinder und Jugendliche gibt es derzeit?

1.3 Welche anderen Träger von Angeboten für Kinder und Jugendliche sind im Einzugsbereich / Bezugsrahmen aktiv?

- 1.4 Welche Personen sind derzeit im Feld der Kinder- und Jugendarbeit engagiert?
- 1.5 Welche Hilfen bzw. Angebote könnten die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen verbessern?
- 1.6 Wie könnte ein Projekteinsatz hierbei unterstützen?
2. Liegen Beschlüsse aus Gremien (z.B. GdG-Rat, Pfarreirat, Vorstand des Jugendverbandes...) zum beabsichtigten Projekt vor?
3. Welche Rahmenbedingungen gibt es vor Ort, die zur erfolgreichen Durchführung des Projektes beitragen?
 - räumliche Möglichkeiten,
 - materielle Möglichkeiten,
 - finanzielle Möglichkeiten,
 - personelle Möglichkeiten (Projektpartner).
4. Welche Ziele werden mit dem Projekt verfolgt?
 - kurzfristig: in den nächsten 3 Monaten,
 - mittelfristig: in den nächsten 12 Monaten),
 - langfristig: in den nächsten 3 Jahren.
5. Welche Aufgaben ergeben sich hieraus für den/die Jugendbeauftragten/e?
6. Wie viel Zeit wird das Projekt voraussichtlich in Anspruch nehmen?

Nr. 153 Monat der Weltmission 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2)

Mit Tansania steht in diesem Jahr ein Land im Mittelpunkt der missio-Aktion, dessen Kirchengeschichte in besonderer Beziehung zu Deutschland steht. Vom tansanischen Sklavenhafen Bagamoyo aus verbreitete sich seit 1868 das Christentum in Ostafrika durch Ordensleute aus Deutschland. Heute engagiert sich die katholische Kirche Tansanias für eine Verbesserung der Lebensbedingungen der mehrheitlich armen Bevölkerung und trägt maßgeblich zu einer friedlichen Zukunft Tansanias bei. Weitere Informationen finden Sie unter www.missio-hilft.de/wms.

Der Diözesane Gottesdienst zum Monat der Weltmission 2015 findet am Sonntag, 25. Oktober 2015, 10.30 Uhr, unter Leitung von Generalvikar Dr. Andreas Frick in St. Laurentius, Grefrath, statt. Ab 12.00 Uhr wird ein afrikanischer Imbiss im Cyriakushaus, Markt 10, 47929 Grefrath, mit Gelegenheit zum Austausch und zur Begegnung mit Schwester Yusta Tesha erreicht. Geistlicher Ausklang ist um 14.30 Uhr.

Nähere Auskünfte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Weltkirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 54, E-Mail: weltkirche@bistum-aachen.de, Internet: www.weltkirche-im-bistum-aachen.de und www.missio-hilft.de, erhältlich.

Nr. 154 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas von entscheidender Bedeutung ist. Die Kollektengelder sind, bitte innerhalb 14 Tagen, mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2015“ an die Bistumskasse zu überweisen, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

Nr. 155 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November, 8. November 2015, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Nr. 156 Volkstrauertag 2015

Am Sonntag, 15. November 2015, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtsskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de, angefordert werden.

Nr. 157 Besinnungstage für abhängigkeits- kranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter

In der Woche vom 23. bis 27. November 2015 finden die jährlichen Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter im Bildungshaus des Klosters Schwarzenberg in Scheinfeld, Würzburg, statt. Begleitet werden diese Tage von P. Fidelis Ruppert, Abt der Abtei Münsterschwarzach. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 290,00 € incl. Einzelzimmer, Vollpension und sonstiger Kosten. Informationen und Anmeldung werden bei P. Michael Wegner CSSp., Broicher Str. 103, 52146 Würselen, F. (0 24 05) 45 58 56, E-Mail: michael.wegner@spiritaner.de, erbeten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 158 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 159 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 160 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 19. August bis 11. September die kanonische Visitation der GdG Alsdorf vor und spendete das Sakrament der Firmung am 29. August in St. Johannes XXIII. zu Alsdorf (Kirche St. Barbara, Alsdorf-Broicher Siedlung) 50, am 30. August in St. Johannes XXIII. zu Alsdorf (Kirche St. Jakobus d. Ä., Alsdorf-Warden) 24, am 5. September in St. Castor zu Alsdorf (Kirche Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg) 36, am 6. September in St. Castor zu Alsdorf (Kirche St. Barbara, Alsdorf-Ofden) 22; insgesamt 132 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 11. September in der Gemeinde St. Barbara, Alsdorf-Ofden, statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 16. August in St. Remigius zu Viersen (Kirche St. Notburga, Viersen-Rahser) 67 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 24. August bis 10. September die kanonische Visitation der GdG Korschenbroich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. September in St. Andreas zu Korschenbroich 60, am 6. September in St. Andreas zu Korschenbroich 33; insgesamt 93 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 10. September im Pfarrhaus von St. Andreas zu Korschenbroich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 12. September in St. Clemens zu Viersen-Süchteln 70 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 14. August in St. Andreas zu Kreuzau-Stockheim 26, am 15. August in St. Heribert zu Kreuzau 20; insgesamt 46 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 1. November 2015

85. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 161 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2015	206	Nr. 168 Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO- DVO)	226
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 162 Änderung über die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO)	206	Nr. 169 Richtlinien zur Ermittlung des Beschäfti- gungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA	234
Nr. 163 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein- Westfalen.....	206	Nr. 170 Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen.....	235
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 164 Hinweise zur Durchführung der ADVENIAT- Aktion 2015	207	Nr. 171 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2016	235
Nr. 165 Richtlinien für die Budgetaufstellung 2016 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen	207	Nr. 172 Erwachsenentaufe und Wiedereintritt - Anmeldung zur Willkommensfeier des Bischofs mit den Katechumenen und Neu- getauften im Bistum Aachen 2016.....	235
Nr. 166 Anlagerichtlinien für kirchliche Stiftungen im Bistum Aachen.....	223	Nr. 173 Heiliges Jahr der Barmherzigkeit	235
Nr. 167 Handreichung zur Profanierung und Umnutzung von Kirchen und Kapellen im Bistum Aachen	225	Nr. 174 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee	236
		Nr. 175 Warnungen.....	236
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 176 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014	236
		Nr. 177 Personalchronik	236
		Nr. 178 Pontifikalhandlungen.....	237

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 161 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Geburt Jesu Christi verheißt Gott den Menschen Frieden. „Verherrlicht ist Gott in der Höhe, und auf Erden ist Friede bei den Menschen seiner Gnade“ (Lk 2,14). Diese Botschaft verkünden die Engel den Hirten auf den Feldern von Bethlehem. Gott gibt in Jesus eine Antwort auf unsere Ur-Sehnsucht nach Frieden.

In den Ländern Lateinamerikas und der Karibik bleibt diese Sehnsucht im Alltag vieler Menschen unerfüllt. Sie erleben wachsende Kriminalität, Brutalität von Drogenbanden, Auseinandersetzungen zwischen Jugend-Gangs, zwischen Guerilla und Paramilitärs. Dies schafft ein Klima der Angst und der Einschüchterung und hat schlimme Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben.

Die Kirche steht auf der Seite der Opfer von Gewalt und Unrecht. Ihr Einsatz eröffnet Wege der Versöhnung: Menschen lernen, neu aufeinander zuzugehen und eine friedvolle und gerechte Gesellschaft aufzubauen. Die ADVENIAT-Jahresaktion 2015 steht unter dem Thema „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft.“ ADVENIAT unterstützt die Initiativen der Kirche in Lateinamerika und der Karibik in ihrem Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit.

Bitte helfen Sie ADVENIAT dabei - mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest!

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 13. Dezember 2015, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 162 Änderung über die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO)

Die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche für das Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2014, Nr. 87, S. 122 ff.) wird wie folgt ergänzt:

I. Änderung

§ 1 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche - KAO wird um folgenden Absatz (4) ergänzt.

(4) Diese Anordnung gilt für den deutschen Caritasverband entsprechend.

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Aachen, 8. Oktober 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 163 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 23. September 2015 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 29. April 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2015, Nr. 87, S. 130), wird wie folgt geändert:

In Anlage 22 wird § 4 Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Mindestnettobetrag wird zum 1. Januar 2015 nach Maßgabe des Absatzes 2 unter Berücksichtigung der an diesem Stichtag geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen neu berechnet, wobei eingetragene steuerliche Freibeträge unberücksichtigt bleiben und der so ermittelte Betrag mit einem Entgeltgruppenfaktor (Entgeltgruppen 1 bis 8: 13,13; Entgeltgruppen 9 bis 12: 13,04; Entgeltgruppen 13 bis 15: 13,012)

multipliziert und durch 12 geteilt wird. Weitere Neuberechnungen des Mindestnettoetrags erfolgen in entsprechender Anwendung von Satz 1 bei allgemeinen Entgeltanpassungen* und jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn und soweit sich die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und/oder die Steuerklasse des Mitarbeiters geändert haben.

* Erfolgt die Neuberechnung aufgrund einer Entgeltanpassung in den Monaten November oder Dezember eines Jahres, bleiben die Weihnachtsgeldzahlung (§ 33a KAVO) und die pauschale Jahreszahlung (§ 26a KAVO) unberücksichtigt.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Aachen, 2. Oktober 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 164 Hinweise zur Durchführung der ADVENIAT-Aktion 2015

Unter dem Leitwort „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft“ stellt ADVENIAT im Advent 2015 zwei Länder in den Mittelpunkt: Kolumbien, wo die Kirche im Friedensprozess zwischen Regierung und bewaffneten Gruppen vermittelt, sowie Guatemala, wo die Kirche sich u.a. für die Aufarbeitung der grausamen Bürgerkriegsvergangenheit einsetzt. Bürgerkrieg und Drogenkonflikte beherrschen weite Teile Lateinamerikas. Deswegen will ADVENIAT mit der Jahresaktion 2015 Friedensarbeit und Versöhnungsarbeit fördern und vor allem auch Gerechtigkeit - denn sie ist der Grundstein für Frieden.

Als Hilfe für die ADVENIAT-Aktion wurden von der ADVENIAT-Geschäftsstelle vielfältige Materialien zum Thema „Frieden und Gerechtigkeit“ an alle Pfarreien geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die ADVENIAT-Aktion 2015 wird am 1. Adventssonntag, 29. November 2015, mit einem Gottesdienst in der Domkirche St. Eberhard, Stuttgart, feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auch auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag, 29. November 2015, bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hin-

weis zu versehen und das ADVENIAT-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet ADVENIAT zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält ADVENIAT auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag, 13. Dezember 2015, sollen in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien mit dem Vermerk „ADVENIAT e. V. 2015“ vollständig bis spätestens 15. Januar 2016 zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da ADVENIAT gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. ADVENIAT bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien erhalten Sie bei der Bischöflichen Aktion ADVENIAT e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, F. (02 01) 1 75 62 08, Fax 02 01 / 1 75 61 11, Internet: www.adveniat.de.

Nr. 165 Richtlinien für die Budgetaufstellung 2016 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

1. Allgemeine Budgetgrundsätze
2. Bestandteile der Budgetplanung
3. Hinweise zu möglichen Risiken
4. Personalkostenhochrechnung
5. Instandhaltungsbudget
6. Frist und Form der Einreichung
7. Öffentliche Auslegung des Budgets
8. Budgeterstellung
- 8.1 Budgeterstellung für Kirchengemeinden

8.2 Budgeterstellung für Kirchengemeinden die das Gebiet einer Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen

8.3 Budgeterstellung für Kirchengemeindeverbände

Anlage 1: Empfehlung zur Refinanzierung und zum Umlageverfahren

Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

1. Allgemeine Budgetgrundsätze

1.1 Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Das Budget ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

1.2 Vollständigkeitsgrundsatz

Das Gesamtbudget enthält alle im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Erlöse sowie die im Geschäftsjahr voraussichtlich entstehenden Kosten unter Berücksichtigung aller bestehenden Verpflichtungen. Die Erlöse und Kosten sind in voller Höhe und getrennt voneinander den durch diese Richtlinie vorgegebenen Aufgabenbereichen zuzuordnen.

1.3 Ausgleich des Gesamtbudgets

Das Gesamtbudget soll grundsätzlich in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse die Höhe des Gesamtbetrages der Kosten erreicht oder übersteigt.

1.4 Genehmigung des Gesamtbudgets

Das Gesamtbudget bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats. Das Budget ist genehmigungsfähig, wenn unter Einhaltung dieser Richtlinien die unter 1.3 genannte Voraussetzung erfüllt ist. Eine Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen. Des Weiteren ist die Genehmigung des Budgets möglich, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände zutrifft:

1.4.1 Defizit durch einmalige Effekte

Defizitäre Jahresergebnisse sind zulässig, wenn diese durch einmalige Effekte, wie zum Beispiel den Eigenanteil an einer außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahme, verursacht werden, die zu Grunde liegenden Sachverhalte ausreichend erläutert sind und ein Ausgleich des Defizits unter Berücksich-

tigung der Verfügbarkeit vorhandener Mittel möglich ist.

1.4.2 Strukturelles Defizit mit Auswirkung auf die wirtschaftliche Solidität

Strukturelle Defizite mit Auswirkung auf die wirtschaftliche Solidität der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes sind zulässig, wenn ein Ausgleich des Defizits unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit vorhandener Mittel möglich ist und nachvollziehbar erläutert wird, wie in den Folgejahren wieder ein ausgeglichenes Budget erreicht wird. Hierbei ist schlüssig und detailliert darzulegen, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Defizits geplant sind und wie ihre Umsetzung in einer Phase der wirtschaftlichen Konsolidierung erreicht werden soll.

1.5 Liquiditätssicherung

Die Liquidität für die laufende Aufgabenerfüllung einschließlich der Finanzierung der Instandhaltungen und Investitionen ist sicherzustellen.

1.6 Kontierungshandbuch

Die Vorgaben des Kontierungshandbuches sind zu beachten.

2. Bestandteile der Budgetplanung

Das Budget in Form der Gesamtergebnisübersicht ist das zentrale Planungsinstrument im kirchengemeindlichen Rechnungswesen. Es ist Grundlage für die Bewirtschaftung und somit der Steuerung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

2.1 Gesamtbudget

Das Gesamtbudget ist mit der Software TN Planning zu erstellen. Das Ergebnis des Budgets ist der Gesamtergebnisübersicht zu entnehmen. Im Rahmen der Budgeterstellung werden in TN Planning weitere Berichte wie Primärkostenübersicht oder Teilergebnisübersichten für Aufgaben und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Hierzu wird auf die weiterführenden Regelungen unter den Ziffern 5 und 8 verwiesen.

2.2 Erläuterungen und weitere Unterlagen

Das Gesamtbudget ist zu erläutern. Hierzu sollen die in TN Planning hinterlegten Kommentierungsfelder sowie die zugehörigen Calc - Sheets genutzt werden. Der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung ist verpflichtet, auf mögliche

zukünftige Risiken hinzuweisen. Das Bischöfliche Generalvikariat kann im Rahmen des Prüfungsprozesses bei Bedarf weiterführende Erläuterungen und Unterlagen anfordern.

2.3 Gesamtergebnisübersicht

Die Gesamtergebnisübersicht ist der zentrale Berichtstyp der Kosten- und Erlösrechnung. In der Gesamtergebnisübersicht werden zum einen die Zahlen aus der nach handelsrechtlichen Vorgaben gegliederten Gewinn- und Verlustrechnung in einer aufgabenbezogenen Form dargestellt. Zum anderen werden Erlöse und Kosten, die nur der internen Leistungsverrechnung dienen und als kalkulatorische Erlöse und Kosten nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung sind, berücksichtigt. Damit ist die Gesamtergebnisübersicht für Planung und Auswertung das zentrale Arbeitsinstrument der kirchengemeindlichen Verantwortlichen.

2.4 Teilergebnisübersichten

Die Teilergebnisübersichten sind aufgabenorientiert. Sie werden nach der Kostenträgerhierarchie des vom Generalvikariat vorgegebenen Kostenrechnungsstrukturplans aufgestellt. Grundsätzlich werden pastorale Aufgaben, Verwaltungsaufgaben und sonstige Aufgaben unterschieden.

Die Gliederung der Teilergebnisübersichten erfolgt analog der Gesamtergebnisübersicht. Die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen der Hilfsbetriebe Raum und Gebäude sowie Allgemeine Verwaltung sollen erfasst und verrechnet werden.

3. Hinweise zu möglichen Risiken (inkl. Sondervermögen, z.B. Altenheim)

Neben den Risiken, die sich grundsätzlich durch ein nicht ausgeglichenes Budget ergeben, können auch Risiken aus dem Bereich der Sondervermögen entstehen, für die die Kirchengemeinde haftet (z.B. unzureichende Auslastung des Altenheims). Beide Risiken sind zu beschreiben und zu erläutern.

4. Personalkostenhochrechnung und Finanzplanung

Dem Budget ist eine Personalkostenhochrechnung 2016 und die Finanzplanung für die Jahre 2016 - 2018 beizufügen.

Mit der Finanzplanung wird ein neues Instrument verwirklicht, das angelehnt an eine Kapitalflussrechnung die Liquiditäts- und Finanzbedarfsplanung für einen Korridor von 3 Jahren bietet und auch den Bereich der Investitionen umfasst. Die

Finanzplanung wird ebenfalls in TN Planning erstellt. Da zur Zeit noch kein Work-Flow hinterlegt ist, muss der Bericht „Finanzplanung gesamt“ zunächst noch in Papierform vorgelegt werden.

5. Instandhaltungsbudget

Instandhaltungsmaßnahmen, die in 2016 umgesetzt werden sollen, sind im Gesamtbudget als laufender Aufwand darzustellen.

Informationen hierzu liefern die Protokolle der jährlichen Begehung der Gebäude und die in der Anwendung IMS angelegten Projekte.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind zu erläutern. Die Durchführung einer solchen Maßnahme bedarf einer gesonderten baufachlichen Genehmigung, die nicht Bestandteil der Genehmigung des Budgets ist.

6. Frist und Form zur Einreichung

Die Budgetplanung/-erstellung 2016 erfolgt mit der Software TN Planning. In Ihrem eigenen Interesse sollte die Erstellung des Budgets so rechtzeitig wie möglich erfolgen. Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung beschlossene Budget ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3 „Beratung und kirchliche Aufsicht KG/KGV“, spätestens bis zum 30. April 2016 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Sofern Budgets nicht fristgemäß vorgelegt werden, kann es zu einer Kürzung der Schlüsselzuweisungen kommen.

Die Vorlage erfolgt in elektronischer Form, durch Einstellen der Budgetdaten in TN Planning. Der Abt. 4.3 sind zusätzlich der Beschluss des Budgets durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Verbandsvertretung sowie die Gesamtergebnisübersicht des Budgets 2016 in Papierform vorzulegen. Im Beschluss ist mit folgendem Text auf die Gesamtergebnisübersicht Bezug zu nehmen: „Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung beschließt das Budget 2016 auf der Grundlage der beiliegenden Gesamtergebnisübersicht vom ... mit einem Gesamtergebnis von ... €“. Die Gesamtergebnisübersicht ist für beigetretene Kirchengemeinden vom Verwaltungszentrum mit dem Datum der Erstellung zu versehen.

7. Öffentliche Auslegung des Budgets

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens („Der Haushalt ist nach Feststellung, die Jahresrechnung nach Entlastung für die Gemeindeglieder nach örtlicher Bekanntmachung auf 2 Wochen öffentlich auszulegen“).

Im Übrigen gilt die nach § 21 des Gesetzes zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Benehmen mit der Staatsbehörde erlassenen Geschäftsanweisung, hier die Artikel 16 und 23 (Diözesanstatuten Band 3, Seiten 848 ff.).

Nach der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen ist nunmehr das Budget anzulegen.

Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsversammlung beschlossene und von der Bistumsverwaltung geprüfte Budget ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht offen zu legen.

Spätestens in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschließlich des Vorabends) vor Beginn der Auslegung am darauf folgenden Montag ist in der Pfarrkirche und allen zur Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband gehörenden Filialkirchen durch Proklamandum und durch Aushang in oder an den Kirchen auf die Auslegung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind einschließlich der Zugangszeiten der Ort und die Dauer der Auslegung anzugeben. Der Aushang ist erst nach Ablauf der Auslegungszeit abzunehmen.

Soweit die Erstellung des Budgets durch ein Verwaltungszentrum erfolgt, können vom Verwaltungszentrum zur Verfügung gestellte Kopien dieser Unterlagen ausgelegt werden. Diese sind durch die jeweilige Unterschrift der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Kirchenvorsteher unter Beidrückung des Siegels als Erklärung des Kirchenvorstandes auszuweisen.

Für Kirchengemeindeverbände findet gemäß § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

8. Budgeterstellung

8.1 Budgeterstellung für Kirchengemeinden

Bei der Budgeterstellung für Kirchengemeinden sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen entsprechend zu beachten.

8.1.1 Erlöse

Die Erlöse in einer Kirchengemeinde bestehen hauptsächlich aus der Schlüsselzuweisung für die Sachkosten einschließlich der Verwaltungskostenpauschale, Kollekten und Spenden, Erlösen aus Pfarrfesten oder Basaren sowie Erlösen aus Stiftungen, Mieten,

Pachten und Zinsen. Bei den zweckgebundenen Spenden/Kollekten sind die Hinweise unter der Ziffer 8.1.20 besonders zu beachten. Diese Spenden/Kollekten sind nicht zu budgetieren, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt.

Die Schlüsselzuweisung wird maschinell auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) dargestellt und von dort durch Entscheidung des Kirchenvorstandes auf die verschiedenen Hauptaufgaben verteilt. Der verbleibende Restbetrag dient zur Finanzierung der Fixkosten in der Kirchengemeinde und wird zu diesem Zweck maschinell dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten der Kirchengemeinde“ zugeordnet.

Die Zins- und Pachterträge der Pfarr- und Vikariefonds werden weiterhin zu 90% mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Der für die Verrechnung zugrunde liegende Zinssatz für 2016 beträgt 0,25%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Substanzkapital berücksichtigt wird. Die Zinserträge werden im Bericht „Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds“ als Vorschlagswert angezeigt. Bei Übereinstimmung ist dieser Wert in die Spalte „Zinsertrag Plan 2016“ einzutragen. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag einzutragen. Dieses Verfahren gilt auch bei den „Anrechnungsbeträgen Pachten und Erbbauzinsen der Personalfonds“.

Die Zuschüsse zu den Sach- und Arbeitsmitteln für Priester, Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoral- und Gemeindeferenten sind auf dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde“ (21xx9901) und dem Konto 5 522 100 „Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen“ zu budgetieren. Die Zuschüsse für die Nutzungsentschädigung sind auf dem Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“ und dem Gebäudekostenträger, in dem sich der Dienstraum befindet, zu budgetieren.

8.1.2 Kosten

Die Kosten in einer Kirchengemeinde beschränken sich im Wesentlichen auf die pastoralen Aktivitäten einschließlich der Kosten der für diese notwendige Gebäudenutzung und auf die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen von Vermietung und Verpachtung.

- 8.1.3 Zuordnung zu den einzelnen Positionen/Kostenträgern
- 8.1.3.1 Allgemeine Kollekten (für kirchliche Zwecke)
- Die Erlöse sind auf dem inhaltlichen Kostenträger Kultstätten zu budgetieren (21xx05yy) und werden dadurch im nicht fondsgebundenen Vermögen ausgewiesen.
- 8.1.3.2 Nutzungsentgelte für Pfarrheimvermietungen
- Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Gebäudekostenträger des Pfarrheimes (Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“) zu budgetieren.
- 8.1.3.3 Umlagen
- Die einem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden legen zur Deckung eines möglichen Defizits des Kirchengemeindeverbands verpflichtend eine Umlage fest. Diese Umlage ist auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) zu budgetieren.
- 8.1.3.4 Kirchenmusik
- Hierunter sind die Kosten für Noten, Gebetbücher etc. zu budgetieren.
- 8.1.3.5 Weltkirchliche Aufgaben
- Hierunter sind die Kosten für Missionsarbeit, karitative Aufgaben etc. zu budgetieren, sofern diese nicht über die Pfarramtskasse abgewickelt werden.
- 8.1.3.6 Pfarrbücherei (Katholische öffentliche Bücherei)
- Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Budgetiert werden auf dem inhaltlichen Kostenträger z.B. die Abschreibungen für die anzuschaffenden Bücher (geringwertige Wirtschaftsgüter) oder die allgemeinen Verwaltungskosten. Die Leihgebühren sind auf dem Konto 5 542 500 zu budgetieren.
- Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger sind z.B. die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung sowie Wartung (z.B. Heizungsanlage) zu budgetieren.
- 8.1.3.7 Kultstätten (Kirchen, Kapellen)
- Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger 21xx050y werden z.B. Kosten für Kerzen, Blumenschmuck, Hostien, Messwein, Unterhaltung der Talare und Paramente budgetiert. Die Erlöse aus Kollekten und Spenden sind ebenfalls diesem Kostenträger zuzuordnen und dienen somit der Finanzierung aller Hauptaufgaben in der Kirchengemeinde.
- Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger 24xx510y werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung (z.B. Orgel, Turmuhr, Glocken- und Läuteanlage, Heizungsanlage) budgetiert.
- 8.1.3.8 Pfarrfest
- Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrfest in Zusammenhang stehen.
- 8.1.3.9 Pfarrbrief
- Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrbrief in Zusammenhang stehen.
- 8.1.3.10 Basare
- Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit einem Basar in Zusammenhang stehen.
- 8.1.3.11 Begegnungsstätte
- Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Begegnungsstätte betreffen. Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.
- 8.1.3.12 Altenstube
- Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Altenstube betreffen. Auf dem Gebäudekostenträger

werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

8.1.3.13 Kirchengemeindliche Stiftungen

Hier sind die Kosten und Erlöse zu budgetieren, die der Stiftung zuzuordnen sind (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung, Pachterlöse). Außerdem sind hier die Stiftungsverpflichtungen einschließlich der Messstipendien zu budgetieren.

Zu den kirchengemeindlichen Stiftungen gehören Aufwertungsstiftung, Neue Stiftungen und sonstige Stiftungen (Stiftungen mit messfremden Auflagen).

8.1.4 Kirchengemeindliche Finanzen

Hier sind die Verwaltungskosten zu budgetieren, die im Zusammenhang mit den Finanzanlagen stehen (z.B. Fahrtkosten des Beauftragten bei einem Besuch im Verwaltungszentrum). Die Nebenkosten des Geldverkehrs (z.B. Kontoführungsgebühren) sind hingegen beim Finanzergebnis zu budgetieren.

8.1.5 Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen landwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).

8.1.6 Verpachtung forstwirtschaftlicher Flächen

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen forstwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).

8.1.7 Erbbaurechte

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Erbbau-rechten zu budgetieren (z.B. Notarkosten).

8.1.8 Vermietete Gebäude

Hier sind die Kosten und Erlöse der vermieteten Gebäude zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grund-

besitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Mieterträge einschließlich der Nebenkosten). Für jedes vermietete Gebäude existiert ein separater Kostenträger.

8.1.9 Gemischte Nutzung

In der Kostenträgerstruktur gibt es nur noch Grundstücke unter der gemischten Nutzung.

8.1.10 Sonstige selbst genutzte Gebäude

Hier sind die Kosten und Erlöse der selbst genutzten Gebäude (z.B. Bücherei, Altentagesstätte) zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Erlöse aus Nutzungsentschädigungen).

8.1.11 Finanzergebnis

Hier sind die Finanzerträge und Finanzaufwendungen (z.B. Darlehenszinsen) sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Geldverkehr (z.B. Disagio, Kreditbeschaffungskosten) zu budgetieren.

8.1.12 Differenz zwischen betriebswirtschaftlichem und handelsrechtlichem Ergebnis

Hier werden die Kosten und ggf. die (kalkulatorische) Erlöse der selbst genutzten Verwaltungsgebäude (z.B. Pfarrhäuser) sowie kalkulatorische Personalkosten ausgewiesen.

8.1.13 Dienstwohnungen der Geistlichen

Die Nutzungsentschädigung, die die Kirchengemeinde erhält, ist im Budget bei den Erlösen entsprechend zu berücksichtigen bzw. auszuweisen (5 550 010 „Mieterträge Dienstwohnungen für Geistliche“).

8.1.14 Instandhaltung

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Sofern für Instandhaltungsmaßnahmen besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder Dritten), sind diese anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das lfd. Jahr zu budgetieren. Sofern die Maßnahmen über mehrere Jahre laufen, gilt dies für die Folgejahre analog.

8.1.15 Friedhof

Es gilt weiterhin übergangsweise, dass die Kosten und Erlöse des Friedhofsbetriebes auf

dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Der Ertrag ist auf dem Konto 5 550 600 „Erträge aus Friedhofsnutzung“ anzusetzen. Für die Abgrenzung ist es ausreichend, den Gesamtertrag am Ende des Jahres auf die Restlaufzeit der Ruhefrist aufzuteilen. Alle weiteren Erträge, die im Rahmen von Bestattungen anfallen, sind auf dem Konto 5 542 600 „Sonst. Erträge“ anzusetzen.

Für Fried- und Gotteswälder und ähnliche Beisetzungsstätten gelten die vorstehenden Ausführungen grundsätzlich ebenfalls. Im Einzelfalle kann es jedoch zu begründeten Ausnahmeregelungen kommen.

In einigen Kirchengemeinden gibt es Grabeskirchen. Sofern diese in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen und nicht als selbständiges Sondervermögen zu behandeln sind, gelten hinsichtlich des Nachweises der Erträge und Aufwendungen für die Urnenplätze sowie der notwendigen Abgrenzung die vorstehenden Ausführungen zum Friedhof analog.

Abweichende Ansätze sind nur auf Basis einer mit dem Bischöflichen Generalvikariat getroffenen Vereinbarung zulässig.

8.1.16 Behandlung von Messstiftungen

Bei den Messstiftungen sind Erträge und Aufwendungen der unterschiedlichen Messstiftungen nur noch auf einem Kostenträger pro Kategorie von Stiftungen zu budgetieren.

8.1.17 Budgetierung der Stiftungen und Nachlässe

Der reine Zweckaufwand (Stiftungsverpflichtungen) ist auf dem Konto 7 757 200 zu budgetieren, da in der Kostenträgerstruktur der Bereich der Stiftungen und Nachlässe als eine Hauptaufgabe der Kirchengemeinden definiert ist. Sofern ein Verwaltungskostenanteil für die Stiftungen und Nachlässe anfällt, so ist dieser auf dem Konto 7 759 910 zu budgetieren. Hierbei handelt es sich um fixe Verwaltungskosten.

8.1.18 Hilfsbetriebe

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle Perso-

nal- und Sachkosten, die nicht einem einzelnen Kostenträger direkt zugeordnet werden können. Für die Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Aktivitäten welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen. Ihrer Funktion als internen Dienstleistungseinheiten entsprechend können die Hilfsbetriebe keine Erträge haben. Personalkostenerstattungen sind auf denjenigen Kostenträgern zu budgetieren, die die entsprechenden Leistungen der Hilfsbetriebe abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb „Raum und Gebäude“ werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeistertätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten durch externe Dienstleister ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu budgetieren. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten auf dem Hilfsbetrieb budgetiert. Als Anhaltspunkt für die Inanspruchnahme des Hilfsbetriebes (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb „Allgemeine Verwaltung“ werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist eine entsprechende Leistungseinheit für die Inanspruchnahme (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit) festzulegen.

Der Hilfsbetrieb „Telekommunikation“ darf nicht mehr verwendet werden.

Die Hilfsbetriebe werden vollständig entlastet.

8.1.19 Verwendbarkeit des budgetierten Jahresergebnisses

Sofern Einrichtungen (z.B. Kindergärten, offene Jugendeinrichtungen, Friedhöfe, Grabeskirchen etc.) einen positiven Beitrag zum Jahresergebnis leisten, der einer Vermögensbindung unterliegt, ist zu beachten, dass diese Mittel im laufenden Budgetjahr nicht zum Ausgleich eines Defizits anderer Kostenträger verwendet werden dürfen.

Auch die Vermögensbindungen müssen zu 100% werthaltig (in Form von liquiden Finanzmitteln) vorgehalten werden (analog zu den ausgeliehenen Finanzmitteln der Fonds).

8.1.20 Allgemeine Hinweise

Übrige sonstige Erlöse sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (mit oder ohne Rückzahlungsverpflichtung) sind nicht im Budget zu berücksichtigen, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt. Dann erfolgt der Nachweis dieser Spenden/Kollekten für Instandhaltungsmaßnahmen oder sonstigen besonderen Maßnahmen zunächst in der Bilanz als Verbindlichkeit/Vermögensbindung. Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme wird im Budget der Ertrag max. in Höhe des Aufwandes ausgewiesen (ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeit/Vermögensbindung).

Spenden für Investitionen werden analog behandelt. Nach erfolgter Investition erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer (analog zu den Sonderposten).

8.2 Budgeterstellung für Kirchengemeinden die das Gebiet einer Gemeinschaft der Gemeinde (GdG) umfassen

Bei der Budgeterstellung für Kirchengemeinden die das Gebiet einer Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen entsprechend zu beachten.

8.2.1 Erlöse

Die Erlöse setzen sich hauptsächlich aus der Schlüsselzuweisung für die Personalkosten, der Schlüsselzuweisung für die Sachkosten einschließlich der Verwaltungskostenpauschale, den Sonderzuweisungen für die Einrichtungen (Kindergärten und offene Jugendeinrichtungen), den öffentlichen Zuschüssen für die Einrichtungen, Kollekten und Spenden, Erlösen aus Pfarrfesten oder Basaren, Erlösen aus Stiftungen sowie Miet-, Pacht- und Zinserträgen zusammen. Bei den zweckgebundenen Spenden/Kollekten sind die Hinweise unter der Ziffer 8.2.21 besonders zu beachten. Diese Spenden/Kollekten sind nicht zu budgetieren, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt.

Die Schlüsselzuweisung zu den Personal- und Sachkosten wird maschinell auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) dargestellt und von dort durch Entscheidung des Kirchenvorstandes auf die verschiedenen Hauptauf-

gaben verteilt. Der verbleibende Restbetrag dient zur Finanzierung der Fixkosten in der Kirchengemeinde und wird zu diesem Zweck maschinell dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten der Kirchengemeinde“ zugeordnet.

Die Zuschüsse zu den Sach- und Arbeitsmitteln für Priester, Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoral- und Gemeindeferenten sind auf dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde“ (21xx9901) und dem Konto 5 522 100 „Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen“ zu budgetieren. Die Zuschüsse für die Nutzungsentschädigung sind auf dem Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“ und dem Gebäudekostenträger, in dem sich der Dienstraum befindet, zu budgetieren.

Zuschüsse der Abt. 1.3 zum Trägeranteil für Berufspraktikantinnen sind auf dem Konto 5 522 100 zu budgetieren, da diese Zuschüsse nicht im KIBIZ-Verwendungsnachweis nachzuweisen sind.

Die Sonderzuweisungen sowie die öffentlichen Zuschüsse für die Einrichtungen sind direkt dem Kostenträger der betreffenden Einrichtungen zuzuordnen. Diese Zuschüsse werden zu den Betriebskosten der Einrichtungen gezahlt (Personal- und Sachkosten).

Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Gebäudekostenträger des Pfarrheimes (Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“) zu budgetieren.

Die restlichen Erlöse sind direkt den entsprechenden Kostenträgern zuzuordnen, die sie erwirtschaften. Erlöse aus „Kollekten und Spenden“ sind beispielsweise dem inhaltlichen Kostenträger der Kirche 21xx51yy zuzuordnen und die Erlösart „sonstige betriebliche Erlöse“ für Miete und Pacht den Nebenkostenträgern.

In einigen Kirchengemeinden ist Personal beschäftigt, das auch überpfarrlich tätig ist (z.B. Ausländische Gemeindegarbeit, Regionalkantore oder Dienste für die Regionaldekane). Die anfallenden Kosten werden vom Bistum erstattet. Diese Erstattungen sind im Budget bei den Erlösen zu berücksichtigen und dem Kostenträger zuzuordnen, auf dem auch die Kosten budgetiert werden. Analog ist zu verfahren, wenn Personal bei einer Kirchengemeinde angestellt ist und auch Dienste für

eine andere Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband versieht.

Die Zins- und Pächterträge der Pfarr- und Vikariefonds werden weiterhin zu 90% mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Der für die Verrechnung zugrunde liegende Zinssatz für 2016 beträgt 0,25%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Substanzkapital und nicht vorhandene Rücklagen berücksichtigt wird. Die Zinserträge werden im Bericht „Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds“ als Vorschlagswert angezeigt. Bei Übereinstimmung ist dieser Wert in die Spalte „Zinsertrag Plan 2016“ einzutragen. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag einzutragen. Dieses Verfahren gilt auch bei den „Anrechnungsbeträgen Pachten und Erbbauzinsen der Personalfonds“.

8.2.2 Personalkosten

Für eine vollständige kostenrechnerische Auswertung müssen die verschiedenen Personalkosten den Aufgabenbereichen verursachungsgemäß zugeordnet werden. So sind z.B. die pädagogischen Personalkosten für den Kindergarten soweit sie die regulären Kindergartengruppen betreffen auf dem Kostenträger 21xx1199 zu budgetieren. Handelt es sich aber um Kosten für besondere Maßnahmen im Kindergarten (z.B. Sprachförderung), so sind diese auf dem spezifischen Kostenträger (im Beispiel 21xx1131) zu budgetieren. Hierbei gilt, dass es für jede Einrichtung und jede Maßnahme einen separaten Kostenträger gibt.

Bei den offenen Jugendfreizeiteinrichtungen sind die pädagogischen Personalkosten auf dem Kostenträger 21xx2y01 zu budgetieren. Bei besonderen Maßnahmen (z.B. Ferienspiele) erfolgt die Budgetierung auf dem dafür vorgesehenen Kostenträger (im Beispiel 21xx2y02).

Die Kosten für die Kirchenmusik (Organist und Chorleiter) sind auf dem Kostenträger 21xx02yy zu budgetieren. Für die sonstigen Berufsgruppen bzw. Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Anwendung.

Personalkosten für z.B. Pfarramtssekretärinnen und Reinigungskräfte sind immer dann auf einem Hilfsbetrieb (Allgemeine Verwaltung oder Raum und Gebäude) zu budgetieren, wenn keine eindeutige Zuordnung zu ei-

nem spezifischen Kostenträger möglich ist. In diesen Fällen sind die Kosten des Hilfsbetriebes per Leistungsmengen/Verrechnungssätze auf die Kostenträger zu verteilen, die die Leistungen aus dem Hilfsbetrieb in Anspruch genommen haben. Ist eine eindeutige Zuordnung möglich, können die Personalkosten auch direkt dem entsprechenden Kostenträger zugeordnet werden.

8.2.3 Zuordnung zu den einzelnen Positionen/Kostenträgern

8.2.3.1 Allgemeine Kollekten (für kirchliche Zwecke)

Die Erlöse sind auf dem inhaltlichen Kostenträger Kultstätten zu budgetieren (21xx05yy) und werden dadurch im nicht fondsgebundenen Vermögen ausgewiesen.

8.2.3.2 Nutzungsentgelte für Pfarrheimvermietungen

Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Gebäudekostenträger des Pfarrheimes (Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“) zu budgetieren.

8.2.3.3 Kirchenmusik

Hierunter sind die Kosten für Noten, Gebetbücher etc. zu budgetieren.

8.2.3.4 Weltkirchliche Aufgaben

Hierunter sind die Kosten für Missionsarbeit, karitative Aufgaben etc. zu budgetieren, sofern diese nicht über die Pfarramtskasse abgewickelt werden.

8.2.3.5 Pfarrbücherei (Katholische öffentliche Bücherei)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Budgetiert werden auf dem inhaltlichen Kostenträger z.B. die Abschreibungen für die anzuschaffenden Bücher (geringwertige Wirtschaftsgüter) oder die allgemeinen Verwaltungskosten. Die Leihgebühren sind auf dem Konto 5 542 500 zu budgetieren.

Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger sind z.B. die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung sowie Wartung (z.B. Heizungsanlage) zu budgetieren.

8.2.3.6 Kultstätten (Kirchen, Kapellen)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger 21xx050y werden z.B. Kosten für Kerzen, Blumenschmuck, Hostien, Messwein, Unterhaltung der Talare und Paramente budgetiert. Die Erlöse aus Kollekten und Spenden sind ebenfalls diesem Kostenträger zuzuordnen und dienen somit der Finanzierung aller Hauptaufgaben in der Kirchengemeinde.

Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger 24xx510y werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung (z.B. Orgel, Turmuhr, Glocken- und Läuteanlage, Heizungsanlage) budgetiert.

8.2.3.7 Pfarrfest

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrfest in Zusammenhang stehen.

8.2.3.8 Pfarrbrief

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrbrief in Zusammenhang stehen.

8.2.3.9 Basare

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit einem Basar in Zusammenhang stehen.

8.2.3.10 Begegnungsstätte

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Begegnungsstätte betreffen. Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

8.2.3.11 Altenstube

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Altenstube betreffen. Auf dem Gebäudekostenträger

werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

8.2.3.12 Kirchengemeindliche Stiftungen

Hier sind die Kosten und Erlöse zu budgetieren, die der Stiftung zuzuordnen sind (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung, Pächterlöse). Außerdem sind hier die Stiftungsverpflichtungen einschließlich der Messstipendien zu budgetieren.

Zu den kirchengemeindlichen Stiftungen gehören Aufwertungsstiftung, Neue Stiftungen und sonstige Stiftungen (Stiftungen mit messfremden Auflagen).

8.2.4 Kirchengemeindliche Finanzen

Hier sind die Verwaltungskosten zu budgetieren, die im Zusammenhang mit den Finanzanlagen stehen (z.B. Fahrtkosten des Beauftragten bei einem Besuch im Verwaltungszentrum). Die Nebenkosten des Geldverkehrs (z.B. Kontoführungsgebühren) sind hingegen beim Finanzergebnis zu budgetieren.

8.2.5 Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen landwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).

8.2.6 Verpachtung forstwirtschaftlicher Flächen

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen forstwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).

8.2.7 Erbbaurechte

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Erbbaurechten zu budgetieren (z.B. Notarkosten).

8.2.8 Vermietete Gebäude

Hier sind die Kosten und Erlöse der vermieteten Gebäude zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grund-

- besitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Mieterträge einschließlich der Nebenkosten). Für jedes vermietete Gebäude existiert ein separater Kostenträger.
- 8.2.9 Gemischte Nutzung
- In der Kostenträgerstruktur gibt es nur noch Grundstücke unter der gemischten Nutzung.
- 8.2.10 Sonstige selbst genutzte Gebäude
- Hier sind die Kosten und Erlöse der selbst genutzten Gebäude (z.B. Bücherei, Altentagesstätte) zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Erlöse aus Nutzungsentschädigungen).
- 8.2.11 Finanzergebnis
- Hier sind die Finanzerträge und Finanzaufwendungen (z.B. Darlehenszinsen) sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Geldverkehr (z.B. Disagio, Kreditbeschaffungskosten) zu budgetieren.
- 8.2.12 Differenz zwischen betriebswirtschaftlichem und handelsrechtlichem Ergebnis
- Hier werden die Kosten und ggf. die (kalkulatorischen) Erlöse der selbst genutzten Verwaltungsgebäude (z.B. Pfarrhäuser) sowie kalkulatorische Personalkosten ausgewiesen.
- 8.2.13 Dienstwohnungen der Geistlichen
- Die Nutzungsentschädigung, die die Kirchengemeinde erhält, ist im Budget bei den Erlösen entsprechend zu berücksichtigen bzw. auszuweisen (5 550 010 „Mietträge Dienstwohnungen für Geistliche“).
- 8.2.14 Instandhaltung
- Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Sofern für Instandhaltungsmaßnahmen besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder Dritten), sind diese anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das lfd. Jahr zu budgetieren. Sofern die Maßnahmen über mehrere Jahre laufen, gilt dies für die Folgejahre analog.
- 8.2.15 Friedhof
- Es gilt weiterhin übergangsweise, dass die Kosten und Erlöse des Friedhofsbetriebes auf dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Der Ertrag ist auf dem Konto 5 550 600 „Erträge aus Friedhofsnutzung“ nachzuweisen. Für die Abgrenzung ist es ausreichend, den Gesamtertrag am Ende des Jahres auf die Restlaufzeit der Ruhefrist aufzuteilen. Alle weiteren Erträge, die im Rahmen von Bestattungen anfallen, sind auf dem Konto 5 542 600 „Sonst. Erträge“ anzusetzen.
- Für Fried- und Gotteswälder und ähnliche Beisetzungsstätten gelten die vorstehenden Ausführungen grundsätzlich ebenfalls. Im Einzelfalle kann es jedoch zu begründeten Ausnahmeregelungen kommen.
- In einigen Kirchengemeinden gibt es Grabeskirchen. Sofern diese in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen und nicht als selbständiges Sondervermögen zu behandeln sind, gelten hinsichtlich des Nachweises der Erträge und Aufwendungen für die Urnenplätze sowie der notwendigen Abgrenzung die vorstehenden Ausführungen zum Friedhof analog.
- Abweichende Ansätze sind nur auf Basis einer mit dem Bischöflichen Generalvikariat getroffenen Vereinbarung zulässig.
- 8.2.16 Behandlung von Messstiftungen
- Bei den Messstiftungen sind Erträge und Aufwendungen der unterschiedlichen Messstiftungen nur noch auf einem Kostenträger pro Kategorie von Stiftungen zu budgetieren.
- 8.2.17 Budgetierung der Stiftungen und Nachlässe
- Der reine Zweckaufwand (Stiftungsverpflichtungen) ist auf dem Konto 7 757 200 zu budgetieren, da in der Kostenträgerstruktur der Bereich der Stiftungen und Nachlässe als eine Hauptaufgabe der Kirchengemeinden definiert ist. Sofern ein Verwaltungskostenanteil für die Stiftungen und Nachlässe anfällt, so ist dieser auf dem Konto 7 759 910 zu budgetieren. Hierbei handelt es sich um fixe Verwaltungskosten.

8.2.18 Hilfsbetriebe

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle Personal- und Sachkosten, die nicht einem einzelnen Kostenträger direkt zugeordnet werden können. Für die Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Aktivitäten welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen. Ihrer Funktion als internen Dienstleistungseinheiten entsprechend können die Hilfsbetriebe keine Erträge haben. Personalkostenerstattungen sind auf denjenigen Kostenträgern zu budgetieren, die die entsprechenden Leistungen der Hilfsbetriebe abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb „Raum und Gebäude“ werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeister Tätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten durch externe Dienstleister ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu budgetieren. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten auf dem Hilfsbetrieb budgetiert. Als Anhaltspunkt für die Inanspruchnahme des Hilfsbetriebes (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb „Allgemeine Verwaltung“ werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist eine entsprechende Leistungseinheit für die Inanspruchnahme (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit) festzulegen.

Der Hilfsbetrieb „Telekommunikation“ darf nicht mehr verwendet werden.

Die Hilfsbetriebe werden vollständig entlastet.

8.2.19 Rückstellungen für Altersteilzeitfälle

Auf die Veröffentlichung in den „Aktuelle Informationen 02/2012 des Projektes „Rechnungswesen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Sofern es Altersteilzeitfälle gibt, sind die ermittelten Rückstellungsbeträge im Budget entsprechend zu berücksichtigen.

8.2.20 Verwendbarkeit des budgetierten Jahresergebnisses

Sofern Einrichtungen (z.B. Kindergärten, offene Jugendeinrichtungen, Friedhöfe, Grabeskirchen etc.) einen positiven Beitrag zum Jahresergebnis leisten, der einer Vermögensbindung unterliegt, ist zu beachten, dass diese Mittel im laufenden Budgetjahr nicht zum Ausgleich eines Defizits anderer Kostenträger verwendet werden dürfen.

Auch die Vermögensbindungen müssen zu 100% werthaltig (in Form von liquiden Finanzmitteln) vorgehalten werden (analog zu den ausgeliehenen Finanzmitteln der Fonds).

8.2.21 Allgemeine Hinweise

Übrige sonstige Erlöse sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (mit oder ohne Rückzahlungsverpflichtung) sind nicht im Budget zu berücksichtigen, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt. Dann erfolgt der Nachweis dieser Spenden/Kollekten für Instandhaltungsmaßnahmen oder sonstigen besonderen Maßnahmen zunächst in der Bilanz als Verbindlichkeit/Vermögensbindung. Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme wird im Budget der Ertrag max. in Höhe des Aufwandes ausgewiesen (ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeit/Vermögensbindung).

Spenden für Investitionen werden analog behandelt. Nach erfolgter Investition erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer (analog zu den Sonderposten).

8.3 Budgeterstellung für Kirchengemeindeverbände

Bei der Budgeterstellung für Kirchengemeindeverbände sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen entsprechend zu beachten.

8.3.1 Erlöse

Die Erlöse im Kirchengemeindeverband setzen sich grundsätzlich aus der Schlüsselzuweisung für die Personalkosten, den Sonderzuwendungen für die Einrichtungen (Kindergärten und offene Jugendeinrichtungen), den öffentlichen Zuschüssen für die Einrichtungen sowie den Umlagen der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen Erträgen (z.B. Spenden, Erlöse aus Basaren) zusammen. Bei den zweckgebundenen Spenden/Kollekten sind die Hinweise unter der Ziffer 8.3.10 besonders zu beachten. Diese Spenden/Kol-

lekten sind nicht zu budgetieren, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt.

Die Schlüsselzuweisung wird maschinell auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) dargestellt und von dort durch Entscheidung der Verbandsvertretung auf die verschiedenen Hauptaufgaben verteilt. Der verbleibende Restbetrag dient zur Finanzierung der Fixkosten im Kirchengemeindeverband und wird zu diesem Zweck maschinell dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten der Kirchengemeinde“ zugeordnet.

Aus den Erlösen sind die gesamten Personalkosten des Kultpersonals (u. a. Küster, Organisten und Chorleiter) sowie der Pfarramtssekretärinnen zu finanzieren.

Die Sonderzuwendungen sowie die öffentlichen Zuschüsse für die Einrichtungen sind direkt dem Kostenträger der betreffenden Einrichtungen zuzuordnen. Diese Zuschüsse werden zu den Betriebskosten der Einrichtungen gezahlt (Personal- und Sachkosten).

Zuschüsse der Abt. 1.3 zum Trägeranteil für Berufspraktikantinnen sind auf dem Konto 5 522 100 zu budgetieren, da diese Zuschüsse nicht im KIBIZ-Verwendungsnachweis nachzuweisen sind.

In einigen Kirchengemeindeverbänden ist Personal beschäftigt, das auch überpfarrlich tätig ist (z.B. Ausländische Gemeindegarbeit, Regionalkantore oder Dienste für die Regionaldekane). Die anfallenden Kosten werden vom Bistum erstattet. Diese Erstattungen sind im Budget bei den Erlösen zu berücksichtigen und dem Kostenträger zuzuordnen, auf dem auch die Kosten budgetiert werden. Analog ist zu verfahren, wenn Personal bei einem Kirchengemeindeverband angestellt ist und auch Dienste für einen anderen Kirchengemeindeverband versieht.

8.3.1.1 Umlagen

Sollten die Erlöse nicht zur Deckung der Kosten ausreichen, ist ein Defizit durch eine Umlage der angeschlossenen Kirchengemeinden zu finanzieren. Hierbei ist zu beachten, dass jeweilige Defizite getrennt nach den Bereichen „Finanzierung der Personalkosten im Kirchengemeindeverband“, „Finanzierung von Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchengemeindeverband“, „Finanzierung von Betriebskosten der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen im Kirchengemeindeverband“ sowie „Finanzierung der übrigen Sachkosten im Kirchengemeindeverband“ zu ermitteln sind.

Die Umlagen zur Deckung dieser Defizite werden durch die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der Budgetaufstellung einvernehmlich festgelegt. Kann keine einvernehmliche Einigung erzielt werden, sind die „Empfehlung zur Refinanzierung und zum Umlageverfahren“ anzuwenden, die vom Projekt „Neues Rechnungswesen“ mit den „Aktuelle Informationen 01/2010“ veröffentlicht wurden (vgl. Anlage 1).

Die Umlagen der angeschlossenen Kirchengemeinden sind auf dem Konto 5 532 550 und dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) zu budgetieren.

8.3.2 Kosten

8.3.2.1 Personalkosten

Für eine vollständige kostenrechnerische Auswertung müssen die verschiedenen Personalkosten den Aufgabenbereichen verursachungsgemäß zugeordnet werden. So sind z.B. die pädagogischen Personalkosten für den Kindergarten soweit sie die regulären Kindergartengruppen betreffen auf dem Kostenträger 21xx1199 zu budgetieren. Handelt es sich um Kosten für besondere Maßnahmen im Kindergarten (z.B. Sprachförderung), so sind diese auf dem spezifischen Kostenträger (im Beispiel 21xx1131) zu budgetieren. Hierbei gilt, dass es für jede Einrichtung einen separaten Kostenträger gibt.

Bei den offenen Jugendfreizeiteinrichtungen sind die pädagogischen Personalkosten auf dem Kostenträger 21xx2y01 zu budgetieren. Bei besonderen Maßnahmen (z.B. Ferienspiele) erfolgt die Budgetierung auf dem dafür vorgesehenen Kostenträger (im Beispiel 21xx2y02).

Die Kosten für die Kirchenmusik (Organist und Chorleiter) sind auf dem Kostenträger 21xx02yy zu budgetieren. Für die sonstigen Berufsgruppen bzw. Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Anwendung.

Personalkosten für z.B. Pfarramtssekretärinnen und Reinigungskräfte sind immer dann auf einem Hilfsbetrieb (Allgemeine Verwaltung oder Raum und Gebäude) zu budgetieren,

wenn keine eindeutige Zuordnung zu einem spezifischen Kostenträger möglich ist. In diesen Fällen sind die Kosten des Hilfsbetriebes per Leistungsmengen/Verrechnungssätze auf die Kostenträger zu verteilen. Ist eine eindeutige Zuordnung möglich, können die Personalkosten auch direkt dem entsprechenden Kostenträger zugeordnet werden.

8.3.2.2 Sachkosten

Die beim Kirchengemeindeverband für die allgemeine Verwaltung entstehenden Sachkosten sind auf dem Hilfsbetrieb „allg. Verwaltung“ zu budgetieren.

8.3.3 Dienstwohnungen der Geistlichen

Die Nutzungsentschädigung, die der Kirchengemeindeverband erhält, ist im Budget bei den Erlösen entsprechend zu berücksichtigen bzw. auszuweisen (5 550 010 „Mieterträge Dienstwohnungen für Geistliche“).

8.3.4 Instandhaltung

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Sofern für Instandhaltungsmaßnahmen besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder Dritten), sind diese anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das lfd. Jahr zu budgetieren. Sofern die Maßnahmen über mehrere Jahre laufen, gilt dies für die Folgejahre analog.

8.3.5 Friedhof

Es gilt weiterhin übergangsweise, dass die Kosten und Erlöse des Friedhofsbetriebes auf dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Der Ertrag ist auf dem Konto 5 550 600 „Erträge aus Friedhofsnutzung“ nachzuweisen. Für die Abgrenzung ist es ausreichend, den Gesamtertrag am Ende des Jahres auf die Restlaufzeit der Ruhefrist aufzuteilen.

Alle weiteren Erträge, die im Rahmen von Bestattungen anfallen, sind auf dem Konto 5 542 600 „Sonst. Erträge“ anzusetzen.

Für Fried- und Gotteswälder und ähnliche Beisetzungsstätten gelten die vorstehenden Ausführungen grundsätzlich ebenfalls. Im Einzelfalle kann es jedoch zu begründeten Ausnahmeregelungen kommen.

In einigen Kirchengemeinden gibt es Grabeskirchen. Sofern diese in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen und nicht als rechtlich selbständiges Sondervermögen zu behandeln sind, gelten hinsichtlich des Nachweises der Erträge und Aufwendungen für die Urnenplätze sowie der notwendigen Abgrenzung die vorstehenden Ausführungen zum Friedhof analog.

Abweichende Ansätze sind nur auf Basis einer mit dem Bischöflichen Generalvikariat getroffenen Vereinbarung zulässig.

8.3.6 Budgetierung der Stiftungen und Nachlässe

Der reine Zweckaufwand (Stiftungsverpflichtungen) ist auf dem Konto 7 757 200 zu budgetieren, da in der Kostenträgerstruktur der Bereich der Stiftungen und Nachlässe als eine Hauptaufgabe der Kirchengemeinden definiert ist. Sofern ein Verwaltungskostenanteil für die Stiftungen und Nachlässe anfällt, so ist dieser auf dem Konto 7 759 910 zu budgetieren. Hierbei handelt es sich um fixe Verwaltungskosten.

8.3.7 Hilfsbetriebe

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle Personal- und Sachkosten, die nicht einem einzelnen Kostenträger direkt zugeordnet werden können. Für die Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Aktivitäten welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen. Ihrer Funktion als internen Dienstleistungseinheiten entsprechend können die Hilfsbetriebe keine Erträge haben. Personalkostenerstattungen sind auf denjenigen Kostenträgern zu budgetieren, die die entsprechenden Leistungen der Hilfsbetriebe abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb „Raum und Gebäude“ werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeistertätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten durch externe Dienstleister ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu budgetieren. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten

auf dem Hilfsbetrieb budgetiert. Als Anhaltspunkt für die Inanspruchnahme des Hilfsbetriebes (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb „Allgemeine Verwaltung“ werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist eine entsprechende Leistungseinheit für die Inanspruchnahme (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit) festzulegen.

Der Hilfsbetrieb „Telekommunikation“ darf nicht mehr verwendet werden.

Die Hilfsbetriebe werden vollständig entlastet.

8.3.8 Rückstellungen für Altersteilzeitfälle

Auf die Veröffentlichung in den „Aktuelle Informationen 02/2012 des Projektes „Rechnungswesen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Sofern es Altersteilzeitfälle gibt, sind die ermittelten Rückstellungsbeträge im Budget entsprechend zu berücksichtigen.

8.3.9 Verwendbarkeit des budgetierten Jahresergebnisses

Sofern Einrichtungen (z.B. Kindergärten, offene Jugendeinrichtungen, Friedhöfe, Grabeskirchen etc.) einen positiven Beitrag zum Jahresergebnis leisten, der einer Vermögensbindung unterliegt, ist zu beachten, dass diese Mittel im laufenden Budgetjahr nicht zum Ausgleich eines Defizits anderer Kostenträger verwendet werden dürfen.

Auch die Vermögensbindungen müssen zu 100% werthaltig (in Form von liquiden Finanzmitteln) vorgehalten werden (analog zu den ausgeliehenen Finanzmitteln der Fonds).

8.3.10 Allgemeine Hinweise

Sofern der Kirchengemeindeverband die Trägerschaft für Sondereinrichtungen (z.B. Friedhöfe, Altentagesstätten oder offene Ganztagschulen, die nicht einer Betriebsstätte angegliedert sind) übernommen hat, sind die Erlöse und Kosten im Budget entsprechend zu berücksichtigen und dem jeweiligen Kostenträger direkt zuzuordnen.

Übrige sonstige Erlöse sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (mit oder ohne Rückzahlungsverpflichtung) sind nicht im Budget zu berücksichtigen, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt. Dann erfolgt der Nachweis dieser Spenden/Kollekten für Instandhaltungsmaßnahmen oder sonstigen besonderen Maßnahmen zunächst in der Bilanz als Verbindlichkeit/Vermögensbindung. Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme wird im Budget der Ertrag max. in Höhe des Aufwandes ausgewiesen (ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeit/Vermögensbindung). Spenden für Investitionen werden analog behandelt. Nach erfolgter Investition erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer (analog zu den Sonderposten).

Aachen, 5. Oktober 2015

Heinz-Albert Schmitz
Generalvikar i. V.

Anlage 1

Empfehlung zur Refinanzierung und zum Umlageverfahren

A) Finanzierung der Personalkosten im Kirchengemeindeverband

Zur Finanzierung der Personalkosten wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Finanzierung durch Personalkostensäule der Schlüsselzuweisung.
2. Finanzierung durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.
3. Defizitabdeckung über Umlageverfahren.

Das Projekt Rechnungswesen schlägt vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden ein mögliches Defizit nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil der Instandhaltung) anteilig finanzieren. Beispiel:

Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten	200.000,00 €
tatsächliche Personalkosten	<u>230.000,00 €</u>
Gesamtergebnis:	- 30.000,00 €

	KG 1	KG 2	KG 3	KG 4
A: Zuw.-Empfänger:	10.000	15.000	10.000	5.000
B: Katholiken:	20.000	30.000	12.000	8.000
C: qm:	12.000	20.000	15.000	7.000
D: cbm	8.000	10.000	10.000	5.000
Anteil A u. B:	30.000	45.000	22.000	13.000
Summe:		110.000		

Wie bereits erwähnt, sollen die Anteile C und D in der Kirchengemeinde (für die Instandhaltung) verbleiben. Aus der Summe A und B sollte jede KG ihren Anteil an den Sachkosten dem kgv als Umlage zur Verfügung stellen

Berechnung:	8.182	12.273	6.000	3.545
Summe:		30.000		

Die Formel lautet: KG A $30.000 \times (30.000 \text{ geteilt durch } 110.000) 0,272727 = 8.182,00$; KG B ...

B) Finanzierung von Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchengemeindeverband

Zur Finanzierung der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Finanzierung durch Betriebskostenzuschüsse.
2. Finanzierung durch bestehende KiBiz - Rücklagen.
3. Finanzierung durch bestehende Reparaturrücklagen (Zuschüsse des Bistums).
4. Finanzierung durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.
5. Defizitabdeckung über Umlageverfahren

Das Projekt Rechnungswesen schlägt vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden ein mögliches Defizit nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil der Instandhaltung) anteilig finanzieren. Ein Defizit ausgleich zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen für Kinder im kgv ist nur in Absprache mit dem örtlichen Jugendamt möglich.

Die Umlage kann analog wie in dem Beispiel unter A) ermittelt werden.

C) Finanzierung von Betriebskosten der offenen Ju-

gendfreizeiteinrichtungen im Kirchengemeindeverband

Zur Finanzierung der Betriebskosten der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Finanzierung durch Betriebskostenzuschüsse der öffentlichen Hand sowie der Zuschüsse durch das Bistum (WOKJA).
2. Finanzierung durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.
3. Defizitabdeckung über Umlageverfahren.

Das Projekt Rechnungswesen schlägt vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden ein mögliches Defizit nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil der Instandhaltung) anteilig finanzieren.

Die Umlage kann analog wie in dem Beispiel unter A) ermittelt werden.

D) Finanzierung der übrigen Sachkosten im Kirchengemeindeverband

1. Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.
2. Defizitabdeckung über Umlageverfahren.

Das Projekt Rechnungswesen schlägt zur Deckung der übrigen Sachkosten vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden die Kosten nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil an der Instandhaltung) anteilig finanzieren.

Die Umlage kann analog wie in dem Beispiel unter A) ermittelt werden.

Allgemeines:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Umlage an den kgv verpflichtend in das Budget der Kirchengemeinde aufzunehmen ist. Sofern das Budget einer Einzelkirchengemeinde unausgeglichen ist, muss diese nicht fondsgebundene Mittel (z.B. durch Auflösung von Rücklagen) zur eigenen Defizitabdeckung einsetzen.

Nr. 166 Anlagerichtlinien für kirchliche Stiftungen im Bistum Aachen

Die folgenden Anlagegrundsätze gelten für die Kapitalanlagen aller kirchlichen Stiftungen im Bistum Aachen. Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen im Sinne der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC).

Für die einzelne Stiftung ist durch einen Beschluss des Stiftungsvorstandes festzulegen, in welchem Umfang innerhalb des vorgegebenen Rahmens dieser Anlagerichtlinien die Vermögensanlagen tatsächlich erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die festgeschriebenen Regelungen nicht über den hier gesetzten Rahmen erweitert werden dürfen - die Freigabe eines größeren Handlungsspielraumes (wie etwa die Öffnung für andere Anlageklassen oder die Änderung der prozentualen Quotierung) ist nicht möglich.

Das Vermögen der Stiftungen ist in treuhänderischer Verantwortung bei Gewährleistung der gebotenen Zahlungsfähigkeit (Liquidität) mit dem Ziel größtmöglicher Ertragskraft (Erzielung einer angemessenen Rendite), mindestens aber mit Kapitalerhalt, anzulegen.

Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den Namen der Stiftung bzw. des Treuhänders lauten. Kapitalien mehrerer Stiftungen können zur Erzielung einer höheren Rendite in einer Anlage und in einem Depot gebündelt werden.

Anlageformen

Folgende Anlageformen sind zulässig, wobei sich die angegebenen Prozentsätze auf die Summe der Buchwerte aller Vermögensanlagen einer Stiftung beziehen. Die maximal zulässige quotale Allokation (Höchstgrenze) der einzelnen Anlageformen ist zur Risikominimierung durch Diversifizierung wie folgt beschränkt:

Anlageform	Gesamtanteil je Anlageform	Anteil je Einzelanlage
Einlagen, Rentenpapiere und Schuldscheindarlehen	Bis zu 100%	Max. 10%
Pfandbriefe	Bis zu 10%	Max. 5%
Staats- und Länderanleihen	Bis zu 10%	Max. 5%
Immobilienfonds (Aachener Grundvermögen)	Bis zu 15%	Max. 10%
Wertpapierfonds und Mikrofinanzfonds	Bis zu 10%	Max. 2%
Beteiligungen	Bis zu 3%	Max. 3%

des Stiftungsvermögens.

Bei der Auswahl der Anlageformen ist auf ausgewogene Streuung der Emittenten, Laufzeiten und Anlagearten zu achten.

Um eine Diversifizierung der Emittenten zu erreichen, gilt eine Beschränkung der insgesamt zulässigen Anlagen je Emittent auf maximal 10% des Stiftungsvermögens (Ausnahme: Aachener Grundvermögen Kapitalverwaltungsgesellschaft AG 15%) - durch Investments in Anlagen, die vollständig durch das Einlagensicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft abgesichert sind, kann diese Grenze auf bis zu 20% des Stiftungsvermögens erhöht werden.

Die Summe der Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (UV) darf einen Anteil von bis zu 25% der Summe der Buchwerte des Stiftungsvermögens betragen.

Bei der Auswahl der Vermögensanlagen ist auf ethisch-nachhaltige Ausrichtung im Sinne der katholischen Kirche zu achten.

Unter ethisch-nachhaltigem Investment werden Vermögensanlagen verstanden, die bei der Nachhaltigkeitsbewertung unter sozialen, ökologischen und Governance-Kriterien ihre ethische Wertorientierung zur Geltung bringen. Beispielsweise sind Unternehmen, die in signifikantem Umfang Rüstungsgüter produzieren oder im Atombereich tätig sind, Glücksspiele anbieten oder Tabakwaren produzieren, sowie Staaten, die Menschenrechte systematisch verletzen, grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Anlage in Einzelemissionen darf nur erfolgen, wenn deren Emittent durch eine anerkannte Ratingagentur auf mindestens „Investment Grade“ (BBB oder vergleichbar) geratet wurde. Bei Anlagen in Investmentfonds sollte das Durchschnittsrating der in dem Investmentfonds enthaltenen Emittenten mindestens A- oder vergleichbar betragen. Bei Anlagen in Emissionen, die der vollständigen Einlagensicherung unterliegen, ist das Rating unbeachtlich.

Alle Vermögensanlagen müssen auf Euro lauten.

1. Einlagen

Alle Girokonten, Termin- (Tages- und Festgelder) und Spareinlagen (Sparbriefe und -bücher) dürfen nur bei inländischen Banken und öffentlich rechtlichen Instituten, deren Einlagen durch ein vollständiges Einlagensicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft abgesichert sind, unterhalten werden.

2. Rentenpapiere und Schuldscheindarlehen

Hierzu gehören:

- Schuldscheindarlehen,
- Namensschuldverschreibungen,
- Inhaberschuldverschreibungen von Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Landesbanken.

Rentenpapiere und Schuldscheindarlehen können direkt von Banken erworben werden, sofern diese Mitglied einer deutschen Einlagensicherungseinrichtung sind und die Rentenpapiere und Schuldscheindarlehen durch den Einlagensicherungsfonds in vollem Umfang gesichert sind.

Die Renten und Schuldscheindarlehen müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Nullkuponanlagen und derivative Instrumente dürfen nicht erworben werden.

3. Pfandbriefe

Pfandbriefe können in Form von öffentlichen Pfandbriefen und Hypothekendarlehen von inländischen Emittenten erworben werden.

4. Staats- und Länderanleihen

Eine Anlage in Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bundesländer, sowie von Staaten der Eurozone ist zulässig.

5. Anleihen supranationaler Emittenten

Eine Anlage in Anleihen supranationaler Emittenten (z. B. KfW, EAA, FMS Wertmanagement, NRW-Bank

u.ä.) ist zulässig, sofern es sich um deutsche Emittenten handelt.

6. Immobilienfonds (Aachener Grundvermögen Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH)

Wegen der besonderen Ausgestaltung und organisatorischen Verflechtung mit dem Bistum Aachen ist die Anlage in offene Immobilienfonds der Aachener Grundvermögen Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH bis zu 15% des Stiftungsvermögens zulässig.

7. Übrige Investmentfonds

Hierzu gehören:

- Wertpapierfonds (Aktien-, Renten- und Mischfonds),
- Mikrofinanzfonds.

Ein Fonds muss auf Euro lauten und zudem in Deutschland handelbar sein. Auf eine ausgewogene Streuung der Emittenten, Sektoren und Regionen ist zu achten. Um eine weitergehende risikomindernde Diversifizierung zu erreichen, darf innerhalb der gesetzten Quote von 10% in die Fondskategorien Rentenfonds, Aktienfonds, Mischfonds und Mikrofinanzfonds jeweils bis zu 4% des Stiftungsvermögens investiert werden. Der Anschaffungswert eines einzelnen Fonds ist auf maximal 2% des Stiftungsvermögens beschränkt.

Bei Anlage in Investmentfonds wird das Risikobudget auf max. 10% der Summe der Buchwerte aller Investmentfonds festgelegt. Das Risikobudget muss durch freie Rücklagen abgedeckt sein.

8. Beteiligungen

Die zulässige Quote für Beteiligungen in Form von Anteilen an kirchlichen und/oder regional ansässigen inländischen Genossenschaftsbanken ist auf 3% des Stiftungsvermögens beschränkt - bezogen auf das jeweils zu leistende Haftungskapital beträgt die maximal zulässige Haftungssumme 8% des Stiftungsvermögens.

9. Weitere Arten von Kapitalanlagen

Hierzu gehören:

Immobilien in der Direktanlage

Nach entsprechender Genehmigung der Stiftungsaufsicht kann durch Schenkungen oder durch den Erwerb im Wege letztwilliger Verfügungen eine rentierliche Anlage in einem konkreten Grundstück erfolgen.

Allgemeines

Sofern Hinweise erkennbar sind, dass gewählte Anlageformen nicht mehr den Anlagegrundsätzen entsprechen, ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, den Wechsel in eine andere Anlageform vorzunehmen.

Wenn das Grundstockkapital oder eine Zustiftung in Form einer Anlage erfolgt, die gemäß dieser Richtlinie nicht erlaubt ist, finden die Anlagegrundsätze auf diesen Vermögenswert keine Anwendung.

Diese Richtlinien treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Zuvor abgeschlossene Finanzanlagen im Rahmen der abgelösten Richtlinien bleiben hiervon unberührt. Alle künftigen Anlageentscheidungen müssen den nun geltenden Vorschriften entsprechen.

Sofern das Risikobudget der Investmentfonds überschritten wird oder seit dem letzten Jahresabschluss im verwalteten Vermögen eine Wertminderung von mehr als 1% der Summe der Buchwerte des Vermögens eingetreten ist, ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Vermögensminderungen zu ergreifen.

Aachen, 25. September 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 167 Handreichung zur Profanierung und Umnutzung von Kirchen und Kapellen im Bistum Aachen

Die innerkirchlichen Veränderungen und die gesellschaftliche Entwicklung stellen die Verantwortlichen des Bistum Aachen und der Kirchengemeinden vor die Frage, wie zukünftig mit der Anzahl von Sakralgebäuden umzugehen ist. Neben den Möglichkeiten einer Umnutzung oder Mischnutzung entscheiden sich die Verantwortlichen einer Kirchengemeinde schweren Herzens auch in Einzelfällen, ein Kirchengebäude gänzlich anderen Zwecken zuzuführen. Grundlagen hierfür können z.B. das Pastoralkonzept der GdG (Gemeinschaft der Gemeinden) und/oder das Gebäudekonzept nach KIM (Kirchliches Immobilienmanagement) aufzeigen.

Kirchen sind gemäß can. 1205 CIC heilige Orte, die durch Weihe oder Segnung für den Gottesdienst bestimmt sind. Wenn eine weitere liturgische Nutzung eines Kirchengebäude (Kirche oder Kapelle) nicht möglich ist und sie einem anderen, jedoch nicht unwürdigem Zweck, zugeführt werden soll, ist sie zu profanieren. Dieses Verfahren erfordert viele Überlegungen und Entscheidungsschritte. Deshalb soll diese Handreichung denen eine Orientierungshilfe geben, die für den Umgang mit dem Bestand an Sakralgebäuden verantwortlich sind.

Soll ein Kirchengebäude dauerhaft einem anderen Zweck dienen, dem Verkauf zugeführt werden oder abgerissen werden, ist dieses Kirchengebäude und seine Altäre gemäß den canones 1222, 1224 und 1238 CIC zu profanieren.

In diesem Fall ist wie folgt zu verfahren:

1. Rechtzeitig ist im Vorfeld solcher Überlegungen die Abteilung 1.2 - „Pastoral in Lebensräumen“ im Bischöflichen Generalvikariat, Aachen, zu informieren und in den Prozess einzubeziehen. Die Abt. 1.2 hat die Federführung und koordiniert das Verfahren mit anderen Abteilungen und Stabsstellen des Bischöflichen Generalvikariates.
2. Die konkreten Vorstellungen einer Kirchengemeinde zur Umnutzung, zu einer Mischnutzung, zum Verkauf, zur Stilllegung oder zum Abriss eines Kirchengebäude werden von der Kirchengemeinde in einem schriftlichen Antrag an die Abteilung 1.2 formuliert und in der Regionalgruppe des Bischöflichen Generalvikariates mit verschiedenen Fachabteilungen (Bau- und Denkmalpflege, Finanzen, Personal, Pastoral, Liegenschaft etc.) beraten.
3. Der Termin der Profanierung muss zwischen dem Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung und der Kirchengemeinde abgestimmt sein, da er Bestandteil des zu fassenden Beschlusses ist.
4. Die Kirchengemeinde erhält eine Rückmeldung auf ihren Antrag. Anschließend haben die verantwortlichen Gremien Kirchenvorstand und Pfarreirat bzw. GdG-Rat die Möglichkeit, unter Angaben der weiteren Verwendung des Kirchengebäude per Beschluss den Bischof zu bitten, das betreffende Kirchengebäude zu entwiden.
5. Es ist ratsam, im Vorfeld eines solchen Beschlusses eine Pfarrversammlung durchzuführen. Bei einer GdG, die aus mehreren selbstständigen Pfarreien besteht, ist eine Stellungnahme des GdG-Rats einzuholen. (Satzung GdG-Rat § 13,6)
6. Dieser Antrag wird von der Abteilung 1.2 an die Stabsstelle „Recht“ zur weiteren Prüfung und Bearbeitung geleitet. Die Stabsstelle „Recht“ bereitet den Antrag zur Profanierung für den Bischof vor.
7. Über den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung wird der Antrag auf Profanierung des Kirchengebäude dem Diözesanpriesterrat zur Beratung vorgelegt.

8. Nach Beratung im Diözesanpriesterrat entscheidet der Bischof.
9. Die Stabsstelle „Recht“ erstellt das Dekret zur Profanierung des Kirchengebäude und ggf. seiner Altäre. Hier wird bestimmt, wann die Profanierung im Rahmen des letzten Gottesdienstes in diesem Kirchengebäude vollzogen wird. In dem Dekret wird festgehalten, wie mit den Reliquien, dem Allerheiligsten, dem Tabernakel und weiteren liturgischen Gegenständen zu verfahren ist.
10. Die Profanierung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier durch den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung oder einen anderen vom Bischof Beauftragten. Wegen des Termins und der liturgischen Gestaltung ist rechtzeitig Kontakt mit dem Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung aufzunehmen.

Die Erfahrungen bei der Profanierung von Kirchengebäuden zeigen, dass es immer wieder zu zeitlichen Engpässen bei den Verfahrensschritten kommt. Daher ist es notwendig, dass die Kirchengemeinde mindestens sechs Monate vor einer möglichen Profanierung Kontakt mit dem Bischöflichen Generalvikariat aufnimmt, auch wenn nicht alle Fragen geklärt sind.

Aachen, 16. September 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 168 Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

- I. Aufgrund des § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 15. Dezember 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2015, Nr. 3 S. 4 ff) werden die folgenden Regelungen getroffen:

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt I. KDO-DVO: Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)
- Abschnitt II. KDO-DVO: Zu § 4 KDO
- Abschnitt III. KDO-DVO: Zu § 4 KDO
- Abschnitt IV. KDO-DVO: Zu § 6 KDO
 - Anlage 1 (Technische und organisatorische Maßnahmen)
 - Anlage 2 (Einsatz von Arbeitsplatzcomputern)
 - IT-Richtlinien zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

II. Inkrafttreten

Anlagen zur KDO-DVO

1. Zu Abschnitt I. KDO-DVO (§ 3 a KDO Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)
 - Muster 1
 - Muster 2
2. Zu Abschnitt III. KDO-DVO (§ 4 Satz 2 KDO) Verpflichtungserklärung (Muster)

Hinweis

- I. Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)
 - (1) Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind diese vor Inbetriebnahme schriftlich dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden. Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist diesem gemäß § 21 Abs. 2 KDO eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen.
 - (2) Für die Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme beziehungsweise die dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellende Übersicht soll das Muster gemäß der Anlage verwandt werden.

II. Zu § 4 KDO:

- (1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:
 1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im Übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung. Diese Texte werden zur Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe bereitgehalten; dies wird dem Mitarbeiter bekannt gegeben,
 2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,
 3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für

ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,

4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.

(2) Über die Beachtung der Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes III abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.

(3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

III. Zu § 4 KDO:

(1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt,

1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),
2. die Bestätigung,
 - 2.1 dass auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - 2.2 auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,
4. die Bestätigung, dass sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.

(2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.

(3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden.

IV. Zu § 6 KDO:

Anlage 1:

Werden personenbezogene Daten automatisiert, verarbeitet oder genutzt, ist die innerbetriebliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Anlage 2:

1.0 Aufgaben und Ziele dieser Anlage

Diese Anlage regelt den Einsatz von Arbeitsplatzcomputern in kirchlichen Stellen. Sie ist als Ergänzung zu § 6 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und den zu ihr ergangenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen anzusehen. Die nachstehende Anlage 2 zu § 6 KDO und die IT-Richtlinien zur Umsetzung der Anlage 2 gelten nur insoweit, als keine weitergehenden Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit erlassen sind.

2.0 Arbeitsplatzcomputer/Datenverarbeitungsanlage

- Arbeitsplatzcomputer (APC) im Sinne dieser DVO sind alle selbständigen Systeme der Datenverarbeitung, die von einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 KDO zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.
- Sie können als Einzelgerät (Stand-Alone-PC) oder in Verbindung mit anderen APC (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein.
- Als APC sind z.B. auch tragbare Geräte (Laptops bzw. Notebooks oder Netbooks), Tabletcomputer und Mobiltelefone sowie Drucker bzw. Kopierer mit eigener Speichereinheit zu behandeln.

3.0 Allgemeine Grundsätze

3.1 Verantwortlichkeit der Mitarbeiter

- Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage sind über die in § 2 Abs. 12 KDO genannten Beschäftigten hinaus auch ehrenamtlich für kirchliche Stellen tätige Personen, die APC verwenden.
- Jeder Mitarbeiter trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für eine vorschriftsmäßige Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten oder zu übermitteln.

3.2 Verantwortlichkeit der Dienststellenleiter

- Die jeweils als Dienststellenleiter verantwortliche Person ist durch den Generalvikar oder durch die sonst vorgesetzte Dienststelle zu bestimmen.
- Der Dienststellenleiter legt fest, welche im Sinne der KDO schutzwürdigen Daten auf Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
- Ihm obliegt die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen nach diesen Richtlinien.
- Der Dienststellenleiter klärt die Mitarbeiter über die Gefahren, die aus der Nutzung einer Datenverarbeitungsanlage erwachsen, sowie über den möglichen Schaden, der kirchlichen Einrichtungen aus einer Datenschutzverletzung erwachsen kann, auf.
- Der Dienststellenleiter stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der Datenverarbeitungsanlagen erstellt wird.
- Der Dienststellenleiter kann seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

3.3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Mit der Eingabe, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung darf erst begonnen werden, wenn die Daten verarbeitende Stelle die nach der Anlage zu § 6 KDO und die nach dieser Richtlinie erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen hat.

3.4 Mindestanforderungen

Unabhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Daten sind dabei zumindest folgende Maßnahmen zu treffen:

- Das nach § 3 a Abs. 4 KDO zu führende Verzeichnis hat darüber hinaus den regelmäßigen Nutzer, den Standort und die interne Kennzeichnungs-Nummer zu enthalten.
- Alle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Personen haben die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KDO abzugeben. Den Mitarbeitern, die die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, sind die jeweils

gültige Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz, etwaige Verordnungen, Dienstanordnungen oder Dienstvereinbarungen und die in ihrem Arbeitsbereich zu beachtenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe etc.) in geschäftsüblicher Weise zugänglich zu machen.

- Es ist sicherzustellen, dass auf dienstlich genutzten Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung ausschließlich autorisierte Programme zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Die Benutzung privater Programme ist unzulässig.
- Werden Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die Schutzmaßnahmen an den BSI-IT-Grundschutzkatalogen. Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

4.0 Datenschutzklassen

- Das Ausmaß der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten bestimmt Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen. Zur Erleichterung der Einordnung bedient sich diese Anlage der Definition dreier Datenschutzklassen, die sich aus der Art der zu verarbeitenden Daten ergeben. Dem Dienststellenleiter, der die Einordnung vornimmt, steht es frei, aus Gründen des Einzelfalles die zu verarbeitenden Daten anders einzuordnen als hier vorgesehen. Diese Gründe sollen kurz dokumentiert werden.
- Bei der Einordnung in die einzelnen Datenschutzklassen ist auf die Daten abzustellen, die vom Benutzer bewusst bearbeitet und gespeichert werden.

4.1 Datenschutzklasse I

Zur Datenschutzklasse I gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch keine besonders schwer wiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Adressangaben ohne Sperrvermerke, z. B. Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.

4.2 Datenschutzklasse II

Zur Datenschutzklasse II gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung

oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten, usw.

4.3 Datenschutzklasse III

Zur Datenschutzklasse III gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über kirchliche Amtshandlungen, gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, religiöse oder politische Anschauungen, die Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinarscheidungen, usw. sowie Adressangaben mit Sperrvermerken.

4.4 Nicht elektronisch zu verarbeitende Daten

Daten, deren Kenntnis dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen sowie Daten über die Annahme einer Person an Kindes Statt (Adoptionsgeheimnis) sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen. Daher dürfen diese Daten nicht auf APC verarbeitet werden, es sei denn, es handelte sich um aus dem staatlichen Bereich übernommene Daten.

4.5 Einordnung in die Datenschutzklassen

- Bei der Einordnung der zu speichernden personenbezogenen Daten in die vorgenannten Schutzklassen ist auch deren Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Missbrauchsinteresse zu berücksichtigen.
- Die Einordnung spricht der Dienststellenleiter aus; er soll einen etwa bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten und kann den Diözesandatenschutzbeauftragten dazu anhören.
- Wenn keine Einordnung festgelegt ist, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer 4.4 vorliegen.

5.0 Besondere Gefahrenlagen

5.1 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme zu dienstlichen Zwecken

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie als Ausnahme vom Dienststellenleiter genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt schriftlich unter Nennung der Gründe.

5.2 Fremdzugriffe

Der Zugriff aus und von anderen Datenverarbeitungsanlagen durch Externe (z.B. Fremdfirmen, fremde Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Minimalanforderung ist eine Verpflichtung des Externen auf die KDO. Art und Umfang der Zugriffe sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gesondert zu regeln.

Für die Fernwartung gilt § 8 KDO entsprechend.

IT-Richtlinien zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO):

Präambel

Die IT-Richtlinien definieren einen Mindeststandard für den kirchlichen Datenschutz. Dieser dient auch dazu, die überdiözesane Zusammenarbeit zu erleichtern (Datenschutzkonformität).

Die zu etablierenden Datenschutzklassen (DSK) sind sowohl auf personenbezogene als auch auf schützenswerte nicht personenbezogene Daten anzuwenden (z.B. auf Buchhaltungsdaten (= DSK II) und Kirchensteuerdaten (= DSK III)).

1. Nach den jeweiligen Datenschutzklassen erforderliche Maßnahmen

Die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Einordnung in eine von drei Datenschutzklassen (vgl. KDO-DVO IV. Anlage 2 zu § 6 KDO Pkt. 4.1 - 4.3). Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind auch bei Auftragsdatenverarbeitung einzuhalten; die Kontrollierbarkeit der Durchführung der Maßnahmen durch den Auftraggeber ist sicher zu stellen.

2. Maßnahmen in den Datenschutzklassen

2.1 Maßnahmen in Datenschutzklasse I

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus:

- Der Arbeitsplatzcomputer (APC) ist nicht frei zugänglich, z.B.: in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich.
- Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
- Vor der Weitergabe eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Wiederherstellung ausgeschlossen ist.
- Nicht öffentlich verfügbare Daten sind nur dann weiter zu geben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

2.2 Maßnahmen in Datenschutzklasse II

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen systemseitig vorgesehen werden muss.
- Das Laden des Betriebssystems der Datenverarbeitungsanlage darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen (Boot-Schutz). Diese BIOS-Einstellung ist durch ein besonderes Passwort zu sichern, das nur dem Systemverwalter bekannt ist.
- Im Mehrbenutzer- oder Netzwerkbetrieb und bei einer PC/Host-Koppelung ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Der Anwender sollte keine Administrationsrechte erhalten.
- Sicherungskopien und Ausdrücke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
- Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Die jeweils beteiligten Systeme und Transportwege sind nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen zu schützen.
- Eine Speicherung auf mobilen Datenträgern darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.

2.3 Maßnahmen in Datenschutzklasse III

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Soweit es unvermeidlich ist, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten und Datenträgern gespeichert werden müssen, sind diese Daten verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen auszuwählen.

Besonderes Augenmerk muss dabei auf langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten gelegt werden. So müssen z.B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch im Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

Anm.: Dies gilt nicht für die Festplatten von Druckern, sofern sichergestellt ist, dass diese nicht von einem Benutzerarbeitsplatz ausgelesen werden können.

3. Maßnahmen zur Datensicherung

Der Dienststellenleiter ist für die Erstellung und Umsetzung eines Datensicherungskonzeptes verantwortlich. Besonderes Augenmerk muss dabei auf die langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung gelegt werden.

Zum Schutz des personenbezogenen Datenbestandes vor dessen Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:

3.1 Sicherungskopien der verwendeten Programme

Es sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und möglichst von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.

3.2 Zeitabstände bei der Datensicherung

Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.

4. Besondere Gefahrenlagen

4.1 Fernwartung

Eine Fernwartung von APC durch externe Unternehmer schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Sie darf daher nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und der Verlauf sowie das Ende mindestens überprüfbar sind.

4.2 Auftragsdatenverarbeitung

Werden personenbezogene Daten auf zentralen Systemen außerhalb des Geltungsbereiches der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) gespeichert (z.B. Public Cloud), sind die Auftragnehmer auf die KDO zu verpflichten. Ergänzend ist sicher zu stellen, dass der physikalische Speicherort der Daten ausschließlich im Geltungsbereich des BDSG liegt. Sobald eine einheitliche europäische Datenschutzverordnung in Kraft ist, wird auf deren Geltungsbereich abgestellt.

4.3 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme

Werden im zu genehmigenden Einzelfall personenbezogene Daten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet oder werden personenbezogene Daten auf private E-Mail-Konten geleitet, sind die Nutzer schriftlich auf die Einhaltung dieser IT-Richtlinie zu verpflichten. In dieser Erklärung verpflichten sich die Nutzer, betreffende personenbezogene Daten durch die Dienststelle und auf deren Anforderung löschen zu lassen. Ergänzend soll dem Nutzer eine spezifische Handlungsanleitung ausgehändigt werden, um den Schutz dieser Daten zu gewährleisten.

Der Dienststelle wird das Recht eingeräumt, die gespeicherten dienstlichen Daten aus wichtigem Grund auch ohne Einwilligung des Nutzers zu löschen und, falls dies unumgänglich ist, die auf dem APC gespeicherten privaten Daten zu löschen.

4.4 Wartungsarbeiten in der Dienststelle durch externe Auftragnehmer

Bei der Durchführung von Wartungsarbeiten innerhalb der Dienststelle ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können.

Muss dem Wartungsdienst bei Vornahme der Arbeiten ein Passwort mitgeteilt werden, ist dieses sofort nach deren Beendigung zu ändern.

4.5 Wartungsarbeiten außerhalb der Dienststelle

Die Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Fremdundnehmens auf Datenträgern mit Daten der DSK III sollte nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. Das Fremdundnehmen ist vor Beginn der Wartungsarbeiten auf die Einhaltung der KDO zu verpflichten.

4.6 Verschrottung und Vernichtung von Datenträgern

Es sind Maßnahmen bei der Verschrottung bzw. Vernichtung von Datenträgern zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Datenträger zuverlässig ausschließen.

4.7 Passwortlisten der Systemverwaltung

Der Systemverwalter muss alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z.B. BIOS- und Administrationspasswörter) besonders gesichert aufbewahren.

V. Zu § 12 Abs. 3 KDO:

- (1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.
- (2) Sie enthält
 1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
 2. die Bezeichnung des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, einschließlich der Anschrift,
 3. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

VI. Zu § 13 Abs. 1 KDO:

- (1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.
- (2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die weder

automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, muss Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.

- (3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
 2. die Herkunft dieser Daten oder
 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind oder
 4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.
- (5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, dass eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann; die Anschrift des Diözesandatenschutzbeauftragten ist ihm mitzuteilen.

VII. Zu § 13 a KDO:

- (1) Die Benachrichtigung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) gemäß § 13 a Abs. 1 KDO erfolgt, soweit die Pflicht zur Benachrichtigung nicht nach § 13 a Abs. 2 und 3 entfällt, schriftlich durch die verantwortliche Stelle.
- (2) Sie enthält
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten,
 2. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
 3. den Zweck, zu dem die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
 4. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Betroffene nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

VIII. Zu § 14 KDO:

- (1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Bistum zu richten.
 - (2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.
 - (3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.
 - (4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle des § 14 Abs. 8 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 8 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
 - (5) Der Widerspruch gemäß § 14 Abs. 5 KDO ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) einzulegen. Die Umstände, aus denen sich das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation ergibt, sind von dem Betroffenen darzulegen. Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Widerspruch in geeigneter Form. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.
- II. Die vorstehend geänderte und neu gefasste Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) tritt zum 1. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2003, Nr. 163, S. 243 veröffentlichte KDO-DVO außer Kraft.

Aachen, 25. September 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Anlagen zur KDO-DVO

1. Zu Abschnitt I. KDO-DVO (§ 3 a KDO Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)

Die Notwendigkeit für die in den nachfolgenden Formularen (Muster 1 und Muster 2) geforderten Angaben ergibt sich aus § 3 a KDO. Für jedes automatisierte Verfahren einer verantwortlichen Stelle füllt der Rechtsträger (§ 1 Abs. 2 KDO) ein Formular nach Muster 1 und Muster 2 aus.

Muster 1

Allgemeine Angaben (§ 3 a Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift

1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)

1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)

2. Vertretung der verantwortlichen Stelle

2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)

2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3 a Abs.2 Nr. 3 bis Nr. 7 KDO)

3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung (z.B. Mitglieder- und Bestandspflege)

4. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien

4.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen (z. B. Arbeitnehmer, Gemeindemitglieder, Patienten usw.)

4.2 Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können (Jede Person oder Stelle, die Daten erhält [§ 2 Abs. 9 KDO]) (z.B. Behörden, kirchliche Stellen, Versicherungen, ärztl. Personal usw.)

- 6. Regelfristen für die Löschung der Daten
- 7. Geplante Datenübermittlung ins Ausland

Ort, Datum

Unterschrift

Muster 2

Allgemeine Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift

1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)

1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)

2. Vertretung der verantwortlichen Stelle

2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)

2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3 a Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 9 KDO)

3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.)

4. Zugriffsberechtigte Personen

Ort, Datum

Unterschrift

2. Zu Abschnitt III. KDO-DVO (§ 4 Satz 2 KDO):

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO des Bistums Aachen vom 15. Dezember

2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2015, Nr. 3, S. 4 ff) sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sorgfältig einzuhalten und bestätigen, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können,

2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Vor- und Zuname, Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis zu Punkt 4. der IT-Richtlinien zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO (S. 231):

Unabhängig von der Einteilung in Datenschutzklassen sind technische Abwehrmaßnahmen gegen externe Angriffe und den Befall von Schadenssoftware z.B. durch den Einsatz aktueller Virens Scanner, Firewalltechnologien und eines regelmäßigen Pachtmanagements vorzunehmen.

Nr. 169 Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA

Die im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1989 Nr. 171, S. 148 ff., veröffentlichten „Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA“ setze ich für das Bistum Aachen mit Wirkung zum 1. Januar 2016 außer Kraft.

Aachen, 21. September 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 170 Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat den 26. Dezember, Fest des heiligen Stephanus, zum jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ erklärt. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu ein Plakat in DIN A 3 zur Verfügung. Außerdem sind Gebetsbilder mit dem von den deutschen Bischöfen approbierten Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen/-innen erhältlich. Die Gebetsbilder sind zur Einlage in das Gotteslob geeignet. Plakate und Gebetsbilder können kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: claudia.lenzen@bistum-aachen.de oder rosi.wieland@bistum-aachen.de, bestellt werden.

Nr. 171 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2016

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahr 2016 wurde in Lettland von einer ökumenischen Arbeitsgruppe vorbereitet. Lettland erlebte die Verbindung mit dem Christentum zuerst im 10. Jahrhundert. Im 12. - 13. Jahrhundert wurde das Land durch den heiligen Meinhard und deutsche Missionare evangelisiert. Die Hauptstadt Riga gehörte zu den ersten Städten, die sich im 16. Jahrhundert den Ideen Luthers zuwandten. Später litt das Land unter vielen konfessionellen und anderen Streitigkeiten. Herrnhuter Missionare schufen die Grundlagen für die nationale Selbständigkeit Lettlands im Jahre 1918. Nach der sowjetischen Herrschaft fanden viele Christen erneut zum Glauben. Sie suchen Heilung für die Wunden, die die lettische Gesellschaft bis heute entstellen. Das neue Bewusstsein der Christen drückt sich im Thema der Gebetswoche aus: „Berufen, die großen Taten des Herrn zu verkünden (vgl. 1 Petrus 2,9)“.

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen findet seit ihren Anfängen in der Woche vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten, 5. bis 15. Mai, oder zu einem anderen von der Gemeinde gewählten Termin statt. Alle Texte der Gebetswoche können im Internet unter www.gebetswoche2015.de heruntergeladen werden. Sie sind auch unmittelbar vom Verlag oder über den Buchhandel „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ 2016, Butzon und Bercker GmbH, Kevelaer 2014, ISBN 978-3-7666-2183-2, zu beziehen.

Nr. 172 Erwachsenentaufe und Wiedereintritt - Anmeldung zur Willkommensfeier des Bischofs mit den Katechumenen und Neugetauften im Bistum Aachen 2016

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt einmal jährlich die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die

sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten oder im Vorjahr getauft worden sind, zu einer Wort-Gottes-Feier im Aachener Dom ein. Diese findet im Rahmen einer Willkommensfeier am Vorabend des 1. Fastensonntags, am Samstag, 13. Februar 2016, statt. Nach einer Domführung und einem Empfang mit der Gelegenheit zur persönlichen Begegnung mit dem Bischof werden die Katechumenen in diesem Gottesdienst feierlich zu den Initiationssakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen. Der Gottesdienst ist zugleich gedacht als Feier der Taufferinnerung für diejenigen Jugendlichen und Erwachsenen, die im Jahr 2015 getauft worden oder wieder in die Kirche eingetreten sind. Herzlich eingeladen sind auch Angehörige der Katechumenen, diejenigen, die ihren Glaubensweg als Patinnen und Paten oder Katechetinnen und Katecheten begleiten, und alle Gläubigen, die sich darüber freuen, dass erwachsene Menschen in unserem Bistum sich auf den Weg zum Empfang des Taufsakraments gemacht haben.

Verantwortliche in den Gemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 auf die Taufe vorbereiten bzw. die über die Taufe oder den Wiedereintritt von Erwachsenen im Jahr 2015 benachrichtigt worden sind, sind freundlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte bis 15. Dezember 2015 mit Namen und Anschrift zu melden. Die gemeldeten Personen erhalten dann eine Einladung zum Gottesdienst und zum kulturellen Rahmenprogramm, das um 15.00 Uhr beginnt. Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Tauferlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischöflichen Generalvikariat, Stabsstelle Kirchliches Recht, zu stellen.

Information und Anmeldungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: andrea.kett@bistum-aachen.de.

Nr. 173 Heiliges Jahr der Barmherzigkeit

Das von Papst Franziskus ausgerufenen Heilige Jahr der Barmherzigkeit wird von umfangreichen Informationen auf der homepage www.heiligesjahrbarmerzigkeit.de begleitet. Dazu dient auch ein Gebetszettel, der das Logo des Heiligen Jahres zeigt und das Gebet von Papst Franziskus für das Heilige Jahr zum Inhalt hat. In der Größe entspricht es den klassischen Gebetsbildern. Die Gebetsbilder können kostenfrei im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: claudia.lenzen@bistum-aachen.de oder F. (02 41) 45 24 19, E-Mail: rosi.wieland@bistum-aachen.de, bestellt werden

Nr. 174 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Nähere Informationen können beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, E-Mail: info@erzbistumberlin.de, Internet: www.erzbistumberlin.de, beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg, E-Mail: egv@erzbistum-hamburg.de, Internet: www.erzbistum-hamburg.de, und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hasestr. 40a, 49074 Osnabrück, E-Mail: generalvikariat@bgv.bistum-os.de, Internet: www.bistum-osnabrueck.de, abgerufen werden.

Nr. 175 Warnungen

Das Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz weist darauf hin, dass der ehemalige Priester der Erzdiözese Stettin Thomas Maria Baumert durch kirchliches Gerichtsurteil aus dem Klerikerstand entlassen wurde. Ihm ist das Tragen geistlicher Kleidung untersagt. Dieser Hinweis ergeht, da er sich offenbar nicht nur im süddeutschen Raum und an der österreichisch-ungarischen Grenze aufhält und pastoralen Aktivitäten nachgeht sondern mutmaßlich auch im Erzbistum Köln.

Im Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz ist ein Hinweis des Bischöflichen Ordinariates Augsburg eingegangen, dass eine angebliche „Caritas Arua“ mit Sitz in Kampala, Uganda, um Messintentionen gebeten hat. Gemäß der Auskunft des Finanzdirektors der Diözese Arua handelt es sich hierbei um eine Fälschung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 176 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 177 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 178 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 27. September in St. Mariä Geburt zu Kempen (Kirche St. Josef, Kempen-Kamperlings) 38, am 27. September in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen-Burtscheid (Kirche Herz Jesu, Aachen) 8, am 2. Oktober in St. Blasius zu Eschweiler-Kinzweiler 15; insgesamt 61 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 1. Dezember 2015

85. Jahrgang

Inhalt

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 179 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion
Dreikönigssingen 2016 242

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein- Westfalen

- Nr. 180 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster
Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen,
Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil)
und Paderborn 242

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 181 Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und
Kirchengemeinden St. Laurentius, Merzenich,
St. Amandus, Girebelsrath, St. Gregorius,
Golzheim und St. Lambertus, Morschenich 243
- Nr. 182 Ordnung für eine Schiedsstelle
im Bistum Aachen 244
- Nr. 183 Einrichtung der zentralen Stelle im Sinne
von Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung 247
- Nr. 184 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der
Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs-
und -versorgungsordnung - PrBVO)..... 247
- Nr. 185 Ordnung über die Umzugskostenvergütung
für Priester des Bistums Aachen 248
- Nr. 186 Ausführungsbestimmungen für das Bistum
Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige
Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik
Deutschland“ 249
- Nr. 187 Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses
an Priester des Bistums Aachen zur Vergütung
ihrer Haushälterin oder Haushaltshilfe 250
- Nr. 188 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. 250
- Nr. 189 Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß §
6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasver-
bandes e.V. 262
- Nr. 190 Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4
Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasver-
bandes e.V. 265
- Nr. 191 Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der
Gewerkschaften gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung
der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes e.V. 268

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 192 Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von
Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemein-
den mit den Kirchengemeindeverbänden auf der
Ebene von je zwei Regionen als Träger der Ver-
waltungszentren und dem Bischöflichen General-
vikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde
im Bistum Aachen 270
- Nr. 193 Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 der Ord-
nung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen (Ausführungsbest. PräVO) 274
- Nr. 194 Einsatz von pastoralem Personal des Bistums
Aachen als Schulseelsorger/-innen an weiter-
führenden Schulen 274
- Nr. 195 Richtlinie zur Einrichtung und Förderung
von Stellen für Regionalkantoren/-innen im
Bistum Aachen 278
- Nr. 196 Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stel-
len für Kirchenmusiker/-innen im Bistum Aachen
an bistumsweit herausgehobenen Kirchen oder mit
Koordinations- und Ausbildungsaufgaben 279
- Nr. 197 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts
1. Instanz für die Diözese Aachen 280
- Nr. 198 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der
Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen
im Kalenderjahr 2015 281
- Nr. 199 Weltmissionstag der Kinder 2015/2016 -
Krippenopfer 283
- Nr. 200 Aktion Dreikönigssingen 2016 283
- Nr. 201 Welttag des Friedens 2016 283
- Nr. 202 Afrikatag 2016 284
- Nr. 203 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle 284
- Nr. 204 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/
-innen 2016 284
- Nr. 205 Opfer der Erstkommunionkinder 2016 284
- Nr. 206 Opfer der Firmlinge 2016 285
- Nr. 207 Direktorium 2016 für das Bistum Aachen 285
- Nr. 208 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung
2016 286
- Nr. 209 Warnung 286

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 210 Änderungen im Personal- und Anschriftenver-
zeichnis 2014 286
- Nr. 211 Personalchronik 287
- Nr. 212 Pontifikalhandlungen 288

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 179 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2016

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie ziehen von Haus zu Haus, bringen den Menschen den Segen und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden sie selbst zum Segen für Kinder in anderen Ländern. Die Sternsinger legen Zeugnis für ihren Glauben ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

In der kommenden Aktion richten die Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache und Kultur ausgegrenzt und benachteiligt werden. Am Beispielland Bolivien lernen sie diese beschwerliche Lebenswirklichkeit kennen. Deshalb lautet das Thema der neuen Sternsingeraktion: Segen bringen - Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere - in Bolivien und weltweit!“

Setzen wir uns gemeinsam ein für den respektvollen Umgang mit allen Menschen, besonders mit den benachteiligten Kindern weltweit!

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk / Die Sternsinger zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 180 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

I. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Nach Anhörung der Diözesanvermögensverwaltungsräte, der Diözesancaritasverbände und der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn sowie der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 25. November 2015

Herrn Bernd Grewer, Direktor des Amtsgerichts Witten i.R., zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und

Herrn Dr. Bernd Scheiff, Präsident des Landgerichts Düsseldorf, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 25. November 2015

Frau Gabriele Seidich, Bistum Essen,
Herrn Herbert Böhmer, Bistum Aachen und
Herrn Franz-Josef Plesker, Bistum Münster

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

Auf Vorschlag der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 25. November 2015

Herrn Ulrich Richartz, Bistum Münster,
Herrn Thomas Rühl, Erzbistum Paderborn und
Herrn Werner Stock, Erzbistum Paderborn

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

III. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag der Diözesanvermögensverwaltungsräte der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 25. November 2015

Frau Claudia Tiggelbeck, Bistum Essen,
Herrn Marcus Baumann-Gretza, Erzbistum Paderborn,
Herrn Ulrich Hörsting, Bistum Münster,
Herrn Alexander Kerkow, Erzbistum Köln,
Herrn Detlef Müller, Erzbistum Paderborn und
Herrn Pfarrer Jan Nienkerke, Bistum Aachen

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist wie folgt zu erreichen:

c/o Erzbischöfliches Offizialat, Kardinal-Frings-Str. 12, 50668 Köln, Postfach 10 11 27, 50451 Köln, F. (02 21) 16 42 56 50, Fax 02 21 / 16 42 56 52, E-Mail: arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 181 Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Laurentius, Merzenich, St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim und St. Lambertus, Morschenich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Merzenich

St. Laurentius, Merzenich
St. Amandus, Girelsrath
St. Gregorius, Golzheim
St. Lambertus, Morschenich

werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim, St. Lambertus, Morschenich, mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius, Merzenich, zum 1. Januar 2016 zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius, Merzenich.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Laurentius, Merzenich, ist die auf den Titel St. Laurentius geweihte Kirche. St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim, und St. Lambertus, Morschenich, sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim,

und St. Lambertus, Morschenich, werden zum 31. Dezember 2015 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Laurentius, Merzenich, in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2016 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Laurentius, Merzenich.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinden

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim, und St. Lambertus, Morschenich.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim, und St. Lambertus, Morschenich, erstellen jeweils zum 31. Dezember 2015 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Laurentius, Merzenich, über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim, und St. Lambertus, Morschenich, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2016 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde St. Laurentius, Merzenich, verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Aachen, 1. Oktober 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 1. Oktober 2015 vollzogene Neuordnung der katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Merzenich durch Zusammenlegung von St. Laurentius, Merzenich, St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim, St. Lambertus, Morschenich, und deren Zuweisung zur Kirchengemeinde St. Laurentius, Merzenich, mit Wirkung zum 1. Januar 2016 bei gleichzeitiger Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim, St. Lambertus, Morschenich, zum 31. Dezember 2015 wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, 8. Oktober 2015

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Kramer

Nr. 182 Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen

1. Abschnitt
Zuständigkeit und Organisation

§ 1

Im Bistum Aachen besteht eine Schiedsstelle.

§ 2

Ziel der Tätigkeit der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten in mündlicher Verhandlung beizulegen.

§ 3

Die Schiedsstelle ist zuständig für Streitigkeiten, an denen Personen, Organe oder kirchliche Rechtsträger beteiligt sind, soweit die Streitigkeiten nicht durch Kirchliches Recht einem anderen Rechtsweg oder durch vertragliche Absprachen einem anderen Verfahren zugewiesen sind. Insbesondere ist die Schiedsstelle zuständig bei Streitigkeiten

1. zwischen kirchlichen Organen,

2. zwischen Amtsträgern und den ihnen zugeordneten kirchlichen Organen,
3. zwischen Mitgliedern von Organen bzgl. der jeweiligen Einhaltung ihrer satzungsgemäßen Befugnisse,
4. bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bistum, Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbänden, kirchlichen Rechtsträgern untereinander und zwischen diesen und Dritten.

§ 4

Der Schiedsstelle werden außerdem die Fälle zugewiesen, die in den diözesanen Satzungen aufgeführt sind.

§ 5

Die Schiedsstelle kann nicht angerufen werden

1. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsnormen,
- 2a zur Überprüfung von Entscheidungen des Diözesanbischofs, so z.B. betreffend die strukturelle Gestalt des Bistums,
- 2b zur Überprüfung von Entscheidungen des Generalvikars betreffend
 - die Gründung und Änderung kirchlicher Rechtsträger unabhängig von der Rechtsform sowie deren rechtliche Verfassung,
 - Akte der kirchlichen Vermögensverwaltung für die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates sowie des Konsultorenkollegiums bestehen,
3. bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der bischöflichen Beauftragung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z.B. Entzug der *Missio canonica*),
4. in Lehrstreitigkeiten,
5. in Streitigkeiten bezüglich Gottesdienst, Verkündigung und Spendung der Sakramente,
6. in Streitigkeiten innerhalb der Ordensgemeinschaften.

§ 6

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle unterliegen der Schweigepflicht.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsstelle ist ehrenamtlich. Notwendige persönliche Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.

§ 7

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zehn Bei-

sitzern, von denen in der Regel fünf Priester und fünf Laien sind.

- (2) Zu jeder Sitzung der Schiedsstelle ist ein Protokollführer hinzuzuziehen. Hiervon kann der Vorsitzende absehen, wenn er die Hinzuziehung eines Protokollführers nicht für erforderlich hält.

§ 8

- (1) Zum Mitglied der Schiedsstelle kann berufen werden, wer der katholischen Kirche angehört, im Besitz der vollen kirchlichen Rechte ist und das 70. Lebensjahr nicht überschritten hat.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramts besitzen, sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst des Bistums Aachen stehen.

§ 9

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie die Beisitzer werden auf jeweiligen Vorschlag des Diözesanpriesterrates und des Diözesanrates der Katholiken vom Bischof für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt. Nach Ablauf der Amtsdauer besorgen sie ihre Amtsgeschäfte solange weiter, bis die Neuberufenen ihre Ämter übernommen haben.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Berufung zulässig.
- (3) Die Namen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Beisitzer werden nach ihrer Ernennung durch den Bischof im „Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen“ bekanntgegeben.

§ 10

- (1) Die Schiedsstelle verhandelt jeweils in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen einer der Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzende ist.
- (2) Die Parteien des Schiedsverfahrens benennen je einen Beisitzer und einen Vertreter, der den benannten Beisitzer im Verhinderungsfalle vertritt.
- (3) Benennen beide Parteien denselben Beisitzer, so entscheidet zwischen den benannten Vertretern der Vorsitzende durch Los, sofern nicht eine Partei von sich aus einen anderen Beisitzer benennt.
- (4) Benennt eine Partei trotz Aufforderung keinen Beisitzer, wird er von Amts wegen bestimmt.
- (5) Wird ein Mitglied abgelehnt, so entscheidet darüber die Schiedsstelle in der nach Abs. 2 - 4 festgelegten Besetzung. Anträge auf Ablehnung eines Mitglieds

der Schiedsstelle sind bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zu stellen.

§ 11

Für die Schiedsstelle wird beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen eine Geschäftsstelle geführt.

2. Abschnitt Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 12

(1) Die Schiedsstelle wird auf Antrag tätig. Dieser ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

(2) Der Antrag muss den Streitgegenstand bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 13

Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorsitzenden.

§ 14

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann die Schiedsstelle den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch ihren mit Gründen versehenen Beschluss abweisen.

§ 15

Die Schiedsstelle kann aus wichtigem Grund sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen. Die einstweiligen Anordnungen ergehen auf Beschluss des Vorsitzenden ohne vorhergehende Verhandlung.

§ 16

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrages an die anderen Beteiligten. Zugleich mit der Zustellung sind diese aufzufordern, sich schriftlich zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

§ 17

Die Schiedsstelle darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur letzten mündlichen Verhandlung vorgebracht werden.

§ 18

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt alle Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann in eiligen Fällen verkürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 19

Der Vorsitzende hat vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schiedsverfahren möglich in einer Verhandlung zu erledigen.

3. Abschnitt Mündliche Verhandlung

§ 20

Die Verhandlung vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich. Rechtsanwälte oder Beistände können zugelassen werden, wenn die Wahrung der Rechte der Beteiligten dies notwendig erscheinen lässt. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende.

§ 21

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(2) Die Angelegenheit ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

§ 22

(1) Soweit es für die Entscheidung erheblich ist, nimmt die Schiedsstelle Augenschein, hört Zeugen, sachverständige Dritte und Beteiligte und sieht vorgelegte Urkunden ein. Die Beteiligten werden von allen Terminen über die Anhörung mit Zeugen sachverständigen Dritten oder Beteiligten benachrichtigt und können an der Anhörung teilnehmen.

(2) Die Beteiligten können die der Schiedsstelle vorgelegten Urkunden einsehen.

§ 23

Über die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme gemäß § 22 ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien zuzusenden ist.

4. Abschnitt
Abschluss des Verfahrens

§ 24

Die Schiedsstelle hat eine Einigung anzustreben und soll deshalb einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Der Einigungsvorschlag wird entweder innerhalb der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen unterbreitet.

§ 25

- (1) In den Fällen, in denen beide Parteien zulässigerweise einen bindenden Schiedsspruch beantragt haben, entscheidet die Schiedsstelle durch Beschluss.
- (2) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 26

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben,
- (2) die Entscheidung enthält,
 1. die Bezeichnung der Beteiligten,
 2. die Entscheidungsformel,
 3. den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe.

5. Abschnitt
Kosten

§ 27

- (1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Fahrtkosten und sonstige Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

6. Abschnitt
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen vom 14. November 1997, geändert am 9. März 2004 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Aachen vom 15. Dezember 1997, Nr. 200, S. 215, und vom 1. April 2004, Nr. 72, S. 100) außer Kraft.

Aachen, 10. November 2015
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 183 Einrichtung der zentralen Stelle im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich der Grundordnung wird in der Diözese Aachen eine zentrale Stelle gebildet.

Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er gemäß Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. April 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2015, Nr. 105, S. 156) bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.

Im Bistum Aachen wird die Aufgabe der zentralen Stelle im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung von Herrn Ass. jur. Werner Klebingat, Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 43, E-Mail: Werner.Klebingat@bistum-aachen.de, wahrgenommen.

Zur Unterstützung der zentralen Stelle besteht eine Kommission, der von Amts wegen Personalverantwortliche der Abt. 1.4 - Erziehung und Schule, der Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, der Abt. 3.2 - Bistumspersonal, der Abt. 3.3 - Kirchengemeindliches Personal sowie des Diözesan-Caritasverbandes angehören.

Aachen, 23. Oktober 2015
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 184 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 12. November 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2014, Nr. 176, S. 267), wird wie folgt geändert.

l) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,
P 2 für Kapläne mit eigenem Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer / Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt 80 v.H. des Grundgehaltssatzes eines „Pfarrers / Kaplans mit eigenem Haushalt“.

Die Grundgehaltssätze sind in den nachstehenden Tabellen ausgewiesen:

Gültig ab 1. Juni 2015

Dienst- alters- stufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	2.509,00
2	0,00	2.908,00
3	0,00	2.908,00
4	0,00	2.908,00
5	3.046,00	2.908,00
6	3.237,00	3.058,00
7	3.431,00	3.206,00
8	3.556,00	3.304,00
9	3.685,00	3.401,00
10	3.814,00	3.502,00
11	3.941,00	3.600,00
12	4.070,00	3.699,00

Gültig ab 1. August 2016

Dienst- alters- stufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	2.562,00
2	0,00	2.969,00
3	0,00	2.969,00
4	0,00	2.969,00
5	3.110,00	2.969,00
6	3.305,00	3.122,00
7	3.503,00	3.273,00
8	3.631,00	3.373,00
9	3.762,00	3.472,00
10	3.894,00	3.576,00
11	4.024,00	3.676,00
12	4.155,00	3.777,00

Priester, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und noch im aktiven Dienst stehen, erhalten

- Bezüge in Höhe der erreichten Versorgungsbezüge ohne Wohnungszulage,
- die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung,
- eine Vergütung in Anlehnung an die Einstufung für Subsidiaritätsdienste.

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt

ab dem 1. Juni 2015

- bei Pfarrern monatlich 767,71 €,
- bei Kaplänen monatlich 645,59 €

und ab dem 1. August 2016

- bei Pfarrern monatlich 783,83 €,
- bei Kaplänen monatlich 659,15 €.

C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

- Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Aachen, 23. Oktober 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 185 Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen

Die Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen vom 28. April 1994, zuletzt geändert am 7. Juni 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2011, Nr. 110, S. 116), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

- Gemäß § 5 Absatz 3 der Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung auf 5.106,41 € festgesetzt.

(2) Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

lfd. Nr.	Für anspruchsberechtigte Priester	Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4
1	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug)	615,32 €	307,66 €
2	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug und aufgenommener Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (z. B. Haushälterin) in der alten und in der neuen Wohnung)	1.230,64 €	615,32 €
3	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug)	123,65 €	0,00 €

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Aachen, 23. Oktober 2015
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 186 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“

Teil II Dienstrechtliche Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Mai 2014, zuletzt geändert am 12. November 2014 (Kirchlicher

Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2014, Nr. 177, S. 269), wird wie folgt geändert:

I. Unter dem Buchstaben A der Anlage 3 wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabellen ersetzt:

Gültig ab 1. Juni 2015:

Dienstjahre	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	3.019,50
Drittes und viertes Dienstjahr	3.133,88
Fünftes und sechstes Dienstjahr	3.248,23
Siebtens und achtens Dienstjahr	3.612,51
Ab dem neunten Dienstjahr	3.743,27

Gültig ab 1. August 2016:

Dienstjahre	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	3.082,91
Drittes und viertes Dienstjahr	3.199,69
Fünftes und sechstes Dienstjahr	3.316,44
Siebtens und achtens Dienstjahr	3.688,37
Ab dem neunten Dienstjahr	3.821,88

II. Buchstabe B der Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

B. Familien- und Kinderzulagen

Der verheiratete Ständige Diakon im Hauptberuf erhält eine Familienzulage, die ab dem 1. Juni 2015 255,00 € und ab dem 1. August 2016 260,00 € beträgt.

Für jedes Kind, für das dem Ständigen Diakon im Hauptberuf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält er eine Kinderzulage, die ab dem 1. Juni 2015 105,00 € und ab dem 1. August 2016 107,00 € beträgt.

Der ledige, der verwitwete und der Ständige Diakon im Hauptberuf, dessen Ehefrau zu 50 % oder mehr der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten erwerbstätig ist, erhalten eine Zulage, die ab dem 1. Juni 2015 132,50 € und ab dem 1. August 2016 135,00 € beträgt.

Der verwitwete Ständige Diakon im Hauptberuf mit einem Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält die Familienzulage

in Höhe des Satzes 1.

III. Die Wohnungszulage nach Buchstabe C der Anlage 3 beträgt rückwirkend ab dem 1. Juni 2015 582,75 € und ab dem 1. August 2016 595,00 €.

Aachen, 23. Oktober 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 187 Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an Priester des Bistums Aachen zur Vergütung ihrer Haushälterin oder Haushaltshilfe

Die Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an Priester des Bistums Aachen zur Vergütung ihrer Haushälterin oder Haushaltshilfe vom 15. November 2012 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2012, Nr. 195, S. 277) wird wie folgt geändert.

§ 4 Absatz 1 zu dieser Ordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der bezuschussungsfähigen monatlichen Mindestvergütung beträgt
- bei Haushälterinnen: 1.200,00 €,
- bei Haushaltshilfen: 554,00 €
(entspricht 8,50 €/Std bei 15 Wochenstunden).

Als Obergrenze für die Bemessung des Zuschusses gilt eine Vergütung von 1.520,00 €. Zahlungen, die über die genannte Vergütung hinausgehen, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.“

Die vorgenannte Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Aachen, 23. Oktober 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 188 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Stellung und Aufgabe

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(2) ¹Diese Ordnung gilt für kirchliche Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, die die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen und sich dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden. ²Sofern ein Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein solches Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.

(3) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(4) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes. ²Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend. ³Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung in allen Diözesen den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vor. ⁴Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung soll die Arbeitsrechtliche Kommission berücksichtigen. ⁵Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

(5) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Kommission und der aufnehmenden Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Arbeitsrechtlichen Kommission und der aufnehmenden Kommission. ³Anträge nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der schriftlichen Begründung. ⁴Die Entscheidungen sind den Kommissionen mitzuteilen.

(6) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission. ³Die Entscheidung ist der Kommission mitzuteilen.

- (7) Die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission dauert vier Jahre.

§ 2

Zusammensetzung und Konstituierung

- (1) ¹Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter(innen) von Dienstgebern und Mitarbeiter(inne)n an. ²Sie besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 7.

- (2) ¹Die Bundeskommission besteht unter Wahrung der Parität aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

- (3) ¹Die Regionalkommissionen bestehen unter Wahrung der Parität

- für die Region Nord aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Ost aus zwölf gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zwölf gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,

- für die Region Mitte aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Baden-Württemberg aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Bayern aus 14 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 14 gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite.

- (4) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3

Leitung und Kommissionsgeschäftsstelle

- (1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6).
- (2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.
- (3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ²Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einer Regionalkommissionen werden zu Beginn der Amtsperiode mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen abwechselnd von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funk-

tionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. ³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. ⁴Beide Seiten der Regionalkommissionen schlagen für die Funktionen des/der Vorsitzende(n) und des/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils ein Mitglied vor. ⁵Die Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Kommissionsgeschäftsstelle durchgeführt. ⁶Aufgabe des/der Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. ⁸Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

- (4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle (Kommissionsgeschäftsstelle); diese kann Regionalstellen einrichten. ²Sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. ³Die Kommissionsgeschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.
- (5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. ²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4

Gewählte Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) -
Mitarbeiterseite

- (1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regional-

kommission nach Absatz 1.

- (3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5

Entsante Vertreter(innen) der Gewerkschaften -
Mitarbeiterseite

- (1) Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist gewährleistet.
- (2) Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen örtlich und sachlich zuständig sind.
- (3) ¹Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können Vertreter(innen) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Die Anzahl der Vertreter(innen), die von diesen Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen (Organisationsstärke).
- (4) ¹Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass bei der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen mit bis zu zehn Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens ein Sitz, mit bis zu 20 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens zwei Sitze und mit bis zu 30 Mitglieder der Mitarbeiter(innen) mindestens drei Sitze für Vertreter(innen) der Gewerkschaften vorbehalten werden. ²Weist eine Gewerkschaft spätestens sieben Monate vor Beginn einer Amtsperiode eine höhere Organisationsstärke als zehn Prozent der Mitarbeiter(innen) im Geltungsbereich der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommissionen nach, erhöht sich die Zahl der Sitze für diese Amtsperiode entsprechend.

- (5) Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können daher derzeit nach § 2 Abs. 2 in die Bundeskommission bis zu drei Vertreter(innen) und nach § 2 Abs. 3 in die Regionalkommission Nord bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Ost bis zu zwei Vertreter(innen), in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Mitte bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Baden-Württemberg bis zu einem/einer Vertreter(in) und in die Regionalkommission Bayern bis zwei Vertreter(innen) entsenden.
- (6) Eine Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.
- (7) Die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften erfolgt für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn.
- (8) Das Nähere regelt die Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6

Gewählte und bestimmte Vertreter(innen) der Dienstgeber - Dienstgeberseite

- (1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband für Oldenburg bestimmt zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn. ²Das so bestimmte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg.
- (3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14

Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. ³Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.

- (4) ¹Wählbar beziehungsweise bestimmbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. ²Als Vertreter(in) der Dienstgeber können nur Personen gewählt bzw. bestimmt werden, die bei Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. ³Nicht wählbar beziehungsweise bestimmbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (5) ¹Zur Wahrung der Parität werden für die nach § 5 entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in gleicher Zahl in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt. ²Diese weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite müssen Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers oder leitende Mitarbeiter(innen) nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums, dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen des Bundes- oder der Länder sein sowie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 3 AK-Ordnung erfüllen.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 7

Leitungsausschüsse

- (1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.
- (2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.
- (3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige

Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

- (4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. ²Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ³Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.
- (6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.
- (7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.
- (8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen)

der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 8

Mitgliederversammlungen

- (1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. ²Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 7, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.
- (3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 9

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode
- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem/der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission;
 - im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. ²Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.
- (3) Die Mitgliedschaft der gewählten und bestimmten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem
- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Bestimmbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5;
 - für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt wurde,
 - für gewählte beziehungsweise bestimmte Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen durch Ausscheiden des gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in

der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde,

- für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission durch Ausscheiden des gewählten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst.
- (4) Den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 stellt der jeweilige Leitungsausschuss für die Mitglieder der jeweiligen Seite fest.
- (5) Die Mitgliedschaft der entsandten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem in den Fällen, die in der Entsendeordnung geregelt sind.
- (6) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. ⁴Dies erfolgt für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung Mitarbeiterseite bzw. für die entsandten Mitglieder der Mitarbeiterseite nach § 6 Entsendeordnung Gewerkschaften, für Mitglieder der Dienstgeberseite entsprechend § 6 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung Dienstgeberseite. ⁵Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁷Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁸Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (7) Die Mitgliedschaft eines gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

§ 10

Beratung beider Seiten

- (1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen

Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

- (2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.
- (3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

- (1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstverhältnisses beziehungsweise der Tätigkeit als Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes gleich. ²Die Tätigkeit nach dieser Ordnung ist Dienst im Sinne von beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. ⁴Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. ⁵Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.
- (4) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20

v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet. ⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Abs. 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.

- (5) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.
- (6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.
- (7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 9 vorzeitig beendet worden.

§ 12 Arbeitsweise

- (1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von

der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle nachzuweisen.
- (4) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.
- (5) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 13

Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

- (1) ¹Die Bundeskommission ist örtlich und sachlich bundesweit umfassend zuständig mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 15 v.H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v.H. Differenz nach oben und nach unten. ³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest. ⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte zeitlich befristen. ⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. ⁶Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. ⁷Beschlüsse nach § 14 sind weiterhin zulässig. ⁸Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 14.

- (2) Die Regionalkommissionen sind örtlich zuständig für die Einrichtungen ihrer Region und zwar
- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
 - die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
 - die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
 - die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
 - die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
 - die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (3) ¹Die Regionalkommissionen sind sachlich ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. ²Dabei haben sie die nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. ³Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 3 Satz 1 fassen. ⁴Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.
- (4) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. ²Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. ²Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.
- (7) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. ²Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. ³Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. ⁴Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. ⁵Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. ⁶Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. ⁷Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.
- (8) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für sparten-spezifische Regelungen.

§ 14

Einrichtungsspezifische Regelungen

- (1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. ²Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. ⁴Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.
- (2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 13 Abs. 2 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

- (3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.
- (4) ¹Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. ²Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. ³Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. ⁴Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. ⁵Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. ⁶Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. ⁷Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. ⁸Die Mitglieder der Unterkommission führen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber. ⁹Sie können Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.
- (6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. ²Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.
- (7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.
- (8) ¹Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 19 Abs. 1 tätig. ²Wer bereits gegen Entgelt als Sachverständiger in dem

Verfahren in der Unterkommission im Sinne des Abs. 4 Satz 9 tätig war, kann nicht Mitglied des Vermittlungsausschusses sein. ³Dieser entscheidet abweichend von § 18 Abs. 4 durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁵Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. ⁶§ 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. ⁸Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

- (9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 15 Ausschüsse

- (1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.
- (2) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Kommissionen.

§ 16 Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 9 Abs. 2 bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. ²Dies gilt nicht für Sprüche nach § 18 Abs. 7.
- (2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 13 Abs. 6.
- (3) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Sie bedürfen der Einstimmigkeit. ³Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. ⁴Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).
- (3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 18 Vermittlungsverfahren

- (1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 17 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen (Vermittlungsverfahren erste Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
- (2) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. ²Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ³Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ⁴Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁵Der/Die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem/der weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (3) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss nach Beratungen einen gemeinsamen Vorschlag. ²Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme. ³Auch andere Mitglieder des Vermittlungsausschusses können Vorschläge unterbreiten. ⁴Werden sie zur Abstimmung gestellt,

gilt Satz 2 entsprechend.

- (4) ¹Das Vermittlungsverfahren erster Stufe wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (5) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren erster Stufe nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen (Vermittlungsverfahren zweite Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
- (6) Für das Vermittlungsverfahren zweiter Stufe gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (7) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat durch Spruch zu entscheiden. ²Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. ³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Stellen die Vorsitzenden im Vermittlungsverfahren zweiter Stufe fest, dass sie sich nicht einigen können, kann auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden durch Losverfahren bestimmt werden, welcher/welche der beiden Vorsitzenden bei der Abstimmung über den Vorschlag das Stimmrecht ausübt. ⁶Erhält der Vorschlag in der Abstimmung die erforderliche Mehrheit, wird er zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses. ⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. ⁸Die Vorsitzenden teilen das Ergebnis zeitnah der jeweiligen Kommission mit.
- (8) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. ²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses nach § 21 in Kraft zu setzen.
- (9) Für die Regionalkommissionen gilt § 18 entsprechend.
- (10) Der Vermittlungsvorschlag oder der Spruch eines Vermittlungsausschusses einer Kommission haben die örtlichen und sachlichen Regelungszuständig-

keiten ihrer jeweiligen Kommission nach § 13 einzuhalten.

§ 19

Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 1 setzt sich unter Wahrung der Parität zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ²Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird.
- (2) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 5 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch geheime Abstimmung von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt; die Wahl wird von der Kommissionsgeschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine/n Vorsitzende/n mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den beiden Seiten der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt.
- (4) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, der in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.

- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 1 Abs. 7. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt, wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet oder wenn es dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert ist. ⁴Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende/n der Arbeitsrechtlichen Kommission festzustellen. ⁵Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.
- (6) ¹Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. ²Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) ¹Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.
- (9) ¹Für die Regionalkommissionen gilt § 19 entsprechend.

§ 20

Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 21

Inkrafttreten der Beschlüsse

- (1) ¹Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.
- (2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt

des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Diese Beschlüsse sind stets schriftlich zu erläutern.

- (3) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundekommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission Einspruch ein. ²Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (4) Wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der (Erz-)Diözese kein Einspruch erhoben, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
- (5) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundekommission bzw. Regionalkommissionen) die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu.
- (6) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den bestätigten oder geänderten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundekommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht. ²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.
- (7) Die Beschlüsse der Bundekommission sollen zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.

§ 22 Kostensatz

- (1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg erhoben werden, getragen.
- (2) Zu den Kosten gehören insbesondere
- die Kosten für die durch eine Freistellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten;

- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse;
 - die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission;
 - die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten;
 - die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten;
 - die Kosten für Schulungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind;
 - die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten;
 - weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
 - die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.
- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.
- (4) Die durch die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften anfallenden Personal- und Sachkosten trägt die jeweilige Gewerkschaft.

§ 23 Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. ⁴Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 24 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Für die laufende Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission bis 31. Dezember 2016 gilt die Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 2014.

Diese Ordnung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 6. November 2015

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 189 Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1
Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl und die Bestimmung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2
Vorbereitungsausschuss

- (1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Zentralbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3
Wahlvorstand

- (1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-

Caritasverband für Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

- (2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihrer Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.
- (3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin,
 - b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit,
 - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt,
 - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist,
 - e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt,
 - f) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.
- (7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4

Durchführung der Wahlen für die Regionalkommissionen

- (1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend von Satz 2 können bei der Wahl der Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis gegenüber dem Vorbereitungsausschuss bekannt.
- (6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in),

der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- (7) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5

Durchführung der Wahl für die Bundeskommission

- (1) ¹Die 28 Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die nach § 4 dieser Wahlordnung gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder (Bundeswahlversammlung) statt.
- (2) ¹Die Bundeswahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen unverzüglich nach den Wahlen in die Regionalkommissionen auf, Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Bundeswahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein. ⁵Die Bundeswahlversammlung muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtsperiode stattfinden.
- (3) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Bundeswahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (4) ¹Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen.
- (5) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ³Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6

Durchführung der Wahlen für die weiteren Mitglieder

- (1) Gemäß § 6 Abs. 5 AK-Ordnung werden für die nach § 5 AK-Ordnung entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt.
- (2) Die Wahlen erfolgen zur Wahrung der Parität, wenn und in dem Umfang, in dem Gewerkschaften nach § 4 der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften Sitze in der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen in Anspruch nehmen.
- (3) ¹In den Regionalkommissionen werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen gewählt. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der jeweiligen Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt.
- (4) ¹Die Wahlversammlung der Regionalkommissionen wird durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite durchgeführt. ²Die Geschäftsstelle fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt sie einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.
- (5) ¹Die Geschäftsstelle erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) ¹In der Bundeskommission werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der Bundeskommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt. Diese Wahlversammlung

kann zeitgleich mit der Bundeswahlversammlung nach § 5 dieser Wahlordnung stattfinden.

- (7) ¹Die Wahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.
- (8) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (9) Beenden Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in der Bundes- oder in einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften, endet die Mitgliedschaft der weiteren Vertreter(innen) in dieser Kommission.

§ 7

Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 8

Anfechtung der Wahl

- (1) ¹Jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.
- (2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über

die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig
- (4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 9

Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

- (1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 1 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²Scheidet ein(e) nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.
- (2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission nach § 6 Abs. 3 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.
- (3) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als weiteres Mitglied der Bundes- oder einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 10

Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 11

Bestimmung der Vertreter(innen) der Diözesan-Caritasverbände

¹Die nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständigen Organ bestimmt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständig. ³Die Bestimmung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

Diese Ordnung setze ich für das Bistum Aachen zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Aachen, 6. November 2015
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 190 Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1

Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2

Vorbereitungsausschuss

- (1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ⁴Sie dürfen weder für

die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. ⁵Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlaufuf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. ⁴Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (5) Der Ausschuss übernimmt zudem die Aufgaben nach der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ³Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. ⁴Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

- (2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Einrichtung fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. ³Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.
- (3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:
 - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin,
 - b) den Namen der Einrichtung,
 - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt,
 - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt,
 - e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt,
 - f) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlags gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.
- (7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen

für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

- (8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4

Durchführung der Wahlen

- (1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Officialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend zu Satz 1 können bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus

den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidat(inn)en angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

- (6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/Sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5

Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 6

Anfechtung der Wahlen

- (1) ¹Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.
- (2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer

sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7

Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

- (1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.
- (2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8

Kosten der Wahl

¹Die durch die Arbeit des Vorbereitungsausschusses verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die entsprechenden Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

Diese Ordnung setze ich für das Bistum Aachen zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Aachen, 6. November 2015

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 191 Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1

Gegenstand

¹Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Bundeskommission und die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2

Zuständigkeit

Für die Entsendung der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und den Regionalkommissionen ist der Vorbereitungsausschuss (Ausschuss) nach § 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite zuständig.

§ 3

Vorbereitung

- (1) ¹Spätestens acht Monate vor dem Ende der Amtsperiode veröffentlicht der Ausschuss in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ eine Bekanntmachung über die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission für eine neue Amtsperiode und ruft in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertreter(inne)n in der Kommission zu beteiligen. ²Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. ³Hierbei ist die Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen auf Mitarbeiterseite mitzuteilen.
- (2) ¹Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(inne)n in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Ausschuss über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. ²Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. ³Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
- (3) ¹Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. ²Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Ausschuss schriftlich in Kenntnis gesetzt. ³Gegen

die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung zulässig. ⁴Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 4

Durchführung der Entsendung

- (1) ¹Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Ausschuss die anzeigenden und mitwirkungsberechtigten Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der vorbehaltenen Sitze einigen. ²Die Sitzung wird von den Mitgliedern des Ausschusses geleitet, das Ergebnis durch die Kommissionsgeschäftsstelle in einem Protokoll festgehalten.
- (2) ¹Nimmt nur eine Gewerkschaft Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, erhält diese Gewerkschaft die für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ²Nehmen mehrere Gewerkschaften Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ³Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.
- (3) ¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode namentlich ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Als Vertreter(innen) können nur Personen benannt werden, die das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (4) ¹Kommt eine zahlenmäßige Einigung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung nach Absatz 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. ²In diesem Fall entscheidet der Ausschuss über die Verteilung der Sitze. ³Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen. ⁴Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁵Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁶Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere aufgrund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁷Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eides-

stattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 5

Ergebnis der Entsendung

- (1) Der Ausschuss gibt das Ergebnis der Entsendung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.
- (2) Die bis zu einem endgültigen Ergebnis der Entsendung durch die Bundeskommission oder durch die Regionalkommissionen getroffenen Entscheidungen sind wirksam.

§ 6

Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) ¹Scheidet ein(e) entsandte(r) Vertreter(in) während einer Amtsperiode aus der Kommission aus oder wird er/sie abberufen, entsendet die jeweilige Gewerkschaft unverzüglich eine(n) neue(n) Vertreter(in) und gibt dies der Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich bekannt.
- (2) ¹Beendet eine Gewerkschaft während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, können sich die verbleibenden Gewerkschaften einigen, welche von ihnen für die restliche Amtsperiode den Sitz des ausscheidenden Mitglieds übernimmt. ²Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, entscheidet das Los.
- (3) ¹Beenden alle Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, entfallen diese Sitze.

§ 7

Kosten

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

Diese Ordnung setze ich für das Bistum Aachen zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Aachen, 6. November 2015
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 192 Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen

Präambel und Geltungsbereich

Die kirchengemeindliche Verwaltung ist an der Struktur der Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) ausgerichtet und folgt der Neuordnung der Verwaltung auf der Ebene „Kirche am Ort“. Diese Rahmenrichtlinie formuliert die Rahmenbedingungen für das Zusammenwirken aller an der kirchengemeindlichen Verwaltung Beteiligten unter dem besonderen Aspekt der Aufsicht des Bischofs von Aachen¹.

Sie gilt für

- das Bischöfliche Generalvikariat (BGV),
- die großen Kirchengemeindeverbände Krefeld/Kempfen-Viersen, Heinsberg/Mönchengladbach, Aachen und Düren/Eifel (KGV) und die angeschlossenen Kirchengemeinden,
- die Kirchengemeindeverbände (kgv), die Kirchengemeinden (KG) auf Ebene der GdG sowie die vier privatrechtlich organisierten Kindertagesstätten-Träger (Kita-Träger gGmbH) in Anbetracht ihrer Geschäftsbesorgungsverträge mit den KGV,
- die Kirchengemeinden

in ihren Beziehungen untereinander.

Die Regelungen der Rahmenrichtlinie sind für die Beteiligten verbindlich, von ihnen kann nur im begründeten Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat als Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

Teil A

I. Grundsätzliches

- (1) Das vermögensrechtliche Handeln verschiedener Rechtsträger der Kirche am Ort ist ein ganzheitlicher Sachverhalt, der insgesamt der Aufsicht des Bischofs unterliegt. Diese Aufsicht erfasst KG/kgv auf der Ebene der GdG sowie die KGV als Träger der Verwaltungszentren deshalb nicht nur isoliert, sondern auch in Bezug auf das vom Bistum angeordnete Zusammenwirken dieser Träger untereinander.

- (2) Sämtliche vorgenannten Rechtsträger in Abs. 1 sind kirchenrechtlich öffentliche Personen und staatskirchenrechtlich Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Folge, dass die Aufsicht des Bistums über diese Rechtsträger keine Unterschiede nach Umfang oder Einwirkungsmöglichkeit zulässt.

- (3) Die Kita-Träger gGmbH haben sich in ihren Gesellschaftsverträgen der Aufsicht des Bischofs und seiner Gesetzgebungsgewalt unterstellt.

II. Rechtsgrundlagen

- (1) Canon 1276 CIC § 1 weist dem Bischof ein umfassendes Aufsichtsrecht über Kirchenvermögen insbesondere über solches von öffentlichen Personen, also KG, kgv, KGV und über die für sie handelnden Organe zu. Canon 1276 CIC § 2 ermächtigt zum Erlass besonderer Instruktionen (Gesetze und Ausführungsbestimmungen) für die Regelung der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung. Diese rechtlichen Grundlagen finden ihren Niederschlag beziehungsweise ihre Entsprechung und ihre Präzisierung vor allem in folgenden Bestimmungen:

- Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924,
- Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchen- und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen,
- Art. 3 Geschäftsanweisung²,
- Art. 7 Geschäftsanweisung³,
- Art. 668, 680 Diözesanstatuten,
- Urkunden über die Errichtung der KGV⁴ und ihre Satzungen⁵,
- Urkunden über die Errichtung der kgv⁶ und ihre Satzungen,
- Urkunden über Aufhebung und Vereinigung von Pfarreien auf Ebene der GdG⁷,
- Leistungskataloge⁸.

- (2) Insbesondere Art. 3 der Geschäftsanweisung und § 1 (4) der Satzung der Gemeindeverbände

- 1 Die Aufsicht des Bischofs wird durch das Bischöfliche Generalvikariat wahrgenommen.
- 2 Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2009, Nr. 156, S. 172.
- 3 Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2003, Nr. 24, S. 26.
- 4 Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2006, Nr. 37, S. 76, Nr. 38, S. 81, Nr. 39, S. 87 und Nr. 40, S. 92
- 5 Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2008, Nr. 125, S. 162, Nr. 126, S. 167 und Nr. 127, S. 171 sowie Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2009, Nr. 173, S. 186.
- 6 z.B. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2009, Nr. 229, S. 249.
- 7 z.B. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2009, Nr. 220, S. 240.
- 8 Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2012, Nr. 130, S. 143.

weisen damit den KGV und ihren Verwaltungszentren (VWZ) - je nach Einzelfall konkretisierte - Aufgabenbereiche zu, die sie unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bistums gegenüber ihren Auftraggebern zu erfüllen haben.

Daraus ergibt sich für das BGV das Recht, aber auch die Pflicht, gegenüber jedwedem der genannten Beteiligten die Einhaltung der geforderten einheitlichen Standards der Vermögensverwaltung (wie z.B. Richtlinien, festgelegte Geschäftsprozesse, etc.) aufsichtlich sicherzustellen.

Teil B

I. Verhältnis KG/kgv/Kita-Träger gGmbH - KGV (VWZ)

- (1) Der KGV als öffentlich-rechtliche Körperschaft und sein Aufgabenkatalog gemäß Art. 3 Geschäftsanweisung sind auf Anordnung des Bischofs gemäß § 23 VVG zwecks Übernahme vorbereitender und ausführender Verwaltung der KG und kgv gegründet bzw. festgelegt worden. Es handelt sich hierbei um Anordnungen (Instruktion gem. can 1276 § 2 CIC) im Interesse der effektiven Wahrnehmung der Vermögensverwaltung.
- (2) Über ihre Verbandsversammlungen und Verbandsausschüsse steuern die Mitglieder der KGV die konkrete Aufgabenerfüllung der VWZ.
- (3) Das VWZ erledigt die Aufgaben gem. Art 3 Ziff. 3 Geschäftsanweisung nach den Vorgaben der KG/kgv/Kita-Träger gGmbH und unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften. Auf dieser Grundlage ist das VWZ der/dem jeweiligen KG/kgv/Kita-Träger gGmbH rechenschaftspflichtig. Es hat vom Bistum vorgegebene Standards (Teil D) und insbesondere die Leistungskataloge sowie die schriftlich gefassten Geschäftsprozesse zu beachten.
- (4) Die KG/kgv/Kita-Träger gGmbH haben gegenüber dem VWZ einen Anspruch auf Einhaltung der Anordnungen gem. Art. 3 der Geschäftsanweisung, die der Bischof in ihrem Interesse getroffen hat.
- (5) Die KG/kgv/Kita-Träger gGmbH stellen den VWZ alle notwendigen Unterlagen und Informationen für die Erbringung der Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.
- (6) Alle Akteure der kirchengemeindlichen Verwaltung (Kirchenvorstandsmitglieder, Mitarbeiter/-innen des VWZ, etc.) melden dem Bistum Verstöße gegen Rechtsvorschriften bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben.

II. Verhältnis zwischen KGV und Bischöflichem Generalvikariat (BGV)

Der KGV (VWZ) ist aufgrund der Gründung durch den Bischof und aufgrund der Finanzierung durch das Bistum als eine die kirchengemeindliche Verwaltung entlastende Stelle wiederum gegenüber dem Bischof (Bistum) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben (s.o.) verpflichtet. Ebenso wie KG/kgv unterliegt auch der KGV als Mitverantwortlicher für kirchengemeindliche Vermögensverwaltung der Aufsicht des Bischofs. Demgemäß unterliegt der KGV in Bezug auf die von ihm getätigten Rechtsgeschäfte dem gesamten Genehmigungskatalog des Art. 7 der Geschäftsanweisung und zwar unbeschadet der vom BGV antizipiert erteilten Genehmigung gemäß Art. 7a Geschäftsanweisung.

III. Kooperationen

- (1) Zur Abstimmung der Ziele und Richtlinien der kirchengemeindlichen Verwaltung finden zweimal jährlich verbindlich Konferenzen auf der obersten Führungsebene zwischen dem Generalvikar, den Hauptabteilungsleitern und den Verbandsvorsitzenden der KGV statt.
- (2) Zur Abstimmung der Verwaltungsarbeiten finden sechsmal pro Jahr Dienstgespräche unter Leitung des BGV mit den VWZ-Leitungen statt. Andere Mitarbeiter/-innen des BGV werden je nach Bedarf hinzugezogen.
- (3) Auf der Umsetzungsebene wird zu jedem Verwaltungsbereich eine Facharbeitsgruppe unter Leitung des BGV mit den Sachbearbeitern/-innen der VWZ eingerichtet, die mindestens sechsmal im Jahr tagt.
- (4) Bei Konflikten zwischen den Beteiligten entscheidet die jeweils höhere Ebene. Der Generalvikar ist Letztentscheidungsinstanz. Dies gilt auch bei Konflikten auf der obersten Ebene (Abs. 1). Die Kompetenzen der im Bistum bestehenden Schiedsstelle bleiben hiervon unberührt.
- (5) Das BGV kann aufsichtsbehördliche Unterstützungsaufgaben auf die KGV delegieren.
- (6) Die KGV, kgv und KG führen ordnungsgemäß Bewerber/-innenverfahren durch. KGV und BGV führen das Bewerbungsverfahren um die Stelle des Verwaltungsleiters im Verwaltungszentrum gemeinsam durch.

Teil C

I. Finanzierung und Budgeterstellung

- (1) Die KGV, kgv und KG erhalten vom Bistum Aachen finanzielle Zuweisungen⁹ aus Kirchensteuermitteln. Die Zuweisungen dienen der Finanzierung der Aufgaben, darunter fällt bei den KGV insbesondere die Unterhaltung der VWZ.
- (2) Für die KGV, kgv und KG ist für jedes Geschäftsjahr ein Gesamtbudget zu erstellen. Das von der Verbandsversammlung/-vertretung/dem Kirchenvorstand beschlossene Budget ist dem BGV, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG - kgv, spätestens bis 31. Dezember des Jahres für das folgende Geschäftsjahr zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; diese Frist gilt erstmals für das Budget 2019. Für die Jahre 2017 und 2018 werden Übergangsfristen in den Budgetrichtlinien des Bistums gewährt. Sofern Budgets nicht fristgemäß vorgelegt werden, kann es zu einer Kürzung der Zuweisungen kommen.
- (3) Die KGV, kgv und KG können über ihr Budget frei verfügen, soweit die zugewendeten Mittel nicht zweckgebunden sind.
- (4) Näheres zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen regeln die Richtlinien für die Budgetaufstellung¹⁰ in ihrer jeweiligen Fassung.

II. Stellenplanung, Personal-Controlling und Stellenbewirtschaftung

- (1) KGV/KG/kgv erstellen auf der Basis der verbindlich vorgegebenen Muster-Stellenbeschreibungen jährlich einen Soll-Stellenplan. Im Jahr seiner Gültigkeit dürfen keine zusätzlichen Stellen eingerichtet werden.
- (2) Den Stellenplan legen KGV/KG/kgv dem BGV jährlich zusammen mit der Budgetplanung bis 31. Dezember des Jahres vor; diese Frist gilt erstmals für das Budget 2019. Für die Jahre 2017 und 2018 werden Übergangsfristen in den Budgetrichtlinien des Bistums gewährt. Die KGV legen den Stellenplan erstmals zum 1. Januar 2017 vor.
- (3) Der genehmigte Stellenplan ist Grundlage für die Personalplanung in KGV/KG/kgv. Mit der Genehmigung des Stellenplans wird die aufsichtsrechtliche Genehmigung der in seinem Rahmen abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse im Sinne von Art. 7 Ziffer 1h der Geschäftsanweisung¹¹ antizipiert erteilt.
- (4) Dem BGV ist ein Personal-Controlling zur Einhaltung des Stellenplans, der Grundordnung, der KAVO und der Finanzbestimmungen in KGV/KG/kgv vorbehalten.

- (5) KGV/KG/kgv erstellen einen Stellenbesetzungsplan. Die Stellenbewirtschaftung darf über den Stellenplan nicht hinausgehen. Den aktuellen Stellenbesetzungsplan legen KGV/KG/kgv dem BGV jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres vor.
- (6) Näheres zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen regeln die Richtlinie zum Stellenplan¹² und Art. 3 der Geschäftsanweisung¹³ in ihren jeweiligen Fassungen.

III. Bau und Liegenschaften

- (1) Den KG und kgv obliegt gemäß der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden die Verantwortung für die Verwaltung des in ihrem Eigentum befindlichen Vermögens an Grundstücken samt aufstehenden Gebäuden.
- (2) Der KGV (VWZ) erledigt auf der Grundlage von Art. 3 Ziffer 3 Geschäftsanweisung für die KG/kgv/Kita-Träger gGmbH unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften die laufende Bau- und Liegenschaftsverwaltung.
- (3) Näheres zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen regelt die Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung (RBB).

IV. Jahresabschluss

- (1) Das BGV prüft jährlich die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (2) Die KGV, kgv und KG legen dem BGV, Abt. 4.5 - Revision, bis 31. Oktober des Folgejahres einen verabschiedeten Jahresabschluss zur Prüfung und Genehmigung vor. Im Übrigen gelten die Hinweise für die Erstellung des Jahresabschlusses in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Die Nichteinhaltung des vorgenannten Termins sowie gravierende Beanstandungen bei der Prüfung können zur Reduzierung der Mittel bzw. zu ihrer Aussetzung führen.
- (4) Dem BGV bleibt jederzeit eine Revision im KGV, kgv und in der KG vorbehalten.

9 Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2015, Nr. 26, S. 50.

10 Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2014, Nr. 148, S. 230.

11 Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2003, Nr. 4, S. 26.

12 Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2009, Nr. 77, S. 67.

13 Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2009, Nr. 156, S. 172.

Teil D

I. Standards

- (1) Das BGV stellt den KGV, kgv und KG und ihren Mitarbeitern/-innen zur Durchführung ihrer Verwaltungsarbeiten geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung.
- (2) Für die Verwaltungsarbeiten in den KGV, kgv, KG und im BGV setzt dieses insbesondere durch die
 - Normen/ Richtlinien,
 - Leistungskataloge und Leistungsvereinbarungen,
 - Muster-Stellenbeschreibungen,
 - Vorgaben zum Qualitätsmanagement,
 - Vorgaben für die Aufbauorganisation,
 - Formate für Stellenpläne und Stellenbesetzungspläne,
 - Festlegung von Geschäftsprozessen,
 - Bereitstellung von IT und Telefonie für die KGV sowie Systemadministration für Fachanwendungen und IT-Standards für alle,
 - Verfügbarmachung von Instrumenten des Prozessmanagements

verbindliche Standards.

- (3) Auf der Grundlage von § 1 (4) der Satzung der KGV und Art. 3 der Geschäftsweisung hält jeder KGV in seinem VWZ in der Aufbauorganisation personell getrennte, spezialisierte Bereiche für Personal, Finanzen sowie Bau- und Liegenschaften vor.
- (4) Die vorhandenen Leistungskataloge entwickelt das BGV fort. Vor Inkraftsetzung der Leistungskataloge konsultiert das BGV die VWZ, um Hinweise für ihre verwaltungstechnische Umsetzbarkeit berücksichtigen zu können.
- (5) Im Rahmen des Qualitätsmanagements sorgt das BGV für eine einheitliche Rechtsanwendung in den KGV, kgv und KG. In schwierigen oder grundsätzlichen Fragestellungen in der kirchengemeindlichen Verwaltung steht das BGV den KGV als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (6) Die Systemadministration für die bereitgestellte Hardware und IT-Fachanwendung erfolgt im BGV. Für den Datenzugriff und die Datenbereitstellung durch die KGV, kgv und KG gelten die entsprechenden Lizenzbestimmungen, denen das BGV zugestimmt hat, die dazu gegebenenfalls getroffenen Regelungen des BGV sowie die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO).

II. Sanktionen

- (1) Entspricht die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben durch den KGV, kgv oder die KG nicht den gesetzten Standards, fordert das BGV den KGV, kgv oder die KG unter Fristsetzung zur Einhaltung auf. Bleibt die Aufforderung unberücksichtigt oder wird ihr nur zum Teil Folge geleistet, fordert das BGV den KGV, kgv oder die KG letztmalig zur Einhaltung unter Fristsetzung mit Hinweis auf die Folgen einer Unterlassung auf. Erfüllt der KGV, kgv oder die KG die Anforderungen auch dann nicht, entscheidet der Generalvikar über eine mögliche Sanktion gemäß Absatz 4 bis 6.
- (2) Erfüllen Stellen im BGV ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nicht ordnungsgemäß oder nicht in angemessener Zeit, können die Vorsitzenden der KGV dies in der Konferenz der obersten Führungsebene (s.o. III. (1)) mit dem Ziel der Abhilfe thematisieren.
- (3) Eine unzulässige Nichtbeachtung der Regeln führt zur Unwirksamkeit der Rechtsakte. Die Rechtsfolgen regeln insbesondere die nachfolgenden Absätze. Weitere Sanktionen bleiben dem BGV vorbehalten.
- (4) Die Zuweisungen (Teil C. I.) durch das Bistum Aachen können mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die KGV, kgv oder KG die Verpflichtungen nach den rechtlich einschlägigen Bestimmungen und insbesondere nach den Regelungen zur Aufsicht durch das BGV aus Gründen nicht erfüllen, die der Verbandsversammlung/-vertretung oder dem Kirchenvorstand als Träger und Dienstgeber anzulasten und zuzuordnen sind.
- (5) Liegt ein schwerer Verstoß gegen die Vertragsrichtlinien, die Stellenplanung oder die Budgetrichtlinie vor, kann als letztes Mittel eine Amtsenthebung des Vorsitzenden der KGV, kgv oder KG bzw. der Verbandsvertreter/Kirchenvorsteher durch das BGV erfolgen.
- (6) Wird dem Kirchenvermögen grob fahrlässig oder vorsätzlich Schaden zugefügt, kann das BGV den Verantwortlichen haftbar machen. Gegebenenfalls bestellt das BGV einen externen Vermögensverwalter.

- (7) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 berührt die Anrufung der Schiedsstelle und das dafür vorgesehene Verfahren nicht.

Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sie gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren. Danach verlängert sich ihre Gültigkeit jeweils um weitere 3 Jahre, es sei denn, der Generalvikar hebt sie ganz oder zum Teil auf.

Aachen, 17. November 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 193 Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. PräVO)

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO) (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2014, Nr. 73, S. 101) wird zu § 3 Nr. 6 der Präventionsordnung folgende Änderung der Ausführungsbestimmung erlassen.

In I. Nr. 6 der Ausführungsbest. PräVO vom 11. April 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2014, Nr. 77, S. 109) wird das Datum 30. Juni 2016 in 31. Dezember 2018 geändert.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Aachen, 16. November 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 194 Einsatz von pastoralem Personal des Bistums Aachen als Schulseelsorger/-innen an weiterführenden Schulen

Schulpastoral ist eine Präsenzform von Kirche in Lebensräumen der Menschen. Diese verwirklicht sich durch Angebote, die die „heilsame Präsenz des Christlichen erfahrbar machen“.¹

In dieser Richtlinie werden Grundaufgaben, Grundlagen, Qualifizierungsanforderungen und Rahmenbedingungen für Einsätze von hauptamtlichem pastoralem Personal des Bistums Aachen als Schulseelsorger/-innen an weiterführenden Schulen festgelegt, wie sie für bischöfliche und öffentliche Schulen im Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ vorgesehen sind.²

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Richtlinie liegt bei der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abteilung Erziehung und Schule (1.4) sowie der Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abteilung Personalplanung, -einsatz und -entwicklung (2.1) des Bischöflichen Generalvikariates.

1. Grundaufgaben von Schulseelsorgern/-innen

Schulpastoral ist ein Angebot für alle Menschen, die in und mit Schule leben und arbeiten: Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Familien sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

1.1 Schulseelsorger/-innen sind personales Angebot an einer oder mehreren Schulen unter Beachtung des Prinzips der „Freiwilligkeit“. Sie geben mit ihrer Person Zeugnis für eine den Menschen zugewandte Kirche, gestalten die Schulkultur mit und bringen Zeit für Gespräch und Begegnung in das Schulleben ein.

Dazu gehören:

- Regelmäßige Präsenz in der Schule,
- Gewährleistung der Erreichbarkeit für Schüler/-innen, Lehrer/-innen, Schulleitung Mitarbeiter/-innen und Familien,
- Kooperation mit dem Religionsunterricht sowie mit anderen Unterrichtsfächern an inhaltlichen Schnittstellen (z. B. ethische Fragestellungen).

1.2 Schulseelsorger/-innen entfalten gemeinschaftsbildende Elemente im Schulleben, die sowohl Beziehungen stiften, als auch soziale Verantwortung wachsen lassen.

Dazu gehören:

- Vorbereitung und Durchführung von Besinnungstagen, Tagen religiöser Orientierung, Begegnungs- und Kommunikationstagen für unterschiedliche Jahrgänge,
- Mitgestaltung des Schullebens z. B. bei Schulveranstaltungen und -feiern,
- Angebote für Schüler/-innen im Freizeitbereich.

¹ Die deutschen Bischöfe - Kommission für Erziehung und Schule: Schulpastoral - der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule, 1996, S.13.

² Als weiterführende Schulen gelten hier Gymnasien, Realschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen und Gesamtschulen. Einsätze von pastoralem Personal an Förderschulen und Berufskollegs können im Einzelfall nach Absprache mit den verantwortlichen Abteilungen des Bischöflichen Generalvikariates erfolgen.

1.3 Schulseelsorger/-innen eröffnen religiöse Erfahrungsräume, sorgen für gottesdienstliche und weitere spirituelle oder pastorale Angebote und tragen bei zur Hinführung und zum Wachhalten und Gestalten einer christlichen Schulkultur.

Dazu gehören:

- Hilfe zur Erschließung einer spirituellen Dimension und von Zugängen zu Gott,
- Regelmäßige Gestaltung von Schulgottesdiensten,
- Gestaltung von spirituellen Angeboten wie z. B. Schulgebete, Meditationen etc..

1.4 Schulseelsorger/-innen begleiten Menschen im Lebensraum Schule, insbesondere in Krisen- und Konfliktsituationen.

Dazu gehören:

- Individuelle Seelsorge, Beratung und Begleitung von Schülern/-innen, Eltern, Lehrern/-innen und Mitarbeitern/-innen,
- Konfliktaufarbeitung mit Einzelnen und Gruppen,
- Kooperation mit außerschulischen (kirchlichen) Einrichtungen (z. B. Beratungsstellen).

1.5 Schulseelsorger/-innen kooperieren mit kirchlichen Einrichtungen und Projekten im Bereich der Jugendarbeit.

Dazu gehören:

- Kooperation mit und Mitarbeit in pastoralen Projekten/Arbeitsfeldern in der jeweiligen Gemeinschaft der Gemeinden (GdG), mit Angeboten der Region und des Bistums und mit katholischen Jugendverbänden,
- Kooperation mit Aktionen und Projekten kirchlicher Einrichtungen, z. B. kirchlicher Hilfswerke.

2. Grundlagen für den Einsatz von Schulseelsorgern/-innen

2.1 Bischöfliche Schulen

Schulen in bischöflicher Trägerschaft dienen als Orte kirchlicher Präsenz dem Grundauftrag der Verkündigung des Evangeliums.³ Dazu gehört wesentlich die Schaffung und Gestaltung einer Schulkultur, in der der Geist des Evangeliums lebendig ist.⁴ Zur Verwirklichung dieses Auftrages gehört Schulpastoral originär und unverzichtbar zu jeder bischöflichen Schule.

Durch den Bischof eingesetzte Schulseelsorger/-innen leisten in diesem Rahmen einen ei-

genständigen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des kirchlichen Profils einer bischöflichen Schule. Sie gehören zum pastoralen Personal der Gemeinschaft der Gemeinden, in der die bischöfliche Schule liegt. Sie gestalten eigenständig die Schulpastoral an der bischöflichen Schule als Bestandteil der Pastoral dieser Gemeinschaft der Gemeinden.

2.1.1 Einsatzkontingent an bischöflichen Schulen

Der Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ 2017 weist in der Einsatzplan-kategorie 2.2.2.4 für die weiterführenden Schulen in bischöflicher (Mit-)Trägerschaft Einsatzstellenanteile für die Ausgestaltung der Schulpastoral durch bischöflich eingesetzte Schulseelsorger/-innen aus. Der Einsatz erfolgt in der Regel durch Priester oder Pastoralreferenten/-innen.

Ein Einsatzstellenanteil von je 0,5 ist für die folgenden Schulen vorgesehen:

- Bischöfliche Maria-Montessori-Gesamtschule, Krefeld-Nord
- Bischöfliches Albertus-Magnus-Gymnasium, Viersen-Dülken
- Bischöfliche Marienschule (Gymnasium), Mönchengladbach-Mitte
- Bischöfliche Liebfrauenschule (Berufskolleg) Mönchengladbach-Mitte
- Bischöfliches Gymnasium St. Ursula, Geilenkirchen
- St. Angela Realschule und Gymnasium, Düren-Mitte
- Bischöfliche Liebfrauenschule (Gymnasium), Eschweiler-Mitte
- Bischöfliches Pius-Gymnasium, Aachen-Burtscheid
- Bischöfliche Marienschule (Förderschule), Aachen
- Bischöfliche Mädchenrealschule St. Ursula, Monschau
- Bischöfliches Clara-Fey-Gymnasium, Schleiden

2.1.2 Voraussetzungen und Verfahren für einen Einsatz von Schulseelsorgern/-innen an bischöflichen Schulen

Dem Einsatz einer Schulseelsorgerin / eines Schulseelsorgers an einer bischöflichen Schule müssen die Schulleitung sowie der Leiter der Gemeinschaft der Ge-

³ Vgl. Grundordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen, Aachen 1990, S.1.

⁴ Vgl. Konzilsklärung Gravissimum Educationis 8.

meinden, in deren Territorium die Schule liegt, zustimmen.

Die Abteilung 1.4 holt die Zustimmung der Schulleitung ein, die Abteilung 2.1 holt die Zustimmung des Leiters der Gemeinschaft der Gemeinden ein.

Der/Die zukünftige Schulseelsorger/-in führt Kontaktgespräche mit der Schulleitung, der Fachkonferenz Religion und dem Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden, über deren Ergebnis er/sie die Abteilungen 2.1 und 1.4 informiert.

2.2 Katholische Schulen in freier Trägerschaft

Die nachfolgend aufgeführten Katholischen Schulen in freier Trägerschaft nehmen ihre Aufgabe in der Schulseelsorge grundsätzlich personell und inhaltlich in eigener Verantwortung wahr:

- St. Bernhard Gymnasium, Willich
- Franziskus-Gymnasium, Hürtgenwald-Vossennack
- Gymnasium Haus Overbach, Jülich
- Heilig-Geist-Gymnasium, Würselen
- Liebfrauenschule Mülhausen, Grefrath
- Mädchengymnasium Jülich
- Fachoberschule für Ernährung und Hauswirtschaft, Jülich
- Gymnasium Marienschule, Krefeld
- Gymnasium St. Ursula, Aachen
- Hermann-Josef Kolleg, Steinfeld

Die Träger katholischer Schulen in freier Trägerschaft können beim Bistum Aachen personelle Unterstützung in der Schulseelsorge oder Unterstützung zur Finanzierung eigenen Seelsorgepersonals in der Schulseelsorge beantragen.

Im Falle eines Einsatzes von Schulseelsorgern/-innen an Katholischen Schulen in freier Trägerschaft durch das Bistum Aachen findet dieser im Rahmen der Regelungen und des Kontingentes für die öffentlichen Schulen statt.

2.3 Öffentliche Schulen

Schulpastoral an öffentlichen Schulen ist ein seelsorgerischer Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsraum Schule. Sie öffnet auf der Grundlage des christlichen Glaubens den Blick für die religiöse Dimension des Lebens und leistet einen eigenständigen Beitrag zum ganzheitlichen Entwicklungsprozess aller in der Schule arbeitenden Menschen.

Schulpastoral will den Auftrag schulischer Bil-

dung und Erziehung ergänzen sowie alle Menschen im Lebensraum Schule begleiten, indem sie die persönliche Entfaltung in sozialer Verantwortung fördert.

Vom Bischof eingesetzte Schulseelsorger/-innen an öffentlichen Schulen gehören zum pastoralen Personal der Gemeinschaft der Gemeinden, in der die Schule/n liegt/liegen. Sie gestalten eigenständig die Schulpastoral an öffentlichen Schulen als Bestandteil der Pastoral dieser Gemeinschaft der Gemeinden.

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Schulpastoral in öffentlichen Schulen findet sich in der Landesverfassung NRW, im Schulgesetz NRW und in verschiedenen Erlassen des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder: Schulgottesdienste und -gebet⁵, Religionsunterricht⁶ und Tage religiöser Erziehung.⁷

2.3.1 Einsatzkontingent an öffentlichen Schulen

Der Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ 2017 weist in der Einsatzplankategorie 2.2.2.5 „Schulpastoral an öffentlichen Schulen/Schulzentren“ Einsatzstellenanteile für Priester, Diakone, Pastoral- oder Gemeindereferenten/-innen als Schulseelsorger/-innen aus. Die Einsätze erfolgen als Teameinsätze mit einem Kontingent von bis zu 1,5 Stellen pro GdG, wobei der Beschäftigungsumfang des/der einzelnen pastoralen Mitarbeiters/-in bei mindestens 50% liegt.⁸

Für die Ausweisung der Gemeinschaften der Gemeinden, in denen Schulseelsorger/-innen eingesetzt werden können, ist das leitende Kriterium die Anzahl der katholischen Schüler/-innen in öffentlichen weiterführenden Schulen pro Gemeinschaft der Gemeinden. Die Auswahl erfolgt an Hand einer aktuellen Auflistung der 20 Gemeinschaften der Gemeinden mit der höchsten Anzahl ka-

⁵ Runderlass des Kultusministeriums vom 13. April 1965.

⁶ Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003.

⁷ Runderlass des Kultusministeriums vom 22. Dezember 1983.

⁸ Auch Einsätze von Pastoralreferenten/-innen in einem pastoralen Sachgebiet auf Antrag einer Gemeinschaft der Gemeinden (Einsatzplankategorie 2.2.1.2), das sich an der Leitlinie „Kirchliche Präsenz in Lebensräumen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ orientiert oder Einsätze von Gemeindereferenten/-innen in der Gemeindeseelsorge können schulpastorale Aufgaben beinhalten. Im Einzelfall ist zu prüfen, in wie weit die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Grundsätze Anwendung finden.

tholischer Schüler/-innen in öffentlichen weiterführenden Schulen.

2.3.2 Voraussetzungen und Verfahren für einen Einsatz von pastoralem Personal an öffentlichen Schulen

Bei einem Einsatz von pastoralem Personal an öffentlichen Schulen müssen inhaltliche und personelle Anknüpfungspunkte zur Initiierung bzw. Intensivierung der Schulpastoral gegeben sein:

- In den Schulen sind Vorstellungen oder Anknüpfungspunkte gegeben, die erkennen lassen, dass dem Religiösen (mehr) Raum gegeben werden soll.
- Der Religionsunterricht hat in den betreffenden Schulen die ihm angemessene Stellung.
- Auf Seiten der Schulleitungen, der Fachkonferenzen Katholische Religion und/oder engagierter Lehrer/-innen ist ein ausdrückliches Anliegen zum Einsatz von Schulseelsorgern/-innen erkennbar.

Die Schulleitung sowie der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden, in deren Territorium die Schule liegt, müssen dem Einsatz zustimmen.

Bei Schulen mit mehreren Standorten ist der Hauptstandort maßgeblich. Absprachen für den konkreten Einsatz sind mit allen beteiligten GdG-Leitern notwendig.

Die Abteilung 1.4 klärt, in wie weit genügend Ansatzpunkte für einen Einsatz (s.o.) gegeben sind und holt die Zustimmung der Schulleitung ein. Sie klärt, welche Schule sich als Schwerpunktschule (Präsenzzeiten, Mitgliedschaft Fachkonferenz katholische Religion, logistische Unterstützung, ggf. Erteilung von katholischem Religionsunterricht) eignet.

Die Abteilung 2.1 holt die Zustimmung des Leiters der Gemeinschaft der Gemeinden ein.

Der/Die zukünftige Schulseelsorger/-in führt Kontaktgespräche mit den Schulleitungen, den Fachkonferenzen Religion der Schulen und dem Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden, über deren Ergebnis er/sie die Abteilungen 2.1 und 1.4 informiert. Kommt der Einsatz zustande, informiert die Abteilung 1.4 die entspre-

chenden staatlichen Stellen (Schulamt bzw. Bezirksregierung).

3. Qualifizierung von Schulseelsorgern/-innen

Pastorales Personal, das als Schulseelsorger/-in eingesetzt wird, benötigt eine Zusatzqualifizierung.⁹

Diese besteht aus einem vier- bis sechswöchigen Praktikum in der Schulpastoral an einer weiterführenden Schule, wobei der/die Mentor/-in der/die Schulseelsorger/-in dieser Schule ist, und aus der Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme, die von der Abteilung 1.4 inhaltlich und organisatorisch verantwortet wird.

Hat ein/e Schulseelsorger/-in eine solche Qualifikation nicht erworben, möchte aber katholischen Religionsunterricht erteilen, ist eine religionspädagogisch-didaktische Nachqualifizierung erforderlich, die im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme (Abteilung 1.4 in Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Institut) erfolgt. Diese ist Grundlage für die kirchliche Unterrichtserlaubnis für die jeweilige/n Schule/n.

Die Erteilung von katholischem Religionsunterricht im Rahmen eines Einsatzes als Schulseelsorger/-in ist auf maximal 4 Wochenstunden begrenzt.

4. Beauftragung von Schulseelsorgern/-innen

Ein/e Schulseelsorger/-in wird durch den Bischof mit dem Einsatz beauftragt und ist dadurch berechtigt, den Titel „Schulseelsorger/-in“ zu tragen. Die Rahmenbedingungen (s.u.) werden entsprechend angewandt.

5. Rahmenbedingungen für Schulseelsorgern/-innen

- Vorgesetzter eines/r Schulseelsorgers/-in ist in der Regel der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden, in deren Territorium die Schule liegt.
- Der/Die Schulseelsorger/-in gehört zum Pastoralteam der jeweiligen Gemeinschaft der Gemeinden. Die Form der Einbindung im Konkreten sprechen die Beteiligten miteinander verbindlich ab.
- Der/die Schulseelsorger/-in nimmt an den regelmäßigen diözesanen Treffen und an Studienta-

⁹ vgl. „Ausführungsbestimmung zur dritten Bildungsphase von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen“ vom 1. Januar 2009. Schulseelsorger/-innen, die im Rahmen ihres Einsatzes katholischen Religionsunterricht erteilen, bedürfen dazu einer religionspädagogisch-didaktischen Qualifikation. Diese wird im Rahmen der Ausbildung/Berufseinführung erworben und beinhaltet die kirchliche Unterrichtserlaubnis/Missio Canonica sowie die staatliche Unterrichtsbefähigung.

gen teil, zu denen die Abteilung 1.4 einlädt.

- Der/Die Schulseelsorger/-in hält geregelten Kontakt mit der Schulleitung, mit der er/sie seine/ihre Aufgabenbereiche an der Schule abstimmt.
- Der/Die Schulseelsorger/-in an einer Bischöflichen Schule ist stimmberechtigtes Mitglied der Lehrerkonferenz sowie der Fachkonferenz Katholische Religionslehre.
- Der/Die Schulseelsorger/-in an einer Öffentlichen Schule ist beratendes Mitglied der Fachkonferenz Katholische Religionslehre.
- Die weitere Vernetzung in der Schule (z. B. Teilnahme an weiteren Konferenzen) stimmt der/die Schulseelsorger/-in mit der Schulleitung ab.
- Im Hinblick auf die zeitliche Lage des Dienstes und des Erholungsurlaubs sind die Erfordernisse zu beachten, die sich aus der Eigenheit der Einrichtung „Schule“ ergeben (z.B. Schulferien).
- Präsenzzeiten und Abwesenheiten aufgrund genehmigter Fortbildungen bzw. Arbeitsbefreiungen sind der Schulleitung durch den/die Schulseelsorger/-in zur Kenntnis zu bringen. Im Fall der Arbeitsunfähigkeit informiert der Vorgesetzte die Schulleitung.
- Der Dienstraum sowie entsprechende Sach- und Arbeitsmittel eines/r Schulseelsorgers/-in an einer Bischöflichen Schule werden in der Regel von der Schule zur Verfügung gestellt.
- Der Dienstraum sowie entsprechende Sach- und Arbeitsmittel eines/r Schulseelsorgers/-in an einer öffentlichen Schule werden über die Kirchengemeinde, in der die Dienststätte des/der Schulseelsorgers/-in festgelegt ist, zur Verfügung gestellt.
- Für hauptamtliches pastorales Personal als Schulseelsorger/-innen findet die „Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2014, Nr. 114, S. 153) Anwendung.
- Für die Finanzierung von Aktivitäten in der Schulpastoral wird dem/r Schulseelsorger/-in durch die Abteilung 1.4 ein Budget von zur Zeit 480,00 EUR pro Jahr zur Verfügung gestellt.

6. Gültigkeit und Fortschreibung

Diese Richtlinie tritt zum 1. November 2015 in Kraft und löst die Richtlinie „Einsatz von Pastoralpersonal des Bistums Aachen als Schulseelsorger/-innen an weiterführenden Schulen“ vom 1. März 2012 ab. Sie ist gültig bis zum 31. Dezember 2020. Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitpunktes wird die Richtlinie reflektiert und ggf. fortgeschrieben.

Aachen, 13. Oktober 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 195 Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen für Regionalkantoren/-innen im Bistum Aachen

Präambel

Das kirchenmusikalische Konzept zur Einrichtung und Förderung von Stellen mit künstlerischen, kirchenmusikalischen Diensten und ergänzenden Diözesanaufgaben (Regional-Kantoren/-innen) in den Regionen des Bistums Aachen erfährt eine Neupositionierung. Die seit dem 1. Januar 2014 für Regionalkantoren/-innen geltenden veränderten Vorschriften in der KAVO zur Eingruppierung bieten hierzu den tariflichen Rahmen.

I. Stellenplanung

1. Das Bistum Aachen legt für die Regionen

- Krefeld,
- Kempen/Viersen,
- Mönchengladbach,
- Heinsberg,
- Aachen-Stadt,
- Aachen-Land,
- Düren,
- Eifel

pro Region „eine“ Stelle für eine/-n Kirchenmusiker/-in als Regionalkantor/-in in der Entgeltgruppe EG 14 KAVO fest.

Für die Einrichtung der Stelle nach EG 14 muss sich die Gemeinschaft der Gemeinden, in der der/die Regionalkantor/-in tätig ist, in pastoraler, kunsthistorischer und kirchenmusikalischer Hinsicht gegenüber anderen Gemeinschaften der Gemeinden besonders herausheben.

2. Eine mit EG 14 bewertete Stelle setzt bei dem/der Stelleninhaber/-in das A-Examen, das Diplom oder den Master-Abschluss in katholischer Kirchenmusik voraus.
3. Die Aufgaben der Stelle bestimmen das Bistum und der Anstellungsträger in einem abzuschließenden Kooperationsvertrag.

II. Stellenbezuschung und Verfahren

1. Das Bistum Aachen schließt mit dem jeweiligen Kirchengemeindeverband bzw. der Kirchengemeinde auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden einen Kooperationsvertrag, der die Konditionen zur Umsetzung dieser Richtlinie sowie Regelungen zur Stellenplanung und Stellenbezuschung enthält.
2. Das Bistum Aachen zahlt dem jeweiligen Kirchengemeindeverband bzw. der Kirchengemeinde

de einen pauschalen Zuschuss zu der Stelle in Höhe von 43.000,00 € pro Jahr.

3. Dieser Betrag, den das Bistum zur Bezuschussung der Stelle zahlt, wird im Rahmen der turnusmäßigen Festlegung der Zuweisungen des Bistums für die Kirchengemeinden alle drei Jahre überprüft. Erstmals erfolgt eine Prüfung für den Zeitraum ab 2019.
4. Die Bezuschussung der Stelle durch das Bistum Aachen kann mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Kirchengemeindeverband/die Kirchengemeinde gegen die Verpflichtungen aus dem Kooperationsvertrag aus Gründen verstößt, die der Verbandsvertretung bzw. dem Kirchenvorstand als Dienstgeber anzulasten/zuzuordnen sind.

III. Inkraftsetzung

1. Mit Wirkung der Inkraftsetzung dieser Richtlinie wird die Verfügung zur Zuordnung und zu den Beschäftigungsumfängen der Regionalkantoren/-innen vom 27. Dezember 2005 sowie die Ordnung für den Dienst des Regionalkantors im Bistum Aachen vom 23. April 2002 ersetzt. Für die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse der Regionalkantoren/-innen im Bistum Aachen gelten die unter Ziffer 1 genannten Verfügungen fort. Auf gemeinsamen Antrag des anstellenden Kirchengemeindeverbands/der anstellenden Kirchengemeinde und des/der Regionalkantors/-in kann diese Richtlinie auch auf dieses Arbeitsverhältnis angewendet werden.
2. Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Aachen, 21. September 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 196 Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen für Kirchenmusiker/-innen im Bistum Aachen an bistumweit herausgehobenen Kirchen oder mit Koordinations- und Ausbildungsaufgaben

Präambel

Das kirchenmusikalische Konzept zur Einrichtung und Förderung von Stellen mit Koordinations- und Ausbildungsaufgaben für Kirchenmusiker/-innen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen erfährt eine Neupositionierung. Die seit dem 1. Januar 2014 für Kirchenmusiker/-innen geltenden veränderten Vorschriften in der KAVO zur

Eingruppierung bieten hierzu den tariflichen Rahmen.

I. Stellenplanung

1. Das Bistum Aachen legt für die Regionen

- Krefeld, Mönchengladbach, Aachen-Stadt, Aachen-Land und Kempen/Viersen
jeweils „vier“ Stellen,
- Düren, Eifel und Heinsberg
jeweils „drei“ Stellen

für Kirchenmusiker/-innen in den Entgeltgruppen EG 11 oder EG 13 KAVO fest. Von dieser Festlegung kann das Bischöfliche Generalvikariat bis zu 1 Stelle pro Region abweichen, wenn die Gesamtzahl der Stellen unverändert bleibt.

2. An den Kirchen St. Potentinus, Simplicius, Felicius, Steinfeld, St. Kornelius, Kornelimünster und dem Münster St. Vitus, Mönchengladbach, werden - im Rahmen der nach Ziffer 1 insgesamt vorgesehenen Stellen - solche mit einer Bewertung nach EG 13, Fallgruppe 3.2.2 eingerichtet.

3. Das Bistum Aachen benennt die Gemeinschaften der Gemeinden, in denen die Stellen nach Ziffer 1 mit künstlerischen, kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinationsaufgaben und Ausbildungsaufgaben entsprechend EG 11 oder EG 13, Fallgruppe 3.2.1 in der Regel als Vollzeitstellen eingerichtet werden.

Für die Einrichtung einer Stelle nach EG 13 hebt sich die Gemeinschaft der Gemeinden in pastoraler, kunsthistorischer und kirchenmusikalischer Hinsicht gegenüber anderen Gemeinschaften der Gemeinden besonders heraus.

4. Eine mit EG 11 bewertete Stelle erfordert bei dem/der Stelleninhaber/-in das B-Examen oder den Bachelor-Abschluss in katholischer Kirchenmusik.

5. Eine mit EG 13 bewertete Stelle setzt bei dem/der Stelleninhaber/-in das A-Examen, das Diplom oder den Master-Abschluss in katholischer Kirchenmusik voraus.

II. Stellenbezuschussung

1. Das Bistum Aachen zahlt dem jeweiligen Kirchengemeindeverband bzw. der Kirchengemeinde auf Ebene einer GdG einen pauschalen Zuschuss zu den Stellen, die bewertet sind nach

- EG 11 in Höhe von 12.000,00 €,
- EG 13 in Höhe von 16.000,00 €

bei Vollbeschäftigung pro Jahr. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der pauschale Zuschuss entsprechend angepasst.

Zahlt der Anstellungsträger für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen kein Entgelt (z.B. wegen Sonderurlaub, Beschäftigungsverbot, etc.), so verringert sich die Pauschale um 1/12 der Jahrespauschale pro vollem Monat ohne Entgeltzahlung.

2. Die Zahlung des pauschalen Zuschusses setzt voraus, dass der Kirchengemeindeverband/die Kirchengemeinde

- dem Bistum, Fachstelle für Kirchenmusik, jährlich mindestens einen von dem/der Stelleninhaber/-in erstellten Nachweis über seine/ihre Aktivitäten bei den Koordinations- und Ausbildungsaufgaben sowie bei der kirchenmusikalischen Einbindung von Ehrenamtlern vorlegt,
- den/die Stelleninhaber/-in zur Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen des Bischöflichen Generalvikariats und an Konferenzen des Bistums auf Einladung des Fachbereichsleiters Kirchenmusik verpflichtet und dafür freistellt.

3. Die Beträge, die das Bistum zur Bezuschussung der Stellen zahlt, werden im Rahmen der turnusmäßigen Festlegung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinde alle drei Jahre überprüft. Erstmalig erfolgt eine Prüfung für den Zeitraum ab 2019.

4. Die Bezuschussung der Stellen durch das Bistum Aachen kann mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Kirchengemeindeverband/die Kirchengemeinde die Verpflichtungen nach Ziffer 2 aus Gründen nicht erfüllt, die der Verbandsvertretung bzw. dem Kirchenvorstand als Dienstgeber anzulasten/zuzuordnen sind.

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Aachen, 21. September 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 197 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen

I. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Diözesancaritasverbandes und des Vorstandes der diözesanen Arbeitsgemeinschaft

der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen sowie der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Bischof von Aachen gem. § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes 1. Instanz für die Diözese Aachen am 23. Oktober 2015.

Herrn Dr. Bernd Scheiff, Präsident des Landgerichts Düsseldorf, zum Vorsitzenden des Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen

und Herrn Ralf Wolters, vorsitzender Richter am Landgericht Mönchengladbach zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen

ernannt und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von fünf Jahren.

II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA NRW hat der Bischof von Aachen gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes 1. Instanz für die Diözese Aachen am 23. Oktober 2015

Frau Monika Koch,
Herrn Karl Hütz,
Herrn Josef Wählen

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen ernannt und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von fünf Jahren.

Auf Vorschlag des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung in der Diözese Aachen hat der Bischof von Aachen gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes 1. Instanz für die Diözese Aachen am 23. Oktober 2015

Herrn Michael Leblanc,
Herrn Heinrich Lentfort,
Herrn Dr. Georg Souvignier

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen ernannt und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von fünf Jahren.

III. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen hat der Bischof von Aachen gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen am 23. Oktober 2015

Herrn Karl Dyckmans,
Herrn Dr. Josef Els,
Herrn Ferdinand Plum,
Frau Dr. Ulrike Thies,
Herrn Domkapitular Pfarrer Franz-Josef Radler,
Herrn Leo Wennmacher

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen ernannt und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von fünf Jahren.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen ist wie folgt zu erreichen:

c/o Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 24 77, Fax 02 41 / 45 24 13.

Nr. 198 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2015

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten, „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2015 unter Verwendung des nachfolgend abgedruckten Formulars spätestens bis 20. Januar 2016 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

Nr. 199 Weltmissionstag der Kinder 2015/2016 - Krippenopfer

Kinder helfen Kindern - und ich bin dabei:

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk / Die Sternsinger Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern - mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not. Der Weltmissionstag der Kinder möchte den Blick auf Mädchen und Jungen in anderen Kontinenten richten, für die regelmäßige Mahlzeiten, der Schulbesuch oder ein behütetes Zuhause keine Selbstverständlichkeit sind.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn gehalten, den die Pfarrgemeinden bestimmen können, 26. Dezember 2015 bis 6. Januar 2016. Hierzu stellt das Kindermissionswerk / Die Sternsinger Aktionsplakate, Spendenkästchen als Bastelbogen für eine Krippenszene, Arbeitshilfen orientiert an einer Krippendarstellung aus Nicaragua sowie in diesem Jahr erstmals auch ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44, Fax 02 41 / 44 61 88, E-Mail: bestellung@sternsinger.de, www.sternsinger.de, bezogen werden.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk / Die Sternsinger auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion ADVENIAT zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Nr. 200 Aktion Dreikönigssingen 2016

Am 28. Dezember lädt der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) alle Sternsinger im Bistum Aachen zum gemeinsamen Aussendungsgottesdienst der Aktion Dreikönigssingen ein. Die Aussendungsfeier mit Weihbischof Dr. Johannes Bündgens beginnt um 11.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen. Eine Einladung dazu wurde Ende Oktober vom BDKJ in alle Gemeinden des Bistums gesandt. Die Gruppen werden gebeten, sich dazu unter www.bdkj-aachen.de in der Rubrik Service/Anmeldungen anzumelden.

Das Beispielland für die Aktion 2016 ist Bolivien. Das Thema lautet dieses Mal: „Segen bringen, Segen sein. Respekt für Dich, für mich, für andere - in Bolivien und weltweit.“ Viel zu oft werden Menschen wegen ihrer Herkunft, ihres Aussehens oder ihrer Nationalität ausgegrenzt. In Bolivien werden beispielsweise Kinder indigener Herkunft in den Städten häufig diskriminiert. Doch Gottes guter Segen gilt für alle - ohne Unterschied! Dafür setzen sich die Sternsinger in diesem Jahr besonders ein.

Im Bistum Aachen können die Partnerschaftsprojekte der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) und der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) in Kolumbien direkt unterstützt werden, die zugleich Förderprojekte der Aktion Dreikönigssingen sind. Bitte vereinbaren Sie dies im Vorfeld mit dem Kindermissionswerk / Die Sternsinger, F. (02 41) 4 46 10, und geben Sie folgende Projektnummern bei der Überweisung an:

- Corporación Sueños Especiales - eine integrative Einrichtung für Kinder in Ibagué - Partnerschaftsprojekt der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) - Projektnummer: P 07 0214 503
- Das Red Juvenil - Jugendnetzwerk in Medellín - Partnerschaftsprojekt der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) - Projektnummer: P 07 0214 502

Überweisen Sie bitte sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion ohne Abzüge und unmittelbar nach der Sammlung an das Kindermissionswerk / Die Sternsinger auf das Konto 1031 bei der Pax-Bank e.G., BLZ 370 601 93.

Weitere Informationen sind beim BDKJ - Diözesanverband Aachen, Soweto-Haus, Eupener Str. 136a, 52066 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, www.bdkj-aachen.de, erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, www.sternsinger.de, bezogen werden.

Nr. 201 Welttag des Friedens 2016

Zur Vorbereitung des Welttages des Friedens, der weltweit am 1. Januar 2016 gefeiert wird, legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wieder eine Arbeitshilfe auf, die kurze und leicht lesbare Reflektionen sowie Praxisanregungen und liturgische Hilfen enthält. Sie kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 30, Internet: www.dbk-shop.de, bestellt werden und steht als download zur Verfügung.

Nr. 202 Afrikatag 2016

Bereitet dem Herrn den Weg

Am 3. Januar 2016 findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Im Zentrum des diesjährigen Afrikatags steht die Sorge der afrikanischen Kirche um Menschen auf der Flucht und der dringende Bedarf an gut ausgebildeten einheimischen Mitarbeitern. Die Kollekte am Afrikatag 2016 unterstützt die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Diözesen, die dies nicht aus eigener Kraft leisten können, weil ihre Bevölkerung zu arm ist oder weil die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht zulassen.

Das Aktionsplakat zeigt eine Szene aus dem Flüchtlingslager Mai-Aini in Äthiopien. Pfarrer Ghidey Alema ist einer von vielen afrikanischen Priestern und Ordensleuten, die sich in den Herkunftsländern, an den Fluchtrouten und an den Aufnahmeorten für Flüchtlinge einsetzen. Die Priesterausbildung in Äthiopien wird mit Mitteln aus der Kollekte für Afrika unterstützt.

Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern. Die Kollekte am Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Bitte helfen Sie mit, die wertvolle Tradition dieser Kollekte zu erhalten.

Alle Pfarreien erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten mit Informationsteil zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief, Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes mit Predigtvorschlag etc. Begleitend zur Kollekte zum Afrikatag bietet missio mit der Aktion „Wir bauen ein Haus für alle“ Informationen unter www.missio-hilft.de/haus-fuer-alle zum Thema „Flucht“ sowie Veranstaltungsvorschläge und Anregungen für Aktionen in der Gemeinde an.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, E-Mail: post@missio.de, Internet: www.missio-hilft.de, Materialbestellung direkt unter F. (02 41) 7 50 43 50, E-Mail: bestellungen@missio.de.

Nr. 203 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am Samstag, 23. Januar 2016, wird um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994) gehalten.

Priester, Diakone und Gläubige sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 204 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen 2016

Der neue Grundkurs I für Sakristane/-innen beginnt am 8. Januar 2016, der neue Aufbaukurs I beginnt am 15. Januar 2016. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten Sie über die Geschäftsstelle im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachstelle Liturgie & Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 61, E-Mail: ralph.hoevel@bistum-aachen.de oder F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: birgit.reidenbach@bistum-aachen.de.

Nr. 205 Opfer der Erstkommunionkinder 2016

„Eine Liebe, die sich gewaschen hat“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Fußwaschung Jesu (Joh 13, 1-15).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a.

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kate-

chese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2016. Bereits im Spätsommer 2015 wurden die Arbeitshäfte zu Thema verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühjahr/Sommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 206 Opfer der Firmlinge 2016

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2016 unter dem Leitwort „Damit der Funke überspringt“. Auch in diesem Jahr wird wieder um die Spende der Gefirmten gebeten.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden, u.a.

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,

- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Damit der Funke überspringt“. Der „Firmbegleiter 2016“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2016 wurden Ihnen bereits im Sommer 2015 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühjahr/Sommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 207 Direktorium 2016 für das Bistum Aachen

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2016 ist Mitte November 2015 kostenlos an die bisherigen Bezieher(gruppen) versandt worden. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: birgit.reidenbach@bistum-aachen.de, bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums 2016 sind

auch im Internet unter www.kirche-im-bistum-aachen.de abrufbar.

Nr. 208 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2016

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2016 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Philipp Ludwig Kardinal Graf Sinzendorf (1732 – 1747).
2. Die Johanniter-/Malteserkommenden in Schlesien zwischen Reformation und Säkularisation.
3. Das Bistum Breslau. Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Forschungsbericht über die polnische und deutsche Geschichtsschreibung.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Auskünfte erhalten Sie bei Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen, F. (0 70 71) 64 08 90, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 2016 an das Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V., c/o Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, zu richten. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2016. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 209 Warnung

Falsche Ausweis- und Reisedokumente - „Reichsbürgerbewegung“

Die Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat sich mit der Thematik der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ befasst. Diese „Reichsbürger“ berufen sich darauf, Angehörige des deutschen Reiches zu sein, und lehnen den Bundespersonalausweis bewusst ab. Um die gesetzliche Ausweispflicht zu umgehen, versuchen diese Personen sodann, an andere Ausweisdokumente zu gelangen. Dies geschieht folgendermaßen.

Eine Person lässt sich eine Geburtsurkunde ohne Angabe der Eltern nach § 59 Absatz 2 Personenstandsgesetz ausstellen. Mit der Begründung, dass diese Urkunde für Zwecke im Ausland benötigt wird, lässt sie darauf zunächst von der zuständigen Behörde eine Bestätigung der Echtheit der Geburtsurkunde anbringen („Haager Apostille“). Anschließend versieht sie die Urkunde selbst mit ihrem Passbild und lässt es anschließend bei einer Pfarrei abstempeln. Dieses vermeintlich „echte“ Produkt wird anschließend missbräuchlich als Reise- und Ausweisdokument benutzt.

Bei der Geburtsurkunde handelt es sich um Personenstandsurkunden. Diese öffentlichen Urkunden dürfen nur von Standesämtern und nur in der in der Personenstandsverordnung (§ 48) vorgeschriebenen Form ausgestellt und verwendet werden. Abweichungen von dem äußeren Erscheinungsbild sind gesetzlich genau geregelt. Werden die Urkunden von einer Person verändert, verlieren sie ihre Beweiskraft. Da der Begriff „öffentliche Urkunde“ aber nur solche Urkunden umfasst, die bestimmt und geeignet sind, Beweis für und gegen jedermann zu erbringen, ist die wie geschildert veränderte Geburtsurkunde folglich keine öffentliche Urkunde mehr. Durch die angebrachte Apostille und das von der Pfarrei abgestempelte Passfoto wird jedoch der Eindruck eines öffentlichen Dokumentes erweckt. Ob in diesen Fällen gegen die besagten Personen Strafanzeige wegen eines Urkundendelikts gestellt werden kann, wäre zu prüfen. Es dürfte sich jedenfalls um Verstöße gegen das Personalausweisgesetz handeln.

Um einen entsprechenden Missbrauch zu verhindern, wird darauf hingewiesen, dass in Zweifelsfällen stets die Stabsstelle Recht des Bistums unverzüglich informiert werden sollte.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 210 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 211 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 212 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 26. September bis 25. Oktober die kanonische Visitation der GdG Mönchengladbach-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. Oktober in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Lürrip 21 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 23. Oktober im Pfarrhaus von St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Lürrip statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 30. Oktober in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 33, am 31. Oktober in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 50, insgesamt 83 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 24. Oktober in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 46, am 25. Oktober in St. Nikolaus zu Krefeld (Kirche St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath) 51, am 31. Oktober in St. Nikolaus zu Düren-Rölsdorf 46, am 1. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt 25; insgesamt 168 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 5. November in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldnieler Heide) 20, am 6. November in St. Matthias zu Schwalmtal (Pfarrkirche St. Michael, Schwalmtal-Waldniel) 34, am 7. November in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Georg, Schwalmtal-Amern) 35; insgesamt 89 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger **für die Diözese Aachen**



Amtsblatt des Bistums Aachen



85. Jahrgang

2 0 1 5

Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1 - 12

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Aachen

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger

A

ADVENIAT

- Aufruf der deutschen Bischöfe206
- Hinweise zur Durchführung207
- Zuwendungsbestätigung59

Altarweihe.....127, 135

Arbeitsrecht

- Aufhebung der Erklärung des
Ständigen Rates vom 24. Juni 2002.....143
- Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst.....138
- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.....156
- Einrichtung der zentralen Stelle im Sinne
von Artikel 5 Absatz 4.....247
- Ordnung zur Änderung.....141

Arbeitsrechtliche Kommission

- Beschlüsse
- Bundeskommission.....32, 79, 109, 145, 191
- Regionalkommission.....79, 154
- Unterkommission (Regionalkommission).....121, 155
- Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.....250
- Entsendeordnung für die Vertreter/-innen
der Gewerkschaften gem. § 5 Abs. 8.....268
- Wahlordnung Dienstgeberseite gem. § 6 Abs. 6...262
- Wahlordnung Mitarbeiterseite gem. § 4 Abs. 4....265

Arbeitswelt

- Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen
zur "Rahmenordnung für Ständige Diakone in den
Bistümern der Bundesrepublik Deutschland".....249
- Beauftragungsfeier für Pastoral- sowie
Gemeindereferenten/-innen.....60
- Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge
im Bistum Aachen.....118
- Einsatz von pastoralem Personal
des Bistums Aachen als Schulseelsorger/-innen
an weiterführenden Schulen.....274
- Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen.....112
- Kommission Kirche und Arbeiterschaft.....19
- Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen
für Kirchenmusiker/-innen im Bistum Aachen an
bistumsweit herausgehobenen Kirchen oder mit
Koordinations- und Ausbildungsaufgaben.....279
- Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen
für Regionalkantoren/-innen im Bistum Aachen.....278
- Sakristane/-innen
- Fortbildungsveranstaltungen.....19
- Neuer Grund- und -aufbaukurs.....126, 284
- Spende für die Solidaritätsaktion ArbeitsLos.....126

Archiv

- Anordnung über die Sicherung und Nutzung der
Archive der Katholischen Kirche (Kirchliche
Archivordnung - KAO) - Änderung.....206
- Aufbewahrung und Vernichtung von
Schriftgut in den Pfarreien und
Kirchengemeinden des Bistums Aachen.....59

Ausländer

- Diözesaner Migrationsfonds im Bistum Aachen.....55
- Interkulturelle Woche.....171

- Richtlinien zur Förderung
von Wohnraum für Flüchtlinge.....17
- Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....168

Ausschreibung

- Kardinal-Bertram-Stipendium 2016.....286

AVR

- Beschlüsse
- Bundeskommission.....32, 79, 109, 145, 191
- Regionalkommission.....79, 154
- Unterkommission (Regionalkommission).....121, 155

B

Bauwesen

- BAURISK-Versicherung für Baumaßnahmen
in und an kircheneigenen Gebäuden.....170

Beihilfe

- Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen....106

Budget

- Ordnung über die Finanzbeziehungen
zwischen dem Bistum Aachen und den
Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden.....50
- Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden...170
- Richtlinie zur Vergabe von Sonder-
und Projektmitteln.....192
- Richtlinien für die Budgetaufstellung 2016
für die Kirchengemeinden und
Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....207
- Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für 2014.....16

C

Caritas

- Arbeitsrechtliche Kommission
des Deutschen Caritasverbandes - Beschlüsse
- Bundeskommission.....32, 79, 109, 145, 191
- Regionalkommission.....79, 154
- Unterkommission (Regionalkommission)121, 155
- Caritas-Sonntag.....160, 169
- Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.....250
- Entsendeordnung für die Vertreter/-innen
der Gewerkschaften gem. § 5 Abs. 8.....268
- Wahlordnung Dienstgeberseite gem. § 6 Abs. 6...262
- Wahlordnung Mitarbeiterseite gem. § 4 Abs. 4.265
- Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung.....97
- Sammlungen und Kollekten.....20, 113

D

Datenschutz

- Anordnung über das Kirchliche Meldewesen -
KMAO - Änderung.....190
- Anordnung über den
Kirchlichen Datenschutz (KDO).....4
- Durchführungsverordnung (KDO-DVO).....226
- Veröffentlichung von Priester-
und Diakonenjubiläen im Jahr 2016.....159

Deutsche Bischofskonferenz

- Aufhebung der Erklärung
des Ständigen Rates vom 24. Juni 2002.....143
- Aufrufe der deutschen Bischöfe
- ADVENIAT.....206
- Caritas-Sonntag.....169

- Diaspora-Sonntag.....	190
- Dreikönigssingen 2016.....	242
- MISEREOR.....	26
- Palmsonntagskollekte.....	68
- RENOVABIS.....	106
- Weltmissionssonntag.....	180
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur "Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland".....	249
Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. PräVO).....	274
Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst.....	138
Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen.....	235
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.....	156
- Einrichtung der zentralen Stelle im Sinne von Artikel 5 Absatz 4.....	247
- Ordnung zur Änderung.....	141
Hinweise zur Durchführung	
- ADVENIAT.....	207
- Diaspora-Sonntag.....	191
- MISEREOR.....	49
- RENOVABIS.....	110
Zuwendungsbestätigung für ADVENIAT.....	59

Diakone

Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur "Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland".....	249
Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. PräVO).....	274
Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter.....	199
Einsatz von pastoralem Personal des Bistums Aachen als Schulseelsorger/-innen an weiterführenden Schulen.....	274
Veröffentlichung von Priester- und Diakonjubiläen im Jahr 2016.....	159

Diaspora

Diaspora-Sonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe.....	190
- Hinweise zur Durchführung.....	191
Opfer der Erstkommunionkinder 2016.....	284
Opfer der Firmlinge 2016.....	285

E

Ehe und Familie

Die kirchliche Trauung - Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	20
Ehe-Newsletter.....	172
Trauerlaubnis im Dringlichkeitsfall.....	192

Entpflichtungen (siehe auch Personalchronik)

Ernennung eines neuen Generalvikars.....	26
Wechsel im Amt des Generalvikars.....	26

Ernennungen (siehe auch Personalchronik)

Ernennung eines neuen Generalvikars.....	26
Wechsel im Amt des Generalvikars.....	26

Erziehung und Schule

Einsatz von pastoralem Personal des Bistums Aachen als Schulseelsorger/-innen an weiterführenden Schulen.....	274
---	-----

Exerzitien

Exerzitienangebote.....	60, 98, 181
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen.....	181

F

Fastenzeit

Botschaft von Papst Franziskus	66
Fastenaktion MISEREOR	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	26
- Hinweise zur Durchführung	49
Fastenhirtenbrief des Bischofs.....	27

Finanzen

Anlagerichtlinien für kirchliche Stiftungen im Bistum Aachen.....	223
Diözesaner Migrationsfonds im Bistum Aachen.....	55
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	30
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden.....	50
Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds).....	143
Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden... ..	170
Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln.....	192
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2016 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	207
Richtlinien zur Finanzierung von Präventionsschulungen im Bistum Aachen.....	55
Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge.....	17
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen.....	30
Verwaltungsverordnung zur Zusammenarbeit in der kirchengemeindlichen Verwaltung - Außerkräftsetzung der Nettersheimer Erklärung.....	16
Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für 2014.....	16
Zusammensetzung des Diözesankirchensteuer- rates der Diözese Aachen.....	125
Zuwendungsbestätigung für ADVENIAT.....	59

Firmung

Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2016.....	132
Firmspendung	
- 2014.....	23, 62
- 2015.....	100, 115, 127, 135, 162, 174, 200, 237, 288
Firmung Erwachsener.....	181
Firmungen von Gläubigen der Orthodoxen Kirche. .	125
Opfer der Firmlinge 2016.....	285

Frieden

Welttag des Friedens 2016.....	283
--------------------------------	-----

G

Gebet

Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit.....	66
Gebet zum Herz Jesu Fest.....	60
Gebetstag für die Kirche in China.....	113
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2016.....	235
Gemeinsamer Gebetstag Kirche in Kolumbien.....	171
Heiliges Jahr der Barmherzigkeit.....	235
Weltgebetstag für geistliche Berufungen.....	112

Gedenktage

- Jahrestag
- Bischofsweihe Bischof Heinrich Mussinghoff..... 19
- Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus..... 59
- Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle..... 284

GEMA

- Änderung des Pauschalvertrages zwischen dem VDD und der GEMA - Einführung einer Meldepflicht bei Konzerten und Veranstaltungen an die GEMA. . 192

Gemeinschaft der Gemeinden

- Diözesaner Migrationsfonds im Bistum Aachen..... 55
- Hinweis zur Zusammensetzung der Wahlausschüsse für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen..... 132
- Namensänderung der Gemeinschaft der Gemeinden Blankenheim/Dahlem..... 111
- Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln..... 192
- Ordnung der Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen..... 2
- Anlage 3
- Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden... 170

Generalvikariat

- Mitarbeiter/-innentag..... 172
- Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden/Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde. . 270

Gestellungsleistungen

- Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern..... 118, 180

Gottesdienst

- 24 Stunden für den Herrn..... 59
- Änderung des Pauschalvertrages zwischen dem VDD und der GEMA - Einführung einer Meldepflicht bei Konzerten und Veranstaltungen an die GEMA. . 192
- Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes..... 29
- Chrisammesse in der Karwoche..... 97
- Fortführung der Pauschalverträge mit der VG MUSIKEDITION..... 19
- Gebet zum Herz Jesu Fest..... 60
- Gebetstag für die Kirche in China..... 113
- Jugendsonntag..... 125
- Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten. . 55
- Regelungen zu Beauftragungen von Laien im Ehrenamt zu liturgischen Diensten.... 49, 193
- Volkstrauertag..... 198
- Weltgebetstag für geistliche Berufungen..... 112

Gotteslob

- Diözesaner Werktag für Kirchenmusik zum Thema Gotteslob..... 60

Grundordnung

- Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst..... 138
- Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse..... 156
- Einrichtung der zentralen Stelle im Sinne von Artikel 5 Absatz 4..... 247
- Ordnung zur Änderung..... 141

H

Haushälterinnen

- Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen..... 130
- Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an Priester des Bistums Aachen zur Vergütung ihrer Haushälterin oder Haushaltshilfe..... 250

Heilige Öle

- Chrisammesse in der Karwoche..... 97

Heiliges Land

- Kollekte für das Heilige Land..... 97
- Palmsonntagskollekte..... 68

Hirtenbriefe/-aufrufe

- Aufrufe der deutschen Bischöfe
- ADVENIAT..... 206
- Caritas-Sonntag..... 169
- Diaspora-Sonntag..... 190
- Dreikönigssingen 2016..... 242
- MISEREOR..... 26
- Palmsonntagskollekte..... 68
- RENOVABIS..... 106
- Weltmissionssonntag..... 180
- Botschaft des Hl. Vaters
- Österliche Bußzeit..... 66
- Weltmissionssonntag..... 178
- Welttag der sozialen Kommunikationsmittel..... 166
- Welttag des Migranten und des Flüchtlings..... 168
- Fastenhirtenbrief des Bischofs..... 27

J

Jugend

- Dreikönigssingen 2016..... 242, 283
- Einsatzkonzeption für Jugendbeauftragte..... 193
- Erhebung der Ministranten/-innenzahlen..... 181
- Internationale Jugendwallfahrt nach Kevelaer..... 133
- Jugendsonntag..... 125
- Opfer der Erstkommunionkinder 2016..... 284
- Opfer der Firmlinge 2016..... 285
- Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit..... 112
- Weltjugendtag Krakau 2016..... 171
- Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer..... 283

K

KAGO

- Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn..... 242
- Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen..... 280

Kapellenweihe..... 127, 135

Katechese

- Diözesaner Tag der Katechese..... 113

Katechumenat

- Erwachsenentaufe und Wiedereintritt - Willkommensfeier des Bischofs mit den Katechumenen und Neugetauften im Bistum Aachen 2016..... 235
- Firmung Erwachsener..... 181

KAVO

- KAVO-Änderung..... 18, 68, 130, 206
- Regional-KODA Nordrhein-Westfalen
- Beschlüsse..... 18, 68, 130, 206
- Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen für Kirchenmusiker/-innen im Bistum Aachen an bistumsweit herausgehobenen Kirchen oder mit Koordinations- und Ausbildungsaufgaben..... 279

Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen für Regionalkantoren/-innen im Bistum Aachen.....	278	liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VONa.....	234
Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VONa.....	234	Sakristane/-innen	
Kirchbau		- Fortbildungsveranstaltungen.....	19
Handreichung zur Profanierung und Umnutzung von Kirchen und Kapellen im Bistum Aachen.....	225	- Neuer Grund- und -aufbaukurs.....	126, 284
Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden.....	111	Kirchengemeinde/Pfarrei	
Kirchenangestellte		Anordnung über das Kirchliche Meldewesen - KMAO - Änderung.....	190
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Beschlüsse		Änderung des Pauschalvertrages zwischen dem VDD und der GEMA - Einführung einer Meldepflicht bei Konzerten und Veranstaltungen an die GEMA. .	192
- Bundeskommission	32, 79, 109, 145, 191	Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO) - Änderung.....	206
- Regionalkommission	79, 154	Aufbewahrung und Vernichtung von Schriftgut in den Pfarreien und Kirchengemeinden des Bistums Aachen.....	59
- Unterkommission (Regionalkommission)	121, 155	BAURISK-Versicherung für Baumaßnahmen in und an kircheneigenen Gebäuden.....	170
Aufhebung der Erklärung des Ständigen Rates vom 24. Juni 2002.....	143	Die kirchliche Trauung - Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	20
Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. PräVO).....	274	Diözesaner Migrationsfonds im Bistum Aachen.....	55
Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes.....	29	Erhebung der Ministranten/-innenzahlen.....	181
Beauftragungsfeier für Pastoral- sowie Gemeindeferenten/-innen.....	60	Fortführung der Pauschalverträge mit der VG MUSIKEDITION.....	19
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn.....	242	Handreichung zur Profanierung und Umnutzung von Kirchen und Kapellen im Bistum Aachen.....	225
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen.....	280	Kirchenvorstandswahlen.....	123
Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter.....	199	- Zusammensetzung der Wahlausschüsse.....	132
Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge im Bistum Aachen.....	118	Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten. .	55
Diözesaner Werktag für Kirchenmusik zum Thema Gotteslob.....	60	Namensänderung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Johannes XXIII., Alsdorf.....	145
Einsatz von pastoralem Personal des Bistums Aachen als Schulseelsorger/-innen an weiterführenden Schulen.....	274	Ordnung der Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen.....	2
Einsatzkonzeption für Jugendbeauftragte.....	193	- Anlage	3
Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst.....	138	Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden.....	50
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.....	156	Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden/Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde. .	270
- Einrichtung der zentralen Stelle im Sinne von Artikel 5 Absatz 4.....	247	Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen für Kirchenmusiker/-innen im Bistum Aachen an bistumsweit herausgehobenen Kirchen oder mit Koordinations- und Ausbildungsaufgaben.....	279
- Ordnung zur Änderung.....	141	Richtlinien für die Budgetaufstellung 2016 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	207
Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.....	250	Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge.....	17
- Entscheideordnung für die Vertreter/-innen der Gewerkschaften gem. § 5 Abs. 8.....	268	Siegel	
- Wahlordnung Dienstgeberseite gem. § 6 Abs. 6..	262	- St. Johannes XXIII., Alsdorf.....	170
- Wahlordnung Mitarbeiterseite gem. § 4 Abs. 4....	265	- St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen.....	180
Regelungen zu Beauftragungen von Laien im Ehrenamt zu liturgischen Diensten.....	49, 193	- St. Urbanus, Gangelt-Birgden.....	132
Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen für Kirchenmusiker/-innen im Bistum Aachen an bistumsweit herausgehobenen Kirchen oder mit Koordinations- und Ausbildungsaufgaben.....	279	Trauerlaubnis im Dringlichkeitsfall.....	192
Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen für Regionalkantoren/-innen im Bistum Aachen.....	278	Urkunde über das Ausscheiden der Kirchengemeinde St. Hubertus,	
Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im			

Nideggen-Schmidt, aus dem Katholischen Kirchengemeindeverband Düren-Eifel.....	145	des Ständigen Rates vom 24. Juni 2002.....	143
Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Laurentius, Merzenich, St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim, und St. Lambertus, Morschenich.....	243	Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. PräVO).....	274
Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden.....	111	Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes.....	29
Verwaltungsverordnung zur Zusammenarbeit in der kirchengemeindlichen Verwaltung - Außerkraftsetzung der Nettersheimer Erklärung.....	16	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhei-westfälischer Teil) und Paderborn.....	242
Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für 2014.....	16	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen.....	280
Volkstrauertag.....	198	Die kirchliche Trauung - Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	20
Zählung der Gottesdienstteilnehmer.....	59, 198	Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst.....	138
Zuwendungsbestätigung für ADVENIAT.....	59	Firmungen von Gläubigen der Orthodoxen Kirche. .	125
Kirchengemeindeverband		Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.....	156
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden.....	50	- Einrichtung der zentralen Stelle im Sinne von Artikel 5 Absatz 4.....	247
Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden/Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde. .	270	- Ordnung zur Änderung.....	141
Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen für Kirchenmusiker/-innen im Bistum Aachen an bistumsweit herausgehobenen Kirchen oder mit Koordinations- und Ausbildungsaufgaben.....	279	Handreichung zur Profanierung und Umnutzung von Kirchen und Kapellen im Bistum Aachen.....	225
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2016 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	207	Namensänderung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Johannes XXIII., Alsdorf.....	145
Urkunde über das Ausscheiden der Kirchengemeinde St. Hubertus, Nideggen-Schmidt, aus dem Katholischen Kirchengemeindeverband Düren-Eifel.....	145	Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden/Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde. .	270
Verwaltungsverordnung zur Zusammenarbeit in der kirchengemeindlichen Verwaltung - Außerkraftsetzung der Nettersheimer Erklärung.....	16	Regelungen zu Beauftragungen von Laien im Ehrenamt zu liturgischen Diensten.....	49, 193
Kirchenmusik		Richtlinien zur Finanzierung von Präventionsschulungen im Bistum Aachen.....	55
Änderung des Pauschalvertrages zwischen dem VDD und der GEMA - Einführung einer Meldepflicht bei Konzerten und Veranstaltungen an die GEMA. .	192	Siegel	
Diözesaner Werktag für Kirchenmusik zum Thema Gotteslob.....	60	- St. Johannes XXIII., Alsdorf.....	170
Fortführung der Pauschalverträge mit der VG MUSIKEDITION.....	19	- St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen.....	180
Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten. .	55	- St. Urbanus, Gangelt-Birgden.....	132
Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen für Kirchenmusiker/-innen im Bistum Aachen an bistumsweit herausgehobenen Kirchen oder mit Koordinations- und Ausbildungsaufgaben.....	279	Trauerlaubnis im Dringlichkeitsfall.....	192
Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen für Regionalkantoren/-innen im Bistum Aachen.....	278	Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden.....	111
Kirchenrecht		Kirchensteuer	
Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO) - Änderung.....	206	Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	30
Aufbewahrung und Vernichtung von Schriftgut in den Pfarreien und Kirchengemeinden des Bistums Aachen.....	59	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen.....	30
Aufhebung der Erklärung		Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates der Diözese Aachen...	125
		Kirchenvorstand	
		Hinweis zur Zusammensetzung der Wahlausschüsse für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.....	132
		Kirchenvorstandswahlen.....	123
		Kirchlicher Dienst	
		Aufhebung der Erklärung des Ständigen Rates vom 24. Juni 2002.....	143
		Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst.....	138
		Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.....	156
		- Einrichtung der zentralen Stelle im Sinne von Artikel 5 Absatz 4.....	247
		- Ordnung zur Änderung.....	141

Kita		
Regional-KODA Beschluss.....	18	
KODA		
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn.....	242	
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen.....	280	
Regional-KODA Nordrhein-Westfalen - Beschlüsse.....	18, 68, 130, 206	
Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA.....	234	
Kollekten		
ADVENIAT.....	206, 207	
Afrikatag 2016.....	284	
Allerseelentag.....	198	
Arbeitslosenmaßnahmen.....	112	
Caritas-Sammlungen und Kollekten.....	20, 113	
Caritas-Sonntag.....	160, 169	
Diaspora-Sonntag.....	190, 191	
Heiliges Land.....	97	
Maximilain-Kolbe-Werk.....	159	
MISEREOR.....	26, 49	
Opfer der Erstkommunionkinder 2016.....	284	
Opfer der Firmlinge 2016.....	285	
Palmsonntagskollekte.....	68	
RENOVABIS.....	106, 110	
Spende für die Solidaritätsaktion ArbeitsLos.....	126	
Weltmissionssonntag.....	178, 180	
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....	283	
Zuwendungsbestätigung für ADVENIAT.....	59	
Kommunion		
Opfer der Erstkommunionkinder 2016.....	284	
		L
Liturgie		
Änderung des Pauschalvertrages zwischen dem VDD und der GEMA - Einführung einer Meldepflicht bei Konzerten und Veranstaltungen an die GEMA. .	192	
Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes.....	29	
Chrisammesse in der Karwoche.....	97	
Direktorium 2016 für das Bistum Aachen.....	285	
Fortführung der Pauschalverträge mit der VG MUSIKEDITION.....	19	
Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten. .	55	
Regelungen zu Beauftragungen von Laien im Ehrenamt zu liturgischen Diensten.....	49, 193	
Volkstrauertag.....	198	
		M
Marienerscheinungen		
Erscheinungen von Pierina Gilli.....	181	
MAVO		
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn.....	242	
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen.....	280	
Medien		
Afrikatag 2016.....	284	
Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause.....	182	
ARD-Themenwoche.....	181	
Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....	166	
Das neue missio-Abo		
Geistliche Impulse aus der Weltkirche.....	126	
Die kirchliche Trauung - Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	20	
Direktorium 2016 für das Bistum Aachen.....	285	
Ehe-Newsletter.....	172	
Essener Adventskalender.....	182	
Exerzitenkalender für das Bistum Aachen.....	181	
Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen.....	235	
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2016.....	235	
Gemeinsamer Gebetstag Kirche in Kolumbien.....	171	
Heiliges Jahr der Barmherzigkeit.....	235	
Interkulturelle Woche.....	171	
Jugendsonntag.....	125	
Spende für die Solidaritätsaktion ArbeitsLos.....	126	
Volkstrauertag.....	198	
Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel.....	171	
Welttag des Friedens 2016.....	283	
Meldewesen		
Anordnung über das Kirchliche Meldewesen - KMAO - Änderung.....	190	
Migration		
Diözesaner Migrationsfonds im Bistum Aachen.....	55	
Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge.....	17	
MISEREOR		
Aufruf der deutschen Bischöfe.....	26	
Hinweise zur Durchführung.....	49	
missio		
Afrikatag 2016.....	284	
Das neue missio-Abo		
Geistliche Impulse aus der Weltkirche.....	126	
Monat der Weltmission.....	198	
Weltmissionssonntag.....	178, 180	
		N
Neuevangelisierung		
24 Stunden für den Herrn.....	59	
		O
Orden		
Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. Prävo).....	274	
Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter.....	199	
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	118, 180	
Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds).....	143	
Orthodoxe Kirche		
Firmungen von Gläubigen der Orthodoxen Kirche. .	125	
		Ö
Ökumene		
Euregionale ökumenische Konferenz.....	112	

Firmungen von Gläubigen der Orthodoxen Kirche ..	125
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2016.....	235
Interkulturelle Woche.....	171
Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....	168

P

Papst

Botschaft des Hl. Vaters	
- Österliche Bußzeit.....	66
- Weltmissionssonntag.....	178
- Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....	166
- Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....	168

Personal- und Anschriftenverzeichnis	61, 98, 114, 127, 133, 160, 172, 182, 199, 236, 286
---	---

Personalchronik	20, 61, 98, 114, 127, 134, 160, 172, 182, 199, 236, 287
------------------------------	---

Pierina Gilli

Erscheinungen.....	181
--------------------	-----

PMK

Aktion Dreikönigssingen 2016.....	242, 283
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....	283

Pontifikalhandlungen	23, 62, 100, 115, 127, 135, 162, 174, 200, 237, 288
-----------------------------------	---

Prävention

Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. Prävo).....	274
Richtlinien zur Finanzierung von Präventionsschulungen im Bistum Aachen.....	55

Priester

Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. Prävo).....	274
Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen ..	106
Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter.....	199
Einsatz von pastoralem Personal des Bistums Aachen als Schulseelsorger/-innen an weiterführenden Schulen.....	274
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2015.....	281
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbe- soldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO).....	247
Ordnung der Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen.....	2
- Anlage	3
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haus- hälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....	130
Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an Priester des Bistums Aachen zur Vergütung ihrer Haushälterin oder Haushaltshilfe.....	250
Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen.....	248
Priesterweihe.....	162
Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee.....	236
Verfahrensordnung zu einer gestalteten Auszeit für Priester im Bistum Aachen.....	108
Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen im Jahr 2016.....	159

PWB

Weltgebetstag für geistliche Berufungen.....	112
--	-----

R

Region

Diözesaner Migrationsfonds im Bistum Aachen.....	55
Einsatzkonzeption für Jugendbeauftragte.....	193
Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden/Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde ..	270
Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen für Regionalkantoren/-innen im Bistum Aachen.....	278

RENOVABIS

Aufruf der deutschen Bischöfe.....	106
Hinweise zur Durchführung.....	110

S

Schiedsstelle

Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen..	244
---	-----

Siegelwesen

Siegel der Katholischen Kirchengemeinde / Pfarrei	
- St. Johannes XXIII., Alsdorf.....	170
- St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen.....	180
- St. Urbanus, Gangelt-Birgden.....	132

Spenden

Spende für die Solidaritätsaktion ArbeitsLos.....	126
Zuwendungsbestätigung für ADVENIAT.....	59

St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath

Urkunde über die Neuordnung.....	243
----------------------------------	-----

St. Greorius, Merzenich-Golzheim

Urkunde über die Neuordnung.....	243
----------------------------------	-----

St. Hubertus, Nideggen-Schmidt

Urkunde über das Ausscheiden aus dem Katholischen Kirchengemeindeverband Düren-Eifel.....	145
---	-----

St. Johannes XXIII., Alsdorf

Namensänderung.....	145
Siegel.....	170

St. Lambertus, Erkelenz-Immerath

Altarweihe.....	127
Kapellenweihe.....	127

St. Lambertus, Merzenich-Morschenich

Urkunde über die Neuordnung.....	243
----------------------------------	-----

St. Laurentius, Merzenich

Urkunde über die Neuordnung.....	243
----------------------------------	-----

St. Martinus, Erkelenz-Borschemich

Altarweihe.....	135
Kapellenweihe.....	135

St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen

Siegel.....	180
-------------	-----

St. Urbanus, Gangelt-Birgden

Siegel.....	132
-------------	-----

Staatskirchenrecht

Anordnung über das Kirchliche Meldewesen - KMAO - Änderung.....	190
Anlagerichtlinien für kirchliche Stiftungen im Bistum Aachen.....	223
Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO).....	4
- Durchführungsverordnung (KDO-DVO).....	226
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	30
Kirchenvorstandswahlen.....	123
- Zusammensetzung der Wahlausschüsse.....	132
Namensänderung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Johannes XXIII., Alsdorf.....	145

Urkunde über das Ausscheiden der Kirchengemeinde St. Hubertus, Nideggen-Schmidt, aus dem Katholischen Kirchengemeindeverband Düren-Eifel.....	145	Kirchenvorstandswahlen.....	123
Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Laurentius, Merzenich, St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim, und St. Lambertus, Morschenich.....	243	- Zusammensetzung der Wahlausschüsse.....	132
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen.....	30	Kommission Kirche und Arbeiterschaft.....	19
Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates der Diözese Aachen.....	125	Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.....	250
Zuwendungsbestätigung für ADVENIAT.....	59	- Entsendeordnung für die Vertreter/-innen der Gewerkschaften gem. § 5 Abs. 8.....	268
Statistik		- Wahlordnung Dienstgeberseite gem. § 6 Abs. 6... ..	262
Erhebung der Ministranten/-innenzahlen.....	181	- Wahlordnung Mitarbeiterseite gem. § 4 Abs. 4....	265
Zählung der Gottesdienstteilnehmer.....	59, 198	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbe- soldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO).....	247
Statuten/Satzungen/Rechtsnormen		Ordnung der Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen.....	2
Anlagerichtlinien für kirchliche Stiftungen im Bistum Aachen.....	223	- Anlage	3
Anordnung über das Kirchliche Meldewesen - KMAO - Änderung.....	190	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haus- hälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....	130
Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO) - Änderung.....	206	Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen.....	244
Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO).....	4	Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden.....	50
- Durchführungsverordnung (KDO-DVO).....	226	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	118, 180
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Beschlüsse		Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an Priester des Bistums Aachen zur Vergütung ihrer Haushälterin oder Haushaltshilfe... ..	250
- Bundeskommission.....	32, 79, 109, 145, 191	Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen.....	248
- Regionalkommission.....	79, 154	Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds).....	143
- Unterkommission (Regionalkommission)....	121, 155	Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden/Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde. .	270
Aufbewahrung und Vernichtung von Schriftgut in den Pfarreien und Kirchengemeinden des Bistums Aachen.....	59	Regelungen zu Beauftragungen von Laien im Ehrenamt zu liturgischen Diensten.....	49, 193
Aufhebung der Erklärung des Ständigen Rates vom 24. Juni 2002.....	143	Regional-KODA Nordrhein-Westfalen - Beschlüsse.....	18, 68, 130, 206
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur "Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland".....	249	Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen für Kirchenmusiker/-innen im Bistum Aachen an bistumsweit herausgehobenen Kirchen oder mit Koordinations- und Ausbildungsaufgaben.....	279
Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. Prävo).....	274	Richtlinie zur Einrichtung und Förderung von Stellen für Regionalkantoren/-innen im Bistum Aachen.....	278
Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes.....	29	Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln.....	192
Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen.....	106	Richtlinien für die Budgetaufstellung 2016 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	207
Betriebs- und Arbeitnehmer/-innenseelsorge im Bistum Aachen.....	118	Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA.....	234
Diözesaner Migrationsfonds im Bistum Aachen.....	55	Richtlinien zur Finanzierung von Präventionsschulungen im Bistum Aachen.....	55
Einsatz von pastoralem Personal des Bistums Aachen als Schulseelsorger/-innen an weiterführenden Schulen.....	274	Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge.....	17
Einsatzkonzeption für Jugendbeauftragte.....	193	Verfahrensordnung zu einer gestalteten Auszeit für Priester im Bistum Aachen.....	108
Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst.....	138		
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.....	156		
- Einrichtung der zentralen Stelle im Sinne von Artikel 5 Absatz 4.....	247		
- Ordnung zur Änderung.....	141		
Handreichung zur Profanierung und Umnutzung von Kirchen und Kapellen im Bistum Aachen.....	225		

Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden.....	111
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen.....	30
Verwaltungsverordnung zur Zusammenarbeit in der kirchengemeindlichen Verwaltung - Außerkraftsetzung der Nettersheimer Erklärung.....	16

Steuer

Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2015.....	281
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	30
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen.....	30
Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates der Diözese Aachen.....	125
Zuwendungsbestätigung für ADVENIAT.....	59

Stiftungen

Anlagerichtlinien für kirchliche Stiftungen im Bistum Aachen.....	223
Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung.....	97

T

Tagungen/Kurse/Seminare

Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter.....	199
Diözesaner Tag der Katechese.....	113
Diözesaner Werktag für Kirchenmusik zum Thema Gotteslob.....	60
Euregionale ökumenische Konferenz.....	112
Sakristane/-innen	
- Fortbildungsveranstaltungen.....	19
- Neuer Grund- und -aufbaukurs.....	126, 284
Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit.....	112
Von der Sehnsucht anzukommen - Spende für die Solidaritätsaktion ArbeitsLos.....	126
Wege erwachsenen Glaubens - Gemeinsam Kirche sein.....	181

Taufe

Erwachsenentaufe und Wiedereintritt - Willkommensfeier des Bischofs mit den Katechumenen und Neugetauften im Bistum Aachen 2016.....	235
--	-----

Trauung

Die kirchliche Trauung - Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	20
Trauerlaubnis im Dringlichkeitsfall.....	192

U

Urlaub

Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee.....	236
--	-----

V

VDD

Änderung des Pauschalvertrages zwischen dem VDD und der GEMA - Einführung einer Meldepflicht bei Konzerten und Veranstaltungen an die GEMA..	192
Fortführung der Pauschalverträge mit der VG MUSIKEDITION.....	19
Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten..	55

Versicherung

BAURISK-Versicherung für Baumaßnahmen in und an kircheneigenen Gebäuden.....	170
--	-----

VG MUSIKEDITION

Fortführung der Pauschalverträge.....	19
Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten.....	55

Visitation

Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2016.....	132
Visitationen	
- 2014.....	23, 62
- 2015.....	100, 127, 135, 162, 174, 200, 288

W

Wahlen

Entsendeordnung für die Vertreter/-innen der Gewerkschaften gem. § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.....	268
Kirchenvorstandswahlen.....	123
- Zusammensetzung der Wahlausschüsse.....	132
Wahlordnung der Dienstgeberseite gem. § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.....	262
Wahlordnung der Mitarbeiterseite gem. § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.....	265

Wallfahrt

Internationale Jugendwallfahrt nach Kevelaer.....	133
---	-----

Warnungen.....

60, 114, 133, 160, 172, 236, 286

Weihe

Altarweihe.....	127, 135
Chrisammesse in der Karwoche.....	97
Kapellenweihe.....	127, 135
Priesterweihe.....	162

Weltkirche

Afrikatag 2016.....	284
Aktion Dreikönigssingen 2016.....	242, 283
Das neue missio-Abo	
Geistliche Impulse aus der Weltkirche.....	126
Gebetstag für die Kirche in China.....	113
Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen.....	235
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2016.....	235
Gemeinsamer Gebetstag Kirche in Kolumbien.....	171
Interkulturelle Woche.....	171
Monat der Weltmission.....	198
Weltjugendtag Krakau 2016.....	171
Weltmissionssonntag.....	178, 180
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....	283
Welttag des Friedens 2016.....	283
Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....	168

Weltliches Recht

Fortführung der Pauschalverträge mit der VG MUSIKEDITION.....	19
Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten..	55

Personenverzeichnis

- A**
Acht Wolfgang.....237
Alders Karlheinz..... 160, 161
Arens Herbert.....22
- B**
Berard, Rolf..... 22
Berger, Josef..... 21
Bergrath, Alfred..... 22
Beyer-Rüdiger,
Bernhard..... 183, 184
Blaese, Anne..... 183
Blättler, Peter..... 172
Blumenthal, Christian..... 99
Bongard, Heinrich..... 37
Bongard, Karl-Heinz..... 127
Bonn, Paul..... 99
Boscheinen, Paul.....20, 22
Bruners, Wilhelm..... 173
Bruns, Markus..... 200
Bub, Manfred..... 173
- C**
Cremer, Rolf-Peter..... 161
Cülter,Paul.....173
- D**
Datené, Michael..... 172, 173
Di Noia, Salvatore..... 183, 184
Dörpinghaus, Felix..... 22
Dückers, Stefan..... 172, 173
- E**
Eichelmann, Gabriele..... 115
Enderli, Mirko..... 162
Ennenga, P. Hubert..... 99
Erens, Lothar..... 162
Erlemann, Edmund.....288
Errens, Ute..... 135, 174
Esser, Kurt..... 21, 100
- F**
Felder, Barbara..... 22
Ferreira, Leandro
Geraldo Magela..... 100, 161
Filipovic, P. Pavo..... 287
Fleischmann,
Margarete..... 135, 184
Franzen, Norbert..... 161
Frick, Andreas..... 26, 61, 287
Frinken, Michael..... 100
Fritz, Matthias..... 21
Frohn, Walter Joseph..... 22
Funke, Andreas..... 184
Funke, Susanne..... 287
Fuss, P. Hubert..... 173
- G**
Gattys, Rainer..... 22
Gerhards, Dieter..... 174
Gerndt, Klaus Stephan..... 99
Giesen, Georg..... 61
Göbbeler, Hans-Peter.....21
Gorgs, Regina..... 184
Görtzen, Heinz-Leo..... 100
Graaff, Christoph..... 61
- Graaff, Gottfried Maria...20, 199
Guntermann, Thomas..... 184
- H**
Haas-Uhlig, Kornelia.....287
Hagens, Gunda..... 100
Hammans, Herbert.....173, 200
Hannig, Rolf..... 199, 200
Hauser, Hans-Wilhelm..... 115
Hawinkels, Hans-Peter..... 173
**Hemmerle, Klaus,
Bischof**..... 284
Hennes, Karl Rainer....134, 287
Heringer, Dominik..... 237
Heyman, Renate.....134
Hoeren, Helgard..... 161
Huben, Gregor..... 192, 287
Hüsgens, Ursula..... 237
- J**
Jans, Günter..... 100
Jansen, Anne..... 115
Jansen, Anton Hubert.....174
Jansen, Klaus..... 237
Jaskulski, Achim..... 182, 183
Jöcken, Peter..... 173
Jousen, Heinrich.....100
Jünemann, Br. Lukas..... 127
- K**
Kaefer, Herbert..... 173
Kallupilankal, Jose..... 21, 61
Kampmann, Hansjoachim... 162
Kaufmann, Georg.....134
Kempny, Brigitte..... 183, 237
Kerbusch, Leo..... 173
Keutgen, Doris.....100
Kock, Michael..... 22
Koerschgens,
Karl Wilhelm..... 22, 174
Kölling, Klemens.....99, 115
Korr, Heinrich.....127
Krebs, Ines..... 160
Kroh, Burkhard..... 134
Kropman, P. Theo..... 99
Krosch, Michael.....200
Kück, Achim..... 184
Küpper, Georg..... 172
Kurth, Richard..... 127
- L**
Lambertz, Heinz-Josef..... 127
Lang, Michael.....134
Lehmkühler, Ralf.....287
Lenzen, Jürgen..... 99
Lohmann, Gerlinde..... 134
López Jiménez,
Luis Ferney.....183
Lorse, Sigrid..... 183
- M**
Macherey, Helmut..... 127
Majic, Slavko.....237
Mangéra, P. Barnabas..... 161
Maqua, Wilhelm.....199
- Mathew, P. Paul..... 21
Mengen, Christian.....98, 99
Mertens, Marian.....183
Mesghinna, Paulus Dawit... 134
Messerschmidt,
Karl Friedrich Wilhelm..... 200
Mönchhalfen, Guido.....161
Möhlig, Andreas..... 161, 162
Molzberger, Klaus..... 287
Mönchhalfen, Guido.....21, 160
Müllenborn, Peter..... 172, 173
Müller, Winfried..... 99, 127
**Mussinghoff, Heinrich,
Bischof**..... 19
- N**
Narvarte-Olazabal,
José Luis.....22
Nienkerke, Jan..... 199, 200
Njorum, P. Sylvanus..... 21
- O**
Ochalski, P. Stefan..... 287
Ohagen, Fr. Josef Julius..... 22
Okwuru, P. Christian.....61
- P**
Papst Franziskus..... 59
Parlings, Christiane.....100
Pfeifer, P. Franz-Josef.....173
Pfeiffer, Georg..... 183
Pfeiffer, Lucia..... 183
Plettscher, Stefan.....174
Plum, Heinrich.....173
Poltermann, Markus..... 99
Porwol, Thomas..... 161, 162
Prielipp, Dietmar.....23
Prummern, Horst.....200
Puls, Alexius..... 287
Pützhoven, P. Ferdinand.... 237
- Q**
Quadflieg, Johannes.....21
- R**
Reiche, Ute.....22
Reinartz, Regina..... 237
Repar, Mijo..... 161
Rombach, Werner.....21, 22
Ronig, Alexandra.....200
Rothkranz, Ursula..... 22
Rüdiger, Ekkehard..... 100
- S**
Schlicht, Martin..... 199, 200
Schlütter, Thomas..... 183, 287
Schmitz, Bernd.....20
Schmitz, Manfred..... 287
Schmitz, Uwe.....22
Schnitzler, Franz..... 161
Schnitzler, Karl..... 237
Schön, Ursula..... 135, 184
Schröder, Christian..... 183
Schürkens, Frank..... 161
Schürmann-Wirges,
Ursula..... 183

Schützendorf, Kerstin.. 183, 237
Schwarz, Walter Leo..... 135
Schwegmann, Marlene..... 236
Schweikert, Alexander..... 161
Sedlak, Anna
Katherina Elisabeth..... 174
Sehlen, Marlene..... 287
Sonnemans, Heino..... 236
Spülbeck, Volker..... 99
Steffes, Bernhard..... 99
Steinberger, P. Anton..... 173
Steinbusch, Herbert..... 115
Straeten, Anton..... 173
Straßburger, Horst..... 200
Szudra, Klaus..... 61

T

Teut, Karl-Heinz..... 161
Thoma, Rainer..... 99, 172, 173
Trogrlic, P. Franjo..... 236
Tümmler, Theodor..... 99

U

Uhrmann, P. Johannes.....134
Ulatowski, P. Henryk.....287

V

van de Groes, P. Eduard.... 114
van de Rieth, Frank Josef.... 20
van de Weyer, Ruprecht..... 61
van der Zander, Johannes..183
van Dongen, Stephan..... 134
van Kimmenade, Felicitas... 134
Vattakkat, Sajan..... 21, 22
Vohn, Josef..... 114
von Holtum,
Manfred.....26, 61, 62
Voß, Josef..... 21

W

Wasilewski, Leon..... 100
Weishaupt, Hannokarl..... 134
Wenzel, Daniel.....99, 199, 200
Wenzler, Friedrich..... 134
Westenburger, Martin..... 161
Wetzler, Peter..... 127
Wieland, Heinrich.....200
Wienand, Josef..... 61, 115
Wild, Josef..... 200
Wirges, Patrick..... 183
Wolf, Theo..... 161

Z

Zielenbach, Irmgard.....174
Zorn, Günter..... 199